



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

**Richtlinien
für die Durchführung
von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt
im Zuständigkeitsbereich der staatlichen
Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung
(RLBau LSA)**

Inhaltsverzeichnis Teil - 1 Richtlinien

Abschnitt:

A	Organisation und Aufgaben der Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung Sachsen-Anhalt..
B	Eingliederung der Bauausgaben in den Landeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
C	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
D	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes.....
E	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Landes
F	Unterlagen entsprechend § 24 und § 54 LHO
G	Bauausführung
H	Bauübergabe und Baubestandsdokumentation.....
I	Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen
J	Rechnungslegung - Prüfung.....
K	Einzelgebiete
K 1	Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück.....
K 2	Projektmanagement
K 3	Umweltschutz
K 4	Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen
K 5	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
K 6	Berichterstattung
K 7	Beteiligung bildender Künstler
K 8	Baunebenkosten
K 9	Grundsteinlegungen - Richtfeste - Einweihungsfeiern
K 10	Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen.....
K 11	Versicherungen für bauliche Anlagen.....
K 12	Vergabe freiberuflicher Leistungen.....
K 13	Wettbewerbe
K 14	Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen
K 15	Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen

Inhaltsverzeichnis Teil – 2 Einheitliche Muster

1	- frei gelassen -
2	Mitteilung über Werterhöhung/ Wertminderung
3	Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten
4	Haushaltsüberwachungsliste aus dem Haushaltsführungsprogramm
5	- frei gelassen -
6	Kostenermittlung mit Anlagen
6 A	Planungsdaten für das Bauwerk – Soll-/Ist-Gegenüberstellung
7	Erläuterungsbericht mit Anmerkungen und Anlagen 1 bis 2
8	Baubedarfsnachweis - BBN –
9	KNUE – Anmeldung – als Auszug aus der BBN/KNUE-Datenbank BLSA
10	- frei gelassen -
11	Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RLBau E 4.3.3
12	Stellenplan
13	Raumbedarfsplan mit den Mustern 13 A bis 13 D und Anlagen 1 - 3
14	Niederschrift der Übergabeverhandlung
15	Ausgabeerwartung zu Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
16	Kostenkontrolle während der Bauausführung: Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrolleinheiten
17	Kostenkontrolle während der Bauausführung: Kostenkontrolleinheiten
18	Kostenkontrolle während der Bauausführung: Kostenübersicht
19	Gesamtübersicht zur Kostenkontrolle
20	Dokumentation Kunst am Bau
21	Information an den LRH zur Rechnungslegung

Inhaltsverzeichnis Teil - 3 Vertragsmuster (VM)

Vertragsmuster für Freiberuflich Tätige

VM 1	- frei gelassen -
VM 2	Objektplanung – Gebäude und Innenräume (Stand Oktober 2013)
VM 2/0	Hinweise
VM 2/1	Vertragsmuster
VM 2/2	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten
VM 2/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 3	Fachplanung – Technische Ausrüstung (Stand Februar 2014)
VM 3/0	Hinweise
VM 3/1	Vertragsmuster
VM 3/2	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten
VM 3/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 4	Fachplanung Tragwerksplanung (Stand Februar 2015)
VM 4/0	Hinweise
VM 4/1	Vertragsmuster
VM 4/2	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten
VM 4/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 5	Prüfung der Tragwerksplanung (Stand Juni 2016)
VM 5/0	Hinweise
VM 5/1	Vertragsmuster
VM 5/2	Anlagen zu § 8 Gebührenermittlung
VM 6	Objektplanung - Freianlagen (Stand Juni 2014)
VM 6/0	Hinweise
VM 6/1	Vertragsmuster
VM 6/2	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten
VM 6/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 7	Objektplanung - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Stand Juli 2016)
VM 7/1	Vertragsmuster
VM 7/2	Anlage zu § 3 - Leistungspflichten Ingenieurbauwerke
VM 7/2	Anlage zu § 3 - Leistungspflichten Verkehrsanlagen
VM 7/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 8	- frei gelassen -

Später noch zuzuordnen:

VM 9	Ingenieurvermessung
------	----------------------------

VM 10	Thermische Bauphysik (Stand September 2016)
VM 10/0	Hinweise
VM 10/1	Vertragsmuster
VM 10/2	Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten
VM 11	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination -SiGeKo – (Stand September 2016)
VM 11/0	Hinweise
VM 11/1	Vertragsmuster
VM 11/2	Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten

weitere Muster zu Verträgen:

Allgemeine Vertragsbestimmungen

An11/1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
An12	Anlage zu § 7 Fachlich Beteiligte

Sondervertragsmuster

SonVM1	Muster - Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung
--------	---

Inhaltsverzeichnis Teil - 4 Anhänge

- 1 Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung
Artikel 1 - Gesetz zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und
Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt - vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA Nr.
27/2011, S.872)
und Änderung des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und
Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes
2014 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA Nr. 32/2013, S.543)
- 2 Verordnung zur Festlegung von Ausnahmen von der zentralen Grundstücksverwaltung
durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 02.
Mai 2012 (GVBl. LSA Nr. 11/2012, S.151)
- 3 Betriebsordnung für den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement (BO BLSA)
Bek. des MF vom 14.03.2012 (MBI. LSA Nr. 16/2012 vom 27.04.2012)
- 4 Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen
- 5 Übersicht Funktionszuordnungen nach Liegenschaftsarten
- 6 - frei gelassen -
- 7 Anwendung von Arbeitshilfen, Leitfäden und baufachlichen Richtlinien des Bundes
- 8 Leitfaden für die Vergabe freiberuflicher Leistungen für Landesbaumaßnahmen des BLSA
- 9 - frei gelassen -
- 10 - frei gelassen - (das Vertragsmuster Objektplanung Gebäude und Innenräume ist neu
VM2 im Teil 3 - Vertragsmuster)
- 11 - frei gelassen - (das Vertragsmuster Fachplanung Technische Ausrüstung ist neu VM3 im
Teil 3 - Vertragsmuster)
- 12 - frei gelassen -(das Vertragsmuster Fachplanung Tragwerksplanung ist neu VM4 im Teil 3
- Vertragsmuster)
- 12/1 - frei gelassen -(das Vertragsmuster Prüfung der Tragwerksplanung ist neu VM5 im Teil 3
– Vertragsmuster)
- 13 - frei gelassen - (das Vertragsmuster Objektplanung - Freianlagen ist neu VM6 im Teil 3 -
Vertragsmuster)
- 14 - frei gelassen - (das Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ist neu
VM7 im Teil 3 - Vertragsmuster)
- 15 Vertragsmuster - Ingenieurvermessung
- 16 - frei gelassen - (das Muster - Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung ist als
Sondervertragsmuster 1 (SonVM1) im Teil 3 - Vertragsmuster)
- 17 - frei gelassen - (das Vertragsmuster - Thermische Bauphysik ist neu VM10 im Teil 3 –
Vertragsmuster)
- 18 - frei gelassen - (das Vertragsmuster - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination ist
neu VM11 im Teil 3 - Vertragsmuster)

- 19/1 - frei gelassen - (die Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB – für Verträge mit freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren sind als Anlage zu den Vertragsmustern Anl1/1 im Teil 3 - Vertragsmuster)
- 19/2 Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB – sonstige Verträge (*für noch nicht neu herausgegebene*)

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen

Abs.	Absatz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArchG-LSA	Architektengesetz Sachsen-Anhalt
AFU-Bau	Ausführungsunterlage Bau
AGV	Allgemeines Grundvermögen
AMEV	Arbeitskreis für Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung
Anh.	Anhang
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ATV	Allgemeine Technischen Vertragsbedingungen für Bauleitungen
AVB	Allgemeine Vertragsbestimmungen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BBN	Baubedarfsnachweisung
BFR	Baufachliche Richtlinien
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG LSA	Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt
BLSA	Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
bspw.	beispielsweise
BU	Bauunterhaltung
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
dgl.	dergleichen
DIN	Deutsches Institut für Normung
DV	Datenverarbeitung
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EMIS	Energie- und Medieninformationssystem
EnEV	Energieeinsparverordnung
EnMess	Vorschrift des AMEV zur Energiemessung
Epl.	Einzelplan
EVM	Einheitliche Verdingungsmuster
EDV	elektronische Datenverarbeitung
FbT	Freiberuflich Tätige
FFH	Flora- Fauna- Habitat
GAEB	Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GO	Geschäftsordnung
GNUE	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
GW/Gw	Grundwasser
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt
HIS	Hochschulinformationssystem
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-Verfahren)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HS	Hochschule
HU-Bau	Haushaltsunterlage - Bau
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
HVD	Hausverwaltende Dienststelle
i.d.R	in der Regel
IT	Informationstechnik
JA	Jugendanstalt
JVA	Justizvollzugsanstalt
KAMERALIS	Haushaltsüberwachungs- sowie Projektkostenkontroll- und Projektplanungssystem
KG	Kostengruppe

RLBau LSA

KKE	Kostenkontrollereinheit
KNUE	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
KVM-Bau	Kostenvoranmeldung Bau
LAG	Länderarbeitsgemeinschaft
LAK	Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept
LB	Leistungsbereich
LBB	Landesbetrieb Bau Sachsen - Anhalt
LISA	Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen
LHK	Landeshauptkasse
LHO	Landeshaushaltsordnung
LP	Leistungsphase nach HOAI
LRH	Landesrechnungshof
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MF	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
MBV	(ehem.) Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt; später MLV
MBI.	Ministerialblatt
MK	Kultusministerium
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
MVM	Mieter- Vermieter- Modell
OTI	Oberste Technische Instanz (zuständige Referate des MF)
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
PLAKODA	Kostenermittlungsprogramm „Planungs- und Kostendaten“
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
RBauNK	Vorläufige Bemessungs- und Verfahrensrichtlinien für Baunebenkosten – Bauleistungskosten im Aufgabenbereich der Staatlichen Hochbauverwaltung Sachsen-Anhalt
RiSBau	Richtlinien für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben
RPW	Richtlinien für Planungswettbewerbe
RÜV	Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit baulicher Anlagen
s.	siehe
S.	Seite
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
StK	Staatskanzlei
Tit.	Titel
TGr.	Titelgruppe
TAnIVO LSA	Verordnung zu technischen Anlagen
UK	Universitätsklinik/ -a
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VGv	Verwaltungsgrundvermögen
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes(Vergabehandbuch für die Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV-LHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
ZR-GPL	Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (Landeshaushaltsordnung)
ZPO	Zivilprozessordnung

Sachwortverzeichnis

A			
Ablaufschema zum Haushaltsvollzug - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	K 2, Nr. 4		
Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen	I		
Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB -	Anl 1 zu Teil 3		
Anforderungsraumbuch	E, Nr. 3.2		
Anwendung Leitfäden	Anh. 7		
Architekten - Vertragsmuster Gebäude	K 12 VM 2		
Aufgaben - des staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsmanagements - Dritter	A, Nr. 2.2 Nr. 2.1 A, Nr. 2.3		
Aufträge an bildende Künstler	K 7		
Ausführung der Arbeiten - Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	C, Nr. 5 G, Nr. 1 bis 4 D		
Ausführungsplanung - Unterlagen - Brandschutz - Freianlagen - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - Schallschutz - Standsicherheitsnachweis - Technischen Anlagen (Betriebstechnik) - Verfahren	E, Nr. 5, F, Nr. 2 F, Nr. 2.1.5 F, Nr. 2.2 F, Nr. 2.2 F, Nr. 2.1.5 F, Nr. 2.1.4 F, Nr. 2.2. E, Nr. 5 H, Nr. 1.4		
Ausführungszeit - Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	C, Nr. 5 M 7 D, Nr. 3.2		
Ausgabeanmeldung - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D, M 9		
Ausgabemittel - Anordnungsbefugnis - Bewirtschaftung - Nachträge HU-Bau	B B B E, Nr. 4.3		
		- Übertragbarkeit - Zuweisung	B B
		Ausgabereste	B
		Ausstattung und Kosten	Anmerkung zu M6
		B	
		Bauakten, Behandlung und Aufbewahrung	K 10
		Bauangelegenheiten des Landes	A
		Bauaufgaben - Organleihe - Dritter	A A, Nr. 2.3
		Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen - Bauaufsichtsakte	K 14 K 14, Nr. 4 u. 5
		Bauaufsichtliche Zustimmung	G, Nr. 1.2
		Bauausführung - Voraussetzung für den Baubeginn	G, Nr. 1.2
		Bauausgaben - Bewirtschaftung - Eingliederung - Rechnungslegung - Vorlage der Belege - Prüfung von Bauausgaben	B, Nr. 2 B, Nr. 1 J J, Nr. 3 J, Nr. 4
		Baubedarf (Ausgaben) - Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	B, Nr. 1.1 C, Nr. 3 E, Nr. 3 D, Nr. 2
		Baubedarfsnachweisung	C, Nr. 3, M 8
		Baubegehung - Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistung - Bedarf an Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten	H, Nr. 3 D, Nr. 2 C, Nr. 3
		Baubeginn	G, Nr. 1

RLBau LSA

Baubestandsdokumentation	H, Nr. 2
Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück	K 1
Baugrunduntersuchungen	K 1
Baugrundstück	K 1
- Aktenaufbewahrung	K 10, Nr.2
- Baufachliches Gutachten	F, Nr. 1.3, K 1
- Bebaubarkeit	F, Nr. 2.1.1. (3)
- Erläuterungen	M 7
- Kosten	E 1
Baunebenkosten	K 8
Bauvorhaben Dritter	
- Durchführung	A
- Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten	K 8
Baunutzungskosten	F, Nr. 1.1.3 Anl. 1 zu M 7 M 3
Baupläne	
- Ausführungsplanung	E, Nr. 5, F Nr.2
- Baubestandszeichnungen	H, Nr. 2
- HU- Bau	F, Nr. 9
Baurechnungen	
- Aufbewahrung	K 10
- Unterlagen	J
Bauschilder	G, Nr. 1.6
Bauübergabe	
- Allgemein	H
- Niederschrift, Unterlagen	M 14
Bauunterhaltung	
- Allgemein	C, Nr.1
- Ausführung der Arbeiten	C, Nr. 5
- Baubedarfnachweisung	M 8
- Baubegehung	C, Nr. 3
- Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten	K 10
- (Betriebs)-Technische Anlagen	K 15, Nr. 1
- Bewirtschaftung der Bauausgaben	B
- Dringlichkeitsstufen	C, Nr. 3.3
- Eingliederung der Bauausgaben	B
- Mittelanforderung	C, Nr. 4
- Rechnungsbelege	J, Nr. 2.3
- Rechnungslegung	J, Nr. 3
- Rechnungsmäßiger Nachweis	J, Nr. 1, J, Nr.3
- Sofortmaßnahmen	C, Nr. 6
- Technische Anlagen	K 15, Nr. 1
- Unvorhergesehene Arbeiten	C, Nr. 6
- Vergabe der Arbeiten	C, Nr. 5.2

- Prüfung der Bauausgaben	J, Nr. 4
Bauunterlagen	
- Bauunterhaltung	K 10
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E, F
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D
- Prüfen und genehmigen	E, Nr. 6
Bauverwaltung	A
Bauvorlagen	K 14, Nr. 2.4
Bauwerkszuordnungskatalog	Anl. z M 6
Bedarfsbeschreibung	E. Nr. 3
Bedarfsträger	D, E
- Allgemein	A
- weitere Mitwirkung	E, Nr. 7
Beginn der Baumaßnahme	G
Behördenkantinen	M 13
- Richtwerte für Raumgrößen	Anl. 3
(Be)Nutzungsbereiche	H, Nr. 2.3
Berichterstattung	K 6
Betriebsführung und Betriebsüberwachung von (Betriebs)- Technischen Anlagen	K 15
Betriebskosten	K 6; Nr. 4 M 3
Betriebskostenermittlung/ Auswertung	F, Nr. 1.2.3 K 6, Nr. 4
(Betriebs)- Technische Anlagen	B, Nr. 1.1.2 K 15
Bewachung der Baustelle	
- Baunebenkosten	K 8
Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Bauausgaben	B
Bildende Künstler, Aufträge	K 7
- Kosten	K 8
Brandschutz, Brandschau	C, Nr. 3 K 4

D	
DIN	
- 276	M 6
- 277	F, K 15, M 6
- 1356	F
- 2415	F
- 19525	F
-	
-	
-	
Dokumentation des Baubestand	H, Nr. 2
Dringlichkeitsstufen	
- Bauunterhaltung	C, Nr. 3.3
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D, Nr. 2.1
Dritte	
- Durchführung von Bau- maßnahmen	A
- Erstattung von Bauneben- kosten	K 8
E	
Eingliederung der Bauausgaben	B
Einsparungen	E, Nr. 4.3
Einverständnis	
Einverständniserklärung	D, Nr. 3.4 E, Nr. 4.2
Einweihungsfeiern	K 9, Nr. 4
Energiebedarfsausweis	H, Nr. 1.4
Energieeinsparverordnung (EnEV)	F, Nr. 2.1.5
Energiewirtschaftliche Gebäu- dekenndaten	Anl. 2 zu M 7
Energieeinsparkonzept	F 1.1.3
Entwurfszeichnungen	F, Nr. 1
Erfassung Verbrauchswerte	K 6, Nr. 4
Erhebungsformulare Plakoda	K 6, Nr. 2
Erläuterung	F, Nr. 1.2

Erläuterungsbericht HU-Bau	F, Nr. 1.1.2, 1.2.2, 1.3.2, 1.4.2, M 7
F	
Fertiggestellte	
- Bauunterhaltungsarbeiten	C, Nr. 5.4
- Bauwerke und Baumaß- nahmen	H, Nr.1 K 6, Nr. 2
Festlegung des Baubedarfs	D, Nr. 2
Festtitel	B, Nr. 1.1
Feuerbeschau, Brandschau	C, Nr. 3.1.1 K 4
Feuerversicherung	K 11
Finanzielle Lage	K 6, Nr. 1 M 15
Forderung des Nutzers	
- Baugrundstück	M 13 A
- Erschließung	M 13 B
- Raumgruppen / Räume	M 13 C
- Außenanlagen	M 13 D
Freianlagen	
- Vertragsmuster	VM 6
Freiberuflich Tätige	
- Allgemein	K 12
- Aufbewahrung der Ver- tragszweitschriften	K 10, Nr. 3.6
- Ausgaben	B, Nr. 1.1.5, 1.1.7, 1.2
- Baunebenkosten	K 8
G	
Gebäude	
- Datenblätter	K 6, Nr. 2
- Vertragsmuster	VM 2
Geheimschutz	
- Bauunterhaltung	C, Nr. 1.4
- Große Neu-, Um- und Er- weiterungsbauten	E, Nr. 1.5
- Kleine Neu-, Um- und Er- weiterungsbauten	D, Nr. 1.3
Geländehöhenplan mit Höhen- linien	F, Nr. 1.4.1
Geschäftszimmer, Höchstflä- chen	M 13, Anl. 1

RLBau LSA

Gewährleistung - Verjährungsfrist für Mängelansprüche	H, Nr. 3
Gläubiger	I
Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Allgemein - (Bau)-Bedarfsbeschreibung - Baubeginn - Bauübergabe - (Bau)-Unterlagen - Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten - Berichterstattung - Einsparungen - Kostenüberschreitung - Rechnungsbelege - Rechnungslegung - Rechnungsmäßiger Nachweis - Stand der Bearbeitung und finanzielle Lage - Veranschlagung - Prüfung der Bauausgaben	E, Nr. 1 E, Nr. 3 G, Nr. 1 H, Nr. 1 F K 10 K 6 E, Nr. 4.3 E, Nr. 4.3, M 11 J, Nr. 2.3 J, Nr. 3 J, Nr. 1 K 6, Nr. 1 M 15 D, Nr. 2 J, Nr. 4 u.5
Grunderwerb	B, Nr. 1.1.14
Grundsteinlegungen	K 9, Nr. 1 K 8
Grundstück - Aufbewahrung von Akten - Baufachliches Gutachten - Erläuterung - Erwerb	K 10, Nr. 2 F, K 1 M 7 B, Nr. 1.1.14
Gutachten	K 1, s. bau- fachliches Gutachten
H	
Haftpflichtversicherung - bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen	Anhang 4
Haushaltsbelastungen, jährliche	E, Nr. 4.2, Anl. 1 zu M 7
Haushaltsmittel	B, Nr. 2
Haushaltsüberwachungsliste - Bau	B, Nr. 2.4.3 K 10, Nr. 3.7 M 4
Haushaltsunterlage - Bau - Auftrag zur Aufstellung - Abweichungen - Baunutzungskosten - Einverständniserklärung - Kostenermittlung - Nachträge - Prüfung - Unterlagen	E, Nr. 3.8, 4 E, Nr. 4.2.3 M 7, Anl. 1 E, Nr. 4.2.1 E, Nr. 4 E, Nr. 4.3 E, Nr. 6 F, Nr. 1

Hochschulbau	C, Nr. 7, D, Nr. 4, E, Nr. 8
I	
Ingenieure - Allgemein - Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) - Vertragsmuster - Gebäude - Technische Ausrüstung - Tragwerksplanung - Prüfung der Tragwerksplanung - Freianlagen - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - Ingenieurvermessung - Thermische Bauphysik - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	K 12 Anl. 1 u. 2 zu Teil 3 VM Teil 3 VM 2 VM 3 VM 4 VM 5 VM 6 VM 7 VM 8 VM 9 VM 10
Instandhaltungsverträge	K 15, Nr. 2.2
J	
Jährliche Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen	J, Nr. 3.1
Jahresverbrauchsermittlung	K 6. Nr. 4 M3
K	
Kantinen, Richtwerte für Raumgrößen	M 13, Anl. 3
Kassen (-nachweise, -bücher)	J, Nr 1
Katasterkarte	F, Nr. 1.1
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Allgemein - Anmeldung - (Bau)-Ausführung - Baubeginn - (Bau)-Unterlagen - Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten - Berichterstattung - Kostenüberschreitung - Rechnungsbelege - Rechnungslegung - Rechnungsmäßiger Nachweis - Veranschlagung - Prüfung der Bauausgaben	D, Nr. 1 M 9, D, Nr. 2 D, Nr. 3 G, Nr. 1 F, Nr. 3 K 10 K 6, Nr. 3 D J, Nr. 2.3 J, Nr. 3.1 B, Nr. 2, J, Nr. 1 D, Nr. 2 J, Nr. 4

Kostenberechnung - Aufbewahrung der Zeitschriften	M 6 K 10
Kostendaten	K 6, Nr. 2
Kostengrenze - Bauliche Änderungen im Zuge der Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	C, Nr. 1.3 E, Nr. 1.1 D, Nr. 1
Kostenkontrolle während der Bauausführung	G, Nr. 2 M 16 - 19
Kostenobergrenze	E, Nr. 4.1
Kostenplanung und -kontrolle	K 2. Nr. 3 u. 3.3
Kostenüberschreitung	E, Nr. 4.2, M 11
Künstler, allgemein	K 7
Kulturhistorische Funde	G, Nr. 4, K 14
Kunstwerke, Kunst am Bau	K 7
L	
Lageplan - HU- Bau - Baubestandszeichnungen	K 1, Nr. 2 F, Nr. 1.1.1 (3) F Nr.1, H, Nr. 2
Leistungsverzeichnisse	F, Nr. 3.1.3
Lichtbilder	H, Nr. 1.7
Liegenschaften - Allgemein - Begehung	A C, Nr. 1.1 u. 2.2
Lohnsteigerungen	E, Nr. 4.3, M 11
M	
Mehrkosten - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E, Nr. 4.2, 4.3 M 11, M 15
Meldungen (s. Berichterstattung)	K 6
Mieter - Vermieter - Modell	A, Nr. 1.2

Mittelanforderungen	C, Nr. 4 M 8
Mittelzuweisung	B, Nr. 2.2
N	
Nachträge zur HU-Bau	E, Nr. 4.3
Nebenkosten-Pauschale - Verträge mit freiberuflich Tätigen	Teil 3 VM
Nutzflächen (NF)	F, Nr. 2.1.1 M 6 M 13 (Anl. 2)
Neubauwert von 1936	M 2
Niederschrift der Übergabeverhandlung	M 14
Nutzende Verwaltung - Allgemeine Mitwirkung - (Bau-) Bedarfsbeschreibung - Baubeginn - Bauübergabe - Einverständnis zur Bauausführung - Einverständnis zur HU-Bau - Nutzerkatalog	E, Nr. 7 E, Nr. 3 G H, Nr. 1, M 14 G E, Nr. 4.2.1 Anlage zu Muster 6r
O	
Oberste Technische Instanz - Organisation und Aufgaben - Einschaltung freiberuflich Tätiger - Grundsteinlegungen - HU-Bau - Künstlerische Ausgestaltung - Vorlage der Berichterstattung - Wettbewerbe	A K 12, Nr.2 K 9, Nr. 1 E, Nr. 3.4 und 3.6, 4 K 7, Nr. 3 K 6 K 13
Öffentlich-rechtliche Anforderungen	G, Nr. 1.1; K 14
Organisation	A, Nr. 1
P	
Pfändungen	I
Pflege bei Freianlagen	F, Nr. 1.4
Planungsauftrag	E, Nr. 3.8

RLBau LSA

Planungsdaten	M 6
Planungs- und Kostendaten	K 6, Nr. 2
Projektmanagement - Projekt, Begriffe - Projektablauf	K 2 K 2, Nr. 1 K 2, Nr. 2
Prüfung und Genehmigung der HU-Bau	E, Nr. 6
Prüfung der Tragwerksplanung	VM 5 (ehem. Anhang 12/1)
Prüfungsmittelungen, Behandlung	J, Nr.5
Q	
Qualitätsplanung	K 2, Nr. 3
R	
Raumbedarfsplan - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	M 13 E, Nr. 3.1 F, Nr. 1.1 D, Nr. 2.2
Raumzuordnungskatalog / Raumnutzungsschlüssel	M 13 (Anl. 1 u.3)
Rechnungsbelege - Aufbewahrung - Behandlung	K 10, Nr. 1 J 4
Rechnungslegung - Ablauf - Allgemeine Vorschriften - Behandlung der Rechnungsbelege - Führung der Bücher - Rechnungsmäßiger Nachweis - Vorlage bei der zuständigen Stelle - Prüfung der Bauausgaben	J, Nr. 3 J, Nr. 1 J, Nr. 2.1 ff. J, Nr. 1 J, Nr. 1 J, Nr. 3 J, Nr. 3 J, Nr. 4
Rechnungslegungsliste	J, Nr. 2
Richtfeste	K 9, Nr. 2
Richtlinie zur Überwachung der Verkehrssicherheit von Baulichen Anlagen des Bun-	C, Nr. 1.5

des (RÜV)	
Richtwerte für Raumgrößen	M 13 (Anl. 1 u.3)
Rückforderungen von Zahlungen	J, Nr. 5.3
S	
Sofortmaßnahmen - Bauunterhaltung	C, Nr. 6
Sonderfachleute	K 12
Speiseraum	M 13 (Anl. 3)
Sch	
Schadenersatzansprüche	I
Schallschutz	F, Nr. 1.1.5 F, Nr. 2.1.5
St	
Staatliches Hochbau- und Liegenschaftsmanagement	A
Stadtplan	F, Nr. 1.1.1 (1)
Standortsicherheitsnachweis	F, Nr. 2.1.4
Statische Berechnung	F, Nr. 2.1.4
Stellenplan	E, Nr. 1.2 F, Nr. 1.1 M 12
Stoffpreissteigerung	E, Nr. 4.3, M 11
T	
Technische Ausrüstung - Vertragsmuster	VM 3 (ehem. Anhang 11)
Technischer Funktionsfläche (TF)	M 6, M 13
Termine - Bericht über den Stand der Bearbeitung und die finanzielle Lage	K 6, Nr. 1 K 6, Nr. 2

- Planungs- und Kostendaten fertiggestellter Bauten - Rechnungslegungstermine	J, Nr. 3.1
Terminplanung	K 2, Nr. 3
Topographische Karte - HU-Bau	F, Nr. 1.1.1 (1)
Tragwerksplanung - Vertragsmuster	VM 4 (ehem. Anhang 12)
U	
Übergabe / Übernahme - Allgemein	H 1
Übergabeverhandlung	M 14
Übersicht über geführte Bau-rechnungen	J, Nr. 3.6
Übersichtsplan - HU-Bau	F, Nr. 1.1.1 (1)
Umweltschutz	K 3
Unterhaltung der baulichen Anlagen – siehe Bauunterhaltung	C
Unterlagen nach LHO § 24 und § 54 - HU-Bau - Ausführungsplanung - Um- und Erweiterungsbauten	F, Nr. 1 F, Nr. 2 F, Nr. 3
Unvorhergesehene Baumaßnahmen - Bauunterhaltung	C, Nr. 6
V	
Veranschlagung der Ausgaben - Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	C, Nr. 3 E, Nr. 2 D, Nr. 2
Verbrauchswerte - jährliche	K 6, Nr. 4 M 3
Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen HU-	E, Nr. 4 M 11

Bau	
Vergabe freiberuflicher Leistungen	K 12
Ver- und Entsorgungsverträge	K 15, Nr. 2.1
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	H 3
Verkehrsfläche (VF)	F, Nr. 1 M 6, M 13
Verkehrssicherungspflicht	C, Nr. 1
Versicherungen für bauliche Anlagen	K 11
Versicherungsschutz - Verträge mit freiberuflich Tätigen	Anhang 4
Vertragsmuster mit freiberuflich Tätigen - Gebäude und Innenräume - Technische Ausrüstung - Tragwerksplanung - Prüfung der Tragwerksplanung - Freianlagen - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - Ingenieurvermessung - Thermische Bauphysik - Sicherheits- und Gesundheitskoordination	VM 2 (Anh. 10) VM 3 (Anh. 11) VM 4 (Anh. 12) VM 5 (Anh. 12/1) VM 6 (Anh. 13) VM 7 (Anh. 14) VM 8 (Anh. 15) VM 9 (Anh. 17) VM 10 (Anh. 18)
- Niederschrift über die Verpflichtung	VM 11 (Anh. 16)
Verwaltungsausgaben - sächliche	B, Nr. 1.1
Vorbeugender Brandschutz	K 4
Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	K 5, Nr. 1
W	
Wartungsverträge/ Instandhaltungsverträge	B, Nr. 1.1.2 K 15, Nr. 2.2
Wertermittlung - WertR 2002	K 1, Nr. 1.8

RLBau LSA

Wettbewerbe - allgemein - Ausgaben - Bildende Kunst	K 13 B, Nr. 1.1.7 K 7, Nr. 3
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Variantenuntersuchungen	K 5 F
Z	
Zwischenrechnungslegung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	J, Nr. 3.5

A Organisation und Aufgaben der Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung Sachsen-Anhalt

1. Organisation

1.1. Ausgangslage

Der Verwaltungsaufbau für die Hochbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt ist zweistufig organisiert. Die Verantwortung für die Bauangelegenheiten des Landes im Zuständigkeitsbereich der Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung obliegt den für den Landesbau zuständigen Referaten des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) als Oberste Technische Instanz (OTI). Die Verantwortung für die Liegenschaftsangelegenheiten des Landes obliegt der Fachaufsicht im MF.

Auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA vom 29.12.2011, S. 872 ff.); (siehe Anhang 1), in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Verordnung zur Festlegung von Ausnahmen von der zentralen Grundstücksverwaltung durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement vom 02. Mai 2012 (GVBl. LSA vom 09.05.2012, S. 151; siehe Anhang 2), in der jeweils gültigen Fassung, wurden die Aufgaben des staatlichen Hochbaus des Landes sowie die Bauaufgaben, die das Land im Wege der Organleihe für den Bund wahrnimmt, zum 1. April 2012 auf den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt übertragen.

1.2. Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)

Der Landesbetrieb BLSA ist nach dem Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung als obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des für Liegenschaften und die Verwaltung des Sondervermögens „Grundstock“ des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministeriums tätig.

Als fachkundiges Organ der öffentlichen Hand hat der Landesbetrieb BLSA im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells die Funktion des Bedarfsträgers inne und nimmt unter der Fachaufsicht des MF die berufliche Bauherrenaufgaben für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Hochbauaufgaben des Landes wahr.

Dementsprechend hat der Landesbetrieb BLSA alle Aufgaben des staatlichen Hochbaus des Landes, insbesondere die der Leitung, der Koordinierung und der Steuerung unter Beachtung des gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft wahrzunehmen. Dies gilt unabhängig von der Art der Veranschlagung der Bauausgaben. Sonderregelungen bestehen u. a. bei den Hochschulen und den Universitätskliniken bei der Bauunterhaltung (siehe Abschnitt C Nr. 7) und bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (siehe Abschnitt D Nr. 4). Die zwischen den Hochschulen und dem Landesbetrieb BLSA geschlossene Vereinbarung ist im Anhang 6 zu finden.

Die Einführung und Pflege des Mieter-Vermieter-Modells (MVM) wurde gemäß § 4 der BO BLSA zum 01.01.2014 festgeschrieben. Das Verwaltungsgrundvermögen, welches dem Landesbetrieb BLSA nach dem Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (Anhang 1 § 2) vollständig und zur eigenständigen Verwaltung zur Verfügung gestellt wurde, wird den Nutzern im MVM vermietet. Die Mieten sollen die gesamten Kosten für die Erstellung und die Unterhaltung des Gebäudes sowie die Kosten für die Bewirtschaftung enthalten.

Für alle im Bestand des Landesbetriebes BLSA befindlichen Liegenschaften, die durch Landeseinrichtungen genutzt werden, sind standardisierte Nutzungsvereinbarungen zwischen der nutzenden Verwaltung und dem Landesbetrieb BLSA abzuschließen und Mietzahlungen zu marktangepassten Preisen nach geltender Erlasslage zu leisten.

Die auf den Liegenschaften des Landes durchzuführenden Bauaufgaben folgen zur Optimierung der Liegenschaftsnutzung grundsätzlich der strategischen Ausrichtung des Liegenschaftsmanagements und den Festlegungen der Standortplanung.

A - RLBau LSA

Weiterhin obliegt dem Landesbetrieb BLSA die Wahrnehmung der dem Land im Wege der Organleihe übertragenen Aufgaben im Rahmen der Baumaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland.

Der Landesbetrieb BLSA kann Leistungen nach Maßgabe des Abschnitts K 12 an freiberuflich tätige Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute vergeben. Hierbei bleibt der Landesbetrieb BLSA - unbeschadet der Verantwortung der freiberuflich Tätigen für die ihnen übertragenen Leistungen - für die ordnungsgemäße Erledigung der Bauaufgaben verantwortlich.

Die Verantwortung des Landesbetriebes BLSA ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- § 7 LHO Grundsatz der Wirtschaftlichkeit,
- §§ 24 und 54 LHO Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen,
- § 55 LHO Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandelns bei der Vergabe,
- §§ 63 und 64 LHO Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Grundstücken.

Hierbei ist vom Landesbetrieb BLSA dafür Sorge zu tragen, dass die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse der Beschäftigten den baufachlichen Anforderungen und den Anforderungen der Verwaltungsverfahren entsprechen.

Hinsichtlich der Organisation und der Aufgaben des Landesbetriebes BLSA wird auch auf die Betriebsordnung für den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BO BLSA) verwiesen, die in der jeweils gültigen Fassung im Anhang 3 zu finden ist.

1.3 Begriffsbestimmung

Zum Liegenschaftsvermögen des Landes gehören das Verwaltungsgrundvermögen (VGV), das Allgemeine Grundvermögen (AGV) und das Sondervermögen „Grundstock“ des Landes (vgl. VV zu § 64 LHO).

VGV landeseigene Grundstücke, die für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs des Landes genutzt werden, so z.B. für die allgemeine Verwaltung, Polizei und Justiz (Gerichte sowie Justizvollzugsanstalten)

AGV landeseigene Grundstücke, die nicht für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes genutzt werden und dem Landesbetrieb BLSA gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung vom 21. Dezember 2011 mit Wirkung vom 01. April 2012 zugeordnet wurden

Sondervermögen „Grundstock“ überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Naturschutzbindung

Auf Grund der verschiedenartigen Verhältnisse der beteiligten Landeseinrichtungen werden zunächst die im Weiteren auftretenden Begriffe erläutert:

Eigentümer ist das Land Sachsen-Anhalt

Nutzer oder nutzende Verwaltung sind alle Landeseinrichtungen

Vermieter Landesbetrieb BLSA oder Fremdvermieter

Mieter	Nutzer, die eine Nutzungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb BLSA geschlossen haben oder eine fremd angemietete Liegenschaft nutzen
Bedarfsträger	im MVM: Landesbetrieb BLSA außerhalb des MVM: Hochschulen, Universitätskliniken, Landesbetriebe nach § 26 LHO bzw. Verwaltungen, deren Liegenschaften dem Landesbetrieb BLSA noch nicht zur Bewirtschaftung übertragen wurden, Justizvollzugsanstalten (JVA) oder Jugendanstalten (JA), Landesschule/n oder Landesmuseum/en
Hausverwaltende Dienststelle	entsprechend Nutzungsvereinbarung Landesbetrieb BLSA oder andere Bedarfsträger
Mittelbewirtschafter	der Bedarfsträger, dem die Haushaltsmittel jeweils zugewiesen werden

Bezüglich der entsprechenden Zuständigkeiten im Rahmen der vorhandenen Liegenschaftsstruktur des Landes wird auf die Übersicht im [Anhang 5](#) verwiesen.

2. Aufgaben

2.1. Aufgaben im Bereich des Immobilienmanagements:

- Grundstücksverkehr, Grundstücksentwicklung, Verwertung von Immobilien
- Verwalten und Bewirtschaften der Liegenschaften sowie Gebäudemanagement, soweit nicht Leistungen nach entsprechenden Nutzungsvereinbarungen vom Nutzer selbst zu erbringen sind
- Fortführung und Pflege des Mieter-Vermieter-Modells bei den für Verwaltungszwecke genutzten Liegenschaften
- Bedarfsplanung und -deckung bei Behördenunterbringung, Standortmanagement
- Management des Liegenschaftsportfolios
- Erbe des Fiskus
- Vermögenszuordnung

2.2. Aufgaben im Bereich des staatlichen Hochbaus:

Hier sind alle Aufgaben des staatlichen Hochbaus, insbesondere die Planung, Leitung, Koordinierung und die Steuerung von Baumaßnahmen des Landes wahrzunehmen sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der Landes- und Bundesgesetze zu gewährleisten.

Der Landesbetrieb BLSA nimmt die Aufgaben des Bauherrn für die öffentlichen Bauten des Landes einschließlich des Hochschulbaus wahr. Ausnahmen bestehen im Bereich des Hochschulbaus hinsichtlich der Bauunterhaltung und der Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei den Baumaßnahmen der Hochschulmedizin.

Die Aufgaben im Hochbau umfassen folgende Bereiche:

2.2.1. Objektübergreifende Aufgaben, die i. d. R. von der OTI wahrgenommen werden:

Mit der Erfüllung der objektübergreifenden Aufgaben muss die Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Baumaßnahmen gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften wirtschaftlich, gestalterisch, funktionell und technisch einwandfrei sowie in jeder Hinsicht ordnungsgemäß nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung von eingeführten Leitfäden, Handbüchern und Arbeitshilfen durchgeführt werden können.

A - RLBau LSA

Objektübergreifende Aufgaben sind u. a.:

- 2.2.1.1. Aufstellung und Fortschreibung von Regelwerken mit Festlegungen, insbesondere über:
- Aufbau- und Ablauforganisation, Regelung der Zuständigkeiten,
 - Umfang und Inhalt von Bauunterlagen,
 - Standardleistungsbuch
 - Vergabe- und Vertragswesen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ressorts gegeben ist,
 - Haushaltsvollzug, Kostenplanung und -kontrolle,
 - Planungs- und Ausführungsstandards,
 - Wettbewerbe - RPW,
 - Bauten mit staatlichen Zuwendungen,
 - Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken
 - Mietrahmen.
- 2.2.1.2. Erfassung und Auswertung aller aus der Durchführung der Baumaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf:
- Planungs- und Kostendaten (z. B. Investitions- und Folgekosten),
 - Bauschäden,
 - Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes,
 - Vergabestatistik,
 - Energieeinsparung,
 - Umweltschutz.
- 2.2.1.3. Sonstige berufliche Verwaltungstätigkeiten:
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Bau- und Baunebenrecht, einschließlich Honorarordnungen,
 - Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen und technischen Regeln,
 - Beiträge zu Vorlagen für Regierung und Parlament,
 - Ausbildung und Fortbildung,
 - Veröffentlichungen.
- 2.2.2. Objektbezogene Aufgaben, die i.d.R. vom Landesbetrieb BLSA wahrgenommen werden:
- Objektbezogene Aufgaben umfassen für den Einzelfall die Bauherrenaufgaben und die Leistungen, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.
- 2.2.2.1. Aufgaben des Bedarfsträgers/ Nutzers sind:
- die Vorgabe des Zieles, das mit der Baumaßnahme erreicht werden soll,
 - Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Bauaufgaben,
 - Entscheidungen über die Durchführung der Baumaßnahme hinsichtlich Zeit, Qualität, Kosten und Terminen,

2.2.2.2. Die baufachlichen Bauherrenaufgaben umfassen die Beratung der Bedarfsträger / Nutzer und das Projektmanagement. Dazu gehören unter anderem:

- Klärung der Voraussetzungen für die reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, Projektorganisation und Projektleitung,
- Wahrnehmung der baurechtlichen Belange auf Grund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Vorgabe baufachlich gesicherter Termine und Kosten,
- Auswahl der zu Beteiligten,
- Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an die Beteiligten,
- Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlichen und finanziellen Auswirkungen,
- Vergabe der Leistungen,
- Überwachung der Leistungserfüllung (Controlling),
- Verhandeln mit Behörden,
- Haushaltsführung und -überwachung,
- Rechtsgeschäftliche Abnahme und Übergabe,
- Leistung von Zahlungen,
- Wahrung von Rechtsansprüchen.

2.2.2.3. Der Landesbetrieb BLSA erbringt z. B. folgende Leistungen für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI und für die Bauunterhaltung:

- Planung, Kostenermittlung und Bauausführung,
- Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen (einschließlich Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen),
- Kostenkontrolle, Kostenfeststellung,
- Sicherstellung der Entsorgung der im Rahmen einer Baumaßnahme anfallenden Abfälle,
- Anträge auf behördliche Abnahme und Teilnahme hieran,
- Übergabe der Objekte,
- Überwachen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
- Objektbetreuung und Dokumentation.

Dabei kann der Landesbetrieb BLSA Aufgaben auf freiberuflich Tätige übertragen.

2.2.2.4. Weitere baufachliche Aufgaben sind z. B.:

- Projektsteuerung
- Mitwirkung bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen
- Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- baufachliche Beratung anderer Verwaltungen
- Durchführung von Baumaßnahmen für Dritte nach gesonderter Vereinbarung
- Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Altlastenbeseitigung und Kampfmittelräumung

2.3. Bauen für Dritte

Soweit der Landesbetrieb BLSA bei Baumaßnahmen Dritter tätig wird, deren Durchführung im Interesse des Landes liegt, hat er vertragliche Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen. Darin müssen die Aufgaben eindeutig beschrieben, die Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmt und klargestellt werden, inwieweit Verfahrensregelungen für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes (RLBau / Vergabe- und Vertrags- handbuch für Baumaßnahmen (VHB) - Land anzuwenden sind. Außerdem sind Regelungen für die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die Haftung vorzusehen.

3. Zielvereinbarung, Berichtspflichtenheft

Zwischen dem MF und dem Landesbetrieb BLSA sind jährliche Zielvereinbarungen jeweils bis zum 15.12. für das Folgejahr zu treffen.

Über ein Berichtspflichtenheft ist ein formalisiertes, turnusmäßiges Berichtswesen des Landesbetriebes BLSA gegenüber dem MF einzuführen und sicherzustellen. Zur Reduzierung der Berichtspflichten gegenüber der fachaufsichtsführenden Ebene sind Zugriffsrechte (Lesezugriff) für ausgewählte Systeme einzurichten.

B Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

1. Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt

1.1. Im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs, soweit nicht an anderer Stelle veranschlagt, im Einzelplan 20 – Hochbau – zentral eingestellt.

Für Hochbaumaßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich BLSA und der Hochschulen durchgeführt werden, sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen bei den Kapiteln

20 03 – Ressortbau (ohne Hochschulen) und

20 04 – Hochschulen

veranschlagt.

Die nachstehend aufgeführten und in allen fünf Stellen festgelegten Titel sind in der Regel Festtitel.

Hauptgruppe 5 - Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

1.1.1. bei Titel 519 61 - Ressortbau -

- Ausgaben für Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

1. Bauunterhaltung an gemieteten und gepachteten Grundstücken

2. Bauunterhaltung Landesliegenschaften

unabhängig von der Kostenhöhe entsprechend den Erläuterungen in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPL) des Landes Sachsen-Anhalt.

1.1.2. bei Titel 519 61 - Hochschulbau -

- Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Hochschulen in eigener Zuständigkeit

1.1.3. bei Titel 533 61

- Ausgaben für Dienstleistungen Außenstehender für die Durchführung von Arbeiten, die die Hochbau - und Liegenschaftsverwaltung wegen fehlender eigener Kräfte nicht selbst ausführen kann,

1.1.4. jeweils Titel 518 62

- Ausgaben für Mieten und Pachten von Dienstgebäuden der Ressorts und der Hochschulen

1.1.5. Titel 533 62 und 534 62

- Dienstleistungen Außenstehender und Sonstiges im Zusammenhang mit Finanzierungen im Zusammenhang mit ÖPP - Projekten sowie Zahlungen im Rahmen von privaten Vorfinanzierungen von Investitionen

B - RLBau LSA

Hauptgruppe 7 - Baumaßnahmen

1.1.6. bei Titel 711 61

- Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (ohne Grunderwerb und erstmalige Einrichtung) mit einem Mittelbedarf ab 10.000 € bis einschließlich 1.500.000 € im Einzelfall

Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen auf demselben Grundstück gelten als eine Baumaßnahme; die Zuordnung richtet sich dann nach den Gesamtkosten.

1.1.7. bei Titel 712 62

- Ausgaben für Vorarbeitskosten für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten – ohne Hochschulbau,

1.1.8. bei Titel 713 62

- Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten – ohne Hochschulbau,

1.1.9. bei Titel 714 61

- Ausgaben für Baumaßnahmen zur Energieeinsparung und Umweltentlastung mit Kosten ab 10.000 € bis einschließlich 1.000.000 € im Einzelfall,

Hauptgruppe 8 - Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

1.1.10. bei Obergruppe 81

- Kosten für die Allgemeine Ausstattung bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
- die Ausgaben für den Erwerb von fernmelde-/informationstechnischen Anlagen, soweit die Ausgaben nicht unter Hauptgruppe 7 veranschlagt sind.

1.1.11. bei Obergruppe 82

- Ausgaben für Grunderwerb
- Ausgaben für Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen

Hauptgruppe 9 - Besondere Finanzierungsausgaben

1.1.12. bei Obergruppe 98

- Verrechnungen zwischen Kapiteln

1.2. Sofern Ausgaben für bauliche Maßnahmen an anderer Stelle des Landeshaushalts veranschlagt sind, gelten dafür diese Richtlinien entsprechend

2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Bauausgaben

2.1. Allgemeines

Baumaßnahmen im Sinne dieses Abschnittes sind Maßnahmen für die Bauunterhaltung und für Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie dürfen nur unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) veranschlagt und durchgeführt werden.

Dabei sind für alle Baumaßnahmen einschließlich der Bauunterhaltung die im Abschnitt J –Rechnungslegung – bezeichneten Unterlagen zu führen.

Die Kapitel - des Ressort- und des Hochschulbaues können - soweit entsprechende Haushaltsvermerke dies zulassen - flexibel durch weitgehende Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bewirtschaftet werden.

2.2. Zuweisung und Verteilung von Ausgabemitteln

Die Ausgabemittel werden anteilig vom Ministerium für Finanzen (MF) den bewirtschaftenden Stellen zugewiesen bzw. im Wirtschaftsplan des LB BLSA veranschlagt.

Bei der Zuweisung, Verteilung und Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist unter Beachtung evtl. Vorgaben der übergeordneten Mittelverteiler wie folgt zu verfahren:

2.2.1. Bauunterhaltung im Ressortbau

Zur kontinuierlichen Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere auch in den Wintermonaten können nach Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt im laufenden Haushaltsjahr Verpflichtungen bis zu 40 v. H. des im Entwurf des Haushaltsplanes für das nachfolgende Haushaltsjahr vorgesehenen Ansatzes zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres eingegangen werden.

Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHO i. V. m. VV Nr. 4 zu § 38 LHO nicht.

2.2.2. Bauunterhaltung im Hochschulbau

Zu Beginn des Haushaltsjahres werden den Hochschulen die jeweiligen Verfügungsbeträge mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung der Hochschule.

Im Übrigen gelten die unter 2.2.1. erlassenen Regelungen.

2.2.3. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Ressortbau

Die Kostengrenze von Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Höhe von 1.500.000 € (vgl. Abschnitt D) darf nicht überschritten werden.

Die Teilung einer zusammenhängenden Baumaßnahme mit Kosten über 1.500.000 € in mehrere Kleine Baumaßnahmen mit Einzelbeträgen unter 1.500.000 € ist unzulässig.

Ergeben sich bei einer Einzelmaßnahme unabwendbare Mehrkosten, sind diese zunächst aus Einsparungen zu decken. Ggf. ist ein Verfahren gem. § 37 LHO einzuleiten.

Einsparungen dürfen grundsätzlich nicht zur Erweiterung des Leistungsumfanges entsprechend der geprüften Bauunterlage verwendet werden. Über eine Erweiterung des Leistungsumfanges unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Bauausführung entscheidet das Nutzerressort im Einvernehmen mit MF.

Wird bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Baukostengrenze von 1.500.000 € überschritten, bleibt es bei der Eingliederung gemäß B 1.1.6 als Kleine Baumaßnahme, soweit es sich hierbei nicht um eine Überschreitung um mehr als 15 v. H. der Kostengrenze handelt. (siehe insbesondere VV Nr.1.2.2 und 3. zu § 54 LHO).

Über das Verfahren bei Überschreitungen darüber hinaus entscheidet das MF.

2.2.4. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Hochschulbau

Zu Beginn des Haushaltsjahres werden den Hochschulen die jeweiligen Verfügungsbeträge mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung der Hochschule.

B - RLBau LSA

Die Mittel dürfen nur zur Durchführung genehmigter Kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten oder zur Planung von KNUe verausgabt werden.

Im Übrigen gelten die unter 2.2.3. erlassenen Regelungen.

2.2.5. Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs der Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit nicht an anderer Stelle veranschlagt, im Einzelplan 20 – Hochbau- zentral eingestellt.

Die Ausgabemittel werden dem Landesbetrieb BLSA durch das MF auf Anforderung Quartalsweise erstattet. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem LB BLSA in eigener Verantwortung.

Ist während der Durchführung der Baumaßnahme eine Erhöhung der Gesamtkosten zu erwarten, so hat BLSA nach Abstimmung mit der Fachaufsicht des MF einen begründenden Antrag in Form eines Nachtrags zur genehmigten HU-Bau entsprechend Abschnitt E 6.3 vorzulegen.

Handelt es sich um eine erhebliche Abweichung im Sinne von § 54 Abs. 1 LHO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 54 LHO, ist die Einwilligung des Landtages einzuholen.

Einsparungen dürfen nicht für zusätzliche, nicht mit der HU-Bau genehmigte Leistungen verwendet werden. Über Ausnahmen unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Bauausführung entscheidet das Nutzerressort im Einvernehmen mit MF.

2.3. Verantwortlichkeiten bei der Bewirtschaftung

2.3.1. Allgemeines

Mit der Zuweisung der Ausgabemittel wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der verfügbaren Beträge Maßnahmen zu treffen oder Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen. Die Bewirtschaftungsbefugnis schließt die Befugnis ein, Kassenanordnungen durch den Beauftragten für den Haushalt oder dazu beauftragte Bedienstete zu erteilen.

2.3.2. Verträge

Verträge (einschließlich Nachtragsvereinbarungen) dürfen ohne Mitwirkung des Beauftragten für den Haushalt (bzw. ohne die von ihm mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Bediensteten) nicht abgeschlossen werden. Verträge sind ihm rechtzeitig zur Festlegung zuzuleiten. Er ist weiterhin über alle Änderungen zu unterrichten, die die Höhe der festgelegten Beträge beeinflussen.

2.3.3. Kassenanordnungen / -anweisungen

Kassenanordnungen und -anweisungen sind elektronisch oder unter Verwendung der Vordrucke und Druckmuster des Landes zu erstellen und der zuständigen Stelle zur Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) -Bau- zuzuleiten.

Die Haushaltsüberwachungsliste Bau ist in regelmäßigen Abständen und am Schluss der Baumaßnahme mit den Objektkonten abzugleichen.

2.3.4. Feststellungen

Bei Erstellung der Kassenanordnungen und -anweisungen sind die entsprechenden Verwaltungsvorschriften für Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO) zu beachten.

Als Voraussetzung für prüfbare Kassenanordnungen können Bescheinigungen der sachlichen, fachtechnischen *) und rechnerischen Richtigkeit von qualifizierten und dazu befugten Bediensteten durch folgende Feststellungsvermerke erteilt werden:

- a) für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung
„Sachlich und rechnerisch richtig“
- b) für die fachtechnische und rechnerische Feststellung
„Fachtechnisch und rechnerisch richtig“
- c) für die fachtechnische Feststellung
„Fachtechnisch richtig“
- d) für die rechnerische Feststellung
„Rechnerisch richtig“.

*

Die Teilbescheinigung „Fachtechnisch richtig“ ist auf den begründenden Unterlagen abzugeben, wenn an der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit mehrere Bedienstete oder freiberuflich Tätige beteiligt sind, die über die erforderliche Fachkenntnis auf dem jeweiligen technischen Gebiet verfügen. Soweit sich die fachtechnische Feststellung nur auf Teile der begründenden Unterlagen bezieht, muss zusätzlich der Umfang der Verantwortung erläutert werden. Der Feststellungsbefugte der sachlichen Richtigkeit ist für die Richtigkeit der von der Teilbescheinigung erfassten Angaben nicht verantwortlich.

Begründende Unterlagen über die von den hausverwaltenden Dienststellen (HVD) durchgeführten Bauunterhaltungsmaßnahmen (ausgenommen die begründenden Unterlagen über die von Technischen Diensten durchgeführten Maßnahmen) sind nicht vom Mittelbewirtschafter fachtechnisch festzustellen. Sofern die HVD über Technische Dienste verfügen, gilt B 2.3.4 ohne Einschränkung.

- 2.4. Nachweis der Haushaltsmittel
 - 2.4.1. Bauunterhaltung

Festlegungen und Anordnungen sind vom Mittelbewirtschafter liegenschaftsbezogen nachzuweisen.
 - 2.4.2. Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Haushaltsmittel sowie ihre Inanspruchnahme durch Festlegungen und Anordnungen sind bei der Baumaßnahme nachzuweisen.
 - 2.4.3. Führen der Haushaltsüberwachungsliste -Bau- (HÜL-Bau)

Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind die HÜL-Bau von den dafür bestellten Bediensteten zu führen.
 - 2.4.4. Rechnungsmäßiger Nachweis: s. Abschnitt J.1.
- 2.5. Übertragbarkeit von Haushaltsmittel
 - 2.5.1. Bauunterhaltung

Die Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht übertragbar, können jedoch durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden.
 - 2.5.2. Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

*) die fachtechnische Feststellung ist Teil der sachlichen Feststellung

B - RLBau LSA

Noch nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen (Haushaltsausgabereste) sind übertragbar (§ 19 LHO). Es können Ausgabereste gebildet werden. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste bedarf der Einwilligung des MF (vgl. § 45 LHO).

C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Bauunterhaltung gehören alle Aufwendungen, die zur Erhaltung (Instandhaltungsaufwand) und / oder Wiederherstellung (Instandsetzungsaufwand) der Substanz oder der Verwendungsmöglichkeit eines Vermögensgegenstandes dienen (einschließlich der Technischen Anlagen (Betriebstechnik) und der Außenanlagen, jedoch **n i c h t** Wartung und Inspektionen. Investive, wertsteigernde Maßnahmen sind nach Abschnitt D oder E durchzuführen.

Die Bauunterhaltung dient neben der Werterhaltung dem Erhalt der Sicherheit von baulichen Anlagen (Verkehrssicherungspflicht, Bauunterhaltungspflicht vgl. Abschnitt H 1).

- 1.2. Im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten können kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen einschließlich der erstmaligen Beschaffung von Gegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, unabhängig von der Höhe der Kosten je Objekt durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird.
- 1.3. Bei der Bauunterhaltung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist eine Abstimmung mit dem Landeskriminalamt (LKA) durchzuführen. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Anlage legt die nutzende Verwaltung fest.
- 1.4. Bei der Ermittlung des Bauunterhaltsbedarfs und Durchführung der Bauunterhaltungsarbeiten sind insbesondere die BauO LSA, die Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Landes (RÜV), die Vorschriften zur Unfallverhütung und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten.

2. Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben

- 2.1. Die Ausgaben für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich im Einzelplan 20 - Hochbau - und ggf. im Einzelplan der Verwaltung, der die Bauunterhaltung obliegt, veranschlagt.
- 2.2. Für die Veranschlagung der Ausgaben kann von folgenden Kostenansätzen ausgegangen werden:
- a) die in der Baubedarfsnachweisung (BBN) nach den Dringlichkeitsstufen ausgewiesenen Kosten (siehe Muster 8).
 - b) für die Bauunterhaltung gemieteter oder gepachteter baulicher Anlagen und Grundstücke die geschätzten Kosten im Rahmen der vom Land übernommenen Verpflichtung.
- 2.3. Für die Ermittlung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Landeshaushalt gilt Folgendes:
- 2.3.1. Die nach Abschnitt C 2.2 ermittelten Kosten sind wie folgt getrennt auszuweisen:
- a) die geschätzte Summe der Ausgaben für die Bauunterhaltung der im Geschäftsbereich der hausverwaltenden Dienststelle zu betreuenden landeseigenen Liegenschaften,
 - b) die geschätzte Summe für die Bauunterhaltung der fremd angemieteten oder gepachteten Liegenschaften.
- 2.3.2. Soweit nach § 12 LHO der Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre aufgestellt wird, sind die Nachweise und Meldungen nach Haushaltsjahren getrennt aufzustellen.

3. Feststellung des Baubedarfs - Baubegehung -

- 3.1. Die Baubegehung
- 3.1.1. Zur gegenwartsnahen Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind alle Liegenschaften in der Regel jährlich - zweckmäßig spätestens drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres - zu begehen. Es genügen dafür auch Abstände von zwei Jahren, wenn in dieser Zeit nur routinemäßige Bauunterhaltung notwendig wird.

C - RLBau LSA

Wird bei der Baubegehung erkannt, dass die Nutzung den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen widerspricht, ist dies unverzüglich dem Nutzer mitzuteilen.

Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes für bauliche Anlagen sind zu beachten; ggf. ist eine Brandschau durchzuführen (vgl. Abschnitt K 4).

- 3.1.2. Wird bei der Baubegehung erkannt, dass Nutzung oder Bauzustand rechtlichen Bestimmungen widersprechen, hat der Landesbetrieb BLSA eine am Gefahrenpotential orientierte Handlungs Vorgabe zu erarbeiten und dem Nutzer vorzulegen. Dies ist zu protokollieren.

Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes und der Verkehrssicherung sind zu beachten; ggf. sind zusätzlich eine Brandverhütungsschau oder weitergehende Prüfungen durchzuführen (vgl. Abschnitt K 4 und RÜV).

Die ggf. erforderlichen weitergehenden Prüfungen werden durch den Landesbetrieb BLSA veranlasst. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen werden der hausverwaltenden Dienststelle mitgeteilt und die Baubedarfnachweisung (BBN) ist ggf. zu ergänzen.

- 3.1.3. An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten haben teilzunehmen:

- die hausverwaltende Dienststelle,
- die nutzende Dienststelle,
- der Landesbetrieb BLSA und - soweit notwendig -
- Sonderfachleute (bspw. ein Vertreter für Tragwerkskonstruktionen und Betriebstechnik oder auch des örtlichen Brandschutzes).

- 3.1.4. Die hausverwaltende Dienststelle vereinbart rechtzeitig mit den Beteiligten den Termin zur Begehung. Der Landesbetrieb BLSA hat erforderlichenfalls auf die Begehung nachweislich hinzuwirken.

- 3.2. Baubedarfnachweisung - BBN -

Anlässlich der Baubegehung fertigt die hausverwaltende Dienststelle bzw. der Landesbetrieb BLSA je Liegenschaft eine BBN nach Muster 8 und ggf. je Gebäude oder baulicher Anlage eine Überwachungsliste an, die der Bauaufsichtsakte (vgl. Abschnitt K 14 Nr. 5) beizufügen ist (vgl. RÜV), von der die teilnehmenden Dienststellen je eine Ausfertigung erhalten.

Die Unterhaltung von garten- und landschaftsbaulichen Anlagen obliegt nach Ablauf der Pflege- und Gewährleistungszeit der hausverwaltenden Dienststelle.

- 3.3. Dringlichkeitsstufen

- 3.3.1. Bei der Baubegehung sind die Dringlichkeitsstufen für die Bauunterhaltungsarbeiten von den Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen und in der BBN zu vermerken.

- 3.3.2. Die Dringlichkeit der Arbeiten ist wie folgt zu stufen:

Dringlichkeit A

Dringend notwendige Maßnahmen, die ausgeführt werden müssen.

Wenn der Mittelbedarf nicht entsprechend gedeckt werden kann, sind zuerst die Maßnahmen auszuführen, bei denen es sich um baulichen Brandschutz, Maßnahmen am Tragwerk, Unfallverhütung u. ä. handelt.

Dringlichkeit B

Alle übrigen Maßnahmen, die später noch auszuführen wären.

Eine Neueinstufung kann bei geänderten Verhältnissen jederzeit erfolgen.

- 3.3.3. Soweit der Bedarfsträger von der festgelegten Dringlichkeitsstufe abweicht, hat er dies zu dokumentieren.

4. Mittelbereitstellung

Die Bauunterhaltungsmittel stehen nach Verabschiedung des Haushaltsplanes im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes BLSA zur Verfügung bzw. werden durch das MF pauschal dem Landesbetrieb BLSA bzw. den Hochschulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen

5. Ausführung der Arbeiten

- 5.1. Die Arbeiten sind der Dringlichkeit nach auszuführen, soweit Ausgabemittel nach Abschnitt B 2.2 bereitgestellt sind.

Bauunterhaltungsmaßnahmen ab einer Größenordnung von 20.000 € sind vor ihrem Beginn mit den Portfoliostrategien abzugleichen.

Die Ausführungszeit der Arbeiten ist im Einvernehmen mit der nutzenden Verwaltung/ den Mietern / hausverwaltende Dienststelle zu bestimmen.

- 5.2. Die Bauunterhaltungsarbeiten sind so rechtzeitig zu vergeben, dass sie vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können (vgl. Abschnitt B 2.5).

- 5.3. Die Fertigstellung von Bauunterhaltungsarbeiten größeren Umfanges soll der hausverwaltenden Dienststelle schriftlich angezeigt werden.

Hierbei sind die Verjährungsfristen für die Gewährleistung der Bauunterhaltungsarbeiten der hausverwaltenden Dienststelle mitzuteilen. Notwendige Fortschreibungen von Bestandszeichnungen sind vorzunehmen.

- 5.4. Die Bauunterhaltung, für deren Durchführung bauordnungsrechtliche, gestalterische bzw. künstlerische oder ingenieurtechnische Kenntnisse erforderlich sind, ist vom Landesbetrieb BLSA zu erledigen.

Alle übrigen, technisch einfachen Bauunterhaltungsarbeiten können auch von der hausverwaltenden Dienststelle erledigt werden, sofern sie über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Technisch einfache Arbeiten sind insbesondere Instandhaltungen an Fenstern, Installationen sowie sonstige einfache Leistungen.

6. Unvorhergesehene Bauunterhaltungsarbeiten (Sofortmaßnahmen)

- 6.1. Sofortmaßnahmen sind unaufschiebbare Gefahrenabwehrmaßnahmen, die aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben unverzüglich zu veranlassen sind.

Ergeben sich Sofortmaßnahmen, deren Kosten nicht aus den verfügbaren Mitteln gedeckt werden können, beantragt die hausverwaltende Dienststelle / der Landesbetrieb BLSA die erforderliche Mittelverstärkung. Bei der Veranschlagung der Kosten berät der Landesbetrieb BLSA bezüglich der Durchführung solcher Maßnahmen (vgl. Nr. 3.1.4).

- 6.2. Wenn sofortiges Handeln zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben oder einer anderen dem Land drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist und eine vorherige Einwilligung des MF in über- oder außerplanmäßige Ausgaben nicht möglich ist, wird das MF zu den getroffenen Maßnahmen unverzüglich nachträglich beteiligt.

Hierbei dürfen die zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschreiten (s. § 116 Abs. 2 LHO). Zur präventiven Gefahrenabwehr gehören auch vorbereitende Untersuchungen (vgl. RÜV), Sperrungen, Sicherungen und Nutzungsuntersagungen.

C - RLBau LSA

7. Hochschulbau

Die Verantwortung für die Durchführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen liegt bei der Hochschule.

Zur Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen ist nach Nr. 3. zu verfahren. Bei Sofortmaßnahmen ist Nr. 6. sinngemäß anzuwenden.

Die zwischen den Hochschulen und dem Landesbetrieb BLSA geschlossene Rahmenvereinbarung zur Durchführung von KNUe und Bauunterhaltungsmaßnahmen ist im Anhang 6 zu finden.

D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes

1. Allgemeines

- 1.1. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können investive bauliche Maßnahmen mit Kosten bis einschließlich 1.500.000 € sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umweltentlastung gemäß Abschnitt B 1.1.9. sein, durch die neue Anlagen geschaffen oder in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden, bestehende Vermögensgegenstände (Liegenschaften) in ihrer baulichen Substanz erweitert oder wesentlich, über seinen ursprünglichen Zustand hinaus, verbessert werden. Der Abbruch eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen ist als wesentliche Veränderung der baulichen Substanz anzusehen.
- 1.2. Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 1.500.000 € ist unzulässig.
- 1.3. Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den Vorschriften des Bedarfsträgers/ Nutzers zu verfahren.

Die Schutzbedürftigkeit legt der Bedarfsträger bzw. der Nutzer - unter Beteiligung seines Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten sowie unter Beteiligung des LKA - vor Planung und Ausführung einer Baumaßnahme fest.
- 1.4. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen des Landes sind neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch die Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Landes (RÜV), die Vorschriften zur Unfallverhütung, die Arbeitsstättenverordnung sowie weitere vom MF verbindlich vorgegebene Baufachliche Richtlinien, Leitfäden, Planungs-, Arbeits- und Orientierungshilfen anzuwenden.

2. Ermittlung des Baubedarfs und Veranschlagung der Ausgaben

- 2.1. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes hat der Landesbetrieb BLSA jährlich unter Beteiligung des Bedarfsträgers/ Nutzers den Bedarf an Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das nächste bzw. übernächste Haushaltsjahr mit Einstufung der Dringlichkeit festzustellen:

Es gelten folgende Dringlichkeitsstufen:

Dringlichkeitsstufe A
Vordringliche und unaufschiebbare Maßnahmen

Dringlichkeitsstufe B
Alle übrigen Maßnahmen
- 2.2. Der Bedarfsfeststellung nach Nr. 2.1. ist eine vom Nutzerressort bzw. der Aufsichtsbehörde der nutzenden Verwaltung gebilligte Raumbedarfsforderung bzw. ein gebilligtes Bauprogramm zugrunde zu legen.
- 2.3. Der Bedarfsträger bzw. der Nutzer hat in einer Bedarfsbeschreibung darzulegen, warum die Maßnahme erforderlich ist und dass die Bedarfsdeckung durch eine bauliche Maßnahme die wirtschaftlichste Variante darstellt.
- 2.4. Der Landesbetrieb BLSA berät Bedarfsträger bzw. den Nutzer fachlich bei der Aufstellung der Bedarfsbeschreibung, auch im Hinblick auf die Technischen Anlagen. Mit der Beratung soll unter Berücksichtigung des Liegenschaftsmanagements die zweckmäßigste, wirtschaftlichste und sparsamste Lösung angestrebt werden. Diese orientiert sich dabei an allgemeinen Hinweisen – auch des Landesrechnungshofes – sowie an eigenen Erfahrungen zum sparsamen Planen und Bauen.

Vom Landesbetrieb BLSA sind für die Einzelmaßnahmen die erforderlichen Kosten zuverlässig zu schätzen. Der Landesbetrieb BLSA nimmt die als notwendig festgestellten Baumaßnahmen in seine Übersichtsliste -Baubedarf KNUE- (Muster 9) auf und ordnet diese ressortweise nach Dringlichkeit.

D - RLBau LSA

- 2.5. Die hausverwaltenden Dienststellen haben die festgestellten Baumaßnahmen ihrer obersten Landesbehörde bzw. Landesmittelbehörde zur nutzerseitigen Priorisierung vorzulegen. Bei der Festsetzung der Prioritäten hat das Ressort die baufachlich vorgegebenen Dringlichkeitsstufen zu beachten.
- 2.6. Über die Durchführung der als notwendig festgestellten Baumaßnahmen entscheidet der Landesbetrieb BLSA in Abstimmung mit dem Nutzerressort und unter Berücksichtigung von Portfoliostrategien.
- 2.7. Die Bedarfserfassungen sind spätestens bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres nach Dringlichkeit und Ressorts geordnet vom Landesbetrieb BLSA abzuschließen. Mit abschließender Prioritätenbesprechung des Landesbetriebes BLSA mit den Nutzerressorts werden die für eine Durchführung vorgesehenen Maßnahmen des laufenden bzw. folgenden Haushaltsjahres den Nutzerressorts bekannt gegeben. Die OTI ist über das Ergebnis der Prioritätenbesprechung gleichermaßen zu informieren.
- 2.8. Im Ergebnis der Prioritätenabstimmungen werden gemäß § 24 LHO die entsprechenden Planungsaufträge zur Erstellung der Bauunterlage erteilt.
- 2.9. Für funktionell und technisch unkomplizierte Baumaßnahmen kann die Aufstellung der Bauunterlage in vereinfachter Form erfolgen. Jedoch muss die durchzuführende Baumaßnahme durch Erläuterungsbericht, Pläne und Kostenberechnung so dargestellt sein, dass die technische Lösung, die Art der Ausführung sowie die zu erwartende Ausführung zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösung erkennbar wird.
- Bei der Aufstellung der Bauunterlage ist die nutzende Verwaltung zu beteiligen.
- 2.10. Ergeben sich bei der KNUE-Anmeldung (Muster 9) in der Zeit bis zur Mittelbereitstellung
- a) Änderungen hinsichtlich der festgelegten Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen oder
 - b) ein zusätzlicher Bedarf an vordringlichen Maßnahmen,
- hat die hausverwaltende Dienststelle bzw. der Landesbetrieb BLSA dies dem Nutzerressort rechtzeitig als Nachtrag bzw. Ergänzung der lfd. KNUE zur KNUE-Anmeldung zu berichten.
- 2.12. Die Veranschlagung der Ausgaben erfolgt im Haushaltsplan.

3. Planung und Ausführung der Baumaßnahmen

- 3.1 Der Landesbetrieb BLSA plant und führt die Baumaßnahmen in eigener Zuständigkeit durch. Er trägt für diese Baumaßnahmen die Verantwortung, erstellt die entsprechenden Bauunterlagen nach § 54 LHO und hat dafür einzustehen, dass vor allem die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wird und die veranschlagten Kosten nicht überschritten werden.
- Der Landesbetrieb BLSA kann sich zur Planung und Durchführung der Baumaßnahmen freiberuflich Tätiger bedienen (zur Beteiligung von freiberuflich Tätigen s. Abschnitt K 12).
- 3.2 Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahme sind im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger / Nutzer festzulegen.
- 3.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt G 1.2 erfüllt sind.
- 3.4 Die Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung/des Mieters zu den Entwurfsplänen, dem Erläuterungsbericht und der Kostenberechnung nach DIN 276 ist bei allen Baumaßnahmen erforderlich.
- 3.5 Werden unvorhergesehene und unabweisbare Bauvorhaben außerhalb des normalen Melde- und Abstimmungsverfahrens erforderlich, beantragt das für den Bedarfsträger/ Nutzer zuständige Ressort unter Beifügung der Unterlagen nach Nr. 2.2. und Nr. 2.3. die Durchführung dieser unabweisbaren Baumaßnahmen beim Landesbetrieb BLSA.

Gleichzeitig teilt das zuständige Ressort mit, welche der bisher für die Durchführung vorgesehenen Baumaßnahmen dafür zurückgestellt werden sollen.

4. Hochschulbau

- 4.1 Die Zuständigkeit für KNUE des Hochschulbaus (Bauherrenfunktion) liegt grundsätzlich bei der jeweiligen Hochschule. Die Nummern 1. bis 3. sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Beginn des Haushaltsjahres werden den Hochschulen die jeweiligen Verfügungsbeträge mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung der Hochschule. Die Mittel dürfen nur zur Durchführung genehmigter KNUE oder zur Planung von KNUE verausgabt werden.

Die Hochschule hat dem MF jeweils bis zum 30.09. für die beiden folgenden Haushaltsjahre eine Liste der beabsichtigten KNUE zur Genehmigung vorzulegen.

- 4.2 Bei Maßnahmekosten bis 850.000 € bei Universitäten und 650.000 € bei Fachhochschulen können die Hochschulen die Baumaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen.

Bei Überschreitung dieser Kostengrenzen ist der Landesbetrieb BLSA mit der Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme zu beauftragen. In diesen Fällen ist das Einverständnis der Hochschule zur Bauunterlage erforderlich. Die sachlich festgestellten Rechnungen sind mit den erforderlichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung der Hochschule zur Anweisung zu übersenden.

- 4.3 Die zwischen den Hochschulen und dem Landesbetrieb BLSA geschlossene Rahmenvereinbarung zur Durchführung von KNUE in eigener Verantwortung der Hochschulen und von Bauunterhaltungsmaßnahmen ist im Anhang 6 zu finden.

E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes

1. Allgemeines

- 1.1. Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE) sind bauliche Maßnahmen mit **Kosten über 1.500.000 €**, durch die neue Anlagen geschaffen oder in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden oder bestehende Vermögensgegenstände (Liegenschaften) in ihrer baulichen Substanz erweitert bzw. wesentlich (über ihren ursprünglichen Zustand hinaus) verbessert werden. (vgl. Abschnitt B 1.4). Der Abbruch eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen ist als wesentliche Veränderung der baulichen Substanz anzusehen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von GNUE liegt vorbehaltlich Nr. 8. beim Landesbetrieb BLSA.

Die Gesamtkosten einer GNUE gliedern sich in folgende 3 Teile:

- Teil 1: Kosten des Baugrundstücks,
- Teil 2: Erschließungs- und Baukosten,
- Teil 3: Kosten Allgemeine Ausstattung

Die Kosten der Teile 1 und 2 ermittelt der Landesbetrieb BLSA. Inhalt und Kosten des Teiles 3 ermittelt der Bedarfsträger/ Nutzer.

- 1.2. Dem Landesbetrieb BLSA ist eine ausreichende Bearbeitungszeit für das Aufstellen von Bauprogrammen, für Planung, Kostenermittlungen und dgl. insbesondere auch für Verhandlungen mit Behörden, Nachbarn usw. zu gewähren.
- 1.3. Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen sind frühzeitig durch den Landesbetrieb BLSA zu klären und die notwendigen Verfahren einzuleiten, damit Planungsänderungen und Verzögerungen vermieden werden (vgl. Abschnitt K 14).
- 1.4. Aufgrund der weit reichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Hierzu haben alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen zu ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung fortlaufend aufeinander abzustimmen, um ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit ressourcensparenden Baunutzungskosten zu erhalten. (vgl. Abschnitt K 5 Nr. 4)
- 1.5. Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den Vorschriften des Bedarfsträgers bzw. des Nutzers zu verfahren.

Die Schutzbedürftigkeit legt der Bedarfsträger bzw. der Nutzer - unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten sowie unter Beteiligung des LKA - vor Planung und Ausführung einer Baumaßnahme fest.

2. Prioritätenbestimmung

Über den Baubedarf befindet das Kabinett im Rahmen der Haushaltsberatung. Hierbei vertritt das zuständige Ministerium des Bedarfsträgers/ Nutzers den Bedarf aus der Sicht seiner ressortspezifischen Arbeitsfelder.

Der Bedarfsträger/Nutzer hat die realisierbaren Alternativen einer möglichen Bedarfsdeckung wie Eigenbau, Kauf, Miete usw. zu untersuchen (vgl. Abschnitt K 5 Nr. 3). Hierfür hat der Bedarfsträger/ Nutzer ggf. den Landesbetrieb BLSA zu beteiligen. Dies schließt nach Abstimmung mit der OTI ggf. die Aufstellung einer Kostenvoranmeldung - Bau (KVM-Bau) bzw. die Erstellung einer Machbarkeitsstudie (vgl. Abschnitt F 1.7) ein.

Soll eine Bauabsicht weiterverfolgt werden, wird das Vorhaben in die ressortübergreifende Prioritätenliste aufgenommen, die vom Kabinett und vom Ausschuss für Finanzen zu bestätigen ist.

Für den Hochschulbau gilt das Perspektivprogramm Hochschulbau.

3. Bauantrag

3.1. Für GNUE hat der Bedarfsträger/ Nutzer einen Bauantrag gemäß Nr. 3.2. zu stellen.

Schon bei Beginn der Aufstellung des Bauantrages hat der Bedarfsträger/Nutzer den Landesbetrieb BLSA hinsichtlich

- der Klärung der Grundstücksfrage,
- des Raumbedarfs,
- der qualitativen und quantitativen Bedarfsanforderungen und der Auswirkungen auf Investitions- und Folgekosten,
- der Ermittlung von Programmkosten,
- und der Terminplanung

zu beteiligen. Der Landesbetrieb BLSA berät und wirkt darauf hin, dass die Forderungen des Bedarfsträgers/ Nutzers im Bauantrag vollständig enthalten, erschöpfend beschrieben und abschließend sind, damit auf dieser Grundlage alle Planungsleistungen erbracht werden können.

3.2. Zum Bauantrag gehören

- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
- Stellenplan nach Muster 12,
- Raumbedarfsplan nach Muster 13 - mit qualitativen Bedarfsanforderungen für jeden Raum und die Gesamtmaßnahme (Anforderungs- und Raumbuch),
- die im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, Funktionszusammenhänge, spezielle Nutzung von Räumen mit besonderen technischen Anforderungen und dgl.,
- der Groblageplan oder eine Strichskizze nach Nutzungsbereichen, sofern dies zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Grundstückes erforderlich erscheint,
- Protokoll der baufachlichen Beratung mit dem Landesbetrieb BLSA
- Programmkostenermittlung nach Muster 6.

3.3. Der Bauantrag ist dem für den Bedarfsträger/ Nutzer zuständigen Ressort zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dieses kann sich bei der Prüfung mit der OTI abstimmen.

3.4. Der genehmigte Bauantrag ist der OTI zuzuleiten.

3.5. Der genehmigte Bauantrag ist für Bedarfsträger/ Nutzer und den Landesbetrieb BLSA bindend. Nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung nach 4.3.

3.6. Die OTI erteilt dem Landesbetrieb BLSA auf der Grundlage des genehmigten Bauantrages den Planungsauftrag zur Erstellung der Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau). Gleichzeitig wird der Bedarfsträger/ Nutzer aufgefordert Teil 3 - Allgemeine Ausstattung - zu erstellen. Bei Bedarf kann die OTI den Landesbetrieb BLSA mit der Aufstellung einer Kostenvoranmeldung - Bau (KVM-Bau) beauftragen.

In der KVM-Bau sind entsprechend Abschnitt K 5 zwingend auch die realisierbaren Alternativen einer möglichen Bedarfsdeckung wie Eigenbau, Kauf, Miete usw. zu dokumentieren sowie nach monetären und nicht monetären Aspekten zu bewerten. Dies kann - nach Abstimmung mit der OTI - auch die Erstellung einer Machbarkeitsstudie einschließen.

Weitere Einzelheiten legt die OTI im Einzelfall fest.

- 3.7. Die Bezeichnung der Baumaßnahme wird entsprechend des Vorschlages des Bedarfsträgers/ Nutzers durch die OTI festgelegt und ist durchgängig zu verwenden.
- 3.8. Die Erteilung eines Planungsauftrages setzt voraus, dass die Grundstücksfrage geklärt und die Finanzierung sichergestellt ist.
- 3.9. Das für den Bedarfsträger/ Nutzer zuständige Ressort erhält eine Abschrift des Planungsauftrags, veranlasst die Aufstellung von Teil 3 der Kostenermittlung nach Nr. 1.1. durch den Bedarfsträger/ Nutzer und prüft diese. Der genehmigte Teil 3 ist spätestens fünf Wochen vor dem festgesetzten Termin zur Fertigstellung der HU-Bau dem Landesbetrieb BLSA zuzuleiten.

4. Haushaltsunterlage - Bau (HU - Bau)

- 4.1. Zur HU-Bau gehören die Unterlagen nach Abschnitt F 1. Die HU-Bau soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahmen in den Haushaltsplan. Sie muss deshalb die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Sie ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

Wurde für eine Baumaßnahme eine verbindliche Kostenobergrenze festgelegt, hat der Landesbetrieb BLSA die Einhaltung zu gewährleisten. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen (vgl. Abschnitt K 5) darzulegen. Gelingt dies nicht, ist der Bauantrag hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzerforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und dem für den Bedarfsträger/ Nutzer zuständigen Ressort erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Nr. 4.3.).

Für die HU-Bau ist der Preisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch den Landesbetrieb BLSA maßgebend. Sollte sich der Preisstand zwischen Aufstellung und Genehmigung der HU -Bau wesentlich verändert haben (vgl. VV zu § 54 LHO Nr. 1.2.), erfolgt eine Fortschreibung durch die OTI, die die allgemeine Kostenentwicklung aufgrund von Lohn- und Stoffpreissteigerungen berücksichtigt.

- 4.1.1. Die HU-Bau ist vom Landesbetrieb BLSA aufzustellen, der sich Freiberuflich Tätiger (vgl. K 12) bedienen kann.

Bei der Aufstellung sind die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper nach dem Bauwerkszuordnungskatalog des Musters 6 einzuordnen.

Die HU-Bau ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.

- 4.1.2. Der Landesbetrieb BLSA übernimmt den vom Bedarfsträger/ Nutzer aufgestellten und genehmigten Teil 3 in die Kostenberechnung und in den Erläuterungsbericht nach den Mustern 6 und 7.

- 4.2. Die OTI legt bei Erteilung des Planungsauftrages unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit den Termin fest, bis zu dem ihr die HU-Bau spätestens vorgelegt werden muss.

- 4.2.1. Der Landesbetrieb BLSA legt die geprüfte HU-Bau mit den von ihm festgestellten Kosten und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers/ Nutzers in 3-facher Ausfertigung der OTI zur fachlichen Genehmigung einschließlich Festsetzung der Gesamtkosten vor. Der Bedarfsträger/ Nutzer bestätigt mit seiner Einverständniserklärung, dass die Planung seinen Nutzungsanforderungen entspricht und weitere Forderungen ausgeschlossen werden.

Die OTI übersendet je eine Ausfertigung der genehmigten und festgesetzten HU-Bau an den Landesbetrieb BLSA und das für den Bedarfsträger/ Nutzer zuständige Ressort. Eine Ausfertigung verbleibt bei ihr.

Das für den Bedarfsträger/ Nutzer zuständige Ressort gibt gegenüber der OTI eine Stellungnahme/ Einverständniserklärung ab.

E - RLBau LSA

- 4.2.2. Kurzerläuterung mit Planungs- und Kostendaten
GNUE sind vor Beauftragung der Ausführungsunterlage - Bau (AFU-Bau) dem Ausschuss für Finanzen zur Einwilligung vorzustellen. Die dem Ausschuss vorzulegenden Unterlagen müssen alle wesentlichen zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Angaben enthalten. Hierfür erstellt die OTI eine Kurzerläuterung mit Planungs- und Kostendaten.
- 4.2.3. Bindung an die genehmigte HU-Bau
Die genehmigte HU-Bau ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt die Genehmigung eines Nachtrages voraus (vgl. Nr. 4.3.1). Nicht erhebliche Abweichungen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig vollständig hergestellt werden kann, ohne dass Mehrkosten entstehen.
- 4.3. Nachträge zur genehmigten HU-Bau
- 4.3.1. Die Aufstellung eines Nachtrages wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der genehmigten HU-Bau abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig.
- Abweichungen sind erheblich, wenn die Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung der Technischen Anlagen geändert werden sollen oder grundlegend von dem vorgesehenen Material abgewichen werden soll.
- 4.3.2. Nachträge sind vom Landesbetrieb BLSA aufzustellen und der OTI in 3-facher Ausfertigung vorzulegen, sobald notwendige Abweichungen erkennbar werden. Sie sind zu unterteilen nach den Ursachen
- Lohn- und Materialpreissteigerungen,
 - unvorhergesehene, bautechnisch unabweisbare Ergänzungen oder Änderungen,
 - Abänderungen oder Ergänzungen der Bedarfsanforderungen,
 - sonstige Anlässe.
- In den einzelnen Kostengruppen der Kostenberechnung sind nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- oder Minderkosten anzugeben und gegeneinander aufzurechnen.
- 4.3.3. Soweit ausschließlich Lohn- oder Materialpreissteigerungen ursächlich sind, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis nach Muster 11. Nachweise durch Muster 6 (Blatt 5) werden nur im Bedarfsfall angefordert.
- 4.3.4. Mehrkosten sind grundsätzlich zunächst durch Einsparvorschläge innerhalb der Gesamtbaumaßnahme abzudecken. Eine Begründung der Mehrkosten ist der Kostenberechnung mit Hinweis auf Einsparungsmöglichkeiten entsprechend Muster 7 beizufügen.
- 4.3.5. Die zusätzlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im EPl. 20 durch Umschichtungen abzudecken.
- 4.3.6. Bei einer Kostenüberschreitung von mehr als 15 v. H. ist gemäß VV Nr. 1.2.2 zu § 54 LHO zu verfahren. Dies gilt auch für jeden zweiten Nachtrag und weitere.

5. Ausführungsunterlage - Bau (AFU-Bau)

- 5.1. Zur AFU-Bau gehören die Unterlagen nach Abschnitt F 2. Sie legt die Planung im Einzelnen fest und ist Grundlage für Vergabe und Ausführung.
- Die OTI veranlasst die Aufstellung der AFU-Bau. Die Aufstellung erfolgt durch den Landesbetrieb BLSA. Die rechtzeitige Veranlassung ist Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme in dem Haushaltsjahr, für das Verpflichtungsermächtigungen erteilt oder Ausgabemittel im Haushaltsplan erstmalig ausgebracht werden sollen.
- 5.2. Die AFU-Bau ist vom Landesbetrieb BLSA auf der Grundlage der genehmigten HU-Bau aufzustellen. Die OTI bestimmt für den Einzelfall den Umfang der ihr zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Teile der AFU-Bau.

- 5.3. Die von der OTI genehmigten Teile der AFU-Bau sind vom Landesbetrieb BLSA mit den nicht zu genehmigenden Teilen zusammenzufassen. Die zusammengefasste AFU-Bau ist im Original der Rechnungslegung beizufügen.

6. Prüfung und Genehmigung von Bauunterlagen

- 6.1. Prüfung von Bauunterlagen durch den Landesbetrieb BLSA

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Teile der erstellten Bauunterlagen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Übereinstimmung mit der genehmigten Bedarfsbeschreibung,
- Überprüfung von Variantenuntersuchungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Lösungsvorschlags, auch unter Berücksichtigung der Folgekosten,
- Betriebstechnisches Konzept,
- Bewertung des architektonisch/ städtebaulichen Konzepts, soweit die Unterlagen das zulassen
- Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen,
- Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen,
- Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Kostenermittlung.

Für die Vorlage der Bauunterlage an die OTI hat der Landesbetrieb BLSA einen Prüfvermerk beizufügen, der Umfang und Ergebnis der Prüfung zusammenfasst.

- 6.2. Genehmigung von Bauunterlagen

Die Überprüfung durch die OTI beschränkt sich auf die grundsätzlich bedeutsamen Angaben und Daten der nach Nr. 6.1. geprüften Unterlagen. Sie schließt mit einer baufachlichen Genehmigung und Festsetzung der Gesamtkosten ab.

- 6.3. Formale Behandlung der Bauunterlagen

Für ihre Eintragungen in die Bauunterlagen verwendet die OTI rote Farbe und der Landesbetrieb BLSA blaue Farbe. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. In alle weiteren Ausfertigungen der HU-Bau sind die Änderungen und Ergänzungen zu übernehmen.

7. Weitere Mitwirkung des Bedarfsträgers/Nutzers

Soweit die Mitwirkung des Bedarfsträgers/Nutzers nicht bereits im vor beschriebenen Verfahren bestimmt ist, übernimmt der Bedarfsträger/Nutzer folgende Leistungen:

- Bestätigung der Wahl des Grundstückes auf dem Lageplan zur HU-Bau (vgl. auch Abschnitt G 1.2)
- Ermitteln der Kosten für die von ihm zu beschaffenden Ausstattungen (Muster 6)
- Ermitteln der Nutzungs- und Betriebskosten aus seinem Zuständigkeitsbereich (Muster 7, Anlagen 1 und 2)
- Unterstützung des Landesbetriebes BLSA bei der Vorbereitung von Verträgen für die Wartung und Instandhaltung gemäß des Vergabehandbuches (vgl. auch K 15 Ziffer 2.2).

8. Hochschulbau

Liegen besondere Umstände vor, können gemäß § 114 Absatz 5 Hochschulgesetz LSA unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung des Kabinetts vorliegt, GNUM von den Hochschulen des Landes in eigener Zuständigkeit als „Pilotprojekt“ durchgeführt werden.

Die beabsichtigte Durchführung einer GNUM als „Pilotprojekt“ ist vom Bedarfsträger/ Nutzer bei der für die Hochschulbauplanung zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung für die beabsichtigte Durchführung der Baumaßnahme als „Pilotprojekt“ unter Beachtung von § 7 LHO beizufügen. Der Antrag muss Angaben über Ziel, Inhalt, Umfang und Notwendigkeit der Maßnahme enthalten. Das MF erwirkt die Zustimmung des Kabinetts.

Bei Pilotvorhaben fungiert die jeweilige Hochschule als Bauherr. Dementsprechend sind für Pilotvorhaben Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Nummern 1. bis 7. sind im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

Die zur Durchführung von Pilotprojekten notwendigen Ausgabemittel werden der jeweiligen Hochschuleinrichtung maßnahmenbezogen zur Verfügung gestellt.

F Unterlagen entsprechend § 24 und § 54 LHO

Hinweis:

Für das in Abschnitt E beschriebene Verfahren sind - mit Ausnahme der Machbarkeitsstudie und des baufachlichen Gutachtens nach Abschnitt K 1 - im Regelfall folgende Unterlagen zu erstellen, es sei denn, die OTI verlangt im Einzelfall abweichende Unterlagen.

1. Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau)

Verfahren vgl. Abschnitt E 4

Das sind diejenigen Teile der Leistungsphasen 3 und 4 bzw. vergleichbarer Leistungsphasen der jeweiligen Leistungsbilder der HOAI, die zur Erstellung der Haushaltsunterlage – Bau erforderlich sind.

Zur Haushaltsunterlage - Bau gehören mindestens:

1.1. bei G e b ä u d e n

1.1.1. Pläne

Pläne sind unter Beachtung der gültigen Normen, Richtlinien u. ä. anzufertigen, zu beschriften, zu falten und in Taschen oder Ordnern zusammenzustellen.

Lagepläne sowie Pläne für Um- und Erweiterungsbauten sind zusätzlich nach DIN 1356 farbig anzulegen.

- (1) Übersichtsplan (z. B. Stadtplan, topographische Karte Maßstab 1:25000 oder sonstige Karten).

Aus dem Übersichtsplan müssen die Lage der Baustelle zur Umgebung sowie die Verkehrsanbindungen und alle sonstigen für die Baustelle oder den Bau seiner Lage nach wichtigen Umstände ersichtlich sein. In ihm sind auch die Anschlussmöglichkeiten an Technische Anlagen, Straßen, Wege oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

- (2) Katasterplan

- (3) Lageplan – in der Regel Maßstab 1:500 -, in dem die gewählte Lösung für die bauliche Aufgabe und deren Beziehung zum vorhandenen Bestand und ggf. zu weiteren geplanten Baumaßnahmen dargestellt ist (das gewählte Höhen Bezugssystem ist anzugeben).

Es sind darzustellen:

Maßstab, Nordpfeil und Hauptwindrichtung,

Grenzen und Bebaubarkeit des Baugrundstücks, Bebauung der Nachbargrundstücke, Höhenangaben – Linien/Knoten – zum Grundstück, besondere Gebäudegegebenheiten (Böschungen und dgl.), vorhandene und zu erhaltende Baumgruppen, am Grundstück vorbeiführende Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,

vorhandene und zu errichtende bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschosszahl und Dachform; Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger, Fahrzeugverkehr und Grünflächen,

die für die Mengenermittlung der Außenanlagen wichtigen Maße,

ggf. Angaben zu geologischen und hydraulischen Verhältnissen, zu Baustoffen, Leitungsmedien, Altlasten und Kampfmitteln.

- (4) Entwurfs- und Genehmigungspläne, in der Regel Pläne im Maßstab 1:100 und ggf. Ausführungspläne im Maßstab 1:50.

F - RLBau LSA

Es sind darzustellen: Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte für jedes Gebäude bzw. Bauwerk.

Die Pläne sollen enthalten:

- Nordpfeil und Maßstab,
- die Raumnummern, Bezeichnung der Raumnutzung (unmissverständliche Abkürzungen genügen) sowie die Höhenordinate der Oberkante Erdgeschoss- Fußböden,
- alle Maße zum Nachweis der Rauminhalte und der Raumflächen,
- die Flächen der Räume,
- die Darstellung der Einbauten,
- erforderlichenfalls Angaben zu:

Baustoffen und Bauarten, Gründung der geplanten Gebäude und, soweit erforderlich, die Gründung benachbarter baulicher Anlagen, die Anordnung der Sanitär-Objekte und Wasserzapfstellen sowie die Anordnung der sonstigen Technischen Anlagen mit Querschnitten der Kanäle, Schächte, Schornsteine usw., den Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen lässt, Geländehöhenplan, der, insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten, den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat.

1.1.2. Erläuterungsbericht mit Anlagen 1 und 2

Der Erläuterungsbericht ist textlich kurz gefasst und allgemein verständlich nach der Gliederung des Musters 7 aufzustellen. Die Baumaßnahme ist jedoch so ausreichend zu beschreiben, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist.

Planungsergebnisse und -entscheidungen sind stets nachvollziehbar zu begründen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen).

Dem Erläuterungsbericht sind Anlage 1 zu Muster 7 (Baunutzungskosten) und Anlage 2 zu Muster 7 (energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten) beizufügen.

1.1.3 Energiesparkonzept

Für GNUM wird der Einsatz innovativer Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz angestrebt. In interdisziplinärer Zusammenarbeit aller an der Planung Beteiligten sollen dabei frühzeitig ganzheitliche Konzepte und Lösungsmöglichkeiten für umweltschonende und energiesparende Maßnahmen entwickelt werden.

Dazu ist es notwendig, bereits in der Aufgabenklärung und Vorplanung mittels integraler Planung das Gebäudekonzept, die Gebäudehülle und die Anlagentechnik in Varianten zu untersuchen und das Ergebnis mit der Entwurfsplanung zur HU-Bau vorzulegen. In diesem Zusammenhang soll die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit des Gebäudeentwurfs sowohl die Kosten für Errichtung bzw. Sanierung als auch die Nutzungskosten im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung berücksichtigen.

Das Energiesparkonzept soll enthalten:

- Analyse Gebäudebestand bzw. Gebäudeentwurf
- Ermittlung des IST- Energieverbrauchs möglichst der letzten drei Jahre (Menge und Kosten) bei Bestandsgebäude bzw. Ermittlung des Energiebedarfs anhand der DIN 18599 bei Neubauten
- Zonierung der Nutzungen
- Beschreibung der Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Bauteilen/Anlagen
- Untersuchung der am Standort einsetzbaren Energieträger und der Bedarfsdeckung aus erneuerbaren Energien

- Untersuchung anlagentechnischer Varianten der Energiebedarfsdeckung (bspw. Wärme, Kälte, Strom)

mit Vergleich unter Berücksichtigung der Investitions- und Energieverbrauchskosten, der Kosten für Betrieb, Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie der Lebensdauer von Bauteilen/Anlagentechnik (Lebenszyklusbetrachtung)

und der CO₂-Bilanz/ Primärenergiebedarf
 - Vorschlag für die wirtschaftlichste Variante
- 1.1.4 Nachweise der Energieeffizienz nach EnEV über Wärmeschutznachweis
- 1.1.5 Nachweise zum Schall- und Brandschutz;
- 1.1.6. Ergebnisse der Tragwerksplanung entsprechend der in § 49 Absatz 1 HOAI i.V.m. Anlage 14 zur HOAI zu den Leistungsphasen 2 und 3 aufgeführten Grundleistungen.
- 1.1.7. Kostenberechnung nach Muster 6
- Die Kostenberechnung der HU-Bau ist in 3 Teile zu gliedern:
- Teil 1: Kosten des Baugrundstücks,
 - Teil 2: Erschließungs- und Baukosten,
 - Teil 3: Kosten Allgemeine Ausstattung.
- Bei der Ermittlung der Kosten ist eine anerkannte Kostenermittlungsmethode anzuwenden. Die Kostenansätze sind zu belegen. Soweit beim Bauen im Bestand die Kosten nicht nach einer anerkannten Methode ermittelt werden können, sind sie nach Einzelleistungen bzw. Erfahrungswerten zu ermitteln.
- Werden mehrere Bauwerke, die verschiedenen Bauwerksgruppen (vgl. Bauwerkszuordnungskatalog) zuzuordnen sind, als eine Baumaßnahme veranschlagt, sind die Kosten getrennt zu ermitteln. Eine getrennte Ermittlung ist in der Regel auch bei Baukörpern durchzuführen, die als selbständige Anlagen gelten (vgl. Muster 6).
- Die Flächen und Rauminhalte sind auf Grundlage der in den Bauplänen dargestellten Nutz-, Technische Funktions- und Verkehrsflächen rechnerisch nachzuweisen. Sie sind entsprechend DIN 277 zu berechnen.
- 1.1.8. Der raumweise Flächenabgleich (Soll-/Ist-Gegenüberstellung) ist entsprechend Muster 6 A zu führen.
- 1.1.9. Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück nach Abschnitt K 1.
- 1.2. bei den T e c h n i s c h e n A n l a g e n
- Als Anlagen der technischen Ausrüstung gelten sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung dienen bzw. den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser, sonstigen Medien, Transportleitungen, Kommunikationsmitteln, Verpflegungseinrichtungen und dgl. decken. Dies sind gemäß DIN 276 die Technischen Anlagen des Bauwerks (KG 400) sowie deren Teile in den Kostengruppen Herrichten und Erschließen (KG 200) und Außenanlagen (KG 500).
- 1.2.1. Pläne
- wie 1.1.1.
- Zusätzlich sind darin bzw. gesondert darzustellen:

F - RLBau LSA

die wesentlichen Bestandteile der Technischen Anlagen und die Führung und Anordnung von wesentlichen Leitungen, Kabeln, Kanälen, Rohren, Schächten usw. in Gebäuden und Außenanlagen,

die Schaltschemata, soweit sie zum Verständnis von Funktionsabläufen erforderlich sind.

1.2.2. Erläuterungsbericht

wie 1.1.2.

Zusätzlich soll er die technische Ausrüstung nach Größe, Ausbaustandard usw. eindeutig beschreiben; die notwendigen Angaben enthalten über den Nachweis der Wirtschaftlichkeit, die gewählte Lösung (z. B. Anlagenkonzeption, Energieträger, Nutzungsdauer, Gleichzeitigkeitsfaktor, Leistungsreserve), Varianten, Zustand und Leistung ggf. vorhandener und weiterverwendbarer Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Anschlussmöglichkeiten.

Für die Übertragungswege von Einrichtungen der Informationstechnik (hier: für Einrichtungen der DV) ist das IT-Konzept dem Erläuterungsbericht beizufügen.

Dem Erläuterungsbericht sind die die Telekommunikationsanlagen und Übertragungsnetze (Daten, Sprache, Text und Bild) betreffenden Teile der IT-Rahmenkonzepte beizufügen.

Planungsergebnisse und -entscheidungen sind stets nachvollziehbar zu begründen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen).

1.2.3. Kostenberechnung

wie 1.1.4.

Zusätzlich ist zu beachten:

Bei Technischen Anlagen sind die Teilleistungen so aufzugliedern, dass die Angemessenheit der Kosten beurteilt werden kann.

Der Kostenberechnung sind überschlägige Bedarfsermittlungen mit Angabe von Leistungswerten (z. B. Wärme, Kälte, Luftmengen, Wasser, Brennstoffe, elektrische Energie) beizufügen.

1.3. bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen:

Ingenieurbauwerke umfassen insbesondere Bauwerke und Anlagen:

- des konstruktiven Ingenieurbauwes,
- der Ver- und Entsorgung mit Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen, der Wasserwirtschaft,
- des Wasserbauwes,
- zur Abfallbeseitigung,
- des Erd- und Grundbauwes,
- für Untertageanlagen.

Verkehrsanlagen umfassen Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs.

Folgende Entwurfsunterlagen sind beizufügen:

1.3.1. Pläne

- Übersichtsplan (wie 1.1.1),
- Katasterplan (wie 1.1.1),
- Lageplan Maßstab 1:500, evtl. 1:1000,
- Baupläne,
- allgemein wie 1.1.1 (4)
Längsschnitte Maßstab 1:500/50, evtl. 1:1000/100,
charakteristische Querschnitte Maßstab 1:50, evtl. 1:20,
dabei sind alle Höhen auf NN zu beziehen.

Zusätzlich sind zu beachten bei:

- Abwasseranlagen

Darstellungsgrundsätze der DIN 2425 Teil 1 - Planwerke für die Versorgungswirtschaft, z. B. für die Wasserwirtschaft und für Freileitungen, Rohrnetzpläne der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung

Entwurfsgrundsätze der DIN 19525 - Abwasserwesen, Richtlinien für die Entwurfsbearbeitung

Lage und Höhe vorhandener und geplanter Leitungen mit zugehörigen Anlagen (z. B. Hebeanlage, Rückhaltebecken, Kläranlage, Abscheider)

Höhe der Geländeoberfläche und der Rohrsohle, Schachtabstände und Leitungsgefälle, Dimensions- und Baustoffangaben, Ausweisung von Schutzzonen

- Wasserversorgungsanlagen

Darstellungsgrundsätze des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW)

DVGW - Arbeitsblätter W 121-123

Entwurfsgrundsätze der DIN 2000 - Zentrale Trinkwasserordnung; Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau und Betrieb der Anlagen

Lage und Höhe vorhandener und geplanter Versorgungsleitungen mit zugehörigen Anlagen (z. B. Übergabeschächte, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Schieber), Höhe der Geländeoberfläche und der Leitungssohle, Ausweisung der Schutzzonen, Dimensions- und Baustoffangaben

- Verkehrsanlagen

Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (LBP)

Entwurfselemente (Radien, Querneigung), Kilometrierung, Begrenzungslinien der Verkehrsflächen, Regelquerschnitte mit Konstruktionsaufbau, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Gebäude- und Grabenhöhen, Kunstbauwerke, Schutzzonen

1.3.2. Erläuterungsbericht

wie 1.1.2.

Zusätzlich:

- Planungskonzept, einschließlich Untersuchung alternativer Lösungen, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit,
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen,
- Baugrundverhältnisse,
- Zustand und Leistung vorhandener Anlagen,
- Planungen anderer Bauträger.

Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

1.3.3. Kostenberechnung

Die Ermittlung der Kosten ist, soweit möglich, nach Muster 6 vorzunehmen. Der Kostenberechnung sind beizufügen:

F - RLBau LSA

- überschlägige Ermittlungen für Anlagen der Ver- und Entsorgung oder dgl.,
- unverbindlich eingeholte Vorschläge für Spezialausführungen und –einrichtungen (soweit erforderlich).

1.3.4. Fachspezifische Berechnungen und Bemessungen

1.4. bei F r e i a n l a g e n (Außenanlagen):

Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume in Verbindung mit Bauwerken

1.4.1. Pläne

wie 1.1.1.

Zusätzlich:

- Geländemodellierung mit alten und neuen Höhenlinien sowie sonstigen Höhenangaben, geologische Besonderheiten,
- verbleibender, erhaltungswürdiger Vegetationsbestand, zu rodender Bestand, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe),
- wesentliche Vegetationsbestände der angrenzenden Grundstücke,
- Neupflanzungen, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe), Rasen- und Wiesenflächen,
- zugehörige bauliche Anlagen (z. B. Wege, Be- und Entwässerung, Beleuchtung).

1.4.2. Erläuterungsbericht

wie 1.1.2.

Zusätzlich:

- wesentliche Absichten und Inhalt der Planung,
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen,
- Schutzmaßnahmen für vorhandene Vegetation,
- Bodenarten, Grundwasser-Stand, Oberbodenbewirtschaftung – Bodenbearbeitung und –verbesserung,
- Aussaaten, wesentliche Pflanzarbeiten und größenzugehörige bauliche Anlagen,
- Pflegemaßnahmen.

Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

1.4.3. Kostenberechnung

Die Ermittlung der Kosten ist nach Muster 6 vorzunehmen.

1.5. Der HU-Bau sind beizufügen:

- der genehmigte Bauantrag
- Erlasse und Verfügungen, mit denen die Aufstellung der HU-Bau gefordert worden ist,

- die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers / Nutzers,
 - die Ergebnisse der öffentlich-rechtlichen Verfahren.
 - die Kostenvergleichsbetrachtung, soweit vorhanden
- 1.6. Die OTI kann weitergehende Leistungen zur HU-Bau anordnen, soweit dies notwendig ist, um wichtige Einzelheiten der Lösung oder die Kosten besser beurteilen zu können.
- 1.7. Sofern im Einzelfall von der OTI vor Beauftragung der HU -Bau die Aufstellung einer KVM-Bau gefordert wird, besteht diese i. d. R. aus:
- der **Kostenschätzung** nach Muster 6.
 - der **Erläuterung** der Baumaßnahme nach Muster 7 mit Anlagen 1 und 2
 - dem **baufachlichen Gutachten** über das Grundstück nach Abschnitt K 1.
 - dem **Übersichtsplan** (Stadtplan, Topographische Karte M 1:25000 oder sonstige Karte) mit Eintragung des Grundstückes und Einverständniserklärung des Bedarfsträgers/Nutzers.
 - **zeichnerische Darstellungen** (mindestens maßstäbliche Strichskizzen) zur Bearbeitung eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen.
 - der **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung** zwischen Mietlösung, Kauflösung und Eigenbaulösung, alternativen Finanzierungsformen sowie ggf. erforderlicher Varianten zu Eigenbaulösungen (vgl. Abschnitt K 5).
 - und ggf. der **Machbarkeitsstudie**
Der Aufwand hierfür richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen einer verlässlichen Kostenermittlung.

2. Ausführungsunterlage – Bau (AFU–Bau)

Verfahren vgl. Abschnitt E 5.

Das sind diejenigen Teile der Leistungsphasen 5 und 6 bzw. vergleichbarer Leistungsphasen der jeweiligen Leistungsbilder der HOAI, die zur vollständigen Darstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind.

Zur AFU – Bau gehören:

- 2.1. bei **G e b ä u d e n**
- 2.1.1. ggf. die fortgeschriebenen Entwurfs-/Genehmigungspläne nach Nr. 1.1.1 (3) und (4),
- 2.1.2. Ausführungszeichnungen Maßstab 1:50 bis 1: 1,
- 2.1.3. Leistungsverzeichnisse mit Mengenberechnungen,
- 2.1.4. geprüfte Standsicherheitsnachweise mit statischen Berechnungen und zugehörige Zeichnungen,
- 2.1.5. Nachweise der Energieeffizienz nach der Energiesparverordnung (EnEV), Schall- und Brandschutz ggf. fortgeschrieben,
- 2.1.6. sonstige Berechnungen.
- 2.1.7. die Unterlagen zu den Leistungen nach den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – RAB- (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - SiGeKo)

F - RLBau LSA

2.2. Die AFU – Bau für

- Technische Anlagen (Betriebstechnik),
- Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen und
- Freianlagen

ist sinngemäß nach 2.1. aufzustellen.

3. **Bauunterlagen für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**

Die Nummern 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. (vgl. Abschnitt D 2.10)

4. **Hochschulbau**

Die Nummern 1. bis 3. sind sinngemäß anzuwenden.

G Bauausführung

1. Beginn von Baumaßnahmen

- 1.1. Die Ausführung einer Baumaßnahme beginnt mit dem Abschluss des ersten Bauvertrages.
- 1.2. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe kann erfolgen, wenn:
 - die haushaltsmäßigen Voraussetzungen getroffen sind (z.B. die gesetzliche Sperre nach § 24 Abs. 3 LHO aufgehoben wurde) und der Landesbetrieb BLSA die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen oder erforderliche Verpflichtungsermächtigungen erteilt wurden,
 - erforderlichenfalls die verbindliche Mitteilung der für den Grunderwerb zuständigen Stelle vorliegt, dass der Bebauung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen,
 - alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Anzeigen erstattet und die erforderlichen Genehmigungen/Zustimmungen (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung/Zustimmung, wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligungsbescheide o. ä.) erteilt worden sind,
 - zumindest alle Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten und die technische Ausrüstung beeinflussen.

Bauleistungen dürfen erst ausgeschrieben werden, wenn die komplette Ausführungsplanung des auszuschreibenden Fachloses aufgestellt ist und die entsprechenden Ausgabemittel zur Verfügung stehen.

- 1.3. Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die die Gesamtkosten wesentlich bestimmen, um beurteilen zu können, ob die veranschlagten Kosten voraussichtlich einzuhalten sind.
- 1.4. Werden die veranschlagten Kosten an einer Stelle überschritten, kann mit der Bauausführung nur dann begonnen werden, wenn die Überschreitung an anderer Stelle durch Einsparungen ausgeglichen werden kann. Anderenfalls entscheidet die OTI im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bedarfsträgers/Nutzers. Der Sachverhalt, einschließlich der finanziellen Auswirkung, ist zu dokumentieren.

Für das Aufstellen eines Nachtrages vgl. E 4.3 .

- 1.5. Den Beginn der Bauarbeiten hat der Landesbetrieb BLSA der hausverwaltenden Stelle und der OTI schriftlich mitzuteilen.
- 1.6. Nach der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist für genehmigungspflichtige Bauvorhaben ein Bauschild anzubringen mit der Bezeichnung des Bauvorhabens und den Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer.

2. Kostenkontrolle und Kostensteuerung

- 2.1. Der Landesbetrieb BLSA ist zur Kostenkontrolle, Kosten- und Terminsteuerung gemäß Abschnitt K 2 verpflichtet.
- 2.2. Vor der ersten Ausschreibung gliedert der Landesbetrieb BLSA die Kostenberechnung in vergabeorientierte Kostenkontrolleneinheiten und legt die Übersicht zur laufenden Kostenkontrolle im Haushaltsprogramm unter Verwendung der Muster 16 und 17 an. Die Gesamtübersicht über alle Mehr- und Minderkosten ist unter Verwendung der Muster 18 und 19 laufend fortzuschreiben.

Bei Mehrkosten sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung zu treffen.

3. Kontinuierliches Bauen

Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich kontinuierlich durchzuführen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie des wirtschaftlich Vertretbaren dafür Sorge zu tragen, dass Bauarbeiten auch im Winter aus- oder weitergeführt werden können. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen.

Ggf. ist bei Aufstellung der Bauunterlagen festzulegen, in welchem Umfang Schutzvorkehrungen vorgesehen werden sollen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Termine erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die notwendigen Kosten sind bei den Kostengruppen 397, 497 und 597 (Muster 6) zu veranschlagen. Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zur Bauunterlage (Muster 7) darzulegen.

Für die Durchführung von Bauunterhaltungsarbeiten während der Wintermonate vgl. Abschnitt C 5.3.

4. Kulturhistorische Funde

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen des Landes werden oft Funde von kulturhistorischer Bedeutung gemacht, deren Sicherstellung im öffentlichen Interesse liegt. Derartige Funde und deren Fundstellen sind von den bauausführenden Firmen gemäß VOB/B dem verantwortlichen Mitarbeiter des Landesbetriebes BLSA mitzuteilen. Die Anzeige gegenüber der Denkmalschutzbehörde erfolgt durch die Bauverwaltung.

Finanzielle Aufwendungen, die im Rahmen archäologischer Untersuchungen oder der Behandlung kulturhistorischer Funde für die Freilegung, Sicherung und Bergung der Funde entstehen, sowie die damit verbundenen Mehrkosten bei der Durchführung der Baumaßnahmen und alle persönlichen und sächlichen Kosten, die bei der Betreuung der Funde erwachsen, wie die Beteiligung wissenschaftlicher Mitarbeiter, Reisekosten und Geräte, sind in der HU-Bau bei Kostengruppe 721 - Untersuchungen - zu veranschlagen.

Wenn die beschleunigte Bergung eines kulturhistorischen Fundes vor Beginn einer Baumaßnahme oder während der Bauarbeiten erforderlich wird, und zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausgabemittel dafür zur Verfügung stehen, können hierfür nach Antragstellung beim zuständigen BfH Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

5. Bilddokumentation während der Bauphase

Der Bearbeitungsstand der Baumaßnahmen ist in angemessenen Fristen regelmäßig photographisch zu dokumentieren.

6. Hochschulbau

Die Nummern 1. bis 5. sind sinngemäß anzuwenden.

H Bauübergabe und Baubestandsdokumentation

1. Bauübergabe

- 1.1. Der Landesbetrieb BLSA hat das Bauwerk/die bauliche Anlage dem Bedarfsträger/Nutzer zu übergeben. Die Übergabe hat stattzufinden, sobald das Bauwerk/die bauliche Anlage zweckentsprechend genutzt werden kann; eine Teil-Übergabe ist zulässig. Mit der Übergabe/Teil-Übergabe geht das Bauwerk/die bauliche Anlage insgesamt bzw. teilweise in die Verantwortung des Bedarfsträgers/Nutzers über.
- 1.2. Die Verantwortung geht ebenfalls auf den Bedarfsträger/Nutzer über, wenn er das Bauwerk/die bauliche Anlage zweckentsprechend nutzt, ohne dass eine förmliche Übergabe stattgefunden hat; es sei denn, der Landesbetrieb BLSA und Bedarfsträger/Nutzer haben sich schriftlich in anderer Weise vereinbart. In diesem Fall sind die nach Nr. 1.4. beschriebenen Unterlagen dem Bedarfsträger/Nutzer anlässlich eines besonderen Termins unverzüglich zu übergeben.
- 1.3. Bei der Übergabe/Teil-Übergabe ist eine gemeinsame Niederschrift nach Muster 14 anzufertigen, in der etwaige Beanstandungen, Änderungen und Ergänzungen zu vermerken sind, und unmittelbar vor Ort zu unterzeichnen.

Die Form der mit der Niederschrift zu übergebenden Unterlagen – vorzugsweise in elektronischer Form – ist rechtzeitig vorher zwischen Bedarfsträger/Nutzer und dem Landesbetrieb BLSA zu vereinbaren.

Der Bedarfsträger/Nutzer erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Gleichzeitig ist die OTI über die erfolgte Übergabe zu informieren. Zwei Ausfertigungen der Niederschrift verbleiben beim Landesbetrieb BLSA, wovon eine der Baurechnung beizufügen ist.

Die Erledigung der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten und Mängel ist allen an der Übergabe beteiligten Dienststellen in einem abschließenden Schreiben anzuzeigen. Eine Durchschrift davon ist der Baurechnung beizufügen.

In der Niederschrift ist auch zu vermerken, dass der von Bedarfsträger/Nutzer benannte Betreiber in die Funktion der Technischen Anlagen gemäß K 15 Nr. 2.4 eingewiesen wurde.

- 1.4. Die Dokumentation der Baumaßnahme (Baudokumentation) besteht aus folgenden Unterlagen:
 - systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen der Baumaßnahme (im Sinne der Leistungsphase 5 HOAI fortgeschriebene Ausführungspläne)
 - Auflistung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
 - öffentlich-rechtliche Abnahmebescheinigungen,
 - gesetzlich erforderliche Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide,
 - Ausrüstungs-, Inventar- oder Geräteverzeichnis,
 - Energiebedarfsausweis (auf der Grundlage der tatsächlichen Bauausführung),
 - Bautechnische Nachweise gemäß BauO LSA,
 - Zusammenstellung über die dem Landesbetrieb BLSA bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten, soweit die für den Grunderwerb zuständige Stelle zum Bauantrag keine Angaben gemacht hat. In diese Übersicht sind insbesondere aufzunehmen Angaben über:
 - Befristung oder Widerruflichkeit von wasserrechtlichen Bescheiden,
 - Auflagen, Rechte und Pflichten für Zufahrtsstraßen, Wege, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (auch außerhalb der Anlagen des Landes),

H - RLBau LSA

- einmalige Erschließungsbeiträge für Straßen und Wege nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
- Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung,
- Anschlussgebühren für eine öffentliche oder private Wasserversorgung und Rohrnetzkostenbeiträge,
- Anschlusskosten für Stromversorgung, Gasversorgung usw.,
- Zusammenstellung der Auflagen der Brandschutzbehörden, soweit sie die Nutzung betreffen,
- Nachweise über Schadstoffe in Baustoffen,
- Hinweise auf turnusmäßig zu überwachende Bauteile und Bauelemente (vgl. RÜV),
- sonstige behördliche Auflagen.

Bei Technischen Anlagen hat der Landesbetrieb BLSA zusätzlich zu übergeben:

- Auflistung aller Technischen Anlagen,
- Prüfbücher mit dem Ergebnis der vor der Inbetriebnahme durchgeführten Abnahmeprüfungen,
- Betriebsanweisungen, einschließlich Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen der Anlagenhersteller,
- Liste der Anlagen, die einer Überwachungspflicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen, einschließlich der vorgesehenen Prüftermine,
- Anlagen- und Funktionsbeschreibungen,
- Fristenpläne für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- Zusammenstellung von Vorschriften für Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
- Aufstellung von Bauteilen, die der Wartung bedürfen.

1.5. Des Weiteren übergibt der Landesbetrieb BLSA Unterlagen aufgrund besonderer Beauftragung durch Bedarfsträger/Nutzer, z. B.:

- Ergänzung der Auflistung aller Technischen Anlagen um die Angabe der Herstellungskosten und die geplante Nutzungsdauer entsprechend den Anforderungen des Bedarfsträgers/Nutzers,
- vorbereitete Ver- und Entsorgungsverträge,
- vorbereitete Wartungs- und Instandhaltungsverträge.

1.6. Für fertig gestellte GNUE hat spätestens 6 Monate nach der Bauübergabe eine Meldung der Planungs- und Kostendaten nach Abschnitt K 6 Nr. 2 zu erfolgen.

1.7. Von GNUE sind Fotografien anzufertigen, die das Wesentliche des Baufortschritts und der fertiggestellten Maßnahme wiedergeben. In Bezug auf Motiv und Qualität soll die mögliche Verwendung der Fotografien in gedruckter Form sichergestellt werden.

2. Bestandsdokumentation

2.1. Allgemein

Die Bestandsdokumentation umfasst die Gebäudebestands- und die Liegenschaftsdokumentation. Sie ist grundsätzlich digital zu führen.

Art und Umfang der Bestandsdokumentation sind zwischen Bedarfsträger/Nutzer und dem Landesbetrieb BLSA abzustimmen. Zusätzliche Leistungen zur Erstellung von Bestandsplänen (im Sinne von Besonderen Leistungen der LP 9 HOAI) sind vom Bedarfsträger/Nutzer gesondert anzufordern. Bei Baumaßnahmen sind die Kosten dafür im Rahmen der Erstellung der HU - Bau zu berücksichtigen (in Kostengruppe 779 DIN 276). Die Kosten für die Fortschreibung der Bestandsdokumentation während des Gesamtlebenszyklus der Gebäude (anschließende Primärnachweisführung) sind nicht in der HU - Bau zu veranschlagen. Entsprechendes gilt für die geforderten zusätzlichen alphanumerischen Beschreibungsdaten.

Die Erstellung und Fortführung der Bestandsdokumentation kann auch unabhängig von Baumaßnahmen beauftragt werden.

In der Bestandsdokumentation werden alle während der gesamten Nutzungsphase der Bauwerke und bauliche Anlagen durchgeführten baulichen Veränderungen dauerhaft als Abbild des realen baulichen Bestandes nachgewiesen.

Es ist Aufgabe und Verpflichtung des Bedarfsträgers/Nutzers, alle übrigen, nicht vom Landesbetrieb BLSA beauftragten, baulichen Veränderungen in die Bestandsdokumentation zeitnah einpflegen zu lassen. Hierzu sind Art und Umfang der Änderungen der Primärnachweisführenden Stelle mitzuteilen.

Als Primärnachweis werden die Daten der Bestandsdokumentation bezeichnet, die als Original während der gesamten Nutzungsphase einer Liegenschaft und den auf ihr befindlichen Bauwerken/baulichen Anlagen digital fortgeschrieben und migriert werden.

Als Sekundärnachweise/Sekundärdaten werden Auszüge oder Kopien des Primärnachweises bezeichnet.

Die den Primärnachweis führende Stelle hat für die Aktualität und die Richtigkeit der digitalen Bestandsdokumentation zu sorgen. Änderungen sind zeitnah einzupflegen, damit die Bestandsdokumentation mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen übereinstimmt. Angaben aus Bauunterlagen dürfen nur nach vorheriger Feststellung ihrer Übereinstimmung mit der Örtlichkeit übernommen werden.

Die den Primärnachweis führende Stelle stellt dem Bedarfsträger/Nutzer bzw. der Bauverwaltung Sekundärdaten im jeweils vereinbarten Umfang für seine Aufgaben zur Verfügung.

Nach Errichtung, Änderung oder Abriss baulicher Anlagen ist das Liegenschaftskataster fortzuschreiben. Im Übrigen vergleiche Nr. 2.3.3.

2.2. Gebäudebestandsdokumentation

Die Gebäudebestandsdokumentation umfasst i. d. R.:

- Geometrische Bestandsdaten:

Als bauliche Bestandspläne sind Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, die erforderlichen Ansichten, Dachaufsichten und Schnitte (auch durch Treppenhäuser) für jedes Gebäude in der Regel im Maßstab 1:50 (entsprechend DIN 1356) oder sinnvoll reduziert auf 1:100 zu übergeben. Diese zeichnerischen Darstellungen sollen, damit sie zugleich als Pläne im Rahmen des Liegenschaftsmanagements benutzt werden können, folgende Angaben für jeden Raum enthalten:

- Raumnummer, Raumbezeichnung, Raumfläche,
- Rohbaumaße, Wanddicken,
- Raumlängen, -breiten, -höhen und -umfang,
- Fenster- und Türöffnungen (lichte Öffnungen),
- Eintragung der zentralen Betriebstechnik,

H - RLBau LSA

- Treppen und Rampen mit Steigungsverhältnis,
- Innenwand- und Deckenbekleidungen, Fußbodenbeläge.

Als technische Gebäudebestandspläne sind i. d. R. Baubestandspläne für folgende technische Anlagen zu übergeben:

- Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen,
- Wärmeversorgungsanlagen,
- Lufttechnische Anlagen,
- Starkstromanlagen,
- Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen,
- Förderanlagen,
- Nutzungsspezifische Anlagen,
- Anlagen der Gebäudeautomation,
- Eintragung der zentralen Betriebstechnik.
- Brandschutzpläne (Grundrisse, Schnitte mit Darstellung der Fluchtwege, der Brandabschnitte und aller Einrichtungen für den vorbeugenden Brandschutz).
- Alphanumerische Bestandsdaten in elektronischen Raum- und Gebäudebüchern gemäß projektbezogener Abstimmung zwischen Bedarfsträger/Nutzer und dem Landesbetrieb BLSA.

Als Grundlage der geometrischen Bestandsdokumentation können die zeichnerischen Unterlagen gemäß Nr. 1.4 dienen.

2.2.1 Zeitpunkt der Datenübergabe

Die erstmalige Übergabe der geometrischen und der alphanumerischen Bestandsdaten an den Bedarfsträger/Nutzer hat zur Bauübergabe zu erfolgen.

Der Zeitpunkt für die Übergabe des zusätzlichen Datenumfangs ist projektspezifisch zu vereinbaren.

2.2.2 Primärnachweisführung der Gebäudebestandsdokumentation

Die Zuständigkeit für die Primärnachweisführung während des Gesamtlebenszyklus der Gebäude obliegt dem Bedarfsträger/ Nutzer.

Die geometrische Primärnachweisführung wird durch den Landesbetrieb BLSA wahrgenommen.

Die alphanumerische Primärnachweisführung ist zwischen Bedarfsträger/ Nutzer und dem Landesbetrieb BLSA abzustimmen.

2.3. Liegenschaftsbestandsdokumentation

Die Liegenschaftsbestandsdokumentation bildet die einheitliche Grundlage für die sachgerechte Durchführung raumbezogener Fachaufgaben wie z.B. Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

2.3.1 Inhalt der Liegenschaftsbestandsdokumentation

Art und Umfang der Unterlagen zur Bestandsdokumentation der Außenanlagen auf Liegenschaften des Landes (Liegenschaftsbestandsdokumentation) richten sich nach den geltenden Vorschriften des Landes.

Die Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung bleiben unberührt.

Die Bestandsdokumentation der Außenanlagen enthält u.a. folgende der in herkömmlichen Lageplänen des Maßstabs 1 : 500 dargestellten Objekte:

- Grenzen der Liegenschaft,
- Nutzungs-, Verwaltungseinheiten, Schutzbereiche,
- Bauliche Anlagen mit Geometrie der Gebäudehülle, Höhenkoordinaten der Oberkanten Erdgeschossfußboden, Nutzung, Geschosszahl und Dachform,
- Verkehrsanlagen,
- Freianlagen,
- Einfriedungen,
- Liegenschaftsbezogener Brandschutz,
- Umweltbewertung (Biotop, FFH -Gebiete, Schutzgebiete),
- Boden- und Grundwasserschutz,
- Kampfmittelberäumung,
- Abwasser-, Wasser-, Gasanlage (einschließlich der Grundleitungen),
- Wärmeversorgungsanlagen,
- Lufttechnische Anlagen,
- Starkstromanlagen,
- Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen,
- Förderanlagen,
- Nutzerspezifische Anlagen.

2.3.2. Primärnachweisführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation

Die Zuständigkeit für die Primärnachweisführung der Liegenschaft obliegt dem Bedarfsträger/Nutzer.

Die Führung des Primärnachweises der geometrischen und alphanumerischen Daten der Außenanlagen mit baufachlichem Bezug ist zwischen Bedarfsträger /Nutzer und dem Landesbetrieb BLSA abzustimmen.

2.3.3. Fortschreibung des Liegenschaftskatasters

Die Aufgaben der Vermessungsverwaltung des Landes bleiben unberührt. Für die Beauftragung der Fortschreibung des Liegenschaftskatasters ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Gebühren sind in der Kostengruppe 771 zu veranschlagen.

2.4. Analoge Führung der Bestandsdokumentationen

Sofern noch keine digitale Bestandsdokumentation vorliegt, sind die vorhandenen Bestandsunterlagen analog weiterzuführen. Für Pflege und Aktualisierung dieser Unterlagen gilt Nr. 2.1. sinngemäß. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist die Übernahme in die digitale Bestandsdokumentation anzustreben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

3. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat der Landesbetrieb BLSA - unter Beteiligung der nutzenden Verwaltung - die Liegenschaft zu begehen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen; festgestellte Mängel sind darin zu

H - RLBau LSA

vermerken. Die Mängelbeseitigung ist durch den Landesbetrieb BLSA unverzüglich zu veranlassen.

Treten in der Verjährungsfrist Mängel auf, hat die nutzende Verwaltung den Landesbetrieb BLSA unverzüglich zu unterrichten.

I Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen

Bei Abtretungen und Pfändungen ist zu beachten:

1. Abtretungen

- 1.1. Mit der Abtretung verliert der bisherige Gläubiger die Befugnis, über die Forderung zu verfügen.
- 1.2. Nach Eingang der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung von einer Abtretung ist an den bisherigen Gläubiger keine Zahlung mehr zu veranlassen. Die Organisationseinheit des Landesbetriebes BLSA, der die Abtretungserklärung zugegangen ist, hat sofort die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt (LHK) anzuweisen, keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger mehr zu leisten. An den neuen Gläubiger darf erst gezahlt werden, wenn entweder der bisherige Gläubiger die Abtretung schriftlich angezeigt hat oder eine von dem bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde ausgehändigt ist.
- 1.3. Dem neuen Gläubiger können alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.
- 1.4. Insbesondere kann mit einer Forderung, die dem Land gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufgerechnet werden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Forderung erst nach Kenntnis der Abtretung der Gegenforderung erworben wurde oder wenn die Forderung erst nach diesem Zeitpunkt und später als die Gegenforderung fällig geworden ist.
- 1.5. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Abtretung rechtswirksam, ohne dass es einer Zustimmung bedarf. Die vielfach von den Abtretungsempfängern geforderte Anerkennung der Abtretung ist daher insoweit rechtlich bedeutungslos. Ihr kann jedoch die Bedeutung eines Verzichts auf Einwendungen zukommen. Es besteht daher die Gefahr, dass bei vorbehaltloser Anerkennung der Abtretung in Höhe des abgetretenen Betrages gezahlt werden muss, obwohl dem bisherigen Gläubiger Einwendungen entgegengesetzt werden konnten.

2. Pfändungen

- 2.1. Durch die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835, 836 ZPO) wird im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung von dem bisherigen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss „Schuldner“ genannt) auf einen neuen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss „Gläubiger“ genannt) überwiesen mit der Maßgabe, dass der bisherige Gläubiger die Verfügungsbefugnis verliert. Eine Zustimmung des Schuldners (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss „Drittschuldner“ genannt) ist nicht notwendig.
- 2.2. Mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist, soweit die Forderung gepfändet ist, nur noch an die im Beschluss bezeichnete Stelle zu zahlen. Die rechtlichen Auswirkungen der Pfändung und Überweisung entsprechen im Übrigen denen der Abtretung. Das gilt entsprechend für Pfändungsbeschlüsse (Pfändungsverfügungen) des Finanzamtes (§§ 309, 314 AO).

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen / Pfändungsverfügungen regelt der Landesbetrieb BLSA.

Der Landesbetrieb BLSA hat nach Zugang des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sofort die LHK anzuweisen, dass keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger geleistet wird.

- 2.3. Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses enthält regelmäßig die Aufforderung an den Drittschuldner, dem neuen Gläubiger binnen 2 Wochen zu erklären (§ 840 ZPO, § 316 AO):
 - (1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
 - (2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen,
 - (3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.
- 2.4. Wenn nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden kann, ob aufrechenbare Forderungen (auch Steuerforderungen des Landes) bestehen, empfiehlt es sich, die Forderung zunächst nur „vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Gegenansprüche“ anzuerkennen.
- 2.5. Eine fristgemäße Beantwortung ist notwendig, um etwaige Schadensersatzansprüche des neuen Gläubigers auszuschließen. Eine sorgfältige Prüfung vor Abgabe der Erklärung ist notwendig, um die

I - RLBau LSA

in gleicher Weise wie bei der Abtretung möglichen nachteiligen Rechtsfolgen unzutreffender Mitteilungen zu vermeiden.

- 2.6. Schon vor der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann eine Benachrichtigung über eine bevorstehende Forderungspfändung zugestellt werden (Vorphändung) mit der Aufforderung, nicht an den bisherigen Gläubiger (als „Schuldner“ bezeichnet) zu zahlen. Die Vorphändung verbietet die Zahlung an den bisherigen Gläubiger, berechtigt aber nicht zur Zahlung an denjenigen, der die Vorphändung veranlasst hat. Ihre Rechtswirksamkeit ist auf die Dauer von einem Monat, vom Tage der Zustellung abgerechnet, beschränkt (§ 845 ZPO).

3. Reihenfolge

- 3.1. Bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie beim Zusammentreffen von Abtretungen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge in der Weise maßgebend, dass die zeitlich früher erfolgte Abtretung oder der früher zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (dem eine Vorphändung insoweit gleichgestellt ist) vor später erfolgten Abtretungen und später zugestellten Pfändungen zu befriedigen ist. Bei Pfändungen für mehrere Gläubiger kann, und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, muss sogar unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluss zuerst zugestellt ist, der geschuldete Betrag bei dem Amtsgericht des Leistungsortes unter Anzeige an die Gläubiger hinterlegt werden (§ 853 ZPO, § 320 AO). Im Hinterlegungsantrag ist der Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu erklären.
- 3.2. Es ist notwendig, den Zeitpunkt des Eingangs einer Abtretungsanzeige oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach Tag und Uhrzeit auf der Urkunde zu vermerken, da dieser Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung ist. Ferner ist eine Liste über die Abtretungen und Pfändungen anzulegen, aus der die Höhe der abgetretenen bzw. gepfändeten Beträge, die Reihenfolge und die geleisteten Zahlungen zu ersehen sind. Die Pfändungsverfügungen der Vollstreckungsbehörde der Finanzämter, Stadtsteuerämter usw. stehen den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Gerichte gleich.
- 3.3. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird nochmals betont, dass sich im Gegensatz zu den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen die Rangfolge der Abtretungsgläubiger nach dem Zeitpunkt der Abtretungen richtet, nicht danach, wann die Abtretungsanzeige eingeht.

4. Anweisung

- 4.1. Bei der Anweisung von Zahlungen ist zu beachten, dass nur ein Hinweis etwa in der Form „Zahlbar an:“ oder „Konto - Nr.:“ lediglich die Bedeutung der Angabe eines die Kasse nicht bindenden Zahlungsweges hat und daher nicht ausschließt, dass die Kassen an den bisherigen Gläubiger zahlt. Das Vorliegen einer Abtretung oder Pfändung muss in der Anweisung selbst klar zum Ausdruck gebracht werden, wobei der neue Gläubiger als Empfangsberechtigter zu bezeichnen ist. Zweckmäßig ist folgende Fassung der Anweisung:

- 4.2. Bei Abtretungen

„Die Kasse wird angewiesen, aufgrund der beigefügten Abtretungserklärung

der vom an
(bisheriger Gläubiger) (neuer Gläubiger)

€ in Worten zu zahlen.“

- 4.3. Bei Pfändungen

„Die Kasse wird angewiesen, aufgrund des beigefügten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts

vom Geschäftszeichen an
(bisheriger Gläubiger) (neuer Gläubiger)

€ in Worten zu zahlen.“

- 4.4. Die Unterlagen für die Abtretung bzw. Pfändung sind der Kassenanweisung als Belege beizufügen.

J Rechnungslegung – Prüfung

1. Rechnungsmäßiger Nachweis

- 1.1. Zur Rechnungslegung wird auf § 71 a der LHO verwiesen. Dabei ist jedoch § 77 LHO zu gewährleisten.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (LRH) ist über die Rechnungslegung der Baumaßnahmen nach Abschnitt D und E zeitnah unter Verwendung des Musters 21 zu informieren.

2. Belege und Unterlagen

- 2.1. Rechnungslegungsunterlagen

Die Rechnungslegungsunterlagen für eine Baumaßnahme sowie für die in einem Geschäftsjahr in einer Liegenschaft durchgeführten Bauunterhaltungsarbeiten je Gebäude bzw. Außenanlagen (Frei- und Verkehrsanlagen) bestehen aus den

- besonderen Prüfungsunterlagen gemäß Nr. 2.2., soweit sie nach Art und Umfang der Maßnahme in Betracht kommen,
- Rechnungsbelegen gemäß Nr. 2.3.

Der Landesbetrieb BLSA ordnet die Rechnungsbelege für die nach dem Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung vom 21. Dezember 2011 sowie der Verordnung zur Festlegung von Ausnahmen von der zentralen Grundstücksverwaltung durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement übertragenen Grundstücke chronologisch und hält diese für die Abgabe an den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (LRH) bereit.

Die Rechnungsbelege sind dem LRH auf Anforderung im Original oder in einer beglaubigten Ausfertigung vorzulegen.

Bis zur Abgabe an den LRH und nach Rückgabe sind die Unterlagen beim Landesbetrieb BLSA gegen Verlust, Beschädigung und gegen nachträgliche Veränderungen gesichert aufzubewahren. Dabei sind auch die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Die Aufbewahrungsfristen ergeben sich gemäß Abschnitt K 10 RLBau.

- 2.2. Besondere Prüfungsunterlagen

Die besonderen Prüfungsunterlagen sind vom Landesbetrieb BLSA gesondert zu sammeln, fortlaufend gemäß Zusammenstellung zu nummerieren und zur Abgabe an den LRH sicher aufzubewahren.

- 2.2.1. Die besonderen Prüfungsunterlagen bestehen

- bei der Bauunterhaltung:
aus der Baubedarfsnachweisung (BBN),
- bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
aus der vereinfachten Bauunterlage,
- bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
aus der baufachlich genehmigten HU-Bau (Unterlagen gemäß § 24 LHO) einschließlich Genehmigungserlass sowie ggf. vorhandenen Nachträgen.

Wenn FbT beteiligt waren, sind beglaubigte Zweitschriften der mit ihnen geschlossenen Verträge sowie die dazugehörigen Rechnungen beizufügen

2.2.2. Besondere Prüfungsunterlagen können ferner sein:

- Ausführungsunterlagen zur fachlichen Genehmigung der Baumaßnahme,
- die für das Bauvorhaben erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen,
- Haushaltsmittelzuweisung
- die Niederschrift über die Übergabeverhandlung gemäß Abschnitt H 1.3.,
- das Geräteverzeichnis gemäß Abschnitt H 1.4.,
- das Verzeichnis der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gemäß Abschnitt H 1.4.,
- die Planungs- und Kostendaten nach Abschnitt K 6, soweit im Einzelfall gefordert,
- die Flächenberechnung nach der aktuell gültigen DIN 277,
- die Angaben über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken (vgl. Abschnitt G 1.2.),
- das Bautagebuch.

2.3. Rechnungsbelege

2.3.1. Auf den Rechnungsbelegen (Originale) ist der Kontierungsstempel mit Sachkonto, Liegenschafts-ID und den geprüften Rechnungsbetrag auszufüllen sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu dokumentieren. Ggf. sind weitere zahlungsbegründende Unterlagen bei zu fügen. Sofern ein Sicherheitseinbehalt vereinbart wurde, ist dies ebenfalls in der Kontierungszeile zu vermerken. Im Buchungstext sollte dann das Enddatum der Frist für den Sicherheitseinbehalt notiert werden.

2.3.2. Die Belegablage erfolgt in der Finanzbuchhaltung der jeweiligen Standorte chronologisch.

Die Rechnungskopien sind den Maßnahmen/Teilmaßnahmen zuzuordnen, bei denen die Ausgaben entsprechend der Kostenberechnung, bei Maßnahmen im Bauunterhalt entsprechend der Gliederung der BBN (gebäude- bzw. objektbezogen) nachgewiesen werden. Für jede Maßnahme/Teilmaßnahme ist eine Rechnungslegungsliste zu führen. Teilmaßnahmen sind bei Großen Baumaßnahmen nach Bedarf einzurichten für Herrichten und Erschließen, Bauwerk, Außenanlagen, Ausstattungen (ohne KGr. 611 und 612), Kunstwerke und Baunebenkosten sowie für den Teil 3 der HU-Bau - Allgemeine Ausstattung (KGr. 611, 612); bei Maßnahmen der Bauunterhaltung und bei Kleinen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren. Soweit zweckmäßig, können Außenanlagen z. B. untergliedert werden in Freianlagen, Verkehrsanlagen u. a.

Mit der Anwendung der elektronischen Haushaltsführung unter Beachtung der Grundsätze der Buchführung nach den VV LHO § 71 ist das Führen von separaten Rechnungslegungslisten und Bauausgabebüchern entbehrlich.

2.3.3. Zu den begründenden Unterlagen gehören:

2.3.3.1. die Formblätter zu Abschlags-, Teilschluss- bzw. Schlussrechnung gemäß Abschnitt 450 - Abrechnung- des Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB) in der jeweils für das Land eingeführten Fassung, einschließlich Übersichtsblatt zur Kassenanordnung.

2.3.3.2. die Vergabe- und Vertragsunterlagen gemäß den Richtlinien und Formblättern des VHB wie:

- die Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- Ergebnisse der Verdingungsverhandlung,
- Wertung der Angebote,

- Vergabevermerk (Dokumentation) nach § 20 bzw. 20EG VOB/A,
- Gegenüberstellung der Angebotspreise (Preisspiegel),
- Vorlage- und Genehmigungsschreiben zur Auftragserteilung/Aufhebung der Ausschreibung,
- Vergabeunterlagen, bestehend aus den Formblättern zur Vorbereitung und Durchführung der Vergabe, der Leistungsbeschreibung und ggf. den Anlagen,
- Auftragschreiben, Bestellscheine,
- Nachtragsvereinbarungen,
- wichtiger Schriftverkehr für Vergabe und Vertragsabwicklung (Vermerke, Begründungen usw.),

2.3.3.3. die Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze, wie:

- Aufmaßblätter bzw. Eingabebelege bei Ermittlung mittels EDV,
- Mengenerrechnungen,
- Abrechnungszeichnungen und –skizzen,
- Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B),
- Liefer- und Wiegescheine,

2.3.3.4. der Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

2.3.3.5. die Abnahmebescheinigung und ggf. die Vermerke über die Mängelbeseitigung,

2.3.3.6. die Prüfungszeugnisse über die Untersuchung von Baustoffen und / oder Bauteilen.

2.3.4. Die Rechnungen werden mit der Belegnummer versehen, im Bereich der Finanzbuchhaltung des jeweiligen Standortes, fortlaufend nummeriert abgelegt.

Dient eine Unterlage mehreren Rechnungsbelegen als begründende Unterlage, so ist sie dem Hauptbeleg beizufügen. In den weiteren Belegen ist hierauf zu verweisen.

3. Vorlage der Rechnungsunterlagen

3.1. Der Landesbetrieb BLSA hat die Rechnungslegungsunterlagen für die Vorlage bei dem LRH zu folgenden Terminen bereitzuhalten:

3.1.1. Für Maßnahmen der Bauunterhaltung zum

1. Februar jeden Jahres.

3.1.2. Für Kleine Baumaßnahmen

drei Monate,

3.1.3. für Große Baumaßnahmen

zehn Monate

nach Übergabe des Bauwerkes / der baulichen Anlage an den Bedarfsträger / Nutzer.

3.2. Der LRH kann abweichend von 3.1. andere Zeiträume bestimmen.

3.3. Für Verträge, die nicht zeitgerecht abgerechnet werden können (z. B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten und nicht direkt erforderlichen Folgearbeiten gemäß Abschnitt H 1.1.), ist eine Teilmaßnahme „Abschluss der Baumaßnahme“ anzulegen. Dort sind die Rechnungsbelege zu sammeln, die nicht zusammen mit der ursprünglichen Teilmaßnahme

vorgelegt werden können. Die Vorlage dieser Rechnungsbelege ist im Einvernehmen mit dem LRH sobald als möglich vorzunehmen. Der LRH ist über Art und Umfang der dort nachzuweisenden Ausgaben zu unterrichten.

- 3.4. Die Rechnungslegung ist parallel zur Abrechnung der Verträge durchzuführen. Zur Beschleunigung der Rechnungslegung ist Folgendes zu beachten:

Die Rechnungslegungsunterlagen vorzeitig abgerechneter Teilmaßnahmen sind nach Nr. 2.3. zu ordnen und unabhängig von den Terminen nach Nr. 3.1. für die Teilvorlage bei dem LRH bereitzuhalten.

4. Behandlung von Prüfungsmitteilungen

- 4.1. Prüfungsmitteilungen des LRH sind nur innerhalb der Verwaltung, nicht den Auftragnehmern gegenüber maßgebend.
- 4.2. Der Landesbetrieb BLSA bzw. die geprüfte Stelle hat den Auftragnehmern gegenüber die sich aus den Prüfungsmitteilungen ergebenden Folgerungen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung nach Maßgabe von Nr. 4.3. zu ziehen. Er darf sich dabei nicht auf eine Prüfungsmitteilung, sondern nur auf den ihr zu Grunde liegenden Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen berufen. Hat der Landesbetrieb BLSA bzw. die geprüfte Stelle Bedenken, die Verantwortung für eine nach der Prüfungsmitteilung als erforderlich angesehene Maßnahme zu übernehmen, so ist die Prüfungsmitteilung mit eingehender Stellungnahme unter Beigabe der Akten und Belege dem MF vorzulegen.
- 4.3. Rückforderungen können ohne Einverständnis des Auftragnehmers nur durchgesetzt werden, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. An rechtswirksame Vereinbarungen ist die Verwaltung gebunden, auch wenn die Vereinbarungen für die Verwaltung unvorteilhaft oder unter Nichtbeachtung von Verwaltungsvorschriften abgeschlossen worden sind.

Soweit eine Anspruchsgrundlage nicht besteht, ist in geeigneten Fällen der Versuch zu machen, z. B. die Rückzahlung durch nachträgliche Vereinbarung, auf gutlichem Wege zu erreichen.

K Einzelgebiete

- K 1 Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück**
- K 2 Projektmanagement**
- K 3 Umweltschutz**
- K 4 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen**
- K 5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**
- K 6 Berichterstattung**
- K 7 Beteiligung bildender Künstler**
- K 8 Baunebenkosten**
- K 9 Grundsteinlegungen - Richtfeste - Einweihungsfeiern**
- K 10 Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen**
- K 11 Versicherungen für bauliche Anlagen**
- K 12 Vergabe freiberuflicher Leistungen**
- K 13 Wettbewerbe**
- K 14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen**
- K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen**

K Einzelgebiete

K 1 Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück

Hinweis:

Bei der Auswahl von Grundstücken, die bebaut werden sollen, ist von den sonstigen Bedarfsträgern der Landesbetrieb BLSA zu beteiligen.

1. Der Landesbetrieb BLSA hat auf Anforderung über das Grundstück - auch bei unentgeltlicher Überlassung - ein baufachliches Gutachten aufzustellen, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

1.1. Lage

1.1.1. Allgemein

Landschaftscharakter, Lage im bzw. zum Ort, Himmelsrichtung, Nachbarschaft und Umgebung, etwa störende Anlagen, Ausbau und Belastbarkeit angrenzender Verkehrsflächen, Beeinträchtigung durch unterirdische Hohlräume (Bergbau-Zivilschutz-Stollen o. ä.), öffentliche Verkehrseinrichtungen und -verbindungen usw., derzeitige Nutzung des Grundstückes, klimatische Verhältnisse.

1.1.2. Insbesondere

Tal-, Hang- oder Höhenlage, Höhen innerhalb des Grundstücks, Straßen- bzw. Wege-, evtl. auch Wasserstraßen-, Bahnanschlüsse usw.

1.2. Grundbuchliche Eintragungen

Grundstücksgröße, Eigentümer, dingliche Belastungen, Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

1.3. Baugrundverhältnisse:

- Schichtenfolge, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes,
- Grundwasserverhältnisse mit Angabe der wichtigsten Wasserstände (langfristige Grenz- und Mittelwerte), Grundwasserstockwerke, Hangwasser,
- evtl. baustoffschädigende Bestandteile im Baugrund und Grundwasser,
- Besonderheiten des Baugrundes (z. B. Bergsenkungen, Standsicherheit von Böschungen, vorhandene Bauwerke, kulturhistorische Funde und Leitungen),
- frühere Nutzung des Grundstücks und ggf. Art der hieraus vorhandenen, das Grundwasser oder die künftige Nutzung gefährdenden Stoffe (Altlasten), Kampfmittel,

Bei der Beschreibung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse sind, soweit möglich, bereits vorhandene Unterlagen und Erfahrungen auszuwerten, insbesondere:

- Karten (z. B. topographische, geologische und hydrogeologische Karten, Baugrundkarten),
- Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie und Bergwesen ,
- örtliche Erfahrungen.

Sind die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen sonstige Zweifel, so sind Bodenaufschlüsse (Bohrungen, Sondierungen) nach DIN 1054 vorzunehmen. Art und Umfang sind vom Einzelfall abhängig.

1.4. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Zulässige Bebauung, Bauweise, Bauart, Baubeschränkungen und Ausnahmeregelungen, zu erwartende Auflagen aufgrund bau-, wasser-, gewerberechlicher Vorschriften usw., Höhe der Erschließungsbeiträge und Kosten von Folgemaßnahmen. Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sind besonders zu beachten.

RLBau LSA - K 1

- 1.5. Erschließung:
 - Abwasserbeseitigung mit Angabe der Entfernung zur Anschluss- bzw. Einleitungsstelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen,
 - Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) mit Angabe der Entfernung zur Anschluss- bzw. Entnahmestelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen,
 - Versorgung mit Fernwärme, Gas und Strom,
 - Anschluss von Informations- und Kommunikationsanlagen an das öffentliche oder andere Netze,
 - Verkehrsanlagen, ggf. einschließlich der zu erwartenden öffentlich-rechtlichen Auflagen.
- 1.6. Vorhandene bauliche Anlagen
Zustand und Nutzung, Eignung für die vorgesehene Verwendung, voraussichtlicher Kostenaufwand für zu erwartende Instandsetzungsarbeiten, denkmalwerte Aufbauten.
- 1.7. Gesamtbeurteilung
Zusammenfassende baufachliche und wirtschaftliche Beurteilung des Grundstückes für die vorgesehene Bebauung einschließlich späterer Erweiterungsmöglichkeiten, ggf. unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Baugrundverhältnisse auf die Gründung und Erschließung.
- 1.8. Wertermittlung
Der Wert des Baugrundstückes ist nach den geltenden Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken - Wertermittlungs-Richtlinien (WertR) – in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
2. Dem Gutachten ist ein Plan (Stadtplan, Topographische Karte oder sonstige Karte) beizufügen, aus dem die Grenzen des Baugrundstückes sowie wesentliche Merkmale (insbesondere die Anschlussstellen nach Nr. 1.5) hervorgehen.
3. Eingliederung der Ausgaben für Untersuchungen und Gutachten
Die Ausgaben sind zu bestreiten:
 - in Verbindung mit dem Grunderwerb und, wenn keine Baumittel zur Verfügung stehen, aus den Mitteln des gleichen Titels wie der Grunderwerb (vgl. Abschnitt B 1),
 - in Verbindung mit der Baumaßnahme und, wenn Ausgabemittel zur Verfügung stehen, aus dem Bautitel (vgl. Abschnitt B 1); Darstellung der "Baunebenkosten" in der Kostenermittlung (vgl. auch Abschnitt K 8).

K 2 Projektmanagement

1. Begriffe

Projekt (DIN 69 901)

1.1 Projektmanagement (DIN 69 901)

Die Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Abwicklung des Projektes.

1.2 Projektleitung (DIN 69 901)

Für die Dauer eines Projektes geschaffene Organisationseinheit, welche für Planung, Steuerung und Überwachung dieses Projektes verantwortlich ist.

1.3 Projektleiter (DIN 69 901)

Für die Projektleitung verantwortliche Person.

Der Projektleiter steuert das Projekt zum Erfolg. Er gliedert das Projekt in Teilprojekte, definiert Zielvorgaben innerhalb des vorgegebenen Rahmens, vergibt ggf. Aufgaben an fachlich Beteiligte (z. B. Projektsteuerer, Planer) und überwacht das Erreichen der Ziele. Bei nicht mehr korrigierbaren Abweichungen legt er geänderte Ziele und Maßstäbe im Rahmen der Zielvorgaben des Gesamtprojektes fest.

Dazu gehören folgende Leistungen:

- Zieldefinition,
- Kontrollieren (Einhalten der Vorgaben und Maßstäbe, Überwachen der Vertragserfüllung, Erreichen der Ziele),
- Informieren (der Projektleitung und der Projektbeteiligten),
- Koordinieren (der Beteiligten).

1.4 Projektsteuerung

Projektsteuerung ist die Wahrnehmung delegierter Auftraggeberfunktionen in organisatorischer, rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Aufgabe der Projektsteuerung ist das Erreichen der vorgegebenen Ziele im Rahmen der festgesetzten Maßstäbe. Dies verlangt gezieltes Steuern und Eingreifen bei Abweichungen, Anweisungen und Initialisierung notwendiger Schritte zur Einhaltung der Ziele, Entwickeln von Alternativen, Beratung der Projektleitung.

2. Projektablauf

2.1. Mit der Erteilung des Auftrages zur Aufstellung der HU-Bau erhält der Landesbetrieb BLSA die Aufgabe des Projektmanagement. Dem Landesbetrieb BLSA obliegt die Gesamtkontrolle des Projektes.

2.2. Die Projektorganisation dient als Instrument zur Erfüllung der Aufgabenstellung. Sie ermöglicht eine straffe, aber dennoch flexible Führung der Gesamtbaumaßnahme.

Sie hat folgende Ziele:

- Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen zur Einhaltung genehmigter Planziele, rechtzeitige Beteiligung der genehmigenden Behörden,
- Eindeutige Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen, d. h. Vermeidung unklarer Führungsverhältnisse und Verantwortungsbereiche,
- Förderung der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten,
- Zweckmäßige, rationelle Arbeits-, Informations- und Entscheidungsabläufe,
- Einwandfreie, problembezogene Koordination aller Projektbeteiligten in den Entscheidungsprozessen,
- Früherkennung abweichender Tendenzen zur Einhaltung von Terminen, Kosten und Qualitätsstandards,
- Einhaltung der vereinbarten Organisationsformen,
- Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatz, Rechnungslegung.

Die Projektorganisation ist mindestens mit einer Übersicht der Projektbeteiligten, ggf. in einem Projekthandbuch, darzustellen

2.3. Die durch die genehmigte HU-Bau festgesetzte Kostenobergrenze (Kostenziel) ist - in jeder einzelnen Projektphase - einzuhalten.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Planung zu legen. Sie hat sich insoweit von Anfang an am Kostenziel zu orientieren (kostenorientierte Planung). Mit Vorliegen der Kostenberechnung sind die Kosten detailliert nach auszuschreibenden Leistungsbereichen oder Bauelementen zu gliedern, so dass die Bildung von Kostenkontrolleneinheiten möglich ist. Ziel der Kostenkontrolle ist die ständig aktuelle Prognose der Endabrechnungsgesamtkosten. Dabei ist die Entwicklung der Mengen besonders zu beachten (Muster 16-19).

Der Mittelbedarf ist aus der Terminplanung abzuleiten und in Jahresabschnitte aufzuteilen. Zur Steuerung und Sicherung des Mittelabflusses ist eine weitere Aufgliederung bei Bedarf durchzuführen.

Bei erkennbarer Überschreitung der Kostengrenze ist nach Abschnitt E 4.3 zu verfahren.

- 2.4. Die Terminplanung erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung der HU-Bau.

Die Terminpläne dienen der zeitlichen Steuerung des Projektes. Ihr Detaillierungsgrad hat der Aufgabe zu entsprechen. Sie sind in den Phasen des Projektes entsprechend zu aktualisieren.

Im Grobterminplan (Meilensteine) werden die Phasen in Handlungsabschnitte unterteilt. Er dient u. a. zur terminlichen Abstimmung von wesentlichen Planungs-, Prüfungs-, Genehmigungs- und Ausführungsvorgängen und zur Steuerung des Personalbedarfs.

Im Feinterminplan werden einzelne Arbeitspakete definiert und gesteuert.

Terminpläne sind den jeweiligen Bauunterlagen gemäß Abschnitt E und F beizufügen. Ihre Einzelziele sind den Verträgen mit freiberuflich Tätigen sowie den Verträgen über Bauleistungen zu Grunde zu legen.

- 2.5. Zur Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsansprüchen eines Bauvorhabens und um Erkenntnisse für künftige Maßnahmen zu erhalten, sollte der Planungs- und Bauprozess sowie der Zustand des Gebäudes in Bezug auf Investitions-, Betriebskosten, notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen etc. analysiert werden.

3. Qualitäts-, Termin- und Kostenplanung

Zur Sicherung von Qualitäts-, Termin- und Kostenzielen sind auf der Grundlage des Haushaltsrechts bei allen Baumaßnahmen Qualitäts-, Termin- und Kostenplanungen durchzuführen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des durch den Landesbetrieb BLSA im Rahmen der Gesamtverantwortung durchzuführenden Planungs-, Steuerungs- und Informationsprozesses.

Bei der Beteiligung von freiberuflich Tätigen ist sicherzustellen, dass deren Arbeitsergebnisse vom Landesbetrieb BLSA im elektronischen Datenaustauschverfahren übernommen werden können.

Qualitäts-, Termin-, Kostenplanung und -kontrolle beginnt i.d.R. mit der Aufstellung der Bedarfsbeschreibung zum Bauantrag und setzt sich bis zum Betrieb und Unterhalt der Gebäude fort.

- 3.1 Qualitätsplanung

Die Qualitätsplanung (Standardfestlegung) ist schon bei der Aufstellung der Bedarfsbeschreibung durchzuführen, da sie erheblichen Einfluss auf Kosten und Termine hat. Die Qualitätsplanung ist weiterhin detailliert im Erläuterungsbericht festzulegen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

- 3.2 Terminplanung

Die Terminplanung erfolgt erstmals im Zusammenhang mit der Aufstellung der HU-Bau durch den Landesbetrieb BLSA, der auch für die fortlaufende Aktualisierung und Abstimmung verantwortlich ist.

Zeit- und Ablaufpläne sind mit Darstellung des frühesten und spätesten Beginns der Aktivitäten und Abhängigkeiten, die Einflüsse auf Planungen, baufachliche Prüfungen bzw. Genehmigungen, Ausschreibungen und Durchführung haben, aufzustellen und fortzuschreiben; sie sollen auch enthalten:

- Dauer der Planung,
- Zeitpunkt der Vergabe von Leistungen,
- Dauer von Ausführungszeiten,
- Termin der Übergabe an den Nutzer.

Sie sind den jeweiligen Bauunterlagen gemäß Abschnitt D und E beizufügen.

Die Festlegungen in den Zeit- und Ablaufplänen sind den Verträgen mit freiberuflich Tätigen sowie den Verträgen über Bauleistungen zu Grunde zu legen.

3.3 Kostenplanung und -kontrolle

Die auf der Grundlage von konkreten Nutzerforderungen (Bedarfsbeschreibung) ermittelten und mit der genehmigten HU-Bau festgesetzten Kosten bilden die Kostenobergrenze. Sie ist bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung von Baumaßnahmen als Kostenziel einzuhalten.

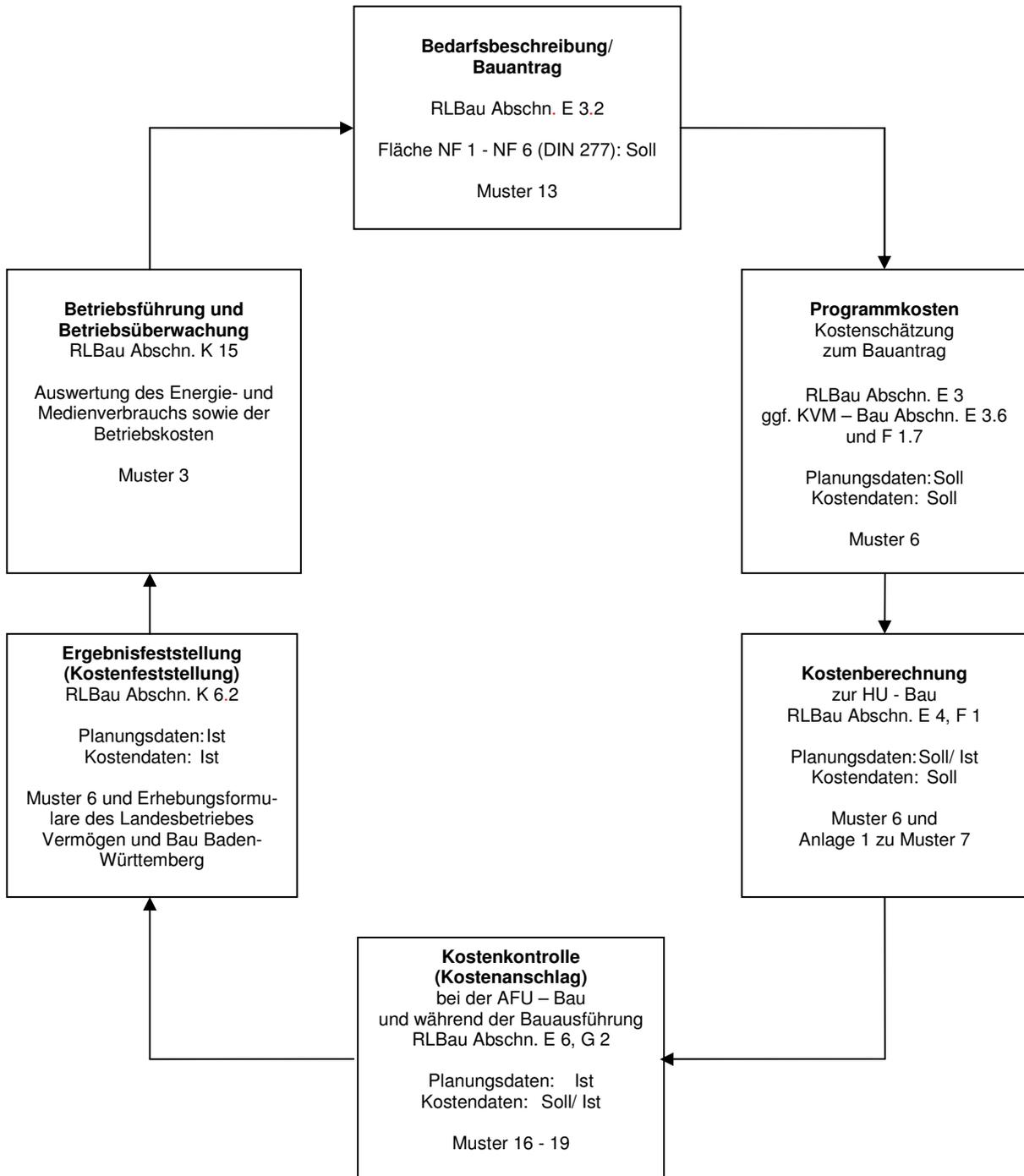
Kostenermittlungen sind entsprechend den jeweiligen Bearbeitungsphasen von Baumaßnahmen aufzustellen.

Kostenkontrolle hat mindestens auf der Grundlage der Muster 16-19 zu erfolgen.

4. **KNUE und Bauunterhalt**

Die OTI kann im Einzelfall festlegen, dass die Nummern 1 bis 3 sinngemäß auch für Baumaßnahmen nach den Abschnitten C und D anzuwenden sind.

5. Ablaufschema zum Haushaltsvollzug Großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten



K 3 Umweltschutz

Ziel und Zweck des Umweltschutzes ist es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, umweltschädigende Belastungen zu vermeiden, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen und auf sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Energien zu achten.

Der Umweltschutz im Bauwesen ist unverzichtbarer Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosysteme. Soweit das Land gesetzlich eine Vorbildfunktion zu erfüllen hat, ist dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, Unterhaltung und Betrieb von baulichen Anlagen sowie deren Beseitigung sind die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben der Umwelt- und Naturschutzgesetze zu beachten.

Sofern aufgrund einer Baumaßnahme Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, sind diese hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Leistungsbeschreibungen der auszuführenden Gewerke quantitativ und qualitativ konkret zu beschreiben, um ihre Durchführung qualifiziert sicherzustellen.

Im Zuge von Baumaßnahmen angetroffenen Kontaminationen (schädliche Bodenveränderungen / Altlasten und hierdurch verursachte Boden- und Grundwasserverunreinigungen) sind zu untersuchen und ggf. zu sanieren.

K 4 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen

In baulichen Anlagen des Landes und in vom Land angemieteten baulichen Anlagen ist dem vorbeugenden Brandschutz besondere Beachtung zu schenken.

Grundlage für die Anforderungen an den Brandschutz bildet die Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt und die sonstigen, zum vorbeugenden Brandschutz ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Können Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz aus zwingenden Gründen nicht erfüllt werden, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die innerhalb des Landesbetriebes BLSA fachkompetent, ggf. unter Einschaltung der OTI, zu prüfen und zu genehmigen sind (§ 76 BauO LSA). Erforderlichenfalls ist ein Brandschutzgutachter einzuschalten (vgl. Abschnitt K 12).

Wegen des Abschlusses von Feuerversicherungen vgl. Abschnitt K 11.

K 5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

1. Die Verpflichtung, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 LHO. Für das Bauwesen folgt daraus, dass bei der Planung von Maßnahmen alternative Lösungsmöglichkeiten der Bedarfsdeckung und die Kosten, einschließlich der Folgekosten, zu untersuchen sind (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 7 LHO).
2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Bauwesen sind Optimierungen von Planungskonzepten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Form von betriebswirtschaftlichen Kostenvergleichen über Bauteile und Technische Anlagen. Sie sind Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung über Planungsalternativen, dienen als Nachweis der Wirtschaftlichkeit für die gewählte Lösung und sind während der Planung und Durchführung kontinuierlich abzugleichen (Erfolgskontrolle).
3. Bei der Beurteilung von Planungsalternativen müssen auch die nicht monetären Faktoren berücksichtigt werden, wie z. B. Gestaltung, Umweltschutz, Erschließung und Funktion (Nutzwertanalyse).
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind:
 - im Stadium der Bedarfsbeschreibung zum Bauantrag durch die sonstigen Bedarfsträger/ Nutzer, ggf. unter Beteiligung BLSA (vgl. E 2) und
 - im Stadium der Planung durch BLSA aufzustellen.
4. Für GNUE ist im Rahmen der Vorplanung ein Energiesparkonzept zu erarbeiten. Das Energiesparkonzept untersucht Varianten der energetischen Optimierung der Gebäudehülle und der Anlagentechnik. Dabei sollen sowohl die Baukosten als auch die langfristigen Auswirkungen auf die Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten berücksichtigt und bewertet werden. Die energetisch sinnvollste und langfristig wirtschaftlichste Lösung ist in die weitere Gesamtplanung zu integrieren. Die Gesamtwirtschaftlichkeit der GNUE ist im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung anhand der Baunutzungskosten darzustellen und zu beurteilen (siehe Anlage 3 mit Anmerkungen zu Muster 7).
5. Soweit keine anderweitigen Weisungen der OTI vorliegen, bestimmt BLSA Gegenstand sowie Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und trägt die Verantwortung für ihre Angemessenheit und Richtigkeit.
6. Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind aufzustellen, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen von Alternativen der Bedarfsdeckung nicht auf einfachere Weise - z. B. durch Vergleich mit Erfahrungswerten zu Planungs- und Kostendaten - Daten der Gebäudedatenblätter des Landesbetriebes Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Referat 35 (Anschrift: Rotebühlplatz 30 in 70173 Stuttgart, Mail: Poststelle@vb-bw.fv.bwl.de) - beurteilt werden können. Auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die für die Planungsentscheidungen ausschlaggebend sind, ist in dem Erläuterungsbericht zur HU-Bau hinzuweisen.
7. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hat BLSA 7 Jahre nach Rechnungslegung gemäß Abschnitt J 3 aufzubewahren.

K 6 Berichterstattung

1. Bericht über den Stand der Bearbeitung und die finanzielle Lage (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes)

BLSA berichtet dem MF über den Stand der Bearbeitung und finanziellen Lage der Baumaßnahmen. Diese Berichte sind in elektronischer Form unter Verwendung des Musters 15 jeweils zum

1. März und 1. September

vorzulegen.

Diese Berichterstattung entbindet nicht von der allgemeinen Verpflichtung zur Information an die OTI bei Störungen im Planungs- und Bauablauf, die sich auf Kosten und/oder Termine auswirken können.

- 1.1. Die Meldungen nach Nr. 1 sollen zur Information über den Stand der jeweiligen Baumaßnahme dienen. Daher sollen mit diesen Übersichten keine Anträge oder Berichterstattungen verbunden werden, auf die eine Entscheidung erwartet wird. Derartige Anträge oder Berichte müssen stets gesondert vorgelegt werden.
- 1.2. Die Berichterstattung beginnt mit der Erstellung der HU - Bau - und endet mit Ablauf des Jahres der Rechnungslegung.

2. Planungs- und Kostendaten fertig gestellter GNUE des Landes

- 2.1. Für fertig gestellte Bauwerke und Baumaßnahmen des Landes ist die vollständige Dokumentation, unter Verwendung der Gebäudedatenblätter des Programmsystems PLAKODA- Module - in der jeweils aktuellen Fassung- des Landesbetriebes Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu erstellen.
- 2.2. Nach Übergabe eines Gebäudes/ einer Baumaßnahme, wenn zu erwarten ist, dass sich die Kosten nicht wesentlich ändern, sind die Gebäudedatenblätter vom Landesbetrieb BLSA auszufüllen und in elektronischer Form dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu übersenden.

3. Mitteilung über Werterhöhung /Wertminderung auf Grund baulicher Maßnahmen

Spätestens nach Abschluss von Baumaßnahmen zur Herstellung, Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Änderung des Gebäudes sind alle wertverändernden Ausgaben zu erfassen. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des HGB verwiesen.

4. Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten

Zur Erfassung der jährlichen Verbrauchswerte und Betriebskosten ist das Muster 3 zu verwenden, das von der hausverwaltenden Dienststelle an den Landesbetrieb BLSA - Bereich Betriebsüberwachung -

zum 1. April jeden Jahres.

zu übergeben ist.

Die Angaben zu den Verbrauchswerten und Kosten sind von der nutzenden Verwaltung auf Grundlage der aktuell gültigen DIN aufzustellen.

Weiterhin sind von der nutzenden Verwaltung folgende Angaben zu machen:

- Anzahl der Beschäftigten,
- Anzahl des eingesetzten betriebstechnischen Personals,
- Gesamterfassung aller Tätigkeiten zur Bedienung, Wartung und Inspektion sowie Aufteilung der Jahreskosten für eigenes und fremdes Personal,
- Differenzierung der Instandsetzungskosten, bezogen auf den Betreiber, auf die Baukonstruktion, auf Technische Anlagen und auf die Außenanlagen.

RLBau - K 6

Die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA fasst die Angaben zusammen, nimmt eine Auswertung vor und unterrichtet bis

zum 30. September des Folgejahres

die hausverwaltende Stelle über die objektbezogenen Auswertungsergebnisse und die Verbrauchsentwicklung in einem Soll-Ist-Vergleich.

Die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA hat den Bericht über die objektübergreifende Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten (siehe Abschnitt K 15 Nr. 4.3.) der OTI bis

zum 30. September des Folgejahres

vorzulegen.

K 7 Beteiligung bildender Künstler

1. Bei Baumaßnahmen des Landes sind Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen. Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden, für die Ausstattung einzelner Diensträume sowie in gärtnerischen Anlagen u. dgl. in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.
Ausnahmsweise sind im Benehmen mit der OTI auch künstlerische Ausgestaltungen möglich, die sich über die Grundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Beziehung zum Bauwerk erkennbar bleibt.
2. Kosten für künstlerische Leistungen sind bereits frühzeitig, bei Großen Baumaßnahmen bei der Aufstellung der Haushaltsunterlage - Bau - festzulegen. Die künstlerische Idee ist bei der Aufstellung der Ausführungsunterlage - Bau - in die Bauplanung einzubeziehen und bei der Bauausführung zu verwirklichen. Zu diesem Zweck können frühzeitig Gestaltungsvorschläge von Künstlern eingeholt werden.
Für die Auswahl von Künstlern kann der Landesbetrieb BLSA Vorschläge einer Berufsvertretung der bildenden Künstler einholen.
3. Bei bedeutenden Baumaßnahmen sind in der Regel Wettbewerbe durchzuführen (s. K13). Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach Nr. 6 einzubeziehen, sondern unter der Kostengruppe 751 des Musters 6 RLBau zu veranschlagen.
Sofern die OTI nichts anderes bestimmt, hat der Landesbetrieb BLSA den zur Ausführung vorgesehenen Entwurf bzw. das Ergebnis des Wettbewerbs der OTI zur Entscheidung über die Ausführung vorzulegen.
4. Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung obliegt dem Landesbetrieb BLSA im Benehmen mit der OTI und unterliegt den haushaltsseitigen Möglichkeiten. Der Landesbetrieb BLSA hat vor der Entscheidung den mit der Planung beauftragten freiberuflich Tätigen, den Nutzer / Bedarfsträger und in angemessenem Umfang bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige zu beteiligen.
5. Die Art der künstlerischen Ausgestaltung und das vorgesehene Material sind in der AFU-Bau zu beschreiben. Dabei sind die Höhe der Ausgaben für die Herstellung und / oder den Einbau von Kunstwerken / künstlerisch gestalteten Bauteilen anzugeben.
6. Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler (Nr. 1) müssen in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Bauwerks - Kostengruppe 300 und 400 – stehen, wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad* auszugehen ist.
Bei der Ermittlung der für eine künstlerische Beteiligung angemessenen Mittel ist von einem Orientierungswerte von bis zu 1 % der Bauwerkskosten auszugehen.
Ausgaben, die dadurch entstehen, dass zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten des Künstlers und ggf. Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Kostengruppe 620 zu veranschlagen. Honorare, soweit von den Kosten des Kunstwerkes trennbar und nicht in Kostengruppe 620 bereits enthalten, sind als Baunebenkosten – Kostengruppe 750 (vgl. Abschnitt K 8) – zu veranschlagen. Die für die Kunst am Bau genehmigten Summen dürfen nicht überschritten werden.
Die Ausgaben sind zweckgebunden.
7. Die Verfahren und realisierten Kunstwerke sind in geeigneter Form und unter Verwendung des Musters 20 zu dokumentieren und im Landesbetriebs BLSA an zentraler Stelle für etwaige Nachfragen vorzuhalten.
Es sind nur Kunstwerke zu erfassen, die Gegenstand der HU - Bau sind und über den Einzelplan 20 finanziert werden. Kunst am Bau aus PPP-Projekten ist ebenfalls zu erfassen, wenn das Objekt am Ende der Vertragszeit in Landesbesitz übergeht bzw. vom Land erworben wird. Kunstwerken aus dem Bereich Zubehörbau und Baumaßnahmen Dritter sind nicht zu erfassen; ebenso vom Bedarfsträger/ Nutzer beschaffte bewegliche Kunstgegenstände (z.B. Bilder).

* Bauwerk , bei dem die Kosten der KGr. 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten (Kgr. 300 und 400) betragen; bei Bauwerken mit höherem Technisierungsgrad werden die Kosten der KGr. 400 nur zu 1/3 der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht

K 8 Baunebenkosten

1. Baumaßnahmen des Landes

Die im Rahmen der Durchführung von GNUE anfallenden Baunebenkosten sind in Kostengruppe 700 der Kostenermittlung - Muster 6 - wie folgt aufzuführen:

für Kostengruppe 710 -Bauherrenaufgaben,

- die Kosten für die Bauherrenaufgaben können pauschal mit einem Betrag von 3 v.H. der Gesamtbaukosten - ohne die Baunebenkosten für die beauftragten Architekten und Ingenieure nach Kostengruppe 700 DIN 276 - in Ansatz gebracht werden

für Kostengruppe 720 -Vorbereitung der Objektplanung,

für Kostengruppe 730 -Architekten- und Ingenieurleistungen,

für Kostengruppe 740 -Gutachten, Beratung und Vermessung soweit nicht Grunderwerb,

für Kostengruppe 750 -Leistung der bildenden Künstler, die Kosten sind entsprechend K7 Nr.6 zu ermitteln

für Kostengruppe 770 -Allgemeine Baunebenkosten

sind in Ansatz zu bringen:

- Versicherungen baulicher Anlagen (vgl. Abschnitt K 11),
- besondere Materialprüfungen (nur Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über den in den ATV oder sonst vertraglich vorgeschriebenen Umfang hinausgehen),
- Grundsteinlegung, Richtfest und Durchschlagsfeier (vgl. Abschnitt K 9),
- Bewachung der Baustelle, soweit dies nicht zu den Vertragspflichten der Auftragnehmer gehört,
- Lichtbilder,
- Gebühren.

für Kostengruppe 790 -Sonstige Baunebenkosten:

- Bauschild (vgl. Abschnitt G 1.6),
- Baugrunduntersuchungen (vgl. Abschnitt K 1).

2. Durchführung von Baumaßnahmen Dritter

Für die Leistungen des Landesbetriebes BLSA bei der Durchführung von Baumaßnahmen Dritter ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren, die sich nach Inhalt und Umfang der Baumaßnahme richtet.

K 9 Grundsteinlegungen - Richtfeste - Einweihungsfeiern

1. Grundsteinlegungen

- 1.1. Grundsteinlegungen sind nur auf Anordnung der OTI vorzusehen.
- 1.2. Die zu erwartenden Ausgaben sind unter Baunebenkosten zu veranschlagen (vgl. Abschnitt K 8). In der Regel können nur die Ausgaben für einfache Ausschmückung des Platzes sowie für die Beschaffung und den Einbau der Behälter sowie die Urkunde veranschlagt werden. Weitergehende Ausgaben sind vom Bedarfsträger/ Nutzer zu tragen.

2. Richtfeste

- 2.1. Ausgaben für Richtfeste dürfen in der Regel bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten veranschlagt werden. Richtfeste werden vom Landesbetrieb BLSA durchgeführt. Besteht eine umfangreiche Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden oder Bauabschnitten, die in verschiedenen Zeitabschnitten errichtet werden, so können Richtfeste im Rahmen der insgesamt genehmigten Ausgaben abgehalten werden.
- 2.2. Bei Veranschlagung der Ausgaben für ein Richtfest ist als Orientierung davon auszugehen, dass für sämtliche zur Zeit des Richtens am Bau voraussichtlich beschäftigten Arbeitskräfte der Bundestariflohn eines Spezialfacharbeiters der Berufsgruppe III (Zimmerergeselle) bei vierstündiger Arbeitszeit gerechnet wird.
- 2.3. Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben ist unzulässig.
- 2.4. Das Richtfest soll dem Handwerksbrauch entsprechen. Barauszahlungen sind unzulässig. Darbietungen während der Richtfeier dürfen nur dem ortsüblichen Brauch entsprechen, für darüber hinausgehende Darbietungen dürfen Ausgabemittel nicht in Anspruch genommen werden.
- 2.5. Die Zahl der Gäste ist im Verhältnis zu der Zahl der teilnehmenden Handwerker gering zu halten. Sollte der Bedarfsträger/ Nutzer eine Erweiterung der Gästeliste für erforderlich halten, sind die Mittel dafür gesondert vom Bedarfsträger/ Nutzer bereitzustellen. Die Bewirtung der Gäste ist aus diesen Ausgaben zu bestreiten.
- 2.6. Die Richtfestkosten sind durch Rechnungen nachzuweisen.

3. Durchschlagfeiern

Für Durchschlagfeiern bei größeren und schwierigeren Untertagebaumaßnahmen gilt Nr. 2 sinngemäß.

4. Einweihungsfeiern

Durchführung und Umfang von Einweihungsfeiern bestimmt die zuständige Oberste Landesbehörde des Bedarfsträgers/ Nutzers. Bauausgabemittel dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

5. Terminabstimmung

Die Termine für Grundsteinlegungen und Richtfeste sind vom Landesbetrieb BLSA frühzeitig, i. d. R. spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin mit der OTI abzustimmen. Dabei sind verschiedene Terminvorschläge, eine Einladungs- und Rednerliste sowie ein Ablaufplan zu übermitteln. Einladender ist i. d. R. das MF, möglicherweise durch die Hausleitung persönlich. Für Pressemitteilungen und Redeentwürfe übergibt der Landesbetrieb BLSA der OTI - mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin – eine Aufstellung von Fakten bzw. Erläuterungstexte zur Baumaßnahme.

Über die von den Nutzern geplanten Einweihungsfeiern ist die OTI frühestmöglich zu informieren. Ebenso ist die OTI über feierliche Anlässe von Zuwendungsbaumaßnahmen sowie von Baumaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz - sofern diese Baumaßnahme durch den Landesbetrieb BLSA betreut werden - zu informieren.

K 10 Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieses Abschnitts sind Akten, Schriftstücke, Karteien, Karten, Pläne, Bild- und Filmmaterialien sowie sonstige Informationsträger im Original, einschließlich Mikrofilme und digitale Unterlagen, die Originale ersetzen.

Die Unterlagen sind gegen Beschädigung, Abhandenkommen und gegen Einsicht durch Unbefugte geschützt aufzubewahren. Die landesrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen* bleiben unberührt. Zur Sicherung digitaler Datenbestände sind geeignete technische Maßnahmen vorzusehen.

In besonderen Fällen sind zusätzlich Zweitschriften zu fertigen.

Für nachstehend aufgeführten Unterlagen gelten folgende Aufbewahrungsfristen und -stellen:

Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsstelle
1	2	3
0 Allgemeiner Schriftverkehr zur Baumaßnahme zwischen Bedarfsträger/ Nutzer, Nutzerressort und OTI	5 Jahre nach dem Abschluss der Prüfung durch den LRH bzw. 7 Jahre nach Rechnungslegung gemäß J 3	OTI
1 Baurechnungen		
1.1 Rechnungslegungsunterlagen über Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß J 2	5 Jahre nach dem Abschluss der Prüfung durch den LRH bzw. 7 Jahre nach Rechnungslegung gemäß J 3	der Landesbetrieb BLSA
1.2 Rechnungslegungsunterlagen über Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß J 2	5 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem Rechnung gemäß J 3 gelegt worden ist.	wie vor
1.3 Rechnungslegungsunterlagen über Bauunterhaltungsarbeiten.		
1.4 Vergabeunterlagen Die unberücksichtigt gebliebenen Angebote der drei mindestfordernden Bieter; einschließlich der hierzu gehörenden Unterlagen. Soweit der Auftrag nicht dem mindestfordernden Bieter erteilt worden ist, sind alle preisgünstigeren Angebote aufzubewahren.	Entsprechend der in den Nummern 1.1 - 1.3 genannten Fristen.	wie vor
2 Unterlagen für die Grundstücksakte hierzu gehören alle Unterlagen, die bei der Übergabe eines Bauwerks nach Abschnitt H dem zuständigen Bedarfsträger zu übergeben sind.	3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks.	zuständiger Bedarfsträger/ Nutzer
3 Sonstige Unterlagen		
3.1 Pläne, die der Bauausführung entsprechen.	3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks.	der Landesbetrieb BLSA
3.2 Flächenberechnungen, die der Bauausführung entsprechen.	wie vor	wie vor
3.3 Die genehmigte HU-Bau,	wie vor	wie vor
3.4 Wichtige Unterlagen zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Baugeschehens (z. B. gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche, Gutachten, Verfügungen, Berichte, Bautagebuch, Zweitschriften von Mengen-, Wärmebedarfs-, Festigkeitsberechnungen mit Anlagen, abfallrechtliche Nachweise u. dgl.).	wie vor	wie vor
3.5 Unterlagen über die öffentlich-rechtliche Behandlung gemäß K 14	wie vor	wie vor
3.6 Zweitschriften der Verträge mit freiberuflich Tätigen.	wie vor	wie vor
3.7 Die Haushaltsüberwachungslisten - HÜL - Bau -.	wie vor	wie vor

* z.B. Landesarchivgesetz (ArchG-LSA), Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

K 11 Versicherungen für bauliche Anlagen

1. Das Land ist Selbstversicherer. (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO)

Im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen, die in der Verwaltung des Landes stehen, sind deshalb - außer in den Fällen der Nr. 2 - keine Versicherungsverträge (z. B. für Bauwesen, Feuer, Diebstahl, Haftpflicht, Transport, Wasserschaden, Glas usw.) abzuschließen.

2. Sofern ausnahmsweise ein Versicherungszwang auf Grund von Landesgesetzen oder Ortsstatuten besteht, sind Verträge über Feuer- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Soweit für derartige Versicherungen Kosten während der Bauzeit anfallen, sind sie als Baunebenkosten zu veranschlagen und abzurechnen (vgl. Abschnitt K 8).

K 12 Vergabe freiberuflicher Leistungen

1. Der Landesbetrieb BLSA kann Leistungen an freiberuflich Tätige zur Erledigung der ihm übertragenen Bauaufgaben vergeben. Dabei ist der „Leitfaden für die Vergabe freiberuflicher Leistungen für Landesbaumaßnahmen des Bau- und Liegenschaftsmanagements des Landes Sachsen – Anhalt“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden (Anhang 8).
2. Bei großen Baumaßnahmen funktional oder technisch komplizierter Art kann die Koordinierung der Baumaßnahme einem freiberuflich Tätigen (z. B. einem Büro für Projektsteuerung und Projektmanagement) übertragen werden.
Die Vergütung enthält in der Regel auch die Leistungen für die Einhaltung von Kosten und Terminen.
Soweit Leistungen an einen Generalplaner vergeben werden sollen, ist dies mit der OTI abzustimmen.
3. Der Landesbetrieb BLSA hat die Aufträge über freiberufliche Leistungen, vor deren Aufnahme, auf der Grundlage der Musterverträge und der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) (siehe Teil 3) schriftlich zu erteilen. Dabei sind insbesondere der Umfang der Leistungen und die Höhe der Vergütung zu vereinbaren. Die Höhe der Vergütung ergibt sich nach der HOAI und den einschlägigen Gebührenordnungen. Soweit hierin keine Bestimmungen getroffen sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist.
4. Der Landesbetrieb BLSA überwacht die Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, hat der Landesbetrieb BLSA unverzüglich die nach §§ 634 ff. BGB erforderlichen Schritte einzuleiten.
5. Werden freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung beauftragt, soll ihnen auch die Befugnis zur Feststellung der zahlungsbegründenden Unterlagen nach Abschnitt B 2.3.4 übertragen werden.
6. Die durch den freiberuflich Tätigen festgestellten Rechnungsbeträge sind durch den Anordnungsbefugten im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung (vgl. Nr. 2 der VV zu § 34 LHO) zur Zahlung anzuordnen.
7. Soweit Leistungen durch den freiberuflich Tätigen mittels elektronischer Verfahren erbracht werden, sind die Dateninhalte, Formate und Schnittstellen vertraglich festzulegen.
8. Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

vom Landesbetrieb BLSA geschätzte Baukosten in Mio. Euro ¹	Deckungssumme für Personenschäden in Mio. Euro
bis 4	1,5
bis 10	2
über 10	3

¹ i.d.R. die honorarfähigen Herstellungskosten

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

vom Landesbetrieb BLSA geschätzte Baukosten in Mio. Euro ¹	Deckungssumme für sonstige Schäden in Mio. Euro
bis 0,5	250.000
bis 1,5	500.000
bis 4	1.000.000
bis 10	2.000.000
bis 25	3.000.000
bis 50	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Zwischenwerte dürfen interpoliert werden.

Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen.

Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird. Vor Hinzuziehung eines externen Beraters ist hierzu das Einvernehmen mit der OTI herzustellen.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb der Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

¹ i.d.R. die honorarfähigen Herstellungskosten

K 13 Wettbewerbe

1. Bei GNUM des Landes können zur Förderung der Baukultur und zur Lösung der Aufgabe Wettbewerbe ausgelobt werden.
Für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet des Bauwesens findet die "Richtlinie für Planungswettbewerbe - RPW 2013 " Anwendung.
Über die Durchführung entscheidet die OTI.
2. Wettbewerbe für Kunst am Bau fallen nicht unter Nr. 1 Satz 2.

K 14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Die Durchführung von baulichen Maßnahmen unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) enthält in den §§ 3 bis 50 inhaltlich Anforderungen, die bei Bauvorhaben zu beachten sind. In den §§ 56 bis 82 ist das Verwaltungsverfahren geregelt, das die Einhaltung der Anforderungen gewährleisten soll.
- 1.2. Bei Bauvorhaben, die durch den Landesbetrieb BLSA durchgeführt werden, ist § 76 BauO LSA die zentrale Verfahrensvorschrift. Sie kommt dann zur Anwendung, wenn ein Bauvorhaben nicht bereits aufgrund der Vorschriften der §§ 58 bis 61 verfahrensfrei ist.
- 1.3. Nach den Voraussetzungen des § 76 BauO LSA bedürfen die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen keiner Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten, die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung - auch bei Einschaltung freiberuflich Tätiger – dem Landesbetrieb BLSA übertragen ist.
- 1.4. Die verantwortliche Organisationseinheit des Landesbetriebes BLSA muss mindestens mit einer oder einem Bediensteten mit der Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung Hochbau/Städtebau, und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt sein.
- 1.5. Für Baumaßnahmen im Hochschulbau nach Abschnitt C 7, D 4 oder E 8 ist das Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.
- 1.6. Neben baurechtlichen Bestimmungen sind bei Maßnahmen zur Erkundung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen / Altlasten und Grundwasserverunreinigungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. das Bundesbodenschutzgesetz oder das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu berücksichtigen.

2. Formelle bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines beabsichtigten Bauvorhabens

- 2.1. Sofern die Anwendbarkeit des § 76 BauO LSA gegeben ist, ist zunächst festzustellen, ob das Zustimmungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA völlig entfällt. Trifft dies nicht zu, kann das Zustimmungsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Satz 3 entfallen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn zustimmen, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen berührt sein können. Sind rechtlich geschützte Belange der Nachbarn zweifelsfrei nicht berührt, ist ihre Zustimmung nicht erforderlich. Nur wenn die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist das Zustimmungsverfahren gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA durchzuführen; der Antrag auf Zustimmung ist dem Landesverwaltungsamt als obere Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Verfahrensablauf bei der Prüfung, ob ein Zustimmungsverfahren durchzuführen ist, ist unter Ziffer 8 dargestellt.
- 2.2. Die Prüfung, ob ein Zustimmungsverfahren durchzuführen oder entbehrlich ist, sowie die Abstimmungen mit der Gemeinde und den betroffenen Nachbarn haben rechtzeitig zu erfolgen und sind schriftlich zu dokumentieren.
- 2.3. Ist das Zustimmungsverfahren gemäß § 76 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 BauO LSA entbehrlich, so ist zu beachten, dass damit lediglich das förmliche Verfahren zur bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit entfällt. Die Verfahren zur sonstigen öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit des beabsichtigten Vorhabens entfallen jedoch nicht. Zu den Genehmigungen bzw. Erlaubnissen, die vom Landesbetrieb BLSA einzuholen sind, gehören insbesondere auch solche nach Baugesetzbuch (BauGB) (z.B. § 142 ff – Sanierungsgebiet, § 172 ff – Erhaltungssatzung, § 165 ff Entwicklungsgebiet) und örtliche Bauvorschriften nach § 85 BauO LSA, z.B. Stellplatzablösesatzung und weiterhin z.B. denkmalrechtlich-rechtliche Genehmigungen, wasser- oder naturschutzrechtliche Erlaubnisse beziehungsweise Genehmigungen.

- 2.4. Ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben der oberen Bauaufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, sind insbesondere die §§ 62 ff BauO LSA sowie die Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Materielle bauordnungsrechtliche und planungsrechtliche Zulässigkeit eines beabsichtigten Bauvorhabens

- 3.1. Unabhängig davon, ob ein Zustimmungsverfahren für das Bauvorhaben durchgeführt werden muss oder entfallen kann, sind die materiellen bauordnungsrechtlichen Regelungen der BauO LSA zu beachten und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. (Vergl. auch §§ 30 bis 35 BauGB) Die Abfrage, ob die Gemeinde der Nichtdurchführung eines Zustimmungsverfahrens widerspricht, dient allein der bundesrechtlich verbrieften Sicherstellung der gemeindlichen Planungshoheit (§ 36 BauGB – Gemeindliches Einvernehmen), eine Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Gemeinde, auch hinsichtlich der Übereinstimmung mit ggf. existierenden Bebauungsplänen, darf nicht erwartet werden.

- 3.2. Sollen Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von bestimmten materiellen bauordnungsrechtlichen Regelungen in Anspruch genommen werden, ist gemäß § 76 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde immer dann einzuholen, wenn die betroffenen Regelungen nachbarschützend sind und die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben. Ist eine Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde zu Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen nicht erforderlich, so entscheidet der Landesbetrieb BLSA in eigener Zuständigkeit.

4. Führung der Akten über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen

Für jedes Bauvorhaben ist vom Landesbetrieb BLSA eine besondere Akte (Bauaufsichtsakte) zu erstellen, die alle Vorgänge enthält über

- die formelle bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen (Darstellung des Verfahrensablaufes, Zustimmungen, Stellungnahmen) und
- die materielle baurechtliche Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen (Feststellungsvermerk zur Einhaltung der inhaltlichen baurechtlichen Anforderungen des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechts einschließlich der Entscheidungen zu Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen)
- die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der Nutzungsphase

5. Hinweise zur Führung der Bauaufsichtsakte

- 5.1. Verantwortlich für die Führung und Aufbewahrung der Bauaufsichtsakte ist der Landesbetrieb BLSA.

- 5.2. Die Aktenführung ist wie folgt zu strukturieren:

I. Bauordnungsrechtliche Vorgänge wie z. B.:

- Baugenehmigungsverfahren,
- Zustimmungsverfahren,
- Ausnahmen und Befreiungen,
- Tragwerksplanung und Prüfung,
- Wärmeschutz, Schallschutz,
- Brandschutz,
- usw.

II. Planungsrechtliche Vorgänge wie z. B.:

- Bauleitplanung,

- Planfeststellungsverfahren,
 - Anträge nach § 29 ff. BauGB,
 - usw.
- III. Vorgänge sonstiger Bereiche wie z. B.:
- nach Wasserrecht,
 - Denkmalschutz,
 - Kulturhistorische Funde,
 - Landschaftsschutz,
 - Immissionsschutz,
 - Verfahren nach Luftverkehrsgesetz,
 - Verfahren nach Bundeswaldgesetz,
 - Abfallwirtschaft,
 - usw.
- IV. Unterlagen über Begehungen, Untersuchungen und Prüfungen in den für die Sicherheit und Benutzbarkeit des Gebäudes relevanten Bereichen wie z. B.:
- Standsicherheit, Verkehrssicherheit,
 - Brandschutz,
 - Vorgeschriebene Prüfungen von technischen Anlagen nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO LSA) in der jeweils gültigen Fassung,
 - Schutz vor schädlichen Einflüssen in Gebäuden,
 - usw.

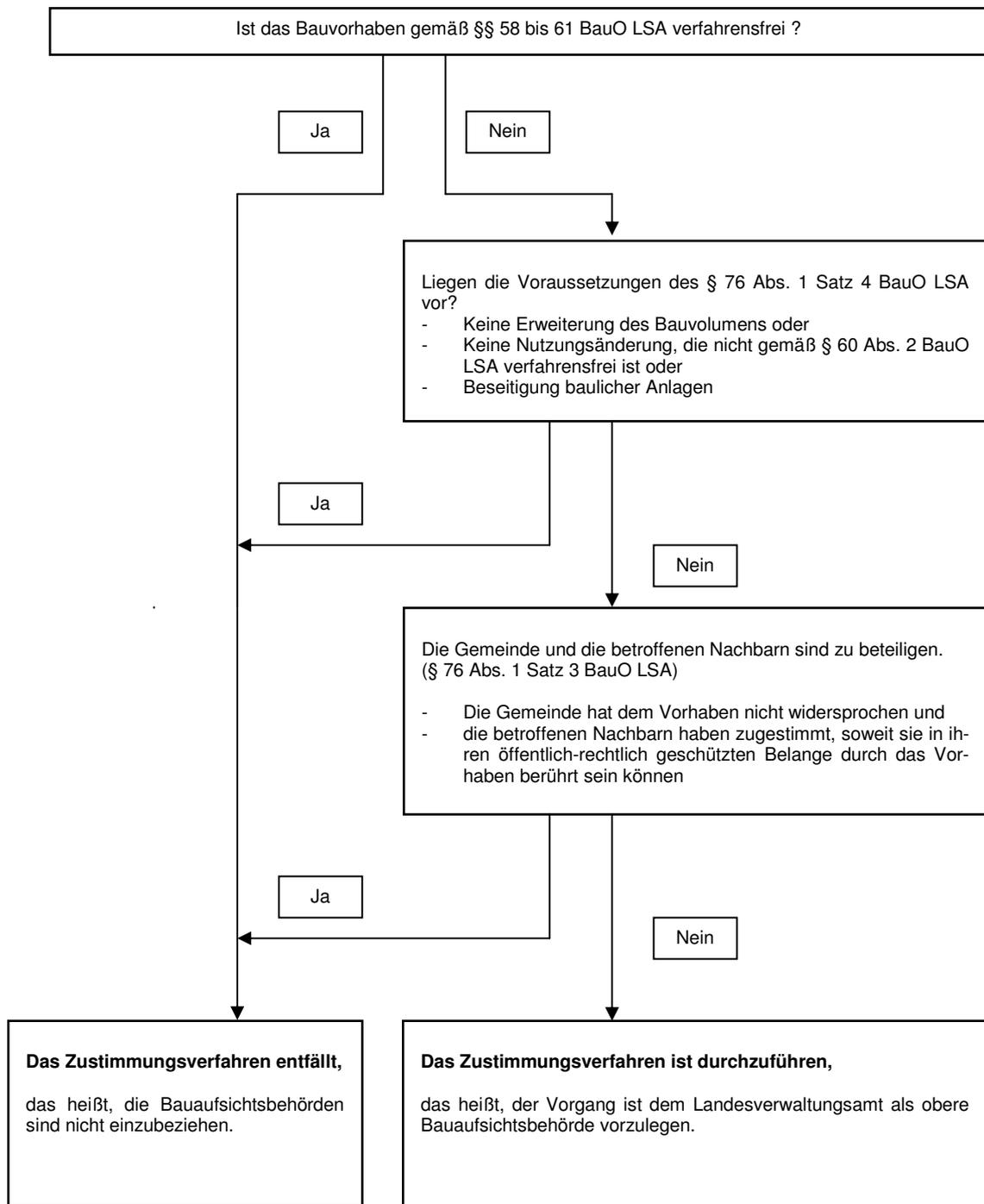
6. Barrierefreies Bauen

Bei Baumaßnahmen des Landes ist – neben den das barrierefreie Bauen betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften – insbesondere der § 13 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BGG LSA) zu beachten. Die sich aus den spezifischen Nutzungen ergebenden Anforderungen sind im Bauantrag bzw. in der Bedarfsanmeldung zu definieren.

7. Hochschulen

Für Baumaßnahmen, die der Landesbetrieb BLSA für die Hochschulen durchführt, ist der Hochschule vom Landesbetrieb BLSA jeweils eine vollständige Bauaufsichtsakte zu übergeben.

8. Verfahrensablauf bei der Prüfung, ob ein Zustimmungsverfahren durchzuführen ist



K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen

1. Allgemeines

Als Technische Anlagen im Sinne der RLBau gelten sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung von Gebäuden, Bauwerken und Liegenschaften dienen bzw. den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser, sonstigen Medien, Transportleistungen, Kommunikationsmitteln, Sicherheitseinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen und dgl. decken.

Technische Anlagen bedürfen angesichts der vielseitigen Beeinflussbarkeit der Verbrauchskosten und der Notwendigkeit, den Schadstoffaustrag in die Umwelt zu begrenzen bzw. zu vermeiden, einer besonderen Betriebsführung und Betriebsüberwachung. Zur Sicherstellung eines zuverlässigen und wirtschaftlichen Betriebs haben die für die Betriebsführung verantwortlichen hausverwaltenden Stellen und der für die Betriebsüberwachung und Bauunterhaltung zuständige Landesbetrieb BLSA eng zusammenzuarbeiten.

2. Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb

2.1. Ver- und Entsorgungsverträge

Der Landesbetrieb BLSA klärt zu Beginn der Planung von Baumaßnahmen die Bedingungen für die Ver- und Entsorgung, berät die hausverwaltende Stelle über die erforderlichen Verträge und bereitet diese, einschließlich der Ausschreibung, fachtechnisch vor.

Die Vertragsentwürfe und Vertragsänderungen bedürfen der Einwilligung der Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA.

Dies gilt auch für Verträge über den Bezug von Energie und Medien für anzumietende oder angemietete Gebäude.

Lieferungen von Medien sind mit der Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA abzustimmen.

Der Abschluss und die Abwicklung der Verträge zu Lieferungen von Medien zur Versorgung, die unter die Bestimmungen des liberalisierten Marktes fallen, obliegen dem Landesbetrieb BLSA.

2.2. Wartungs- und Instandhaltungsverträge

Die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA schafft die Voraussetzungen für die Instandhaltung der Technischen Ausrüstung und bereitet die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsverträge unter Beachtung des VHB vor.

Im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Stelle legt die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA Art und notwendigen Umfang der Inspektion und Wartung fest. Bei Abschluss von Wartungsverträgen / Instandhaltungsverträgen ist entsprechend Nr. 2.1 zu verfahren.

Für die Wartung und Inspektion nutzerspezifischer Technischer Anlagen ist der Nutzer verantwortlich (z.B. Kopierer, Laborausstattung, Rollregalanlagen).

2.3. Betrieb der Technischen Anlagen

Lebensdauer, Wirtschaftlichkeit und sicherer Betrieb der Anlagen hängen maßgeblich von der Qualität der Betriebsführung ab. Mit der Aufstellung der Haushaltsunterlage - Bau arbeitet der Landesbetrieb BLSA einen Vorschlag über den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen aus.

Mit der Übernahme der Technischen Anlagen ist die hausverwaltende Stelle dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Betriebsführung rechtzeitig wahrgenommen und sachgerecht erfüllt werden.

2.4. Übergabe der Technischen Anlagen und Aufnahme des Betriebes

Ergänzend zu Abschnitt H ist zu beachten:

Der Anlagenerrichter hat die hausverwaltende Stelle vor Übergabe unter Beteiligung des Landesbetriebes BLSA in die Funktion der Anlage einzuweisen (s. VOB / C, Abschnitte 3 und 4 der entsprechenden DIN-Normen). Der Landesbetrieb BLSA benachrichtigt die hausverwaltende Dienststelle rechtzeitig über den Termin der Einweisung und fertigt eine Niederschrift.

Der Landesbetrieb BLSA hat den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung bestellten Fachkräften¹ der hausverwaltenden Stelle die Funktion der Anlage zu erläutern.

Der hausverwaltenden Stelle ist, soweit technisch erforderlich, ergänzend zu den Betriebsanweisungen der Hersteller eine auf die Nutzung des Gebäudes oder Bauwerks abgestellte Betriebsanweisung durch den Landesbetrieb BLSA zu übergeben.

3. Betriebsführung von Technischen Anlagen

- 3.1. Die Betriebsführung von Technischen Anlagen ist Aufgabe der hausverwaltenden Stelle. Diese trägt die Verantwortung dafür, dass die Technischen Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der technischen Zuverlässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit und der sparsamen Energieverwendung betrieben werden.

Zur Betriebsführung gehören u. a.:

- Vorhalten, Beachten und Umsetzen von Betriebsanweisungen,
- Einhaltung der sicherheits- und umweltrelevanten Auflagen,
- Veranlassung von erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen,
- Veranlassung von Wartung und Instandhaltung entsprechend abgeschlossener Verträge,
- Feststellung und Beseitigung von Mängeln und Schäden (vgl. Abschnitte C u. D),
- Aufzeichnung des jährlichen Verbrauchs von Energie, Medien und deren Kosten sowie Meldung mittels Muster 3 in digitaler, auslesbarer Form², per E-Mail an die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA bis spätestens zum

1. April des Folgejahres,

- fachbezogene Schulung des Betriebspersonals,
- Nachweise über vorgeschriebene und durchgeführte Prüfungen, soweit diese vor Ort aufbewahrt werden müssen.

Betriebstechnische Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb BLSA verändert werden.

- 3.2. Einrichtung eines Energiemonitoringsystems

Bei allen Neubauten und umfangreicheren energetischen Sanierungsmaßnahmen ist ein vom Landesbetrieb BLSA empfohlenes Energiemonitoringsystem zu etablieren. Ziel ist die ständige Erfassung und Bewertung der Medienverbräuche, Energieverteilung und Lastobergrenzen als Grundlage energetischer Optimierungen und Vertragsgestaltungen. Dabei sind auch Rückschlüsse auf die Planungsdaten zu ziehen.

4. Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen

Die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA hat die Anwendung und Einhaltung der Grundsätze für die Betriebsführung (vgl. Ziffer 3) zu überprüfen sowie die fachtechnische Beratung der hausverwaltenden Stelle mit dem Ziel wahrzunehmen, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sicherzustellen.

Die aus der Betriebsüberwachung gewonnenen Erfahrungen sollen verwertet und bei der Planung neuer Anlagen berücksichtigt werden.

- 4.1. Betriebsüberprüfung

Zustand und Betrieb der Anlagen sind regelmäßig und in Ergänzung zur Baubegehung nach Abschnitt C 3.1 und auf der Grundlage der von der OTI eingeführten Arbeitsmittel zur Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen zu überprüfen.

Die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA fertigt über das Ergebnis der Überprüfung einen Bericht, in dem festgestellte Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge aufzunehmen sind.

¹ Nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)

² Muster 3 steht auf der Intranetseite des BLSA zum Download in digitaler, auswertbarer Form zur Verfügung

4.2. Objektbezogene Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten

Die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA hat die von der hausverwaltenden Stelle nach Nr. 3 zu führenden Verbrauchsaufzeichnungen zu überprüfen und eine Soll-Ist-Verbrauchskontrolle anhand des Musters 3 mit Hilfe eingeführter DV-Programme durchzuführen.

Zur Information der hausverwaltenden Stelle siehe Abschnitt K 6 Nr. 4.

Der hausverwaltenden Stelle sind notwendig werdende Anpassungen der Energielieferverträge an den tatsächlichen Bedarf sowie Vorschläge für bauliche und betriebliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit und zur Reduzierung des Energieverbrauchs führen, mitzuteilen. Dazu gehören Vorschläge, z. B. für eine ausreichende Ausstattung der Technischen Anlagen mit Messeinrichtungen³.

4.3. Objektübergreifende Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten

Neben der objektbezogenen Auswertung nach Nr. 4.2 sind mit dem jeweiligen eingeführten Energie- und Medieninformationssystem besondere Liegenschaftsbetriebsvergleiche unterteilt nach Bauwerken (vgl. Hauptgliederung des Bauwerkszuordnungskatalogs, Erläuterungen zu Muster 6 oder anderen gemeinsamen Merkmalen) aufzustellen.

Die aus der Betriebsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse sind, nach Liegenschaften gegliedert, in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen, der insbesondere folgende Punkte behandeln soll:

- Verbrauchs-⁴ und Kostenwerte bezogen auf:
- Nutzfläche nach DIN 277,
- Personenzahl,
- Entwicklung der Ver- und Entsorgungspreise und -kosten,
- Darstellung von Verbrauchs- und Kostenentwicklungen (Wärme, Strom und Wasser).

Die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes BLSA leitet den Bericht der OTI (gemäß Abschnitt K 6 Nr. 4) bis zum

30. September des Folgejahres

zu.

³ Die Ausstattung der Technischen Anlagen mit Messeinrichtungen ist nach den Empfehlungen des AMEV EnMess vorzusehen.

⁴ Wärmegradtagszahl bereinigt

Inhaltsverzeichnis Teil – 2 Einheitliche Muster

1	- frei gelassen -
2	Mitteilung über Werterhöhung/ Wertminderung
3	Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten
4	Haushaltsüberwachungsliste aus dem Haushaltsführungsprogramm
5	- frei gelassen -
6	Kostenermittlung mit Anlagen
6 A	Planungsdaten für das Bauwerk – Soll-/Ist-Gegenüberstellung
7	Erläuterungsbericht mit Anmerkungen und Anlagen 1 bis 2
8	Baubedarfsnachweis - BBN –
9	KNUE – Anmeldung – als Auszug aus der BBN/KNUE-Datenbank BLSA
10	- frei gelassen -
11	Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RLBau E 4.3.3
12	Stellenplan
13	Raumbedarfsplan mit den Mustern 13 A bis 13 D und Anlagen 1 - 3
14	Niederschrift der Übergabeverhandlung
15	Ausgabeerwartung zu Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
16	Kostenkontrolle während der Bauausführung: Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrolleneinheiten
17	Kostenkontrolle während der Bauausführung: Kostenkontrolleneinheiten
18	Kostenkontrolle während der Bauausführung: Kostenübersicht
19	Gesamtübersicht zur Kostenkontrolle
20	Dokumentation Kunst am Bau
21	Information an den LRH zur Rechnungslegung

- frei gelassen -

Muster 2 – Mitteilung über Werterhöhung/ Wertminderung auf Grund baulicher Maßnahmen

An	Mitteilung über Werterhöhung / Wertminderung^{*)} auf Grund baulicher Maßnahmen	
(Vergl. RLBau Abschn. K 6 Ziffer 3)		
Bezeichnung der Baumaßnahme / Liegenschaft / Gebäude *)		
Liegenschafts-Nr./ Gebäude-Nr. *)	Jahr der Fertigstellung	Verbuchungsstelle Kapitel..... Titel.....
Bisheriger Neubauwert – 36 Bauliche Veränderungen im Rj.:		
	Rj. <input style="border: 1px dashed red; width: 80px;" type="text"/>	= <input style="border: 1px dashed red; width: 80px;" type="text"/> €
.....	= = = = = =	
a) Vermögenswirksame anrechenbare Kosten = b) Zugang an NBW-36 1914 = 0,511 € (= 1,000 M) 1936 = 0,628 €		
<u>Wererhöhung/Wertminderung in €^{*)} x 0,628 €</u> Index des Wertzugangs in €	=€
	Mithin jetziger NBW 36€
Aufgestellt: Landesbetrieb BLSA (Name, Datum, Unterschrift)		
Vermerke der hausverwaltenden Dienststelle		

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen

ERFASSUNGSFORMBLATT

Betriebsüberwachung

Jährliche Verbrauchswerte und Energiekosten

**Abgabe des Formblattes als E-Mail-Anhang bis
spätestens zum 01. April des Folgejahres!**

Liegensch.- Nr.:

Erfassungsjahr:

Datenerhebung von:

**Landesbetrieb BLSA Sachsen-Anhalt
Betriebsüberwachung**

NL oder Ast. ergänzen

NL-Adresse ergänzen

Rückfragen an:

E-Mail E-Mail-Adresse des zuständigen Betriebsüberwachers ergänzen

FAX Fax-Nr. des zuständigen BÜ ergänzen

Tel.: Tel.-Nr. des zuständigen BÜ ergänzen

1. Allgemeine Daten		Übersicht über Gebäude- und Zähleranzahl			
Bezeichnung / Anschrift der Liegenschaft / Objekt			Anzahl der versorgten Gebäude	öffentliche Zähler / Brennst.-Lager	Unterzähler d. gesamten Liegenschaft
Anschrift der hausverwaltenden Dienststelle		Wasser		5	
Ansprechpartner		Heizung		6	
E-Mail Ansprechpartner		Elektro		7	
Tel. Ansprechpartner		FAX			
Ansprechpartner im Landesbetrieb BLSA					
das für die Liegenschaft zuständige Ressortministerium					
Kapitelnummer					
Besitzverhältnisse (Kurzbezeichg.: L-Land; M-Miete)					
		bei Miete: Mietzins		€/Jahr	
bei Miete: Zeitraum des Mietvertrags		von:		bis:	
Nutzung der Lieg. vom Land (L), Bund (B) oder sonstige N. (s)		% L	% B	% s	
sich in der <u>gesamten</u> Liegenschaft regelmäßig aufhaltende Pers.		weitere P. (Besucher, Schüler, Studenten)			
Anzahl der Beschäftigten					
relevante Änderungen am Bau / Anlagentechnik im Jahr		Anzahl <u>sämtlicher</u> Gebäude auf der Liegenschaft:			
m ² Hauptnutzfläche (HNF) <u>sämtlicher</u> Gebäude der Liegenschaften			m ² HNF		
<u>Erläuterungen</u>					

2. Gebäudereinigung	
Bodenreinigungsfläche BRf:	m ² Jahreskosten (Brutto): €
Reinigung erfolgt durch:	
Fensterreinigungsfläche GRf:	m ² Jahreskosten (Brutto): €
Reinigung erfolgt durch:	
<u>Erläuterungen</u>	

3. Trink- und Abwasser	
	öffentlicher Zähler von insges. 5 öffentlichen Zählern
Gebäude, die dieser Zähler erfasst:	
Anzahl der an diesem Zähler hängenden Unterzähler: (Bei Unterzählern bitte die Anlage ausfüllen)	
Personenzahl, die sich regelmäßig im Zählerbereich aufhält (ca.) weitere P. (Besucher, Schüler, Studenten)	
<u>Zähleradresse:</u>	Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort:

Kurzbezeichnung des Versorgers:									
Kunden- Nr. (Versorger):		Zähler- Nr.:							
verbraucht Trinkwasser pro Zählerbereich und Erfassungsjahr:		m ³							
im Erfassungsjahr eingeleitetes Abwasser:		m ³							
für Trinkwasser berechnet (in €, incl. MwSt.):		Gesamtzahlung an Versorger (in €, incl. MwSt.)							
für Abwasser berechnet (in €, incl. MwSt.):									
Oberflächenwasser-Gebühr (in €, incl. MwSt.):									
Erläuterungen		Vergleichswerte Vorjahr <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kosten (in €)</th> <th>Verbrauch (in m³)</th> <th>Abweichung (in m³)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Kosten (in €)	Verbrauch (in m ³)	Abweichung (in m ³)			
Kosten (in €)	Verbrauch (in m ³)	Abweichung (in m ³)							

4. Heizenergie		öffentl. Zähler / Brennstofflager von insg. 6 Zählern / Brennst.-Lagern											
Gebäudebez. die Zähler/Brennstofflager versorgt (Kurzbez.):													
Anz. der von diesem Zähler / Brennst.-Lager vers. Unterz.		(Bei Unterzählern bitte die Anlage ausfüllen!)											
Heizenergieträger, der in dieser Tabelle gemeldet wird, bitte hier ankreuzen !													
<input type="checkbox"/> Erdgas	<input type="checkbox"/> Fernwärme	<input type="checkbox"/> Heizöl EL	<input type="checkbox"/> Propan										
<input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/> sonstige												
Erläuterung zum Heizenergieträger:													
vom Zähler (Tankanlage) versorgte HNF:		m ² HNF											
Zähler- / Tankadresse: Straße, Haus-Nr.:													
PLZ, Ort:													
Kurzbezeichnung des Versorgers:													
Kunden- Nr. (Versorger):		Zähler- Nr.:											
Kessel- bzw. Vertragsleistung (in kW) :		kW											
Vertragslaufzeit: Vertrag läuft seit dem		und endet am											
Heizenergieverbrauch		<input type="checkbox"/> kWh _{Ho} <input type="checkbox"/> MWh <input type="checkbox"/> Liter Öl <input type="checkbox"/> Liter Propan <input type="checkbox"/> RM <input type="checkbox"/> sonstige											
für Heizenergie im Erfassungsjahr bezahlt (Grund- + Arbeits- + Messpreis)		€ In diesen Kosten sind enthalten: bei Heizöl und Holz die Brennstoffkosten, bei allen anderen Energieträgern Leistungs-, Grund-,Arbeits- und Messpreise											
Erläuterungen:		Vergleichswerte Vorjahr <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kosten (in €)</th> <th>Verbrauch</th> <th>in</th> <th>Abweichung</th> <th>in</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Kosten (in €)	Verbrauch	in	Abweichung	in					
Kosten (in €)	Verbrauch	in	Abweichung	in									

5. Elektroenergie		öffentlicher Zähler von insges. 7 öffentlichen Zählern																			
Gebäude die dieser Zähler erfasst :																					
Anzahl der an diesem Zähler hängenden Unterzähler:		(Bei Unterzählern bitte die Anlage ausfüllen)																			
vom öffentlichen Zähler erfasste HNF:		m ² HNF																			
Zähleradresse: Straße, Haus-Nr.:																					
PLZ, Ort:																					
Zählpunktbezeichnung (Netzbetreiber) :		DE																			
Zähler- Nr.:		Kd.- Nr.:																			
Kurzbezeichnung des Versorgers:		eigener Trafo <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																			
Leistungsmessung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Versorgungsspannung 400 V 10/20kV																			
		Messspannung 400 V 10/20kV																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Abnahmestellen mit Leistungsmessung</th> <th colspan="2">Vergleichswerte Vorjahr Elektroenergie</th> <th rowspan="4">Summe elektr. Arbeit Gesamtzahlung an Versorger (in €, incl. MwSt.)</th> <th rowspan="4">kWh</th> </tr> <tr> <th>elektr. Arbeit HT</th> <th>elektr. Arbeit NT</th> <th>Kosten (Brutto)</th> <th>€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>Verbrauch</td> <td>kWh</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Abweichung Verbrauch</td> <td>kWh</td> </tr> </tbody> </table>		Abnahmestellen mit Leistungsmessung		Vergleichswerte Vorjahr Elektroenergie		Summe elektr. Arbeit Gesamtzahlung an Versorger (in €, incl. MwSt.)	kWh	elektr. Arbeit HT	elektr. Arbeit NT	Kosten (Brutto)	€			Verbrauch	kWh			Abweichung Verbrauch	kWh	für alle Abnahmestellen	
Abnahmestellen mit Leistungsmessung		Vergleichswerte Vorjahr Elektroenergie		Summe elektr. Arbeit Gesamtzahlung an Versorger (in €, incl. MwSt.)	kWh																
elektr. Arbeit HT	elektr. Arbeit NT	Kosten (Brutto)	€																		
		Verbrauch	kWh																		
		Abweichung Verbrauch	kWh																		

Erläuterungen:

6. Sonstige Ausgaben	GLT	Sanitär	Heizung	Lüftung	Kälte
für Wartung / Instandhaltungsverträge (in €/a) :					
Bedienung durch wieviel eigenes Personal ?					
Sonstige Ausgaben (in €/a) :					
<u>Erläuterungen:</u>					

Muster 3

Allgemeine Hinweise

- Nach den Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (RLBau) Abschnitt K 15 müssen sämtliche Energie- und Medienverbrauchszahlen sowie deren Kosten, erfasst und ausgewertet werden.
- Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Betriebsüberwachungsstelle (kurz: BÜ) des Landesbetriebes BLSA
- Auf der Grundlage der Datenerfassung soll der Landesbetrieb BLSA in die Lage versetzt werden z.B.:
 - auf überdurchschnittliche Energiepreise reagieren zu können
 - für Liegenschaftsnutzer Energieausschreibungen zu realisieren
 - oder auf außergewöhnlich hohe Verbrauchszahlen (falsch eingestellte Heizungsregler, Rohrbrüche etc.) reagieren zu können.
- Gleichzeitig können alle Liegenschaftsnutzer von den Informationen über besonders gute Verbrauchs- oder Kostendaten profitieren.
- Bitte benutzen Sie vorrangig E-Mails um mit uns in Verbindung zu treten!
Das Formular bitte immer als Anlage versenden.

Datum:.....Seite.....von.....

Landesbetrieb BLSA NL..... **Haushaltsüberwachungsliste**
HÜL nach Textinfo - LANG Stände: Haushaltsstelle Aufträge

Haushaltsjahr: **Haushaltsstelle:**

Kasse:		Anzahl Aufträge:	
Zuweisung:	€	Vorhaben:	Einzelplan:
offene Abschläge lfd. Hj.:	€	HÜL-Führer:	Minist./Behörde:
offene Abschläge gesamt:	€	Bereich:	Art d. Maßnahme:
vorauss. Ausg. lfd. Hj.:	€	Dienststelle:	
vorauss. Ausg. folg. Hj.:	€	Buchungsabschnitt:	
Abgerechn./Jahreswechsel:		Dauermaßnahme:	

Überobjekt-Nr.:

Af.Sy.	Datum	Auftr.Nr.	Auftragnehmer	Art der Leistung	A	Festgelegt	Ist-Ausgabe	Abschläge	Tats.Festlg.	Festlg. VE
---------------	--------------	------------------	----------------------	-------------------------	----------	-------------------	--------------------	------------------	---------------------	-------------------

- frei gelassen -

KOSTENERMITTLUNG

- 1. Seite.....

der Baumaßnahme

des Bauwerkes

Baumaßnahme	Anzahl der Bauwerke	<input type="checkbox"/> Programmkosten <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Nachtrag zur Kostenberechnung Nr. <input type="checkbox"/> Ergebnisfeststellung
Bauwerk		

Allgemeine Angaben

Bauwerkszuordnung	BWZ	<input type="text"/>	Bauverwaltung	BV	<input type="text"/>
HKR-Unterkonto Nr.	UKNr.	<input type="text"/>	Nutzende Verwaltung	N	<input type="text"/>
Projekt-Nr.	PrNr	<input type="text"/>	Planungsauftrag	M / J	<input type="text"/>
Kenn-Nr. Baumaßnahme	KNB	<input type="text"/>	Aufstellung HU-Bau	M / J	<input type="text"/>
Liegenschafts-Kenn-Nr.	LKNR	<input type="text"/>	Genehmigung HU-Bau	M / J	<input type="text"/>
			Baubeginn	M / J	<input type="text"/>
			Übergabe	M / J	<input type="text"/>

Verfasser */**	(Datum, Unterschrift)
Landesbetrieb BLSA **	geprüft und festgestellt auf: (Datum, Unterschrift)
Nutzende Verwaltung **	(Datum, Unterschrift)
Nutzerressort **	(Datum, Unterschrift)
Oberste Technische Instanz **	(Datum, Unterschrift)

* vom Landesbetrieb BLSA beauftragter FbT

** Stempel oder genaue Bezeichnung, Anschrift, Stelle

Muster 6

- Anmerkungen -

Anmerkungen zu Muster 6 - Kostenermittlung**BWZ - Bauwerkszuordnungs-Nr.**

Die Angaben sind den Erläuterungen zu Muster 6 - Nr. 1- Bauwerkszuordnungskatalog zu entnehmen.

Für die weitere Identifikation ist die Unterkonto-Nr. (UKNr.) und ggf. vergebene Projekt- oder Kennnummern (PrNr; KNB) der Baumaßnahme anzugeben.

Weiterhin ist die Nummer der Liegenschaft unter LKNR einzutragen.

BV - Bauverwaltung

Die Angaben sind den Erläuterungen zu Muster 6 - Nr. 2- aus dem Katalog der Bauverwaltungen zu entnehmen

N - Nutzende Verwaltung

Die Angaben sind den Erläuterungen zu Muster 6 - Nr. 3- Nutzerkatalog – zu entnehmen.

Für Programmkosten und Kostenschätzungen sind die Blätter 1 bis 3 zu verwenden.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, so sind die Blätter 1 bis 3 des Formblattes als summarisches Titelblatt und je ein Formblatt für jedes Bauwerk aufzustellen.

Es sind die Gesamtbeträge zur ersten Gliederungsebene anzugeben.

Für Kostenberechnung, Kostenanschlag und Nachtrag zur Kostenermittlung zur HU - Bau - sind alle Blätter zu verwenden.

Unterschriftfeld

Die Unterschriftenzeile "Verfasser" ist für freiberuflich Tätige vorgesehen, die von Bauverwaltung beauftragt sind. Hat der Landesbetrieb BLSA die Kostenermittlung durchgeführt, bleibt dieses Feld frei und der Landesbetrieb BLSA zeichnet in der für ihn bestimmten Zeile mit "aufgestellt und geprüft".

Mit den Unterschriften des BLSA und der Obersten Technischen Instanz ist keine vertragliche Abnahme der Planungsleistungen des Verfassers (FbT) verbunden.

Zu Blatt 3 -Zusammenstellung

In der Spalte „Zur Aufrundung“ ist ein Betrag anzugeben, der die Gesamtkosten auf 1000,- € nach oben aufrundet.

Zu Kostengruppe 100- Grundstück

Kosten für das Grundstück sind von der zuständigen Stelle anzugeben.

Zu Kostengruppe 600 - Ausstattung und Kunstwerke:

Kosten für die Ausstattung (allgemeine Ausstattung 611, besondere und sonstige Ausstattung 612 bzw. 619) sind von der für die Beschaffung zuständigen Stelle anzugeben. Von BLSA ist nur die Ausstattung zu veranschlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden ist (619). Das gleiche gilt für die Kosten von Kunstwerken (Kunstobjekte 621 und sonstige Kunstwerke 629).

Zu Kostengruppe 700 - Baunebenkosten

Zur Veranschlagung der Baunebenkosten vgl. Abschnitt K 8.

Kosten für Lichtbilder zum Zwecke der Dokumentation sind im Planungs- und Ausführungsauftrag besonders zu beauftragen und unter 799 zu veranschlagen

Planungsdaten

Bauart / Bauweise:

Bauart	1 Mauerwerksbau	2 Massenbetonbau	Bauweise	1 Ortbauweise
	3 Stahlbetonskelettbau	4 Großtafelbau		2 Fertigteilbauweise
	5 Raumzellenbau	6 Stahlskelettbau		3 Mischbauweise
	7 Holzbau			

Es ist eine Dreistellige Schlüsselzahl einzutragen. Die ersten beiden Ziffern stehen für die Bauart, die dritte für die Bauweise. Soweit nur eine Bauart vorkommt, ist als zweite Ziffer eine Null einzutragen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Bauarten ist die erste Stelle für die überwiegende, die zweite Stelle für die sekundäre Bauart zu verwenden. Beispiel: Stahlbetonskelettbau in Ortbauweise - Eintrag: 301

Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277: Alle Flächen sind auf volle m², alle Rauminhalte auf volle m³ zu runden. Es bedeutet gemäß DIN 277:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen
- Bereich c: nicht überdeckt

Flächen des Baugrundstücks	m²	Untergeschoßanzahl	
Bebaute Fläche		Obergeschoßanzahl	
Unbebaute Fläche		Bauart/Bauweise	
Fläche des Baugrundstückes			

DIN 277	Grundflächen	Flächen m ²	v.H *)
	Nutzfläche, laut Bauantrag genehmigt		
NF 1	Wohnen und Aufenthalt		
+ NF 2	Büroarbeit		
+ NF 3	Produktion/Experimente		
+ NF 4	Lagern/Verteilen/Verkaufen		
+ NF 5	Bildung/Unterricht/Kultur		
+ NF 6	Heilen/Pflegen		
Summe NF 1 bis 6 (ehem. HNF)			
+ NF 7 a	Sonst. Nutzfläche		
= NF a	Nutzfläche a		
+ TF a	Technische Funktionsfläche a		
+ VF a	Verkehrsfläche a		
= NGF a	Netto-Grundfläche a		
+ KGF	Konstruktions-Grundfläche		
= BGF a	Brutto- Grundfläche a		
+ BGF b	Brutto- Grundfläche b		
+ BGF c	Brutto- Grundfläche c		
= BGF	Brutto-Grundfläche		

DIN 277	Rauminhalte	Rauminhalt m ³	v. H.	Verhältniszahlen m ³ /m ²	
BRI a	Brutto-Rauminhalt a			BRIa / *)	
+ BRI b	Brutto-Rauminhalt b			BRIa / BGFa	
+ BRI c	Brutto-Rauminhalt c			Verhältniszahl m ³ /m ²	
= BRI	Brutto-Rauminhalt			VF a / NF a	

*) Bezugsgrößen sind NGF oder Summe NF 1 bis 6 a zum Vergleich (z.B. HNF a = 100) aus der Planungsdatensammlung des Landesbetriebes Vermögen und Bau Baden-Württemberg (PLAKODA)

Kosten nach DIN 276 - Zusammenstellung

angewandte Kostenermittlungsmethode:

KG	Kostengruppen	€	v.H.	€/ m ² *)
200	Herrichten + Erschließen			
300	Bauwerk-Baukonstruktionen ohne besonders nachzuweisende Kosten (312 u.a.)			
312 ff	Besonders nachzuweisende Kosten 312, 313, 321, 323, 326, 327			
400	Bauwerk - Technische Anlagen			
Zwischensumme KG 300 bis 400				
500	Außenanlagen			
610	Ausstattung			
620	Kunstwerke **)			
700	Baunebenkosten			
	zur Aufrundung			
Summe Erschließungs- und Baukosten				

bei Nachtrag zur Kostenermittlung:

Summe der Kostenberechnung, einschließlich des 1. bis.....Nachtrages			
--	--	--	--

nachrichtlich:

100	Baugrundstück			
611	Allgemeine Ausstattung			
612	Besondere Ausstattung			

Gesamtkosten KG 100 bis 700			
------------------------------------	--	--	--

Frei für Vermerke / besondere Hinweise:

*) Bezugsgrößen sind NFa, NF 1 bis 6 a oder NGFa

**) vergleiche K 7

Baumaßnahme / Bauwerk:



	Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Summe	€
100	Grundstück (siehe auch K 1) *)		
110	Grundstückswert		
120	Grundstücksnebenkosten		
130	Freimachen		
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
214	Herrichten der Geländeoberfläche		
219	Herrichten, sonstiges		
220	Öffentliche Erschließung		
221	Abwasserentsorgung		
222	Wasserversorgung		
223	Gasversorgung		
224	Fernwärmeversorgung		
225	Stromversorgung		
226	Telekommunikation		
227	Verkehrerschließung		
228	Abfallentsorgung		
229	Öffentliche Erschließung, sonstiges		
230	Nichtöffentliche Erschließung		
240	Ausgleichsabgaben		
250	Übergangsmaßnahmen		

*) nachrichtliche Kostenangaben

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Summe	€
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
310	Baugrube		
311	Baugrubenherstellung		
312	Baugrubenumschließung *)		
313	Wasserhaltung *)		
319	Baugrube, sonstiges		
320	Gründung		
321	Baugrundverbesserung *)		
322	Flachgründungen		
323	Tiefgründungen *)		
324	Unterböden und Bodenplatten		
325	Bodenbeäge		
326	Bauwerksabdichtungen *)		
327	Drainagen *)		
329	Gründungen, sonstiges		
330	Außenwände		
331	Tragende Außenwände		
332	Nichttragende Außenwände		
333	Außenstützen		
334	Außentüren und -fenster		
335	Außenwandbekleidungen außen		
336	Außenwandbekleidungen innen		
337	Elementierte Außenwände		
338	Sonnenschutz		
339	Außenwände, sonstiges		
340	Innenwände		
341	Tragende Innenwände		
342	Nichttragende Innenwände		
343	Innenstützen		
344	Innentüren und -fenster		
345	Innenwandbekleidungen		
346	Elementierte Innenwände		
349	Innenwände, sonstiges		

*) Besonders nachzuweisende Kostengruppen

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Summe	€
350	Decken		
351	Deckenkonstruktionen		
352	Deckenbeläge		
353	Deckenbekleidungen		
359	Decken, sonstiges		
360	Dächer		
361	Dachkonstruktionen		
362	Dachfenster, Dachöffnungen		
363	Dachbeläge		
364	Dachbekleidungen		
369	Dächer, sonstiges		
370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges		
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Materialentsorgung		
397	Zusätzliche Maßnahmen		
398	Provisorische Baukonstruktion		
399	Sonstige Maßnahmen f. Baukonstruktionen, sonstiges		

Alternativ zu Blatt 5. und 6.:

Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach Leistungsbereichen entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) gem. Pkt. 4.2 DIN 276 (KG 310 bis 360 entfallen)

Baumaßnahme / Bauwerk:

KG StLB-Nr.	Kostengruppen (KG) nach DIN 276 / Gewerke	Summe	€
300	Bauwerk - Baukonstruktion		
370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten		
380	Grundkonstruktionen		
38002	Erdarbeiten		
38006	Verbau-, Rahmen- und Einpreßarbeiten		
38008	Wasserhaltungsarbeiten		
38010	Drainarbeiten		
38012	Mauerarbeiten		
38013	Beton- und Stahlbetonarbeiten		
38014	Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten		
38016	Zimmer- und Holzbauarbeiten		
38017	Stahlbauarbeiten		
38018	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser		
38020	Dachdeckungsarbeiten		
38021	Dachdichtungsarbeiten		
38022	Klempnerarbeiten		
38023	Putz- und Stuckarbeiten		
38024	Fliesen- und Plattenarbeiten		
38025	Estricharbeiten		
38027	Tischlerarbeiten		
38028	Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten		
38029	Beschlagarbeiten		
38030	Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen		
38031	Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten		
38032	Verglasungsarbeiten		
38034	Maler- und Lackierarbeiten		
38035	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen		
38036	Bodenbelagsarbeiten		
38037	Tapezierarbeiten		
38039	Trockenbauarbeiten		

Baumaßnahme / Bauwerk:

KG StLB-Nr.	Kostengruppen (KG) nach DIN 276 / Gewerke	Summe	€
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Materialentsorgung		
397	Zusätzliche Maßnahmen		
398	Provisorische Baukonstruktionen		
399	Sonstige Maßnahmen f. Baukonstruktionen, sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Summe	€
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
411	Abwasserleitungen / Abläufe		
412	Wasseranlagen		
413	Gasanlagen		
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
421	Wärmeerzeugungsanlagen		
422	Wärmeverteilnetze		
423	Raumheizflächen		
429	Wärmeversorgungsanlagen, sonstiges		
430	Lufttechnische Anlagen		
431	Lüftungsanlagen		
432	Teilklimaanlagen		
433	Klimaanlagen		
434	Kälteanlagen		
439	Lufttechnische Anlagen, sonstiges		
440	Starkstromanlagen		
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen		
442	Eigenstromversorgungsanlagen		
443	Niederspannungsschaltanlagen		
444	Niederspannungsinstallationsanlagen		
445	Beleuchtungsanlagen		
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen		
449	Starkstromanlagen, sonstiges		
450	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen		
451	Telekommunikationsanlagen		
452	Such- und Signalanlagen		
453	Zeitdienstanlagen		
454	Elektroakustische Anlagen		
455	Fernseh- und Antennenanlagen		
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen		
457	Übertragungsnetze		
459	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen, sonst.		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Summe	€
460	Förderanlagen		
461	Aufzugsanlagen		
462	Fahrtreppen, Fahrsteige		
463	Befahranlagen		
464	Transportanlagen		
465	Krananlagen		
469	Förderanlagen, sonstiges		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
471	Küchentechnische Anlagen		
472	Wäscherei- und Reinigungsanlagen		
473	Medienversorgungsanlagen		
474	Medizintechnische Anlagen		
475	Feuerlöschanlagen		
476	Badetechnische Anlagen		
477	Prozesswärme-, Kälte- und Luftanlagen		
478	Entsorgungsanlagen		
479	Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges		
480	Gebäudeautomation		
481	Automationssysteme		
482	Leistungsteile		
483	Management- und Bedieneinrichtungen		
484	Raumautomationssysteme		
485	Übertragungsnetze		
489	Gebäudeautomation, sonstiges		
490	Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen		
491	Baustelleneinrichtung		
492	Gerüste		
493	Sicherungsmaßnahmen		
494	Abbruchmaßnahmen		
495	Instandsetzungen		
496	Materialentsorgung		
497	Zusätzliche Maßnahmen		
498	Provisorische technische Anlagen		
499	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Summe	€
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen		
511	Oberbodenflächen		
512	Bodenarbeiten		
519	Geländeflächen, sonstiges		
520	Befestigte Flächen		
521	Wege		
522	Straßen		
523	Plätze, Höfe		
524	Stellplätze		
525	Sportplatzfläche		
526	Spielfeldfläche		
527	Gleisanlagen		
529	Befestigte Flächen, sonstiges		
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		
531	Einfriedungen		
532	Schutzkonstruktionen		
533	Mauern, Wände		
534	Rampen, Treppen, Tribünen		
535	Überdachungen		
536	Brücken, Stege		
537	Kanal- und Schachtbauanlagen		
538	Wasserbauliche Anlagen		
539	Baukonstruktionen in Außenanlagen, sonstiges		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
541	Abwasseranlagen		
542	Wasseranlagen		
543	Gasanlagen		
544	Wärmeversorgungsanlagen		
545	Lufttechnische Anlagen		
546	Starkstromanlagen		
547	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen		
548	Nutzungsspezifische Anlagen		
549	Technische Anlagen in Außenanlagen, sonstiges		
550	Einbauten in Außenanlagen		
551	Wege		
552	Straßen		
559	Plätze; Höfe		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Summe	€
560	Wasserflächen		
561	Abdichtungen		
562	Bepflanzungen		
563	Wasserflächen, sonstiges		
570	Pflanz- und Saatflächen		
571	Oberbodenarbeiten		
572	Vegetationstechn. Bodenbearbeitung		
573	Sicherungsbauweisen		
574	Pflanzen		
576	Begrünung unbebauter Flächen		
579	Pflanz- und Saatflächen		
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen		
591	Baustelleneinrichtung		
592	Gerüste		
593	Sicherungsmaßnahmen		
594	Abbruchmaßnahmen		
595	Instandsetzungen		
596	Materialentsorgung		
597	Zusätzliche Maßnahmen		
598	Provisorische Außenanlagen		
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges		
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung *)		
611	Allgemeine Ausstattung		
612	Besondere Ausstattung		
619	Ausstattung, sonstiges		
620	Kunstwerke		
621	Kunstobjekte *)		
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks		
623	Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen		
629	Kunstwerke, sonstiges *)		
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben		
711	Projektleitung		
712	Bedarfsplanung		
713	Projektsteuerung		
719	Bauherrenaufgaben, sonstiges		

*) Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die BLSA vorgenommen wird

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Summe	€
720	Vorbereitung der Objektplanung		
721	Untersuchungen		
722	Wertermittlungen		
723	Städtebauliche Leistungen		
724	Landschaftsplanerische Leistungen		
725	Wettbewerbe		
729	Vorbereitung der Objektplanung, sonstiges		
730	Architekten- und Ingenieurleistungen		
731	Gebäudeplanung		
732	Freianlagenplanung		
733	Planung Innenräume		
734	Planung der Ingenieurbauwerke u. Verkehrsanlagen		
735	Tragwerksplanung		
736	Planung der technischen Ausrüstung		
739	Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstiges		
740	Gutachten und Beratung		
741	Thermische Bauphysik		
742	Schallschutz und Raumakustik		
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau		
744	Vermessung		
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik		
746	Brandschutz		
747	Sicherheits- und Gesundheitsschutz		
748	Umweltschutz, Altlasten		
749	Gutachten und Beratung, sonstiges		
750	Künstlerische Leistungen		
751	Kunstwettbewerbe		
752	Honorare		
759	Künstlerische Leistungen, sonstiges		
770	Allgemeine Baunebenkosten		
771	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen		
772	Bewirtschaftungskosten		
773	Bemusterungskosten		
774	Betriebskosten nach der Abnahme		
775	Versicherungen		
779	Allgemeine Baunebenkosten, sonstiges		
790	Sonstige Baunebenkosten		

Erläuterungen zu Muster 6

Bauwerkszuordnungskatalog

- 1000** **Parlament, Gericht, Verwaltung**
- 2000** **Wissenschaftliche Lehre und Forschung**
- 3000** **Gesundheit**
- 4000** **Bildung und Kultur**
- 5000** **Sport**
- 6000** **Wohnen, Beherbergen, Betreuen, Verpflegen**
- 7000** **Produktion, Lagerung, Verkauf, Wartung und Pflege, zentrale Ver- und Entsorgung, öffentliche Bereitschaftsdienste**
- 8000** **Technik**
- 9000** **Sonstiges und Ausland**

1000	Parlament, Gericht, Verwaltung
1100	Parlamentsgebäude (z.B. Bundestag, Landesparlamente)
1200	Gerichtsgebäude
1210	Gerichtsgebäude mit normaler technischer Ausstattung (z.B. Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Finanzgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Registergerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte)
1220	Gerichtsgebäude mit höherer technischer Ausstattung (z.B. Bundesgerichte, Verfassungsgerichtshöfe)
1230	Staatsanwaltschaften
1240	Notariate
1300	Verwaltungsgebäude
1310	Ministerien / Staatskanzleien / Landesvertretungen
1320	Verwaltungsgebäude mit einfacher technischer Ausstattung
1321	Behördenzentren / Behördenhäuser
1322	Rathäuser
1323	Verwaltungsgebäude / Ämtergebäude (z.B. Arbeitsämter / Arbeitsagenturen, Bauämter, Finanzämter, Forstämter (ohne Wohnteil), Gewerbeämter, Hochschulverwaltungsgebäude, Jugendämter, Katasterämter, Krankenkassengebäude, Schulämter, Statistische Ämter, Straßenbauämter, Sozialämter, Versorgungsämter, Wirtschaftsämter)
1330	Verwaltungsgebäude mit erhöhter technischer Ausstattung / Ausrüstung / Funktion
1331	Bankgebäude
1332	Rechenzentren
1333	Verwaltungsgebäude mit Prüffunktion (z.B. Bodenprüfstellen / Baustoffprüfstellen, Chemische Untersuchungsämter, Eichämter, Gesundheitsämter, Landesamt für Geowissenschaften, Lebensmitteluntersuchungsämter, TÜV-Gebäude, Umweltschutzämter, Veterinäruntersuchungsämter)
1340	Polizeidienstgebäude Bund / Land
1341	Präsidien / Direktionen
1342	Kommissariate / Reviere / Inspektionen
1343	Polizeigebäude mit Zusatzfunktion (z.B. Autobahnpolizei, Wasserschutzpolizei)
1344	Bereitschaftspolizei / Bundespolizei (z.B. Stabsgebäude / Wachgebäude)
1345	Bundeskriminalämter
1346	Landeskriminalämter
1350	Militärische Verwaltungsgebäude
1351	Militärische Verwaltungsgebäude mit einfacher technischer Ausstattung (z.B. Dienstleistungszentren, Stabsgebäude, Wehrbereichsverwaltungen)
1352	Militärische Verwaltungsgebäude mit erhöhter technischer Ausstattung (z.B. Kreiswehrrersatzämter, Staffelgebäude)
1360	Anlagen für Zoll
1361	Zollämter
1362	Zollabfertigungsanlagen

RLBau LSA

Erläuterungen zu Muster 6 – Nr. 1- Bauwerkszuordnungskatalog-

Bauwerkszuordnungskatalog	
1370	Verwaltungsgebäude für Justizvollzug
1380	Dienstgebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste (z.B. Dienstgebäude Bauhöfe, Dienstgebäude Fuhrparks, Dienstgebäude THW-Höfe, Feuerwehrdienstgebäude, Flussmeistereidienstgebäude, Hafenmeistereidienstgebäude, Straßenmeistereidienstgebäude, Logistikgebäude)
2000	Wissenschaftliche Lehre und Forschung
2100	Gebäude für Lehre
2110	Hörsäle
2111	Hörsäle ohne Zusatznutzung
2112	Hörsäle mit Zusatznutzung (z.B. mit Bibliothek (siehe 6730), mit Labor, mit Mensa)
2120	Seminargebäude
2200	Institute für Lehre und Forschung
2210	Geistes-, Wirtschafts-, Rechts-, Sozialwissenschaften (Institutsgruppe 1) (z.B. Geschichte, Kulturwissenschaften, Philologie/Sprachwissenschaften, Philosophie, Psychologie, Verwaltungswissenschaften, Soziologie/Gesellschaftswissenschaften, Theologie)
2220	Agrar- u. Forstwissenschaften, Tierhaltung (ohne hochinstall. Forschungsbereiche) (Institutsgruppe 2) (z.B. Tierversuchsgebäude m. Barrierehaltung, Infektionsbereich)
2230	Erziehungswissenschaften, Kunst und Design (Institutsgruppe 3)
2240	Ingenieurwissenschaften, Informatik, Mathematik (Institutsgruppe 4) (z.B. Elektrotechnik, Bauwesen, Maschinenbau/Verfahrenstechnik)
2250	Naturwissenschaften, Sportwissenschaften (Institutsgruppe 5) (z.B. Geowissenschaften, Ernährungswissenschaften)
2260	Medizin (ohne Kliniken) (Institutsgruppe 6) (z.B. Anatomie, Genetik, Gerichtsmedizin, Human-/Veterinärmedizin, Kliniklabore, Nuklearmedizin, Pathologie, Strahlentherapie)
2270	Musikwissenschaften (Institutsgruppe 7)
2280	Chemie, Physik, Biologie, Pharmazie (Institutsgruppe 8) (z.B. Pflanzenforschung)
2300	Institute für Lehre und Forschung hochinstalliert
2310	Medizinische Forschung (Institutsgruppe 9)
2320	Physikforschung, Tierforschung, Biologieforschung, Materialforschung (Institutsgruppe 10)
2400	Gebäude für Forschung ohne Lehre
2410	Forschungsanstalten (z.B. Forstliche -, Gentechnische -, Landwirtschaftliche -, Physikalisch/Technische -, Astronomische - auch Sternwarten)
2500	Laborgebäude
2510	Labore mit einfacher technischer Ausstattung
2520	Speziallabore (z.B. Reinstraumlabor, Labore mit zusätzlicher Sicherheitseinstufung)
3000	Gesundheit
3100	Hochschulkliniken (mit Forschung und Lehre)
3110	Hochschulkliniken
3111	Hochschulkliniken gesamt
3112	Behandlungszentren (Pflege sowie Untersuchung und Behandlung mehrerer Fachdisziplinen) nur in Anbindung an ein Krankenhaus (z.B. Inneres Zentrum, Mutter-Kind Zentrum, Neuromedizinisches Zentrum, Herzzentrum, Operatives Zentrum)
3113	Kliniken (Pflege sowie Untersuchung und Behandlung einer Fachdisziplin) (z.B. ZMK Klinik, Augenklinik, HNO, Frauenklinik, Hautklinik)
3120	Gebäude für somatische Krankenversorgung
3121	Bettenhaus (- Pflege) (z.B. Allgemeinpflge, Intensivmedizin (ITS/IMC), Neonatologie, Palliativpflege, Geburtshilfe und Wöchnerinnen)
3122	Gebäude (Untersuchung u. Behandlung) (z.B. Diagnose und Therapie, Radiologie, OP-Bereich, Patientenaufnahme, Notaufnahme (mit/ohne Aufnahmepflege))
3130	Gebäude mit besonderen Anforderungen
3131	Strahlentherapie
3132	Nuklearmedizin

Ausgabe 2014

Bauwerkszuordnungskatalog	
3133	Schwerstbrandverletztenzentrum
3134	Palliativzentrum
3135	Zentrum für hochkontagiöse Infektionskranke
3136	Knochenmarktransplantationen (Pflege und Therapie)
3137	Querschnittsgelähmte
3138	Geriatric
3139	Sterilisation
3140	Gebäude für psychiatrische und psychosomatische Krankenversorgung
3141	Psychiatrie gesamt (Pflege u. Therapie)
3142	Bettenhaus (Pflege)
3143	Untersuchung und Therapie
3144	Kinder- und Jugendpsychiatrie (gesamt)
3200	Krankenhäuser (ohne Forschung und Lehre)
3210	Krankenhäuser
3211	Krankenhäuser gesamt (z.B. Krankenhäuser bis zu 250 Betten, Krankenhäuser bis zu 650 Betten, Krankenhäuser über 650 Betten)
3212	Behandlungszentren (Pflege sowie Untersuchung und Behandlung mehrerer Fachdisziplinen) nur in Anbindung an ein Krankenhaus (z.B. Inneres Zentrum, Mutter-Kind Zentrum, Neuromedizinisches Zentrum, Herzzentrum, Operatives Zentrum)
3213	Kliniken (Pflege sowie Untersuchung u. Behandlung einer Fachdisziplin) (z.B. ZMK Klinik, Augenklinik, HNO, Frauenklinik, Hautklinik)
3220	Gebäude für somatische Krankenversorgung
3221	Bettenhaus (Pflege) (z.B. Allgemeinpflege, Intensivmedizin (ITS/IMC), Neonatologie, Palliativpflege)
3222	Gebäude (Untersuchung u. Behandlung) (z.B. Diagnose und Therapie, Radiologie, Labor, OP-Bereich, Pathologie, Patientenaufnahme, Notaufnahme (mit/ohne Aufnahmepflege))
3230	Gebäude mit besonderen Anforderungen
3231	Strahlentherapie
3232	Nuklearmedizin
3233	Schwerstbrandverletztenzentrum
3234	Palliativzentrum
3235	Zentrum für hochkontagiöse Infektionskranke
3236	Knochenmarktransplantationen (Pflege und Therapie)
3237	Querschnittsgelähmte
3238	Geriatric
3240	Gebäude für psychiatrische und psychosomatische Krankenversorgung
3241	Psychiatrie gesamt (Pflege u. Therapie)
3242	Bettenhaus (Pflege)
3243	Untersuchung und Therapie
3244	Kinder- und Jugendpsychiatrie (gesamt)
3250	Sonderkrankenhäuser
3251	Forensik (Maßregelvollzug)
3300	Gebäude für teilstationäre Versorgung
3310	Tageskliniken (z.B. Dialyse, Geriatric, Onkologie, Psychiatrie)
3320	Geburtshäuser
3400	Gebäude für nicht stationäre Versorgung
3410	Medizinische Versorgungszentren (MVZ) (z.B. Ärztehäuser)
3420	Arztpraxen
3430	Notfallpraxen

RLBau LSA

Erläuterungen zu Muster 6 – Nr. 1- Bauwerkszuordnungskatalog-

Bauwerkszuordnungskatalog	
3500	Gebäude für den Sanitätsdienst der Bundeswehr
3510	Bundeswehrkrankenhäuser
3511	Bundeswehrkrankenhäuser gesamt (Pflege sowie Untersuch. u. Behand., Ver- u. Entsorgung)
3520	Facharzt- und Sanitätszentren
3530	Sonstige Gebäude für Untersuchung und Behandlung
3600	Pflegeheime
3610	Altenheime/Altenpflegeheime
3620	Pflegeheime für Behinderte
3630	Psychiatrische Pflegeheime
3640	Tagespflegeeinrichtungen (z.B. Alten-, Behinderten-, Demenzpflege)
3650	Hospize
3700	Rehabilitation (Reha)
3710	Rehabilitationskliniken (Reha) (z.B. Kardiologische Reha (Herzinfarkt), Neurologische Reha (Schädel-Hirn-Trauma), Neurolo./Sportmed. Reha (Wirbelsäulenverletzungen), Onkologische Reha (Krebserkrankungen), Geriatrische Reha (Vermeidung von Pflegebedürftigkeit))
3800	Kur und Genesung
3810	Kurkliniken
3820	Sole- und Thermalbäder
3830	Kurmittelhäuser
3840	Gebäude für Erholung (z.B. Erholungsheime für Behinderte, Familieneinrichtungen, Kurerholungsheime, Müttererholungs-u. Genesungsheime)
4000	Bildung und Kultur
4100	Allgemeinbildende Schulen
4110	Schulen, allgemein (z.B. Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen)
4120	Ganztagesschulen mit Verpflegungseinrichtung
4130	Internatsschulen gesamt
4140	Förderschulen / Sonderschulen (z.B. Förderschulen für Hochbegabung, Schulen für Erziehungshilfe, Blinde / Sehbehinderte, Gehörlose / Schwerhörige, Geistig Behinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte, Sprachbehinderte, Taubblinde)
4200	Berufsbildende Schulen
4210	Berufsbildende Schulen (gewerblich/wirtschaftlich) (z.B. hauswirtschaftl.-pflegerisch-sozialpädagog., kaufmännische, landwirtschaftliche / forstwirtschaftliche, mathematische / naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, Finanzschulen, Verwaltungsschulen)
4220	Berufsbildende Schulen mit höherer techn. Ausstattung (z.B. Feuerweherschulen, Polizeischulen, Bautechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Holztechnik, Medizintechnik, Metalltechnik)
4230	Berufsakademien / Berufskollegs
4240	Ausbildungsstätten Bundeswehr / Polizei
4241	Unteroffiziers- / Offiziersschulen
4242	Führungsakademien
4243	Fachschulen
4244	Fachhochschulen
4245	Besondere Ausbildungsstätten (z.B. Simulatorgebäude, Tieftauchkampfbecken, Sanitätsdienst)
4300	Bildungseinrichtungen für Erwachsene
4310	Bildungszentren
4320	Ausbildungsstätten
4330	Volkshochschulen
4400	Kinderbetreuungseinrichtungen
4410	Kindertagesstätten (z.B. Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen)

Ausgabe 2014

Bauwerkszuordnungskatalog	
4420	Kindertagesstätten mit Küche
4430	Sonderkindertagesstätten (z.B. Kinderspielhäuser)
4440	Sonderkindertagesstätten mit Küche
4500	Bibliotheken / Archive
4510	Bibliotheksgebäude mit einfacher techn. Ausstattung (z.B. Stadtbücherei)
4520	Bibliotheksgebäude mit erhöhter techn. Ausstattung (z.B. Unibibliotheken)
4530	Archive mit einfacher techn. Ausstattung
4540	Archive mit erhöhter techn. Ausstattung
4600	Ausstellungsgebäude
4610	Galerien
4620	Museen
4700	Veranstaltungsgebäude
4710	Veranstaltungsgebäude mit einfacher techn. Ausstattung
4711	Gemeinschaftshäuser (z.B. Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeinschaftszentren, Stadthallen / Ausstellungshallen / Messehallen, Spielcasinos)
4712	Haus des Gastes
4720	Veranstaltungsgebäude mit erhöhter techn. Ausstattung (z.B. Kinos, Kommunikationszentren, Konferenzzentren / Foren, Konzertgebäude, Opernhäuser, Theatergebäude)
4800	Sakralbauten
4810	Dome/ Münster
4820	Kirchen
4830	Kapellen
4900	Historische Gebäude / Gedenkstätten
4910	Schlösser
4920	Burgen
4930	Ruinen
4940	Baudenkmäler
4950	Gedenkstätten
4960	Gedenksteine
5000	Sport
5100	Sporthallen
5110	Ein- und Mehrfeldhallen
5120	Gymnastikhallen
5130	Sporthallen mit Mehrzwecknutzung
5200	Schwimmhallen
5210	Hallenbäder
5220	Spaß- und Freizeitbäder
5230	Thermalbäder
5240	Hallenbäder mit Freibadanlagen
5300	Sondersportanlagen
5310	Kegelbahnen / Bowling
5320	Schießanlagen / auch für die Polizei
5321	Schießstände
5322	Raumschießanlagen
5330	Reithallen
5340	Eissporthallen
5350	Tennishallen
5360	Sportleistungszentren
5400	Gebäude für Sportanlagen

RLBau LSA

Erläuterungen zu Muster 6 – Nr. 1- Bauwerkszuordnungskatalog-

Bauwerkszuordnungskatalog	
5410	Umkleidekabinen / Gebäude
5420	Tribünengebäude
5430	Sportheime / Clubheime
5440	Platzwartgebäude
5450	Sportbetriebsgebäude
5500	Sportaußenanlagen
5510	Sportplätze (z.B. Fußballplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen, Minigolfplätze, Radrennbahnen, Reitplätze, Tennisplätze)
5520	Freibadanlagen
5530	Stadien / Arenen (z.B. Fußballstadien, Reiterstadien)
6000	Wohnen, Beherbergen, Betreuen, Verpflegen
6100	Wohnhäuser
6110	Einfamilienhäuser
6111	Einfamilienhäuser nur für Wohnzwecke
6112	Einfamilienhäuser mit zusätzl. Nutzung (z.B. Forstdienstgebäude)
6120	Mehrfamilienhäuser
6121	Mehrfamilienhäuser nur für Wohnzwecke
6122	Mehrfamilienhäuser mit zusätzl. Nutzung
6123	Behelfswohngebäude
6200	Wohnheime
6210	Altenwohnheime / Feierabendheime
6220	Personalwohnheime, Schwesternwohnheime
6230	Studentenwohnheime
6240	Behindertenwohnheime
6250	Sportlerwohnheime
6260	Schülerwohnheime (z.B. Internatsgebäude)
6270	Kinderheime
6300	Gemeinschaftsunterkünfte
6310	Unterkünfte für Bundeswehr und Polizei (z.B. Mannschaftsunterkünfte, Unterkünfte für Offiziere / Unteroffiziere)
6320	Sammellagerunterkünfte (z.B. Flüchtlingsunterbringung, Aussiedlerunterbringung)
6330	Klostergebäude
6400	Beherbergungsstätten
6410	Hotels / Pensionen
6420	Jugendherbergen
6430	Gästehäuser / Ferienhäuser
6440	Ferienheime / Schullandheime
6500	Beherbergen im Justizvollzug
6510	Justizvollzugsanstalten Gesamtanlagen
6520	Jugendvollzugsanstalten Gesamtanlagen
6530	Jugendarrestanstalten
6540	Unterkunftsgebäude
6541	Zellengebäude
6542	Freigängerhäuser
6600	Betreuungseinrichtungen
6610	Studentenhäuser
6620	Altenzentren / Altentagesstätten
6630	Jugendzentren
6640	Zentren für Gemeinschaftshilfe / Sozialgebäude
6650	Betreuungsgebäude der Bundeswehr

Ausgabe 2014

Bauwerkszuordnungskatalog	
	(z.B. Soldatenheime)
6700	Verpflegungseinrichtungen
6710	Gaststätten (z.B. Vereinsheime)
6720	Mensen / Kantinen
6730	Mensen mit Zusatznutzung (z.B. Mensa mit Bibliothek (siehe auch 2112), Mensa mit Hörsaal)
6740	Raststätten
6750	Wirtschaftsgebäude der Bundeswehr
6751	Verpflegungsteilnehmer VT 300/600/900
6752	Verpflegungsteilnehmer VT 1200
6753	Verpflegungsteilnehmer VT über 1200
6760	Wirtschaftsgebäude der Bundeswehr mit Zusatznutzung (z.B. Wirtschafts- und Betreuungsgebäude)
6770	Verpflegungseinrichtung in der JVA
7000	Produktion, Lagerung, Verkauf, Wartung und Pflege, zentrale Ver- u. Entsorgung, öffentliche Bereitschaftsdienste
7100	Produktionsstätten / Verarbeitung
7110	Gewerbliche Produktionsstätten (z.B. Handwerksbetriebe, Brauereien, Kellereien, Molkereien, Schlachthöfe)
7120	Industrielle Produktionsstätten (z.B. Chemie, Holz, Lebensmittel, Metall, Stahl, Textil)
7200	Gebäude für Haltung u. Pflege von Tieren u. Pflanzen
7210	Gebäude für Tierhaltung (Landwirtschaft, Ausstellung, Züchtung)
7211	Kleintierhäuser (z.B. Aquarien, Insektarien, Terrarien)
7212	Großtierhäuser
7213	Stallgebäude (z.B. Auslaufhallen, Offenställe)
7214	Hundezwinger
7220	Gebäude für Tiermedizin/ Pflege
7221	Tierkliniken
7222	Tierarztpraxen
7230	Gebäude für Pflanzenhaltung (Ausstellung, Züchtung)
7231	Gärtnergebäude
7232	Gewächshäuser
7233	Gärtnerische Anlagen
7240	Produktionsstätten bei Tier- und Pflanzenhaltung (z.B. Imkereien, Saatgutbearbeitung)
7300	Gebäude für Lagerung
7310	Offene Lagergebäude (z.B. Lagerboxen, Soleanlagen, Solemixstationen)
7320	Geschlossene Lagergebäude
7321	Landwirtschaftliche Lagergebäude
7322	Streugutlagerhallen
7323	Gerätelagerhallen
7324	Magazingebäude
7325	Magazingebäude mit besonderen Anforderungen
7326	Hochregallager
7327	Lagergebäude in Hafenanlagen
7328	Bundeswehrspezifische Lagergebäude (z.B. Kammergebäude, Nachschubhallen)
7330	Siloanlagen
7331	Futter- und Getreidesilos
7332	Streugutsilos
7333	Offene Fahrsilos
7334	Güllebehälter
7340	Kühlhäuser

RLBau LSA

Erläuterungen zu Muster 6 – Nr. 1- Bauwerkszuordnungskatalog-

Bauwerkszuordnungskatalog	
7350	Brennstoff- / Betriebsstofflagergebäude
7351	Feste Brennstoffe
7352	Flüssige Brennstoffe
7353	Gasförmige Brennstoffe
7360	Gefahrstofflagergebäude (z.B. Technische Gase, Chemikalien, Radioaktive Stoffe)
7370	Munitionslagergebäude
7400	Verkaufsstätten
7410	Kioske
7420	Einzelhandel (z.B. Ladengebäude, Warenhäuser)
7430	Großhandelsgebäude (z.B. Großmärkte)
7500	Werkstätten
7510	Allgemeine Werkstätten (z.B. Klempnerwerkstätten, Schlosserwerkstätten, Schreinerwerkstätten)
7520	Allgemeine Werkstätten mit Zusatzfunktion (z.B. Ausbildungswerkstätten, Behindertenwerkstätten, JVA-Werkstätten, Lehrwerkstätten)
7530	Gebäude zur Wartung, Instandsetzung u. Reparatur für
7531	KFZ
7532	Flugzeuge / Hubschrauber
7533	Schienefahrzeuge
7534	Kettenfahrzeuge
7535	Wasserfahrzeuge
7536	Waffen
7537	Sonstige Kleingeräte (z.B. Atemschutzgeräte)
7540	Kfz.-Werkstätten mit Garage und Lagerung
7600	Gebäude zur Pflege / zum Abstellen von Fahrzeugen
7610	Pflege- und Waschhallen für
7611	KFZ
7612	Flugzeuge / Hubschrauber
7613	Schienefahrzeuge
7614	Kettenfahrzeuge
7615	Wasserfahrzeuge
7620	Kfz.-Pflege- und Waschhallen mit Zusatzfunktion (z.B. Lagerung, Werkstatt, Garagen)
7630	KFZ- Prüfanlagen
7640	Garagen und Parkbauten
7641	PKW-Garagen
7642	KFZ-Garagen
7643	Parkpaletten ohne UG, Überdachte Abstellplätze
7644	Parkhäuser
7645	Tiefgaragen
7650	Hallen für sonstige Verkehrsmittel
7651	Flugzeuge / Hubschrauber
7652	Schienefahrzeuge
7653	Wasserfahrzeuge
7654	Landwirtschaftliche Maschinen
7660	Fahrradparkhäuser
7700	Gesamtanlage für öffentl. Bereitschaftsdienste
7710	Straßenmeistereien
7720	Flussmeistereien
7730	Hafenmeistereien
7740	Bauhöfe
7750	Fuhrparks

Ausgabe 2014

Bauwerkszuordnungskatalog	
7760	Feuerwehren / Rettungswachen
7770	THW-Höfe
7780	Katastrophenschutzzentren
7800	Zentrale Wirtschaftsgebäude / Zentr. Ver- u. Entsorgung (z.B. Krankenhäuser, Bundeswehr, Polizei)
7810	Zentrale Wirtschaftsgebäude (mehrere Funktionen)
7820	Zentralapotheken
7830	Zentralküchen
7840	Zentralwäschereien
7850	Zentrale Materialgutversorgung / Logistik
7860	Zentralsterilisation
7900	Gründer- und Technologiezentren
8000	Technik
8100	Kraftwerke (Gesamtanl. f. Energieversorgung)
8110	Kohlekraftwerke
8120	Ölkraftwerke
8130	Gaskraftwerke
8140	Wasserkraftwerke
8150	Solarkraftwerke
8160	Windkraftwerke
8170	Biogaskraftwerke
8180	Bauwerke für Wärmerückgewinnung
8200	Bauwerke f. Lenkung, Steuerung, Überwachung und Nachrichtenübermittlung
8210	Betriebsgebäude für technische öffentl. Einrichtungen (z.B. Tunnelbetriebsgebäude, Marinefunksendestelle)
8220	Funkstationen
8230	Vermittlungsgebäude, Kabelhäuser
8240	Stellwerke
8250	Wetterstationen, Wetterwarten, Sturmwarnanlagen
8260	Waagehäuser
8270	Pförtnerhäuser
8280	Turmartige Gebäude (z.B. Kontrollturm / Leuchtturm, Funkmast /-turm)
8300	Bauwerke für Versorgung mit elektrischer Energie, Wärme, Kälte, Gas und Öl
8310	Heizzentralen
8320	Trafostationen
8330	Turbinenhäuser
8340	Verteilerhäuser
8350	Ladestationen
8360	Akkumulatorenhäuser
8370	Gasstationen
8380	Tankstellen
8400	Bauwerke und Anlagen für die Versorgung mit Wasser
8410	Brunnenhäuser
8420	Tränkanlagen
8430	Wasserhochbehälter
8440	Wasserversorgungsanlagen
8450	Löschwasserbehälter
8460	Wasserbehälter unterirdisch
8470	Pumpstationen (Frischwasser)
8500	Bauwerke und Anlagen für die Abwasserbehandlung (Schmutz- u. Regenwasser)
8510	Abwasseranlagen

RLBau LSA

Erläuterungen zu Muster 6 – Nr. 1- Bauwerkszuordnungskatalog-

Bauwerkszuordnungskatalog	
8520	Pumpstationen (Abwasser)
8530	Kläranlagen
8600	Bauwerke für die Abfallbehandlung
8610	Müllverbrennungsanlagen
8620	Abfallbunker, Müllhäuser, Recyclinghöfe
8630	Müllaufbereitungsanlagen
8640	Sondermüllbehandlung
9000	Sonstiges und Ausland
9100	Gebäude für Verkehrsanlagen
9110	Flughafengebäude (z.B. Empfangs- u. Abfertigungsgebäude)
9120	Bahnhofsgebäude
9130	Busbahnhofsgebäude
9140	Autobahnraststätten
9150	Schiffterminals
9200	Wachgebäude
9210	Torwachen, Wachgebäude
9220	Wachtürme
9300	Friedhofsgebäude
9310	Aussegnungshallen
9320	Krematorien
9330	Leichenhäuser
9340	Urnenhäuser
9400	Schutzbauwerke, Einfriedungen, Sonderbauwerke
9410	Befestigungsanlagen
9420	Bunker
9430	Umwehrungsmauern / -zäune z.B. JVA
9440	Lärmschutzwälle / -wände
9450	Zaunanlagen
9460	Leitungskanäle / Unterirdische Verbindungsbauten
9500	Bauwerke in Außenanlagen
9510	Baukonstruktionen in Außenanlagen (z.B. Pergolen, Pavillons, Überdachungen, Verbindungsgänge, Mauern/Einfriedungen, Rampen, Freitreppen, Brücken, Stege, Gehege, Wege/Plätze)
9520	WC- Anlagen
9600	Wasserbauten, Hafenanlagen
9610	Schiffsstege
9620	Schleusen
9630	Kaianlagen
9640	Hochwasserschutzanlagen
9650	Trockendock
9660	Schwimmdock
9700	Zivile Gebäude im Ausland
9710	Auslandsvertretungen des AA (Botschaften, Generalkonsulate, Bo.-Außenstellen)
9711	Kanzlei/Generalkonsulate (mit RK-/Visastelle) u. Residenz
9712	Kanzlei/Generalkonsulate (mit RK-/Visastelle)
9713	RK-/Visastelle - separat von Kanzlei
9720	Deutsche Forschungs-Institutionen im Ausland (z.B. Deutsche Archäologische Institute, Kulturinstitute (Bürogebäude. mit Bibliothek))
9730	Auslandsschulen (z.B. Deutsche Schulen im Ausland)
9740	Kindergärten im Ausland
9750	Bildungseinrichtungen für Erwachsene im Ausland (z.B. Goethe-Institute)

Ausgabe 2014

Bauwerkszuordnungskatalog	
9760	Dienstwohnungen / Residenz (Gebäude) im Ausland
9761	Dienstwohnungen / Residenz (B6)
9762	Dienstwohnungen / Residenz (B3)
9763	Dienstwohnungen allgemein
9770	Außenwache (bei Auslandsvertretungen des AA)
9771	Außenwache mit KFZ-Schleusen-Anlage
9772	Außenwache ohne KFZ-Schleusen-Anlage (z.B. Rettungszentren, Einsatzlazarette)
9800	Gebäude der Bundeswehr im Ausland
9810	Gebäude mit büroartiger Nutzung
9820	Gebäude für wissenschaftliche Lehre und Forschung
9830	Gebäude des Gesundheitswesens (z.B. Rettungszentren, Einsatzlazarette)
9840	Gebäude für Bildung und Kultur
9850	Sportbauten
9860	Wohnen, Beherbergen, Pflegen
9870	Gebäude für Lagerung, Verteilung, Wartung und Pflege
9880	Bauwerke für technische Zwecke
9890	sonstige Gebäude

Erläuterungen zu Muster 6

aus dem Katalog der Bauverwaltungen (BV)
Übersicht zu den Organisationseinheiten
des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

15	Sachsen-Anhalt
	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Fachreferate der Abteilung 5
15100	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA) - Direktion
15101	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA) - Baubüro Dessau
15102	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA) - Baubüro Halberstadt
15103	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA) - Technisches Büro Halle
15104	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA) - Technisches Büro Magdeburg
15107	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA) - Baubüro Stendal

Erläuterungen zu Muster 6

Nutzerkatalog^{*)}

01	Landtag
0101	Landtag von Sachsen-Anhalt
0102	Landesbeauftragter für den Datenschutz
02	Staatskanzlei
0201	Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
0204	Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund
0206	Vertretung des Landes bei der Europäischen Union
03	Ministerium für Inneres und Sport
0301	Ministerium für Inneres und Sport
0308	Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt
0310	Landesverwaltungsamt
0320	Landespolizei - Polizeidirektionen Nord, Ost und Süd und Landesbereitschaftspolizei Landeskriminalamt, Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt, Fachhochschule der Polizei
0321	Kampfmittelbeseitigungsdienst
0331	Brandschutz und Katastrophenschutz, Institut der Feuerwehr
0336	Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge
0342	Landeshauptarchiv
0343	Statistisches Landesamt
0363	Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber
04	Ministerium der Finanzen
0401	Ministerium der Finanzen
0405	Oberfinanzdirektion – ohne Finanz- und IT-Dienstleistungen
0406	Finanzämter
0407	Oberfinanzdirektion – Finanzdienstleistungen (Bezügestelle, Landesleitstelle EDV, Landeshauptkasse)
05	Ministerium für Arbeit und Soziales
0501	Ministerium für Arbeit und Soziales
0506	Landesamt für Verbraucherschutz
0507	Sozialagentur
06	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft – Wissenschaft und Forschung
0604	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
0605	Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Klinikum
0606	Burg Giebichenstein - Kunsthochschule Halle
0608	Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg und Klinikum
0611	Otto-von-Guericke Universität Magdeburg
0615	Hochschule Magdeburg-Stendal
0616	Hochschule Anhalt
0617	Hochschule Harz
0618	Hochschule Merseburg
07	Kultusministerium – Bildung und Kultur
0701	Kultusministerium
0711	Förderschulen in Landesträgerschaft

RLBau LSA

Erläuterungen zu Muster 6 – Nr. 3 – Nutzerkatalog

Nutzerkatalog^{*)}	
0712	Förderschulen für Geistigbehinderte
0713	Förderschulen für Lernbehinderte
0714	Sonstige Förderschulen
0715	Gymnasium in Landesträgerschaft
0758	Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)
0783	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
0786	Landesmuseum für Vorgeschichte
08	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft – Wirtschaft
0801	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
0811	Eichverwaltung
0814	Landesamt für Geologie und Bergwesen
09	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Landwirtschaft
0910	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
0960	Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG)
0980	Landesbetriebe der Forstverwaltung, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung
1101	Ministerium für Justiz und Gleichstellung
1103	Sozialer Dienst der Justiz
1104	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften
1105	Justizvollzugsbehörden, Justizvollzugsanstalten
1106	Landesarbeitsgericht / Arbeitsgerichte
1108	Finanzgericht
1110	Oberverwaltungsgericht / Verwaltungsgerichte
1111	Landesverfassungsgericht
1112	Landessozialgerichte / Sozialgerichte
1114	Der Landesbeauftragte für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
1401	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
1406	Geoinformations- und Vermessungswesen
1409	Landesstraßenbaubehörde
15	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Umwelt
1501	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
1503	Landesbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt)
1504	Landesamt für Umweltschutz Halle
1509	Umwelt- und Naturschutzverwaltung
1510	Nationalpark Harz
16	Landesrechnungshof
1601	Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt

Nutzerkatalog^{*)}

19	Informationstechnologie und Kommunikationstechnik (ITK)
1901	Landesrechenzentrum
20	Hochbau
2001	Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (Landesbetrieb BLSA)
	Baumaßnahmen Dritter (Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechtes des Landes und andere)
	Klinikum der Martin Luther Universität Halle-Wittenberg
	Klinikum der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg
0621	Studentenwerke in Halle und Magdeburg
	Medienanstalt, Landesanstalt für Altlastenfreistellung und andere Anstalten öffentlichen Rechts
0710 0776	Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt und andere öffentlich –rechtliche Stiftungen des Landes Sachsen-Anhalt wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg - Stiftung Schulpforta - Stiftung Bauhaus Dessau - Kulturstiftung Dessau-Wörlitz - Franckesche Stiftungen zu Halle - Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt - LEUCOREA - Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt - Stiftung Kloster Michaelstein - Stiftung Moritzburg - Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt - Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa - Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung - Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie - Leibniz-Institut für Neurobiologie - Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz

^{*)} Nummerierung nach Kapitelnummer des Nutzers

Erläuterungsbericht (gem. F der RLBau)

der Baumaßnahme
des Bauwerks

Baumaßnahme	Anzahl der Bauwerke	<input type="checkbox"/> Kostenvoranmeldung
Bauwerk		<input type="checkbox"/> Haushaltsunterlage
		<input type="checkbox"/> Nachtrag zur HU, Nr.:
		<input type="checkbox"/> Ergebnisfeststellung

Allgemeine Angaben

Dienstliche Veranlassung (E 4.6)			
Planungsauftrag		vom	
Städtebauliche / architektonische Wettbewerbe K 13) *			
Leistungen Dritter (freiberuflich Tätiger, K 12) *			
Stand rechtlicher Vorklärung (K 14) *			
Bearbeitungszeit:	Mittelbedarf	Ausgabemittel	Verpflichtungs-ermächtigungen
HU -Bau- Monate	1. Jahr	T€	T€
AFU -Bau- Monate	2. Jahr	T€	T€
Bauzeit Monate	3. Jahr	T€	T€
	4. und folgende	T€	T€

Anlage 1 - Baunutzungskosten

Anlage 2 - Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten

Verfasser */**	(Datum, Unterschrift)
Landesbetrieb BLSA **	baufachlich geprüft und festgestellt: (Datum, Unterschrift)
Nutzende Verwaltung **	(Datum, Unterschrift)
Nutzerressort **	(Datum, Unterschrift)
Oberste technische Instanz **	(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

* BLSA oder vom BLSA beauftragter FbT

** Stempel oder genaue Bezeichnung, Anschrift, Stelle

Anmerkungen zu Muster 7 - Erläuterungsbericht -

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, die voneinander unterschiedliche Qualitäten aufweisen, so ist für jedes Bauwerk ein gesonderter Erläuterungsbericht unter Verwendung des Formblattes aufzustellen. Das Blatt 1 ist als summarisches Titelblatt für die gesamte Baumaßnahme zusätzlich zu verwenden. Die im Unterschriftenfeld enthaltene Zeile „Verfasser“ ist sowohl für den Landesbetrieb BLSA als auch für freiberuflich Tätige (FbT) vorgesehen, die vom Landesbetrieb BLSA beauftragt sind. Mit den Unterschriften der Fachtechnischen Prüfung und der Obersten technischen Instanz ist keine vertragliche Abnahme der Planungsleistungen des Verfassers (FbT) verbunden.

Baubeschreibung

Die Baubeschreibung ist kurz gefasst aufzustellen.

Die **Beschreibung des Entwurfs** soll Angaben enthalten u. a. über Entwurfsidee, Entwurfsanforderung, äußere Gestaltung, Gebäudetechnik, Installationsführung, energetisches Konzept, Veränderbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten. Sie ist zu ergänzen durch Hinweise auf besondere äußere Bedingungen, die besondere Auswirkungen auf den Entwurf und damit auf die Kosten sowie die Nutzungskosten der Baumaßnahme haben. Besondere äußere Bedingungen können u. a. entstehen aus:

- Lage und Beschaffenheit des Baugrundstücks
- Öffentlichem Recht (z. B. Bebauungsplan, Bauordnung, einschl. Brandschutz, Bausatzung)
- Privatrecht (z. B. Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte, Nachbarrecht)
- Bedarf des Nutzers (vgl. auch Bedarfsbeschreibung - Muster 13 RLBau -).

Die **Beschreibung der Kostengruppen** soll Angaben enthalten über deren Konstruktion, einschl. Material und Eigenschaften. Sie ist zu ergänzen durch eine Begründung der Wahl der Konstruktion, einschl. Material sowie der gebäudetechnischen Konzeption; dabei ist, wie bei der Beschreibung des Entwurfs, hinzuweisen auf den Einfluss besonderer äußerer Bedingungen. Die Beschreibung der Kostengruppen ist in der Gliederungstiefe der Kostenermittlung nach Muster 6 zu gliedern (vgl. DIN 276). Die Beschreibungen können je nach Erfordernis für eine KVM - Bau - in der ersten bzw. für die Haushaltsunterlage - Bau - in der zweiten Kostengliederungsebene unter Verwendung der Gliederungsnummern, zu denen Angaben gemacht werden müssen, zusammengefasst werden

Die Gliederung der Kostengruppe 300 kann gemäß DIN 276, Ziffer 4.2 alternativ ausführungsorientiert nach dem Standardleistungsbuch (StLB) erfolgen.

100 Grundstück (bezüglich der erforderlichen Angaben siehe K 1)

110 Grundstückswert

120 Grundstücksnebenkosten

130 Freimachen

200 Herrichten und Erschließen

210 Herrichten

- 211 Sicherungsmaßnahmen
- 212 Abbruchmaßnahmen
- 213 Altlastenbeseitigung
- 214 Herrichten der Geländeoberfläche
- 219 Herrichten, sonstiges

220 Öffentliche Erschließung

- 221 Abwasserentsorgung
- 222 Wasserversorgung
- 223 Gasversorgung
- 224 Fernwärmeverversorgung
- 225 Stromversorgung
- 226 Telekommunikation
- 227 Verkehrserschließung
- 228 Abfallentsorgung
- 229 Öffentliche Erschließung, sonstiges

230 Nichtöffentliche Erschließung

240 Ausgleichsabgaben

250 Übergangsmaßnahmen

- 251 Provisorien
- 252 Auslagerungen

Anmerkungen zu Muster 7

Gliederung der Kosten in drei Ebenen gemäß Pkt. 4.1 DIN 276 nach „Kosten im Hochbau“ (KG 380 frei).

300 Bauwerk - Baukonstruktionen -

- 310 Baugrube
 - 311 Baugrubenherstellung
 - 312 Baugrubenumschließung
 - 313 Wasserhaltung
 - 319 Baugrube, Sonstiges
- 320 Gründung
 - 321 Baugrundverbesserung
 - 322 Flachgründung
 - 323 Tiefgründung
 - 324 Unterböden u. Bodenplatten
 - 325 Bodenbeläge
 - 326 Bauwerksabdichtungen
 - 327 Drainagen
 - 329 Gründung, Sonstiges
- 330 Außenwände
 - 331 Tragende Außenwände
 - 332 Nichttragende Außenwände
 - 333 Außenstützen
 - 334 Außentüren u. -Fenster
 - 335 Außenwandbekleidungen außen
 - 336 Außenwandbekleidungen innen
 - 337 Elementierte Außenwände
 - 338 Sonnenschutz
 - 339 Außenwände, Sonstiges
- 340 Innenwände
 - 341 Tragende Innenwände
 - 342 Nichttragende Innenwände
 - 343 Innenstützen
 - 344 Innenfenster und -türen
 - 345 Innenwandbekleidung
 - 346 Elementierte Innenwände
 - 349 Innenwände, Sonstiges
- 350 Decken
 - 351 Deckenkonstruktionen
 - 352 Deckenbeläge
 - 353 Deckenbekleidungen
 - 359 Decken, Sonstiges
- 360 Dächer
 - 361 Dachkonstruktionen
 - 362 Dachfenster, Dachöffnungen
 - 363 Dachbeläge
 - 364 Dachbekleidungen
 - 369 Dächer, Sonstiges
- 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 371 Allgemeine Einbauten
 - 372 Besondere Einbauten
 - 379 Bes. Einbauten, Sonstiges
- 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
 - 391 Baustelleneinrichtung
 - 392 Gerüste
 - 393 Sicherungsmaßnahmen
 - 394 Abbruchmaßnahmen
 - 395 Instandsetzungen
 - 396 Materialentsorgung
 - 397 Zusätzliche Maßnahmen
 - 398 Provisorische Baukonstruktionen
 - 399 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges

Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach Leistungsbereichen entsprechend Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) gemäß Pkt. 4.2 DIN 276 „Kosten im Hochbau“ (KG 310 – 360 entfallen)

300 Bauwerk – Baukonstruktionen

- 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 371 Allgemeine Einbauten
 - 372 Besondere Einbauten
 - 379 Baukonstruktive Einbauten, sonstiges
- 380 Grundkonstruktionen
 - 38002 Erdarbeiten
 - 38006 Verbau-, Rahmen- und Einpressarbeiten
 - 38008 Wasserhaltungsarbeiten
 - 38010 Drainerarbeiten
 - 38012 Mauerarbeiten
 - 38013 Beton- und Stahlbetonarbeiten
 - 38014 Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten
 - 38016 Zimmer- und Holzbauarbeiten
 - 38017 Stahlbauarbeiten
 - 38018 Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
 - 38020 Dachdeckungsarbeiten
 - 38021 Dachdichtungsarbeiten
 - 38022 Klempnerarbeiten
 - 38023 Putz- und Stuckarbeiten
 - 38024 Fliesen- und Plattenarbeiten
 - 38025 Estricharbeiten
 - 38027 Tischlerarbeiten
 - 38028 Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten
 - 38029 Beschlararbeiten
 - 38030 Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse
Sonnenschutz- und
Verdunkelungsanlagen
 - 38031 Metallbauarbeiten und
Schlosserarbeiten
 - 38032 Verglasungsarbeiten
 - 38034 Maier- und Lackierarbeiten
 - 38035 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und
Aluminiumbaukonstruktionen
 - 38036 Bodenbelagarbeiten
 - 38037 Tapezierarbeiten
 - 38039 Trockenbauarbeiten
- 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
 - 391 Baustelleneinrichtungen
 - 392 Gerüste
 - 393 Sicherungsmaßnahmen
 - 394 Abbruchmaßnahmen
 - 395 Instandsetzungen
 - 396 Recycling, Zwischendeponierung
und Entsorgung
 - 397 Schlechtwetterbau
 - 398 Zusätzliche Maßnahmen
 - 399 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges

Anmerkungen zu Muster 7

400 Bauwerk - Technische Anlagen

- 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
 - 411 Abwasseranlagen
 - 4111 Abwasserleitungen Abtaufe
 - 4112 Grundleitungen /Abläufe
 - 4113 AW-Sammel- und -behandlungsanlagen
 - 4114 Abscheider
 - 4115 Hebeanlagen
 - 4119 Abwasseranlagen, Sonstiges
 - 412 Wasseranlagen
 - 4121 Wassergewinnungsanlagen
 - 4122 Wasseraufbereitungsanlagen
 - 4123 Druckerhöhungsanlagen
 - 4124 Wasserleitungen
 - 4125 Dezentrale Wassererwärmer
 - 4126 Sanitäröbekte
 - 4127 Wasserspeicher
 - 4129 Wasseranlagen, Sonstiges
 - 413 Gasanlagen
 - 4131 Gaslagerungs- und Erzeugungsanlagen
 - 4132 Obergabestationen
 - 4133 Druckregelanlagen
 - 4134 Gasleitungen
 - 4139 Gasanlagen, Sonstiges
 - 419 Abwasser-, Wasser-, -Gasanlagen, Sonstiges
 - 4191 Installationsblöcke
 - 4192 Sanitärzellen
- 420 Wärmeversorgungsanlagen
 - 421 Wärmeerzeugungsanlagen
 - 4211 Brennstoffversorgungsanlagen
 - 4212 Wärmeübergabestationen
 - 4213 Heizkesselanlagen
 - 4214 Wärmepumpenanlagen
 - 4215 Solaranlagen
 - 4216 Wassererwärmungsanlagen
 - 4217 Mess-, Steuer-, -und Regelanlagen/
 - 4219 Wärmeerzeugungsanlagen, Sonstiges
 - 422 Wärmeverteilnetze
 - 4221 Verteiler
 - 4222 Rohrleitungen
 - 4229 Wärmeverteilnetze, Sonstiges
 - 423 Raumheizflächen
 - 4231 Heizkörper
 - 4232 Flächenheizsysteme
 - 4239 Raumheizflächen, Sonstiges
 - 429 Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 4291 Schornsteinanlagen
- 430 Lufttechnische Anlagen
 - 431 Lüftungsanlagen
 - 4311 Zuluftanlagen
 - 4312 Abluftanlagen
 - 4313 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4314 Zuluftleitungen
 - 4315 Abluftleitungen
 - 4316 Mess-, Steuer, Regelanlagen
 - 4319 Lüftungsanlagen, Sonstiges
 - 432 Teilklimaanlagen
 - 4321 Zuluftanlagen
 - 4322 Abluftanlagen
 - 4323 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4324 Zuluftleitungen
 - 4325 Abluftleitungen
 - 4326 Mess-, Steuer-, -Regelanlagen
 - 4329 Teilklimaanlagen, Sonstiges
 - 433 Klimaanlagen
 - 4331 Zuluftanlagen
 - 4332 Abluftanlagen
 - 4333 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4334 Zuluftleitungen
 - 4335 Abluftleitungen
 - 4336 Mess-, Steuer- Regelanlagen
 - 4339 Klimaanlagen, Sonstiges
 - 434 Kälteanlagen
 - 4341 Kälteerzeugungsanlagen
 - 4342 Rückkühlanlagen
 - 4343 Pumpen, Verteiler
 - 4344 Rohrleitungen
 - 4345 Mess-, Steuer-, Regelanlagen
 - 4349 Kälteanlagen, Sonstiges
 - 439 Lufttechnische Anlagen, Sonstiges
 - 4391 Lüftungsdecken
 - 4392 Kühldecken
 - 4393 Raumgeräte
 - 4394 Abluftfenster
- 440 Starkstromanlagen
 - 441 Hoch- und Mittelspannungsanlagen
 - 4411 Schaltanlagen
 - 4412 Transformatoren
 - 4419 Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Sonstiges
 - 442 Eigenstromversorgungsanlagen
 - 4421 Rotierende Anlagen
 - 4422 Statische Anlagen mit Wechselrichter
 - 4423 Zentrale Batterieanlagen
 - 4424 Photovoltaikanlagen
 - 4429 Eigenstromversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 443 Niederspannungsschaltanlagen
 - 4431 Niederspannungshauptverteiler
 - 4432 Blindstromkompensationsanlage
 - 4433 Maximumüberwachungsanlage
 - 4439 Niederspannungsanlagen, Sonstiges
 - 444 Niederspannungsinstallationsanlagen
 - 4441 Kabel und Leitungen
 - 4442 Unterverteiler
 - 4443 Verlegesysteme
 - 4449 Niederspannungsinstallationsysteme, Sonstiges
 - 445 Beleuchtungsanlagen
 - 4451 Ortsfeste Leuchten für Allgemeinbeleuchtung
 - 4452 Ortsfeste Leuchten für Sicherheitsbeleuchtung
 - 4469 Beleuchtungsanlagen, Sonstiges

Anmerkungen zu Muster 7

- 446 Blitzschutz- und Erdungsanlagen
 - 4461 Auffangeinrichtungen, Ableitungen
 - 4462 Erdungen
 - 4463 Potentialausgleich,
 - 4469 Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Sonstiges
- 449 Starkstromanlagen, Sonst.
 - 4491 Frequenzumformer
 - 4492 Trenntransformatoren, Kleinspannungstransformatoren
- 450 Fernmelde- und informationstechn. Anlagen
 - 451 Telekommunikationsanlagen
 - 4511 Telekommunikationsanlagen
 - 4519 Telekommunikationsanlagen, Sonstiges
 - 452 Such- und Signalanlagen
 - 4521 Personenrufanlagen
 - 4522 Lichtruf- und Klingelanlagen
 - 4523 Türsprech- und Türöffneranlagen
 - 4529 Such- und Signalanlagen, Sonstiges
 - 453 Zeitdienstanlagen
 - 4531 Uhrenanlagen
 - 4532 Zeiterfassungsanlagen
 - 4539 Zeitdienstanlagen, Sonstiges
 - 454 Elektroakustische Anlagen
 - 4541 Beschallungsanlagen
 - 4542 Konferenz- und Dolmetscheranlagen
 - 4543 Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - 4549 Elektroakustische Anlagen, Sonst.
 - 455 Fernseh- und Antennenanlagen
 - 4551 Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen
 - 4552 Fernseh- und Rundfunkverteilanlagen
 - 4553 Fernseh- und Rundfunkzentrale
 - 4554 Video-Anlagen
 - 4555 Funk-, Sende- und Empfangsanlagen
 - 4566 Funkzentralen
 - 4559 Fernseh- und Antennenanlagen, Sonstiges
 - 456 Gefahrenmelde- und Alarmanlagen
 - 4561 Brandmeldeanlagen
 - 4562 Überfall-, Einbruchmeldeanlagen
 - 4563 Wächterkontrollanlagen
 - 4564 Zugangskontrollanlagen
 - 4565 Raumbenachrichtigungsanlagen
 - 4569 Gefahrenmelde- und Alarmanlagen, Sonstiges
 - 457 Übertragungsnetze
 - 4571 Übertragungsnetze
 - 4579 Übertragungsnetze, Sonstiges
 - 459 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Sonstiges
 - 4591 Verlegesysteme
 - 4592 Personenleitsysteme
 - 4593 Parkleitsysteme
 - 460 Förderanlagen
 - 461 Aufzugsanlagen
 - 4611 Personenaufzüge
 - 4612 Lastenaufzüge
 - 4613 Kleingüteraufzüge
 - 4619 Aufzugsanlagen, Sonstiges
 - 462 Fahrtreppen, Fahrsteige
 - 463 Befahranlagen
 - 464 Transportanlagen
 - 4641 Automatische Warentransportanlagen
 - 4642 Kleingüterförderanlagen
 - 4643 Rohrpostanlagen
 - 4649 Transportanlagen, Sonstiges
 - 465 Krananlagen
 - 469 Förderanlagen, Sonstiges
 - 470 Nutzungsspezifische Anlagen
 - 471 Küchentechnische Anlagen
 - 4711 Großküchenanlagen
 - 4712 Haushalts- / Stationsküchen
 - 4713 Teeküchen
 - 4719 Küchentechnische Anlagen, Sonstiges
 - 472 Wäscherei- und Reinigungsanlagen
 - 4721 Wäschereianlagen
 - 4722 Chemischreinigungsanlagen
 - 4723 Medizinische Gerätereinigungsanlagen
 - 4724 Bettenreinigungsanlagen
 - 4725 Sterilisationsanlagen
 - 4729 Wäscherei- und Reinigungsanlagen, Sonst.
 - 473 Medienversorgungsanlagen
 - 4731 Techn. und med. Gase (Zentrale)
 - 4732 Druckluftherzeugungsanlagen
 - 4733 Vakuumherzeugungsanlagen
 - 4734 Leitungen für Gase und Vakuum
 - 4735 Flüssigchemikalien (Zentralen)
 - 4736 Leitungen für Flüssigchemikalien
 - 4739 Medienversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 474 Medizin- und labortechnische Anlagen
 - 4741 Diagnosegeräte
 - 4742 Behandlungsgeräte
 - 4743 OP-Einrichtungen
 - 4744 Hebeeinrichtung für Behinderte
 - 4749 Medizintechnische Anlagen, Sonstiges
 - 475 Feuerlöschanlagen
 - 4751 Sprinkleranlagen
 - 4752 CO₂-Löschanlagen
 - 4753 Löschwasseranlagen
 - 4764 Wandhydranten
 - 4755 Feuerlöschgeräte
 - 4759 Feuerlöschanlagen, Sonstiges

- 476 Badetechnische Anlagen
 - 4761 Schwimmbeckenanlagen
 - 4762 Saunaaanlagen
 - 4763 Medizinische Badeanlagen
 - 4764 Whirlpools
 - 4769 Badetechnische Badeanlagen, Sonstiges
 - 477 Prozesswärme-, Kälte- und Luftanlagen
 - 4771 Kälteerzeugungsanlagen
 - 4772 Kälteverteilungen
 - 4779 Kälteanlagen, Sonstiges
 - 478 Entsorgungsanlagen
 - 4781 Abfallentsorgungsanlagen
 - 4782 Sonderabfallentsorgungsanlagen
 - 4783 Recyclinganlagen
 - 4784 Kompostierungsanlagen
 - 4789 Entsorgungsanlagen, Sonstiges
 - 479 Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges
 - 4791 Bühnentechnische Anlagen, Obermaschinen
 - 4792 Bühnentechnische Anlagen, Untermaschinen
 - 4793 Fahrzeugwaschanlagen
 - 4794 Betankungsanlagen
 - 4795 Blockheizkraftwerksanlagen
 - 4796 Sonderanlagen
 - 480 Gebäudeautomation
 - 481 Automationssysteme
 - 482 Schaltschränke
 - 483 Management- und Bedienungseinrichtungen
 - 484 Raumautomationssysteme
 - 485 Übertragungsnetze
 - 489 Gebäudeautomation, Sonstiges
 - 490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen**
- 510 Geländeflächen
 - 511 Oberbodenarbeiten
 - 512 Bodenarbeiten
 - 520 Befestigte Flächen
 - 521 Wege
 - 522 Straßen
 - 523 Plätze, Höfe
 - 524 Stellplätze
 - 525 Sportplatzflächen
 - 526 Spielplatzflächen
 - 527 Gleisanlagen
 - 529 Befestigte Flächen, Sonstiges
 - 530 Baukonstruktionen in Außenanlagen
 - 531 Einfriedungen
 - 532 Schutzkonstruktionen
 - 533 Mauern, Wand°
 - 534 Rampen, Treppen, Tribünen
 - 535 Überdachungen
 - 536 Brücken, Stege
 - 537 Kanal- und Schachtbauanlagen
 - 538 Wasserbauliche Anlagen
 - 539 Baukonstruktionen in Außenanlagen, Sonstiges
 - 540 Technische Anlagen in Außenanlagen
 - 541 Abwasseranlagen
 - 542 Wasseranlagen
 - 543 Gasanlagen
 - 544 Wärmeversorgungsanlagen
 - 545 Lufttechnische Anlagen
 - 546 Starkstromanlagen
 - 547 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
 - 548 Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges
 - 550 Einbauten in Außenanlagen
 - 551 Allgemeine Einbauten
 - 552 Besondere Einbauten
 - 559 Einbauten in Außenanlagen, Sonstiges
 - 560 Wasserflächen
 - 561 Abdichtungen
 - 562 Bepflanzungen
 - 569 Wasserflächen sonstiges
 - 570 Pflanz- und Saatflächen
 - 571 Oberbodenarbeiten
 - 572 Vegetationstechnische Bodenbearbeitung
 - 573 Sicherungsbauweisen
 - 574 Pflanzen
 - 576 Begrünung unbebauter Flächen
 - 579 Pflanz- und Saatflächen
 - 590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen
 - 591 Baustelleneinrichtung
 - 592 Gerüste
 - 593 Sicherungsmaßnahmen
 - 594 Pflanzen
 - 695 Instandsetzung
 - 596 Materialentsorgung
 - 597 Zusätzliche Maßnahmen
 - 598 Provisorische Außenanlagen
 - 599 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, Sonstiges
- 600 Ausstattung und Kunstwerke**
- 610 Ausstattung*)
 - 611 Allgemeine Ausstattung
 - 612 Besondere Ausstattung
 - 619 Ausstattung, Sonstiges
 - 620 Kunstwerke
 - 621 Kunstobjekte*)
 - 622 Künstlerisch gestaltete Bauteile und Bauwerke
 - 623 Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen
- 700 Baunebenkosten**
- 710 Bauherrenaufgaben
 - 711 Projektleitung
 - 712 Bedarfsplanung
 - 713 Projektsteuerung
 - 719 Bauherrenaufgaben, Sonstiges
 - 720 Vorbereitung der Objektplanung
 - 721 Untersuchungen
 - 722 Wertermittlungen
 - 723 Städtebauliche Leistungen
 - 724 Landschaftsplanerische Leistungen
 - 725 Wettbewerbe
 - 729 Vorbereitung
 - 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
 - 731 Gebäudeplanung
 - 732 Freianlagenplanung
 - 733 Planung der Raumbildende Ausbauten
 - 734 Planung der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
 - 735 Tragwerksplanung
 - 736 Technische Ausrüstung
 - 739 Architekten- und Ingenieurleistungen, Sonstiges

*) Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch BLSA erfolgt
Ausgabe 2014

RLBau LSA

Anmerkungen zu Muster 7 – Erläuterungsbericht

- 740 Gutachten und Beratung
 - 741 Thermische Bauphysik
 - 742 Schallschutz und Raumakustik
 - 743 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
 - 744 Vermessung
 - 745 Lichttechnik, Tageslichttechnik
 - 746 Brandschutz
 - 747 Sicherheits- und Gesundheitsschutz
 - 748 Umweltschutz, Altlasten
 - 749 Gutachten und Beratung, Sonstiges

- 750 Künstlerische Leistungen
 - 751 Kunstwettbewerbe
 - 752 Honorare
 - 759 Künstlerische Leistungen, sonstiges

- 760 Finanzierungskosten
 - 761 Finanzierungsbeschaffung
 - 762 Fremdkapitalzinsen
 - 763 Eigenkapitalzinsen

- 770 Allgemeine Baunebenkosten
 - 771 Prüfungen, Genehmigungen
 - 772 Abnahmen
 - 773 Bemusterungskosten
 - 774 Betriebskosten während der Bauzeit
 - 775 Versicherungen
 - 779 Allgemeine Baunebenkosten, Sonstiges

- 790 Sonstige Baunebenkosten

RLBau LSA
Anlage 1 zu Muster 7

	Baunutzungskosten
(Bezeichnung der Baumaßnahme)	Beitrag zu den entsprechenden jährlichen Haushaltsbelastungen LHO § 24 (1)
(Bezeichnung des Bauwerkes)	

Planungsdaten (DIN 276, 277, 18960)

NGFa	m ²	BRla	m ³	Gt
Wärmeleistung	MW	Elektr. Anschlußleistung		kW

Betriebskosten

1	2	3	4	5	6	7	8	
Kostengruppengem. DIN 18960	Einheit	Kosten / ** (€ / m ² / a)	Kosten / Einh.(€)	Kosten / Jahr (€ / a)	Anteil (v.H.)	Verbr. / Jahr (Einh. / a)	Verbr. / ** (Einh./m ² /a)	
Betriebskosten								
311	Leitungswasser	m ³						
321	Regenwasser (ggfs.)	m ³						
321	Abwasser	m ³						
315	Fernwärme	MWh						
316	Strom	MWh						
312, 313, 314	Öl, Gas, Feste Brennstoffe	MWh						
317	Technische Medien							
319	Versorgung, sonstiges							
320	Entsorgung							
330	Reinigung u. Pflege Gebäude							
340	Reinigung u. Pflege Außen							
350	Bedienung	gemäß VDI 2067						
350	Wartung und Inspektion	gemäß VDI 2067						
Summe	311 bis 350				100			
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste							
Instandsetzungskosten								
410	Instandsetzung Baukonstruk.							
420	Instandsetzung techn. Anlg.	gemäß VDI 2067						
430	Instandsetzung Außenanlg.							
					Nachrichtliche Angabe der Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal			
Vergütungen, Rückerstattungen, Gutschriften (Negativbetrag)								€
Baunutzungskosten abzügl. Negativbetrag								€

Aufgestellt (ohne Angaben zu 5.2 bis 5.4 sowie Bauunterhaltungskosten):
Nutzende Verwaltung

(Ort, Datum, Unterschrift)

*) Liegenschafts-Kenn-Nr. eintragen

Anmerkungen zu Muster 7 Anlage 1 - Baunutzungskosten im Hochbau-

Das Formblatt ist für jedes Bauwerk auszufüllen, wobei für Wiederholungsbauten, bei denen die geforderten Angaben weitgehend übereinstimmen, das Formblatt nur für ein Bauwerk aufzustellen ist. Besteht ein Bauwerk aus mehreren Baukörpern, die sich in ihrer Nutzungsart so voneinander unterscheiden, dass sie als selbstständige Anlage gelten, ist für jeden Baukörper ein Formblatt auszufüllen.

Zusätzlich ist für einen aus mehreren Bauwerken / Baukörpern bestehende Baumaßnahme ein Formblatt auszufüllen, wobei die addierten Werte einzutragen und die Werte der Kostengruppen 329 (in 320 enthalten) 360 und 430 zu ermitteln sind.

Das Formblatt entspricht weitgehend der DIN 18960, Teil 1 (Februar 2008). Die Betriebskosten für Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte werden wegen des nicht vertretbaren messtechnischen Aufwandes in diesem Formblatt unter den Kostengruppen 311 bis 316 erfasst. Die Trennung zwischen Eigenbetrieb und Fremdversorgung wird nicht für erforderlich gehalten. Soweit Eigenbetrieb durchgeführt wird, ist in der betreffenden Zeile der Betriebskosten zu Spalte 3 ein "E" einzutragen.

Die Angaben zu den Planungsdaten sind identisch mit Muster 6, Seite 2. Die betreffenden Werte sind zu übernehmen.

Die Kosten / Jahr sind, einschließlich Umsatzsteuer und evtl. Ausgleichsabgaben, zu errechnen, wobei die gespaltenen Preise, wie Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis zu berücksichtigen sind; sie können auch auf Grund von Vergleichen mit Liegenschaften ähnlicher Nutzung bzw. durch die Anwendung vorliegender spezifischer Verbraucherwerte ermittelt werden.

Künftig sollen Einnahmen in Form von gesetzlichen Vergütungen und Rückerstattungen und Gutschriften (BHKW, PV) in Anlage 1 zu Muster 7 dargestellt werden.

Die Berechnungen des Energieeinsparkonzept sind zu berücksichtigen. Dies betrifft neben den Verbrauchskosten insbesondere KG 350 Reinigung, Wartung und Inspektion sowie KG 420 Instandsetzung für die laut Energiesparkonzept wirtschaftlichste Lösung. In diesem Zusammenhang ist VDI 2067 Blatt 1 anzuwenden.

Die Angaben zu 320, 330, 340, 350, 360 und 420 sowie die nachrichtlichen Angaben der Personalkosten sind von der hausverwaltenden Dienststelle, alle weiteren Angaben von Landesbetrieb BLSA zu machen.

Die Kostengruppen 320, 330, 340, 350, 360 und 420 schließen Eigen- und Fremdpersonalkosten ein; nachrichtlich sind anzugeben die Personalkosten bei Einsatz von verwaltungsseitigem Personal.

RLBau LSA
Anlage 2 zu Muster 7

(Bezeichnung der Baumaßnahme)	Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten
(Bezeichnung des Bauwerks / Baukörpers)	zur Haushaltsunterlage - Bau -

Nutzfläche (NF) 1 bis 6	m²
sonstige Nutzflächen	m²
Nettogrundfläche NGFa	m²

Gesamt Wärme- / Kälte- / Strombedarf		kW	h/a	MWh/a
Norm - Heizlast (DIN EN 12831)	Q_N			
Dyn. Wärmebedarf für RLT-Anlagen (Zuluftvolumenstrom =Tm ³ /h)	Q_{LA}			
Kühllast nach VDI 2078	Q_K			
Strombedarf (Gesamtstrom.....kW x 0,.....Gleichzeitigkeitsfaktor)	Q_S			
Strombedarf / Beleuchtung	Q_{SB}			

Spezifischer Wärme- / Kälte- / Strombedarf	m² (GVF)*		(W / m²) (GVF)	(W / m²) (NF 1-6)
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast		Q_N		
Spezifischer Wärmebedarf / Dynamische Heizlast für RLT-Anlagen		Q_{LA}		
Spezifische Kühllast		Q_K		
Spezifischer Strombedarf		Q_S		

Hinweis: Weitere Kenndaten, insbesondere Wärmedurchgangskoeffizienten, siehe Energieausweis nach EnEV.

*) Die von den technischen Anlagen versorgten Gebäudeflächen (Versorgungsflächen)

(Bezeichnung der Baumaßnahme)	Energiesparkonzept und Lebenszyklusbetrachtung
(Bezeichnung des Bauwerks / Baukörpers)	

Vergleich des Jahres-Primärenergiebedarfs vor und nach der Sanierung

Dem IST-Verbrauch sollte möglichst der tatsächliche durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre des unsanierten Gebäudes zu Grunde gelegt werden. Eine Vergleichsberechnung nach DIN 18599 ist anzuwenden, wenn keine geeignete Datenlage vorhanden ist (z. B. bei langjährigem Leerstand)

	Verbrauch IST [MWh/a]	Verbrauch Planung [MWh/a]	Differenz [MWh/a]
Jahres-Primärenergiebedarf			0

Energiebedarfsdeckung durch erneuerbare Energien ein.

Beim Einsatz von Fernwärme gilt folgender Ansatz:

Der vom Versorger ausgewiesene regenerative Anteil der Fernwärme geht in die anteilige Energiebedarfsdeckung durch erneuerbare Energien ein.

Strom		%
Wärme		%

Wirtschaftlichkeit - Vergleich alternativer Lösungen für die Energiebedarfsdeckung

Die Varianten der energetischen Sanierung sollen hinsichtlich Investitionskosten und jährlicher Nutzungskosten verglichen werden. Hierbei sollen höhere Investitions- und Folgekosten mit den Einsparungen und der Lebensdauer von Bauteilen verglichen werden. In diesem Zusammenhang müssen sich höhere Investitionen im Vergleich zu anderen technischen Lösungen in den Folgejahren amortisieren. Ist die Vorzugsvariante des Energiesparkonzepts mit höheren Baukosten verbunden, so ist die dauerhafte Wirtschaftlichkeit gegenüber einer alternativen Lösung nachzuweisen.

	alternative Variante..... (z. B. Fernwärme)	Vorzugsvariante ... (z. B. BHKW)	Differenz
Baukosten gemäß DIN 276	100.000	220.000	120.000 €
jährliche Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten gemäß DIN 18960	42.000	7.000	35.000 €/a
Amortisation (< Lebensdauer)			3 a

CO₂ - Bilanz der Baumaßnahme

CO ₂ -Bilanz bezogen auf den Jahres-Primärenergiebedarf (Vorzugsvariante)		t/a
--	--	-----

Anmerkungen zu Muster 7 Anlage 3 - Energiesparkonzept und Lebenszyklusbetrachtung

Optimierung der Gebäudehülle und Anlagentechnik

Für jede GNUM ist die Anlage 3 zu Muster 7 auszufüllen. Das Formblatt ist für jedes Bauwerk auszufüllen. Besteht ein Bauwerk aus mehreren Baukörpern, die sich in ihrer Nutzungsart so voneinander unterscheiden, dass sie als selbstständige Anlage gelten, ist für jeden Baukörper ein Formblatt auszufüllen.

Ein energetisch optimiertes Gebäudekonzept beginnt bereits in der Vorentwurfsphase mit der Analyse der Standortbedingungen, der Definition des Gebäudetyps, der Gebäudeform und -ausrichtung und umfasst Planung, Baudurchführung und Nutzung des Gebäudes

Schwerpunkte der energetischen Gebäude- und Anlagenoptimierung:

1. Energie effizient gewinnen, im Gebäude halten und Verluste minimieren
2. Überhitzung der Räume vermeiden und effizient kühlen
3. Strombedarf reduzieren bzw. Strom am Standort selbst erzeugen

Dazu ist es notwendig, bereits in der Aufgabenklärung und Vorplanung mittels Integraler Planung das Gebäudekonzept, die Gebäudehülle und die Anlagentechnik in Varianten zu untersuchen und von Beginn an zu optimieren. In diesem Zusammenhang soll die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit des Gebäudeentwurfs nicht nur die Kosten für die Errichtung bzw. Sanierung sondern auch die Nutzungskosten im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung berücksichtigen.

- a) Das Gebäudekonzept soll eine kompakte Gebäudegeometrie/ Kubatur (A/V-Verhältnis) anstreben, eine Zusammenlegung von Räumen mit ähnlichen qualitativen Anforderungen (Zonierung) sowie eine effiziente Flächenaufteilung im Gebäude vorsehen und schlecht nutzbare Flächen vermeiden.

So lassen sich durch die Zonierung von Funktionsbereichen nach gleichwertigen Nutzungen, Technischer Ausrüstung oder nach Belichtungsanforderungen neben der Energieeffizienz auch die Investitionsaufwendungen für die Anlagentechnik und Leitungsführung optimieren.

Des Weiteren kann Energie effizient gewonnen bzw. im Gebäude gehalten werden, wenn thermische Pufferzonen vorgesehen, transparente Bauteile zur Sonne ausgerichtet oder transparente Wärmedämmung (TWD) zur passiven Nutzung der Sonne eingesetzt werden.

- b) Für den Gebäudeentwurf sollen
- eine hohe thermische Behaglichkeit im Winter durch einen hohen Wärmeschutz sowie
 - ein hoher sommerlicher Wärmeschutz durch eine hohe Speicherfähigkeit der Bauteile sichergestellt sein.

Ein hoher Wärmeschutz erfordert eine hohe Qualität der geschlossenen und transparenten Außenbauteile sowie eine luftdichte Gebäudehüllfläche.

Des Weiteren kann durch die Reduzierung von Fensterflächen sowie durch konstruktive Maßnahmen (z. B. Auskragungen, Überstände, Spezialverglasungen) die solare Wärmeeinstrahlung reduziert werden.

- c) Hinsichtlich Auslegung/Leistungsfähigkeit/Größe technischer Anlagen ist der konkrete Energiebedarf zu ermitteln, pauschale Ansätze sind zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang sollten Raumanforderungen, die zu einem unverhältnismäßig hohen Energiebedarf führen, durchaus hinterfragt und deren Notwendigkeit mit dem Nutzer besprochen werden. Ggf. ist die OTI einzubeziehen.

- d) Die Auswahl des geeigneten Energieträgers und der technischen Systeme ist standortbezogen (fossile Energieträger, Biomasse, Umgebungswärme wie Außenluft, Erdreich, Grundwasser) zu analysieren und in Abhängigkeit der notwendigen Betriebstemperaturen (hoch/niedrig) festzulegen (siehe Anlage 2 Übersicht Erneuerbarer Energiequellen).

- e) Darüber hinaus soll der Energiebedarf optimiert werden durch:
- die Nutzung natürlicher Temperaturunterschiede (Nachtabkühlung) und des Windes (thermischer Auftrieb),
 - die Nutzung natürlicher Wärmegefälle der Außenluft, des Erdreichs, des Wassers oder durch Einsatz von Verdunstungskühle,
 - durch Wärmerückgewinnung oder Vorerwärmung der Luft.

- f) Unabhängig hiervon soll der Strombedarf durch Nutzung des Tageslichts sowie durch Verwendung energieeffizienter Geräte mit hohem Wirkungsgrad reduziert werden.

Dabei bedarf es einer Abwägung zu einer effizienten Tageslichtnutzung und der notwendigen Reduzierung des solaren Wärmeeintrags. Grundsätzlich sollte das Tageslicht optimal für die natürliche Belichtung der Räume (auch von innenliegenden Räumen/Fluren) genutzt und die Fensterflächen auf das dafür notwendige bzw. wirtschaftliche Maß begrenzt werden.

- g) Der Einsatz von Photovoltaik bzw. von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) soll geprüft werden, um den notwendigen Strom vor Ort selbst erzeugen zu können.
- h) Das Energiesparkonzept soll die ökologische Bilanz der untersuchten Energieversorgungsvarianten hinsichtlich der Einsparung der CO₂-Einsparung (t/a) aufzeigen.
- i) Bei der Aufstellung des Energiekonzeptes sind auch Mehraufwendungen für energiesparende Maßnahmen zu untersuchen und die Amortisation der Mehraufwendungen nachzuweisen.
- k) Um den Energieverbrauch während der Nutzung des Gebäudes besser kontrollieren und zuordnen zu können, sind Unterzähler für die Energieerfassung energierelevanter Nutzungsbereiche vorzusehen. Dies ist ein wichtiger Ansatz, um den geplanten und tatsächlichen Energieverbrauch vergleichen sowie den durch Nutzerverhalten beeinflussten Energieverbrauch nachträglich steuern und wiederum optimieren zu können (Monitoring).

Bei der Planung gebäudetechnischer Ausrüstungen sind insbesondere die Empfehlungen der AMEV einzuhalten.

Bei unterschiedlichen, konkurrierenden haustechnischen Systemen im Rahmen des Variantenvergleichs, deren Vor- und Nachteile ohne detaillierte Untersuchungen nicht identifizierbar sind, werden Vergleiche mittels betriebswirtschaftlichen Variantenvergleichs sowie mittels Energie- und Jahresbilanz erstellt. An Hand dessen soll eine Vorzugslösung empfohlen werden.

Als Arbeitshilfe für die Abschätzung von Einsparpotentialen durch verbesserte technische Ausstattung ist die VDI 3808 - Energiewirtschaftliche Beurteilungskriterien für heizungstechnische Anlagen - geeignet.

Für Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden wird auf die Empfehlungen in VDI 3817 – Denkmalwerte Gebäude, Technische Gebäudeausrüstung – verwiesen.

Fazit:

Durch eine angemessene, sinnvolle und an die klimatischen Bedingungen des Standortes angepasste Bauweise und Gestaltung des Baukörpers sollen die technischen Anlagenanforderungen minimiert, die Anlagendimensionierung sowie die Leitungsführung optimiert und der Einsatz von Wärme-, Kälte- und Feuchterückgewinnung geprüft werden.

Der Gesamtenergiebedarf (vorrangig der Bedarf an fossilen Rohstoffen) ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit architektonischen, baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Mitteln zu minimieren.

Maßnahmen zur Minderung des Energiebedarfs sollen Vorrang haben vor Maßnahmen zur Optimierung der Energiebedarfsdeckung.

Bei der Wirtschaftlichkeitsbewertung sollen die Nutzungskosten über einen Lebenszyklus von 50 Jahren berücksichtigt werden. Die Nutzungskosten umfassen die regelmäßigen jährlichen Reinigungs-, Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten gemäß DIN 18960 sowie die unregelmäßigen Kosten für die Erneuerung von verschlissenen Bauteilen in einem Nutzungszeitraum von 50 Jahren.

Muster 8 zu Abschnitt C – Baubedarfsnachweis - BBN -

Bauunterhaltung

BBN	
(Baubedarfsnachweisung)	
Epl.	Kap.Tit.
Haushaltsjahr 20.....	
für	(Bezeichnung
	der
	Liegenschaft)
in	(Ort)
	(Straße)
für	(landeseigen, gemietet oder gepachtet)
Baubegehung am20....	
*)	(Bezeichnung der
	Dienststellen)
Aufgestellt:	
.....
(Ort)	(Datum)
I. A.	(Unterschriften und
I. A.	Amtsbezeichnungen)

*) Hausverwaltende Dienststelle „Verw.“ und Landesbetrieb BLSA .

Muster 9 zu Abschnitt D – Anmeldung KNUE --

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

An

.....
(Landesober- bzw. Landesmittelbehörde bzw. Landesbetrieb BLSA - Z)

in

Für das Haushaltsjahr 20..... wird zur Aufstellung des Haushaltsplanes folgender Bedarf angemeldet:

1. für	= €
(hausverwaltende Dienststelle) *)		
2. für	= €
(für gemietete oder gepachtete Liegenschaften) *)		
3.**)	= €
(für Landesbehörden nach § 26 LHO) *)		
ZUS.:=	 €

(Ort) (Datum)

.....

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

Gesehen
und zu Spalte 6 ergänzt:

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

.....
(Dienststelle)

*) Nach umseitiger Aufstellung

**) Bei mehreren Landesbetrieben bzw. NL des Landesbetriebes BLSA entsprechend getrennt.

- frei gelassen -

Muster 11 - Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RLBau E 4.3.3

1. Bezeichnung der Baumaßnahme	Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RLBau E 4.3.3 Nachtrag zur Kostenberechnung - zur Haushaltsunterlage - Bau -
--------------------------------	---

2. Bauunterlage	Aufstellungsdatum	Baufachliche Genehmigung Datum	Baufachlich genehmigt durch Instanz	Haushaltsmäßig anerkannter Betrag in €
Haushaltsunterlage - Bau -				
1. bis Nachtrag (bisherige Nachträge) zur Haushaltsunterlage - Bau - Betrag				
..... Nachtrag zur Haushaltsunterlage - Bau -			Aufschlüsselung (nach Absatz 3)	
Gesamtbetrag				

3. Aufschlüsselung der Mehrkosten

Abschnitte Kostenberechnung	Bisher haushalts-mäßig anerkannter Betrag	Mehrkosten infolge von Lohn- oder Stoffpreisgleitklauseln ^{*)}	Minderkosten (Einsparungen)	Abschnittsummen
1	2	3	4	5
200				
300 (-312 ff.)				
312 ff. ^{**)}				
400				
500				
600				
700				
Zur Aufrundung				
Insgesamt				

Aufgestellt: Ort, Datum (Unterschrift, Amtsbezeichnung) 	Prüf- und Feststellungsvermerke des Landesbetriebes BLSA	Baufachlicher Genehmigungs- und Feststellungsvermerk der Obersten Technischen Instanz
---	--	---

^{*)} Art und Umfang der Bauleistungen bleiben unverändert.
^{**)} Vgl. Muster 6, 3. Seite.

RLBau LSA

- Muster 11 -

2. Seite

4. Erläuterung: ^{*)}

(z. B. Angaben des Prozentsatzes tariflicher Lohnerhöhungen oder von Stoffpreissteigerungen und ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Bauleistungen)

5. Hinweis auf zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten ^{*)}

^{*)} Ggf. Nachweis auf besonderer Anlage, z. B. Vereinfachung der Baumaßnahme.

3. Seite

Mehrkostenberechnung nach amtlichen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden ^{*)}									
Bezeichnung der Baumaßnahme / Ort / Straße:									
Bauwerksart:									
Datum der Kostenveranschlagung ggf. + Nachträge Erstes Auftragsdatum Stichtag der Indexberechnung (letzter Tag des Quartals) Daten	Ausgangsbeträge: Anerkannte Baukosten (DIN 276, Kostengruppen 300 bis 700) bzw.: Übertrag aus Spalte 10 (Bei Nachträgen die Mehr- oder Minderkosten einbeziehen) €	Festgelegte Beträge zwischen den Kostenänderungen jeweils bis zum Quartalsende €	Reste der noch nicht festgelegten Beträge Spalte 2 ./ Spalte 3 €	Indexänderungen 20 = 100 ^{**)} Indizes je Vorquartal und lfd. Quartal ↓ Bezugsdaten und Werte von - bis ↓		Unterschied je lfd. Quartal zum Vorquartal Spalte 6 Sp. 7x100 / Sp. 5 Punkte %		Kostenänderungen Spalte 4 x Spalte 8 / 100 rd. €	Augrund der Indexänderungen errechnete neue Ausgangsbeträge Spalte 4 + Spalte 9 (in Spalte 2, nächste Zeile übertragen) €
				5	6	7	8		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Aufgestellt den (Stempel, Unterschrift)

= Mehrkosten

*) Bei Anwendung der Indextabellen eines Statist. Landesamtes ist ein Abdruck der Tabelle beizufügen.
 **) Zum Beispiel: Wohngebäude, Bürogebäude, gewerbliche Betriebsgebäude (ggf. vergleichbare Bauwerksart).
 ***) Preisindizes des Statistischen Bundesamtes.

RLBau LSA
- Muster 11 -

4. Seite

RLBau LSA Muster 11

Mehrkostenberechnung nach amtlichen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden ^{*)} Bezeichnung der Baumaßnahme / Ort / Straße: Bauwerksart: ^{**)}									
Datum der Kostenveranschlagung ggf. + Nachträge Erstes Auftragsdatum	Ausgangsbeträge: Anerkannte <u>Baukosten</u> (DIN 276, Kostengruppen 300 bis 700) bzw.: Übertrag aus Spalte 10 (Bei Nachträgen die Mehr- oder Minderkosten einbeziehen)	Festgelegte Beträge zwischen den Kostenänderungen jeweils bis zum Quartalsende	Reste der noch nicht festgelegten Beträge Spalte 2 ./Spalte 3	Indexänderungen 20 = 100 ^{***)}		Unterschied je lfd. Quartal		Kostenänderungen Spalte 4 x Spalte 8 100 rd. €	Augrund der Indexänderungen errechnete neue Ausgangsbeträge Spalte 4 + Spalte 9 (in Spalte 2, nächste Zeile übertragen)
				Indizes je		zum Vorquartal			
Stichtag der Indexberechnung (letzter Tag des Quartals) Daten	€	€	€	Vorquartal und lfd. Quartal ↓ Bezugsdaten und Werte von - bis ↓		Spalte 6 Punkte	Sp. 7x100 Sp. 5 %	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jan. 1999	14.000,00	---	--	--	--	--	--	--	--
1. Auftrag Juli 2001 30.06.2001		--	0	I / 99 125,2	V / 01 136,5	11,3	9,03	1.264.200	1.264.200
30.09.2001	15.264.200 9.056.500	6.300.000	8.964.200	V / 01 136,5	VIII / 01 137,9	1,4	1,03	92.300	9.056.500
Nachtrag v. 06.08.01 31.12.2001	2.150.000 11.206.500	1.530.000	9.676.500	VIII / 01 137,9	XI / 01 137,9	0,0	0,00	--	9.676.500
31.03.2002	9.676.500	3.526.200	6.150.300	XI / 02 137,9	II / 01 141,2	3,3	2,39	147.000	6.297.300
30.06.2002	6.297.300	3.820.000	2.477.300	II / 02 141,2	V / 02 144,8	3,6	2,55	63.200	2.540.500
30.09.2002	2.540.500	1.809.000	731.500	V / 02 144,8	VIII / 02 148,1	3,3	2,30	16.800	748.300
31.12.2002	748.300	748.300	--						

MUSTER - BEISPIEL - MUSTER

Aufgestellt

..... den (Stempel, Unterschrift)

1.583.500

= Mehrkosten

^{*)} Bei Anwendung der Indextabellen eines Statist. Landesamtes ist ein Abdruck der Tabelle beizufügen.
^{**)} Zum Beispiel: Wohngebäude, Bürogebäude, gewerbliche Betriebsgebäude (ggf. vergleichbare Bauwerksart).
^{***)} Preisindizes des Statistischen Bundesamtes.

Muster 12 - Stellenplan

(Dienststelle)

Stellenplan

I. Personalstärke der Abteilungen, Gruppen, Sachgebiete usw.	Funktion des Stelleninhabers								
	Minister, Staats- sekretäre	Abt.-Leiter in Ministerien	UAbt.-Leiter in Ministerien, Leiter und Abt. Leiter von Ober- und Mittel- behörden	Referatsleiter in Ministerien, Gruppenleiter in Ober- und Mittelbehörden, Amtsvorsteher	Referenten in Ministerien und in Ober- und Mittelbehörden Sachgebiets- leiter in Ortsbehörden	Sachbe- arbeiter	Mit- arbeiter (Hilfs- kräfte)	Schreib- kräfte	Arbeiter, Boten, Pfortner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Summe I = ...									
II. Arbeitskräfte, die über I. hinaus für erforderlich gehalten werden (bspw. Zuschlag für Teilzeitkräfte)									
Summe I + II =... Personen									
Anteil der weiblichen Beschäftigten vom Gesamtpersonalbestand						...%			

Geprüft und gebilligt:

Aufgestellt:

_____, den _____

(vorgesetzte Dienststelle)

(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

_____, den _____

(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

Bemerkung:

- a) Im Stellenplan sind sämtliche planmäßige und außerplanmäßige Beamte, beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter aufzunehmen.
- b) Falls davon dauernd Personal zu anderen Dienststellen abgeordnet wird, ist dieses mit Erläuterung von der Personalstärke abzusetzen.
- c) Für längere Zeit oder dauernd im geplanten Neubau usw. mit unterzubringendes fremdes Personal kann in Ausnahmefällen mit Angabe der Dienststelle und entsprechender Begründung, weshalb Räume mit vorgesehen sind, der Personalstärke hinzugerechnet werden.

Muster 13 – Raumbedarfsplan

1. Seite

Raubedarfsplanung		
1.	Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme*)	<input type="text"/>
2.	Ort	
3.	geplante Unterbringung**) in	
3.1	vorhandenen Gebäuden	<input type="checkbox"/>
3.2	Neubauten	<input type="checkbox"/>
3.3	Umbauten	<input type="checkbox"/>
3.4	Erweiterungsbauten	<input type="checkbox"/>
4.	Nutzende Verwaltung: ***)	<input type="text"/>
5.	Landesbetrieb BLSA:****)	<input type="text"/>

Anmerkungen

1. Bei Um- und Erweiterungsbauten ist neben dem Muster 13, Seiten 2 und 2a auch das Muster 13, Seite 3- Flächegegenüberstellung – aufzustellen.
2. Die Höchstflächen für Geschäftszimmer in Verwaltungsgebäude nach Anlage 1 zu Muster 13 dienen als Anhalt. Soweit Beschäftigte in Einzelzimmern oder Gemeinschaftsräumen untergebracht werden. Die Höchstflächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgröße. Die Festsetzung der Raumflächen im Einzelnen bleibt der OTI bei der Prüfung des Raumbedarfsplans vorbehalten. Für Großraumbüros können die angegebenen Höchstflächen nicht als Richtwerte dienen. Der Großraumbedarf ist mit Angabe der vorgesehenen Belegung gesondert nachzuweisen.
3. Im Raumbedarfsplan sind die Nutzflächen (DIN 277) anzugeben. Die anderen Räume sind der tatsächlich erforderlichen Größe einzusetzen und in der Spalte 11 zu begründen. Sonstige Nutzflächen, Technische Funktions- und Verkehrsflächen sind nur dann anzugeben, wenn für diese Grundflächenarten außergewöhnliche Flächenanforderungen begründet sind. Für die Raumgrößen von Behördenkantinen dienen die in Anlage 4 angegebenen Richtwerte als Anhalt.
4. Soweit für Lohnempfänger usw. besondere Räume zu schaffen sind, soll sich der Raumbedarf die Grenzen von 3,5 m² je Person halten. Der Nachweis ist nebenbei zu erbringen. Beschäftigte, die keinen festen Arbeitsplatz benötigen, z.B. ständig im Außendienst tätig sind, sind gesondert aufzuführen.
5. Dienstwohnungen für Leiter von Behörden sind nur dann aufzunehmen, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen werden sollen.
6. Dienstwohnungen (für Hausmeister usw.) können dann aufgenommen werden, wenn die Anwesenheit der Dienstposteninhaber auch außerhalb der Dienststunden im dienstlichen Interesse zur Betreuung der Gebäude sicher gestellt sein muss.
7. Die Größe von Dienstwohnungen kann ggf. analog der jeweils gültigen Fassung der Bundesrichtlinie „Baufachliche Bestimmungen für bundeseigene oder mit Bundesmitteln geförderte Wohnungen“ bestimmt werden. Die Festsetzung der Raumflächen im Einzelnen bleibt der OTI bei der Prüfung des Raumbedarfsplans vorbehalten.
8. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind dem Stellen- und Raumbedarf auch Benutzungs- und Belegungsplanskizzen der vorhandenen, in Planung oder in Ausführung befindlichen Baulichkeiten möglichst im Maßstab 1:200 sowie ein Lageplan beizufügen.
9. Eine im Raumbedarfsplan aufgeführte Raumreserve ist gesondert zu begründen.

*) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog

**) Zutreffendes ist anzukreuzen.

***) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

****) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltung

Raumbedarfsplan

2.Seite.....

lfd. Nr.	Raumbezeichnung und Dienststelle der Benutzer *)	NC *)	KFA **)	Anzahl der Arbeitsplätze	Anzahl der Räume	Nutzflächen NF***)		TF***)	VF***)	Zuschläge ****)	Bemerkungen****)	Raum-Nr. *****)
						m ² / Raum	Σ m ² (Sp. 6x Sp.7)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Übertrag											
	z.B.: Verwaltung											
	1 Vorsteher			1								
	2 Besprechungszimmer											
	Übertrag			X *XX*	Stellen Personen							
	Übertrag / Gesamtsumme:			X *XX*	Stellen Personen							

- *) Raumbezeichnung und Nutzungscode - NC - nach Nutzungskatalog (Raumnutzungsschlüssel aus DIN 277, Teil 2)
ggfs. Anordnung nach Abteilungen, Gruppen, Sachgebieten
- **) KFA = Kostenflächenart nach NC-Katalog
- ***) NF=Nutzfläche; (NF 1-6=ehem. Hauptnutzfläche HNF); TF=Technische Funktionsfläche, VF=verkehrsfläche nach DIN 277
- ****) Zuschläge von Sonderflächen, die in der Spalte 8 bereits enthalten sind
- *****) Angaben über besondere bauliche Einrichtungen und Anschlüsse, die wegen des Nutzungszweckes erforderlich werden
- *****) Raumnummern sind im Verlauf der Planung zu ergänzen

Ausgabe 2014

RLBau LSA
- Muster 13-

Raumbedarfsplan

2a.Seite.....

lfd. Nr.	Raumbezeichnung und Dienststelle der Benutzer *)	NC *)	KFA **)	Anzahl der Arbeitsplätze	Anzahl der Räume	Nutzflächen NF***)		TF****)	VF****)	Zuschläge ****)	Bemerkungen*****)	Raum-Nr. *****)
						m ² / Raum	Σ m ² (Sp. 6x Sp.7)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Übertrag											
	z.B.: Verwaltung											
	1 Vorsteher			1								
	2 Besprechungszimmer											
	Übertrag			X *XX*	Stellen Personen							
	Übertrag / Gesamtsumme:											
	Zuzügl. Raumreserve =%*****)											
	Summe Spalte 8											
	Übertrag / Gesamtsumme:											

*) Raumbezeichnung und Nutzungscode - NC - nach Nutzungskatalog (Raumnutzungsschlüssel aus DIN 277, Teil 2)
ggfs. Anordnung nach Abteilungen, Gruppen, Sachgebieten

**) KFA = Kostenflächenart nach NC-Katalog

***) NF=Nutzfläche; (NF 1-6=ehem. Hauptnutzfläche HNF); TF=Technische Funktionsfläche, VF=verkehrsfläche nach DIN 277

****) Zuschläge von Sonderflächen, die in der Spalte 8 bereits enthalten sind

*****) Angaben über besondere bauliche Einrichtungen und Anschlüsse, die wegen des Nutzungszweckes erforderlich werden

*****) Raumnummern sind im Verlauf der Planung zu ergänzen

*****) eine Raumeserve ist gesondert zu begründen

Ausgabe 2014 - Stand August 2016

Muster 13 - Raumbedarfsplan
RLBau LSA

Raumbedarfsplan

3.Seite.....

Vorhanden						Geplant						
lfd. Nr.	Raum-/ Gebäudebezeichnung vorhanden	NC **)	KFA ***)	NF ****)	TF VF ****)	lfd.Nr	Raum-/ Gebäudebezeichnung neu	NC **)	KFA ***)	NF ****)	TF VF ****)	Differenz
										m ²	m ²	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Übertrag											
	Übertrag / Gesamtsumme:											

RLBau LSA
 Muster 13 -
 Raumbedarfsplan -

Ausgabe 2014

*) Raum + Gebäudegliederung
 **) Raumbezeichnung und Nutzungscodes - NC - nach Nutzungskatalog (Raumnutzungsschlüssel aus DIN 277, Teil 2).
 ***) KFA = Kostenflächenart nach NC - Katalog
 ****) NF = Nutzfläche; (NF 1-6 = ehem. Hauptnutzfläche HNF); TF = Technische Funktionsfläche; VF = Verkehrsfläche nach DIN 277

Muster 13 – Raumbedarfsplan
4. Seite

Begründung für etwaige Raumreserven durch Aufsteller:	
Nachweis der Büroflächen je Beschäftigter	
Summe der Büroflächen aus Spalte 7:.....m ² NF 2 (nach DIN 277-2) und NC- nach Nutzungskatalog - Anlage 2)	
Anzahl der Beschäftigten:	
Durchschnittliche Bürofläche je Beschäftigter :.....m ²	
Aufgestellt:	
.....	
(Ort)	(Datum)
.....	
(Dienststelle)	
.....	
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)	
Raum für Prüfvermerke:	
Geprüft und zur Genehmigung vorgeschlagen:	geprüft und anerkannt:
.....	Oberste Instanz Nutzer:
Dienststelle (Mittelinanz Nutzer)
.....
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)

Forderungen des Nutzers (qualitative)

Wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, sind die qualitativen Forderungen des Bedarfsträgers in einem Anforderungs-Raumbuch darzustellen.

- | | | |
|-------------|-------------------------------|--------------------------|
| Muster 13 A | - Baugrundstück ^{*)} | <input type="checkbox"/> |
| Muster 13 B | - Erschließung ^{*)} | <input type="checkbox"/> |
| Muster 13 C | - Räume ^{*)} | <input type="checkbox"/> |
| Muster 13 D | - Außenanlagen ^{*)} | <input type="checkbox"/> |

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ^{**)}

.....

Ort

.....

Nutzende Verwaltung: ^{***)}

.....

Ressort

.....

^{*)} Zutreffendes ist anzukreuzen.
^{**)} Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.
^{***)} Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

Muster 13 A

Forderungen des Nutzers an das Baugrundstück		
Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ^{*)}	<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 30px;"></div>	
.....		
Nutzende Verwaltung: ^{**)}	<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 30px;"></div>	
.....		
Ressort ^{***)}	<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 30px;"></div>	
.....		
Nr.	Merkmal / Beschreibung	Anforderung
Legende		Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3
1.0 Erschließung		
1.1	Straße
1.2	Postfach
1.3	Art der Nutzung
1.3.1	Art der bisherigen Nutzung
1.3.2	Art der künftigen Nutzung
1.4	öffentlich-rechtliche Bestimmungen
1.4.1	zulässige Bebauung
1.4.2	Bauart
1.4.3	Bauweise
1.4.4	Besondere Beachtung von:
1.4.4.1	Naturschutz	<input type="checkbox"/>
1.4.4.2	Landschaftsschutz	<input type="checkbox"/>
1.4.4.3	Denkmalschutz	<input type="checkbox"/>
1.5	Grundstücksgröße	m ²
1.5.1	unbebaute Fläche	m ²
1.5.2	bebaute Fläche	m ²
2.0 Lage		
2.1	Klimatische Lage
2.2	Lage zum bzw. im Ort
2.3	Verkehrslage
2.3.1	Straßennetz
2.3.2	öffentliche Verkehrsmittel
2.3.3	andere Einrichtungen
2.3.4	Nachbarschaft und Umgebung

^{*)} Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.
^{**)} Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.
^{***)} Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.

Forderungen des Nutzers an die Erschließung		
Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ^{*)}		
.....		
Nutzende Verwaltung: ^{**)}		
.....		
Ressort:		
.....		
Nr.	Merkmal / Beschreibung	Anforderung
Legende		Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3
1.0	Erschließung	
1.1	Abwasser
1.2	Wasserversorgung
1.3	Gasversorgung
1.4	Fernwärmeversorgung
1.5	Stromversorgung
1.6	Telekommunikation
1.7	Verkehrerschließung
1.8	Sonstiges
2.0	Herrichten	
2.1	Sicherungsmaßnahmen
2.2	Abbruchmaßnahmen
2.3	Altlastenbeseitigung
2.4	Herrichten der Geländeoberfläche

^{*)} Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.
^{**)} Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

Forderungen des Nutzers - Raumgruppen / Räume				
Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ^{*)}	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>			
.....				
Nutzende Verwaltung: ^{**)}	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>			
.....				
Ressort: ^{***)}	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>			
.....				
Ordnungsnummern ^{****)}			
Raumcodes ^{*****)}			
Nr.	Merkmal / Beschreibung	Erfordernis		Anforderung
Legende:	ja <input type="checkbox"/>	unklar <input type="checkbox"/>		Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3	4	5
1.0 Beschreibung der Nutzung (Aktivitäten)				
1.1	Prozessbedingungen			
1.1.1	Arbeitsgegenstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.2	Techn. Betriebsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.3	Arbeitsgegenstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.4	Techn. Betriebsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.5	Beschreibung der Prozessbedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			
			
			
			
1.2	Immissionen			
1.2.1	Luftverunreinigungen			
1.2.1.1	Rauch / Dämpfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.1.2	Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.1.3	Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.1.4	Aerosole	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.1.5	Geruchstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.2	Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.4	Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.5	Wärme / Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.6	Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

^{*)} Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.
^{**)} Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.
^{***)}
^{****)} Ordnungsnummern der Spalte 1 des Raumbedarfsplanes.
^{*****)} Raumcodes der Spalte 3 des Raumbedarfsplanes.

1	2	3	4	5
1.2.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.8	Beschreibung der Immissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Prozessbedingte Emissionen			
1.3.1	Luftverunreinigungen			
1.3.1.1	Rauch / Dämpfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.2	Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.3	Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.4	Aerosole	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.5	Geruchstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.2	Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.4	Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.5	Wärme / Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.6	Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.7	Feste Abfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.8	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.9	Beschreibung der Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.0	Forderungen an den Raum			
2.1	Räumliche Veränderbarkeit (Beschreibung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Raumhöhe / Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Beleuchtung			
2.3.1	mit Tageslicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2	mit Kunstlicht			
2.3.2.1	allgemeine Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2.2	besondere Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2.3	Sicherheitsbeleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.3	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.4	Beleuchtungsstärke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.5	Beleuchtungsfarbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Raumakustik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	Raumklima			
2.5.1	Lufttemperatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5.2	Luftfeuchte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5.3	Kühllast	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	Luftwechsel			
2.6.1	Natürlicher Luftwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6.2	Künstlicher Luftwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7	Belastungen von Decken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1	2	3	4	5
2.8	Oberflächen			
2.8.1	Decken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8.2	Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8.3	Böden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9	Medien für Sonderzwecke			
2.9.1	Sauerstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.2	Stickstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.3	Lachgas	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.4	Kohlensäure	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.5	Druckluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.6	Vollentsalztes Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10	Medien für Sonderzwecke			
2.10.1	Drehstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10.2	Gleichstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10.3	FI-Schutz, EX-Schutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.11	Gefahren bei Medien- bzw. Strom-Ausfall für Sonderzwecke (Beschreibung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12	Informationstechnische Anlagen			
2.12.1	Telekomm.anl. inkl. Bürokommunikation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.2	Such- und Signalanlagen			
2.12.2.1	Personenrufanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.2.2	Nachruf- und Klingelanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.2.3	Türsprech- und Öffneranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.2.4	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.3	Zeitdienstanlagen			
2.12.3.1	Uhrenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.3.2	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.4	Elektroakustische Anlagen			
2.12.4.1	Beschallungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.4.2	Konferenz- und Dolmetscheranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.4.3	Gegen- und Wechselsprechanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.4.4	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.5	Fernseh- und Antennenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6	Gefahrens- und Alarmanlagen			
2.12.6.1	Brandmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.2	Überfallmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.3	Einbruchmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.4	Wächterkontrollanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.5	Zugangskontrollanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.7	Datenübertragungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1	2	3	4	5
2.13	Nutzungsspezifische Anlagen			
2.13.1	Küchentechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.2	Wäscherei- und Reinigungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.3	Medienversorgungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.4	Medizintechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.5	Labortechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.6	Badetechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.7	Kälteanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.8	Abfallentsorgungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.9	Bühnentechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.10	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14	Förderanlagen			
2.14.1	Aufzugsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.2	Fahrtreppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.3	Fahrsteige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.4	Transportanlagen			
2.14.4.1	Warentransportanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.4.2	Aktentransportanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.4.3	Rohrpostanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.5	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15	Nutzungsspezifische Einbauten			
2.15.1	Gestühle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.2	Schränke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.3	Regale	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.4	Schaukästen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.5	Einbauküchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.6	Werkbänke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.7	Arbeitstische	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.8	Projektionswände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.9	Verdunkelungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.10	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.0	Anforderung an Ausstattung			
3.1	Textilien			
3.1.1	Vorhänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.2	Wandbehänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

RLBau LSA
-Muster 13-

Muster 13 C

1	2	3	4	5
3.2	Geräte			
3.2.1	Wirtschaftsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.2	Reinigungsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.3	Technische Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.4	Medizinische Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.5	Sportgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.6	Spielgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Sonstiges			
3.3.1	Wegweiser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.2	Orientierungstafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.3	Raumbezeichnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.4	Farbleitsysteme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.5	Werbeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Kunstwerke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Forderungen des Nutzers - Außenanlagen				
Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ^{*)}				
.....				
Nutzende Verwaltung: ^{**)}				
.....				
Ressort: ^{***)}				
.....				
Nr.	Merkmal / Beschreibung	Erfordernis		Anforderung
Legende:		ja <input type="checkbox"/>	unklar <input type="checkbox"/>	Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3	4	5
1.0 Geländeflächen				
1.1	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Rasen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Begrünung unterbauter Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Wasserflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.0 Befestigte Flächen				
2.1	Wege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Plätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Höfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	KFZ-Stellplätze / Anzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	Sportplatzflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7	Spielplatzflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8	Gleisflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.0 Baukonstruktionen in Außenanlagen				
3.1	Einfriedung			
3.1.1	Zäune	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.2	Mauern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Schrankenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Lärmschutzanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Stützmauern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Rampen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

^{*)} Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.

^{**)} Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

^{***)}

Muster 13 D

1	2	3	4	5
3.5	Treppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Tribünen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Überdachungen			
3.7.1	Wetterschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7.2	Unterstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Brücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Stege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kanal- oder Schachtbauwerke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Wasserbauwerke			
3.11.1	Brunnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11.2	Wasserbecken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Abwasseranlagen			
4.1	Kläranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	Oberflächen- und Bauwerksentwässerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3	Sammelgruben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4	Abscheider	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5	Hebeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Wasseranlagen			
5.1	Wasserversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Hydrantenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	Druckerhöhungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	Beregnungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Gasanlagen			
6.1	Gasversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2	Flüssiggasanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Wärmeversorgungsanlagen			
7.1	Wärmeversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Außenluftkühlanlagen			
8.1	Außenluftkühlanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Starkstromanlagen			
9.1	Stromversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.2	Freilufttrafostationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.3	Außenbeleuchtungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.4	Flutlichtanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Muster 13 D

1	2	3	4	5
10	Fernmeldeanlagen			
10.1	Fernmeldeleitungsnetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.2	Beschallungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.3	Verkehrssignalanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4	Elektronische Anzeigetafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.5	Objektsicherungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Betriebspezifische Anlagen			
	Beschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			
			
			
12	Sonstiges			
	Beschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 1

Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden
(die angegebenen Flächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgrößen)

1.	Einzelfläche für Schreibkräfte bei gemeinsamer Unterbringung von mehreren Personen in einem Raum bei 2 Personen	6 m ² 15 m ²
2.	Einzelfläche für Mitarbeiter (Hilfskräfte) Beschäftigte im Registratordienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit**) Bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer Mitarbeiter in einem Raum je Person **) bei 2 Personen **)	9 m ² 6 m ² 15 m ²
3.	a) Einzelzimmer für Sachbearbeiter und andere Beschäftigte mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben **) b) bei gemeinsamer Unterbringung von 2 Personen (z. B. Sachb. oder 1 Sachb. und 1 Mitarb.) können für jede weitere Person jeweils angesetzt werden **)	12 m ² 18 m ² 6 m ²
4.	Einzelzimmer a) Referenten in Ministerien b) Referatsleiter in Ober- und Mittelbehörden d) Sachgebietsleiter in Ortsbehörden **)	15 m ²
5.	Einzelzimmer für a) Referatsleiter in Ministerien b) Gruppenleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Amtsvorsteher	18 m ²
6.	Einzelzimmer für a) Abteilungsleiter in Ministerien b) Leiter und Abt.-Leiter von Ober- und Mittelbehörden	24 m ²
7.	Einzelzimmer für Staatssekretäre	30 m ²
8.	Einzelzimmer für Minister	40 m ²

Bemerkung:

1. Grundsätzlich sind die Arbeitskräfte, wenn das Interesse des Dienstes oder die Art der Arbeit es zulässt oder erfordert, z. B. bei Buchhaltereien, Kassen, Bücherprüfstellen, Kanzleien und dergleichen, nicht in Einzelzimmern, sondern in Gemeinschaftsräumen unterzubringen.
2. Im Rahmen des für eine Behörde zuständigen Gesamtflächenraumes sind Abweichungen von den oben festgesetzten Zimmergrößen nach Maßgabe des Gebäudegrundrisses oder besonderer Umstände des Einzelfalles gestattet.
3. Für Gebäude, die vorwiegend Betriebszwecken dienen, sind die Bestimmungen nur soweit bindend, als es der Grundriss in Hinblick auf die Abmessung der Betriebsräume gestattet.

*) Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 m² erhalten.

**) Bei im Einzelfall nachzuweisendem zusätzlichem Raumbedarf (z. B. für Arbeitskräfte des technischen Dienstes oder Arbeitsgebiete mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

Anlage 2

Nutzungskatalog - Raumnutzungsschlüssel Vorbemerkungen

Investitions- und Baunutzungskosten einer Baumaßnahme werden durch die Nutzungsforderung, d. h. die Feststellung eines Bedarfes vor Beginn des Planungsprozesses direkt und nachhaltig beeinflusst.

Zum Bauantrag gehört eine Programmkostenermittlung als projektspezifische Kostenvorgabe. Diese Kostenermittlung wird auf Grund der Nutzungsanforderung, im Besonderen der Raumanforderungen, ermittelt. Dazu werden einzelne Raumnutzungen einem Nutzungscode (NC) zugeordnet.

Durch die Wahl eines Nutzungscode und den mit ihm verbundenen Kostenkennwert nach RBK1 *) wird die Kostenermittlung unmittelbar beeinflusst. Der Nutzungskatalog soll dazu dienen, die wesentlichen Kosteneinflussgrößen eines NC in den Anforderungen an die Baukonstruktionen und die technischen Anlagen aufzuzeigen.

Grundgerüst des Nutzungskataloges sind die Nutzungscode (NC). Durch sie werden einzelne Nutzungen innerhalb der Nettogrundfläche nach DIN 277 auf Grund ihrer Anforderungen unterschieden. Der vierstellige Code basiert auf DIN 277, Teil 2 sowie dem Raumnutzungsschlüssel (RNS) der amtlichen Hochschulstatistik. Die vierte Stelle dient zur Unterscheidung von Raummerkmalen, die zu verschiedenen Kostenflächenarten (KFA) führen können **).

Es bleibt dem Anwender vorbehalten, für einfache Flächenermittlungen (Berechnung der Netto-Grundfläche, Nutzfläche, Funktions- und Verkehrsfläche) nur die numerische Reihenfolge nach DIN 277, Teil 2 anzuwenden.

Die einzelnen Zahlengruppen (Nutzungscode - NC, kenntlich durch die erste Nr.) haben die Flächenbezeichnungen, wie sie durch die nachfolgend dargestellte Tabelle 1 DIN 277, Teil 2 geregelt werden, jedoch ergänzt durch eine weitere Untergliederung (3 + 4. Stelle).

Tabelle 1 Gliederung der Netto-Grundfläche und Nutzungsgruppen (DIN 277-2 : 2005-02)

Nr.	Netto-Grundfläche	Nutzungsgruppen
1	Nutzfläche (NF)	Wohnen und Aufenthalt
2		Büroarbeit
3		Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente
4		Lagern, Verteilen und Verkaufen
5		Bildung, Unterricht und Kultur
6		Heilen und Pflegen
7		Sonstige Nutzungen
8	Technische Funktionsfläche (TF)	Technische Anlagen
9	Verkehrsfläche (VF)	Verkehrerschließung und -sicherung

Der Nutzungskatalog / Raumnutzungsschlüssel ordnet Grundflächen und Räume den Nutzungsarten zu; erforderlichenfalls sind die Grundflächen nach DIN 277 Teil Nr. 4.1.2 zusätzlich zu untergliedern in

- a) Grundflächen, die überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen sind;
- b) Grundflächen, die überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen sind (z. B. Balkone, Loggien);
- c) Grundflächen, die nicht überdeckt sind (z. B. Terrassen).

Mehrfach genutzte Räume (nach DIN 277 Teil 2 Nr. 4.4)

Grundflächen, die wechselnd genutzt werden, sind der überwiegenden Nutzung nach Tabelle 2 zuzuordnen. Z. B. sind Eingangshallen siehe Tabelle 2, Nr. 9.1, der Nutzungsgruppe Nr. 9 (Verkehrsflächen zugeordnet, trotz gleichzeitiger Nutzung für Information, Ausstellung usw.

Sind jedoch Flächen innerhalb eines Raumes ständig für andere Nutzungen besonders ausgewiesen, z. B. Garderoben in Eingangshallen siehe Tabelle 2, Nr. 7.2, so sollen diese Teilflächen der entsprechenden Nutzungsart, z. B. Tabelle 2, Nr. 7, gesondert zugeordnet werden.

*) Richtlinien für die Baukostenplanung: Kostenermittlung nach der Kostenflächenartenmethode mit Software RBK 1-PC (zu beziehen beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Referat 35 [Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart, mail: Poststelle@vbbw.fv.bwl.de]).

**) Der Nutzungskatalog wurde vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg aufgestellt und von der Fachkommission "Kostenplanung" der Bauministerkonferenz übernommen.

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung			
1 11	111		Wohnen und Aufenthalt	24			2332 Konferenzraum mit DV und besonderer Ausstattung			
			Wohnräume				2340 Gerichtssaal			
			Wohnraum in Mehrzimmerwohnungen				2350 Parlamentssaal			
			Wohnraum				Konstruktionsräume			
			Wohnraum mit besonderen Anforderungen				2410 Zeichenraum			
			Wohnküche				2420 Konstruktionsbüro (mit DV)			
			Wohnküche				Schalerräume			
			Wohnküche				Schalerräume allgemein			
			Wohnraum in Einzimmerwohnungen				Schalerraum			
			Einzelwohnräume				2511 Leitstelle Polizeirevier			
			Einzelwohnraum				2512 Leitstelle mit hygienischen Anforderungen			
	112	1120		Einzelwohnraum mit besonderen Anforderungen	2513 Leitstelle mit hygienischen und RLT-Anforderungen					
				Einzelwohnraum mit besonderen Anforderungen	2514 Kassenraum					
				Einzelwohnraum mit besonderen Anforderungen	2520 Kartenschalter					
	113	1130		Einzelwohnraum	2530 Bedienungsräume					
				Einzelwohnraum	2610 Fernspreerraum / -kabine					
	114	1140		Einzelwohnraum	2620 Fernsprechvermittlungsräume					
				Einzelwohnraum	2621 Fernsprechvermittlungsräume					
	115	1151		Einzelwohnraum	2622 Fernsprechvermittlungsräume mit RLT-Anforderungen					
				Einzelwohnraum	Fernschreibräume					
116	1160		Einzelwohnraum	2631 Fernschreibraum						
			Einzelwohnraum	2632 Fernschreibraum mit Sicherheitsanforderungen						
12	121		Gemeinschaftsräume	2640 Funkzentrale						
			Aufenthaltsräume allgemein	2650 Bedienungsraum für Förderanlagen						
			Aufenthaltsraum	2660 Regieraum						
			Aufenthaltsraum mit Teeküche	2670 Projektionsraum						
	122	1221		Aufenthaltsraum mit Teeküche und RLT-Anforderungen	2680 Schaltraum für betriebstechnische Anlagen					
				Aufenthaltsraum mit Teeküche und besonderen RLT-Anforderungen	Schalträume für betriebliche Einbauten					
	123	1230		Bereitschaftsräume	Schaltraum					
				Bereitschaftsräume	2691 Schaltraum mit besonderen Anforderungen					
	13	131		Pausenräume	2692 Schaltraum Radiologie					
				Pausenraum allgemein	2693 Schaltraum Radiologie					
Pausenhalle				2694 Schaltraum Röntgen mit Filmentwicklung						
Pausenfläche				2695 Schaltraum OP						
Wandelhalle				Aufsichtsräume						
Ruheräume allgemein				2710 Aufsichtsräume allgemein						
Ruheraum				2711 Aufsichtsräume						
Ruheraum mit Waschtisch				2712 Aufsichtsräume mit DV und Überfallmeldeanlage						
Patientenruheraum				2720 Pförtneräume						
14				141		Warteräume	2721 Pförtneräume			
	Warteraum allgemein	2722 Pförtneräume mit überwachungstechnischen Anlagen								
	Wartehalle	2730 Wachraum								
15	151		Speiseräume	2740 Haftaufsichtsräume						
			Speiseraum allgemein	2750 Patientenüberwachungsräume						
			Speisesaal	2751 Patientenüberwachungsraum						
			Cafeteria	2752 Patientenüberwachungsraum mit besonderen Anforderungen						
16	161		Hafräume	Bürotechnikräume						
			Einzelhaftraum	2810 Vervielfältigungsräume						
			Gemeinschaftshaftraum	2811 Fotokopieräume						
			Haftsprechraum	2812 Lichtpausräume						
			Besondere Hafräume	2813 Fotolithografieräume						
			Verwahräume	2820 Filmbearbeitungsräume						
			Ausnüchterungszelle	2821 Filmbearbeitung / Schneiderraum						
				2822 Filmmagazin- / laderaum						
	2823 Dunkelkammer									
2 21	211		BÜROARBEIT	2830 ADV-Großrechneranlagenraum						
			Bürräume	2840 ADV-Kleinrechneranlagenraum						
			Bürräume allgemein	2850 ADV-Peripheriegeräterraum						
			Bürraum	2860 Schreibautomatenraum						
			Bürraum mit DV	3		PRODUKTION, HAND- UND MASCHINENARBEIT, EXPERIMENTE				
			Bürraum mit DV und RLT-Anforderungen				31		Werkhallen	
			Schreibräume							3110 Produktionshalle für Grundstoffe
			Sekretariat							3120 Produktionshalle für Investitions- und Versorgungsgüter
			Bürräume mit manuellem / experimentellem Arbeitsplatz							3130 Produktionshalle für Nahrungs- und Genussmittel
			Bürraum mit manuellem / experimentellem Arbeitsplatz							3140 Instandsetzungs- / Wartungshalle
			Bürraum mit manuellem / experimentellem Arbeitsplatz mit RLT-Anforderungen							3150 Technologische Versuchshalle
			Bürräume mit Archivfunktion							3160 Physikalische Versuchshalle
			Bürraum mit Archivfunktion							3170 Chemie-Versuchshallen
			Bürraum mit Archivfunktion mit DV							3171 Halle für chemische Versuche
			Bürräume mit Materialausgabe							3172 Halle für chemische Versuche mit speziellen Einrichtungen
			Bürraum mit Materialausgabe							3180 Sonderversuchshalle
			Bürraum mit Materialausgabe mit DV							Werkstätten
			Einzelarbeitsplätze							3210 Metallwerkstätten (grob)
Einzelarbeitsplätze	3211 Hausmeisterwerkstatt									
Einzelarbeitsplätze mit DV	3212 Blechbearbeitung, Montage-, Stahlbau									
Einzelarbeitsplätze mit DV und RLT-Anforderungen	3213 Schlosserei, Härtereie, Schmiede									
22	221		Großraumbüros							3214 Kfz-Werkstatt
			Großraumbüro allgemein	3215 Kfz-Waschhalle						
			Großraumbüro	3216 Gießerei, Schweißerei						
			Großraumbüro mit RLT-Anforderungen	3217 Prüfstand						
23	231		Großraumbüro mit Schalter	3220 Metallwerkstätten (fein)						
			Besprechungsräume	3221 Werkstatt Metall (fein)						
			Besprechungsräume allgemein	3222 Werkstatt Metall (fein) mit fest eingebauten Einrichtungen						
			Besprechungsraum	3230 Elektrotechnikwerkstätten						
			Besprechungsraum mit DV	3231 Werkstatt Elektrotechnik						
			Besprechungsraum mit DV und RLT-Anforderungen	3232 Werkstatt Elektrotechnik mit fest eingebauten Einrichtungen						
232	2320		Sprechzimmer	3240 Oberflächenbehandlungswerkstätten						
			Sitzungssäle	3241 Werkstatt Oberflächenbehandlung						
			Konferenzraum mit DV	3242 Werkstatt Oberflächenbehandlung mit RLT-Anforderungen						

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277-2) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung		
33	325	3251	Holz- / Kunststoffwerkstätten	36	361	3610	Räume für Tierhaltung		
		3252	Werkstatt Holz / Kunststoff			3620	Raum für Stallhaltung		
			Werkstatt Holz / Kunststoff mit fest eingebauten Einrichtungen			3620	Raum für Käfighaltung		
	326	3261	3261		Bau- / Steine- / Erden-Werkstätten	363	3631	3631	Räume für Tierhaltung experimentell
			3262		Werkstatt Bau / Steine / Erden			3632	Tierhaltung experimentell ohne RLT-Anforderungen
			3263		Werkstatt Bau / Steine / Erden mit Medienversorgung			3641	Räume für Käfighaltung experimentell
			3263		Werkstatt Bau / Steine / Erden mit Medienversorgung und RLT-Anforderungen			3642	Käfighaltung experimentell mit RLT-Anforderungen und Laborarbeitsplatz
	327	3270	3270		Drucktechnikwerkstatt	364	3643	3643	Käfighaltung experimentell mit RLT-Anforderungen und einfachem Strahlenschutz
			328		Textil- / Lederwerkstatt			3644	Käfighaltung experimentell mit RLT-Anforderungen und einfachem Strahlenschutz
			329		Werkstätten für Gesundheits- und Körperpflege			3650	Raum für Beckenhaltung
	329	3291	3291		Frisör- / Kosmetikarbeitsraum	365	3650	3650	Tierpflegeräume
			3292		Prothetische / Dental-Werkstatt			3661	Tierpflegeraum
					Technologische Labors			3662	Tierpflegeraum mit RLT-Anforderungen
	331	3310	3310		Technologisches Labor einfach (ohne Absaugung)	366	3661	3661	Futteraufbereitungsraum
			332		Technologisches Labor (mit Absaugung und / oder Explosionsschutz)			3670	Milch- / Melkraum
			333		Labor für stationäre Maschinen			3680	Kadaverraum (mit RLT-Anforderungen)
	334	3340	3340		Lichttechnisches Labor	37	371	3710	Räume für Pflanzenzucht
			335		Schalltechnisches Labor			3720	Gewächshaus allgemein
			336		Technologisches Labor mit erhöhter Deckentragfähigkeit			3730	Gewächshaus mit besonderen klimatischen Bedingungen
	337	3370	3370		Technologisches Labor mit Erschütterungsschutz	37	371	3710	Gewächshaus allgemein
			338		Technologisches Labor mit Berstwänden			3720	Gewächshaus mit besonderen klimatischen Bedingungen
			338		Technologisches Labor mit Berstwänden			3730	Pflanzenzuchttraum experimentell
	34	341	341		Physikalische, physikalisch-technische, elektrotechnische Labors	37	374	3740	Pilzzuchttraum
			341		Elektroniklabors (Verwendung elektronischer Bauelemente)			3750	Pflanzenzuchtzubereitungsraum
			342		Elektroniklabor			3810	Küchen
	342	3421	3421		Elektroniklabor mit RLT-Anforderungen und Heliumversorgung	38	381	3810	Küchen in Wohnungen
			3422		Physiklabors einfach			3820	Teilküche
			343		Physiklabor			3830	Großküche
	343	3430	3430		Physiklabor mit Strahlenschutz	38	384	3840	Spezialküche
			344		Physiklabor mit besonderen RLT Anforderungen			3850	Küchenvorbereitungsraum
			344		Physikalische Messräume und Räume für instrumentelle Analytik			3860	Backraum
	344	3441	3441		Physikalischer Mess- und Wägeraum	39	387	3870	Speiseausgabe
			3442		Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV			3880	Spülküche
3443			Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV und RLT -Anforderungen	3910	Sonderarbeitsräume				
345	3451	3451	Physikalische Messräume und Räume für instrumentelle Analytik m. bes. RLT-Anforderungen	391	3911	3911	Hauswirtschaftsräume		
		3452	Physikalischer Messraum mit besonderen RLT-Anforderungen			3912	Hauswirtschaftsraum Wohnung		
		346	Physikalischer Messraum mit besonderen RLT -Anforderungen und Medienversorgung			3920	Hauswirtschaftsraum Schule		
346	3460	3460	Kemphysiklabor mit Dekontamination von Abwasser und Abluft	392	3921	3921	Wäschereiräume		
		347	Physiklabor und Messraum mit elektromagnetischer Abschirmung			3922	Wäschereiraum mit Einrichtungen		
		348	Physiklabors und Messräume mit Strahlenschutz			3930	Wäschepfegeräume		
349	3492	3492	Physiklabor und Messraum mit einfachem Strahlenschutz	393	3931	3931	Wäschepfegeraum		
		349	Physiklabor und Messraum mit erhöhtem Strahlenschutz und RLT-Anforderungen			3932	Wäschepfegeraum mit Einrichtungen		
		349	Physiklabors und Messräume mit Strahlenschutz			3940	Spülräume		
35	351	351	Chemische, bakteriologische, morphologische Labors	394	3941	3941	Spülräume		
		351	Morphologische Labors (ohne Hygieneanforderungen)			3942	Spülräume mit Strahlenschutz		
		352	Morphologisches Labor			3950	Gerätereinigungsräume		
352	3521	3521	Labors für analytisch- und präparativ-chemische Arbeitsweisen	395	3951	3951	Instrumentenreinigungsraum		
		3522	Labor für analytisch- / präparativ-chemische Arbeiten ohne RLT-Anforderungen			3952	Aufbereitungsraum für medizintechnisches Gerät		
		3523	Labor für analytisch- / präparativ-chemische Arbeiten mit RLT-Anforderungen			3953	Käfigreinigung manuell		
353	3531	3531	Labor für analytisch- / präparativ-chemische Arbeiten mit besonderen RLT-Anforderungen	395	3954	3954	Bettenreinigung manuell		
		3524	Kälte-Labor			3960	Desinfektionsräume		
		353	Chemisch-technische Labors			3961	Bettendesinfektion maschinell		
354	3541	3541	Chemisch-technisches Labor mit besonderen RLT-Anforderungen	396	3961	3961	Käfigdesinfektion maschinell		
		3542	Chemisch-technisches Labor mit bes. RLT-Anforderungen und einf. Strahlenschutz			3970	Sterilisationsraum		
		354	Labors mit zusätzlichen Hygieneanforderungen			3980	Pflegearbeitsräume		
355	3551	3551	Labor mit zusätzlichen Hygieneanforderungen und Medienversorgung	397	3981	3981	Bettenarbeitsraum		
		3552	Labor mit zusätzlichen Hygieneanforderungen und Medienversorgung			3982	Pflegearbeitsraum rein		
		356	Labor mit zusätzlichen hygienischen und besonderen RLT -Anforderungen			3983	Pflegearbeitsraum unrein		
356	3560	3560	Isotopenlabor mit Dekontamination von Abwasser und Abluft	398	3984	3984	Schwesterstützpunkt		
		357	Isotopenlabor mit Dekontamination von Abwasser u. Abluft u. besonderen RLT-Anforderungen			3985	Pflegearbeitsraum rein mit besonderen hygienischen Anforderungen		
		358	Isotopenlabors m. Dekontamin. v. Abwasser u. Abluft, hygien. u. bes. RLT-Anf. (m. Schleuse)			3986	Pflegearbeitsraum unrein mit besonderen RLT Anforderungen und Strahlenschutz		
358	3581	3581	Isotopenlabor mit besonderen baukonstruktiven und RLT-Anforderungen mit Schleuse	399	3991	3991	Vorbereitungsräume		
		3582	Isotopenlabor mit erhöhten baukonstruktiven und RLT Anforderungen mit Schleuse			3992	Vorbereitungsraum Geisteswissenschaften		
		359	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...			3993	Vorbereitungsraum Labor		
359	3590	3590	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...	4	411	4110	LAGERN, VERTEILEN, VERKAUFEN		
		359	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...			412	Lagerräume		
		359	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...			4121	Lagerräume allgemein		
359	3590	3590	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...	41	412	4122	Lagerräume mit RLT-Anforderungen		
		359	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...			4123	Lagerräume be- und entlüftet		
		359	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...			4130	Lagerräume klimatisiert		
359	3590	3590	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...	41	414	4140	Lagerräume mit hygienischen Anforderungen (mit Abluft)		
		359	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...			4141	Lagerräume mit betriebsspezifischen Einbauten		
		359	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...			4142	Lagerräume mit betriebsspezifischen Einbauten und DV -Arbeitsplatz		
359	3590	3590	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...	41	415	4150	Lagerräume mit Explosions- / Brandschutz		
		359	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...			4151	Lagerräume für Explosivstoffe		
		359	Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...			4152	Lagerräume für Chemikalien		

RLBau LSA

-Muster 13 -

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277-2) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung		
42	416	4161	Lagerräume mit Strahlenschutz	53	524	5240	Mehrzweckunterrichtsraum		
		4162	Lageraum mit einfachen Strahlenschutz-Anforderungen		525	5250	Zeichenübungsraum		
		4163	Lageraum mit besonderen Strahlenschutz-Anforderungen		526	5260	Verhaltensbeobachtungsraum		
			Lageraum mit erhöhten Strahlenschutz-Anforderungen und Zugang über Schleuse		527	5270	Übungsraum für darstellende Kunst		
		417	Tresorraum					Besondere Unterrichts- und Übungsräume ohne festes Gestühl	
		418	Futtermittellager		531			Musisch-technische Unterrichtsräume	
			Futtermittellager			5311	5311	Zeichensaal	
			Futtermittellager mit Verarbeitung			5312	5312	Textilarbeitsraum	
			Futtermittellager mit besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen			5313	5313	Bildhauerklassenraum	
			Leichenraum für Anatomie			5314	5314	Werkraum - Holz	
		419	4190		Archive, Sammlungsräume		5315	Modellieraum - Ton	
			Archive		532	5320	5320	Hauswirtschaftlicher Unterrichtsraum	
		421	4211		Archiv	533	5330	Medienunterstützter Unterrichtsraum	
			4212		Archiv mit Abluft	534	5340	Musik- / Sprechunterrichtsraum	
			4213		Archiv mit DV und RLT-Anforderungen	535	5350	Physikalisch-technischer Übungsraum	
		422	4220		Registrator (ohne Arbeitsplatz)	536		Nasspräparative Übungsräume	
		423	4230		Sammlungsraum		5361	Nasspräparativer Übungsraum	
		424	4240		Magazin		5362	Nasspräparativer Übungsraum mit besonderen RLT-Anforderungen	
		425	4250		Magazin mit Klimakonstanz	537	5370	Zahnmedizinischer Übungsraum	
	43				Kühlräume	54			Bibliotheksräume
		431	4310		Lebensmittelkühlraum		541	5410	Bibliotheksraum allgemein
		432	4320		Lebensmitteliefkühlraum		542	5420	Leseraum
		433	4330		Kühlraum für medizinische Zwecke		543	5430	Freihandstellfläche
434			Kühlräume für wissenschaftlich / technische Zwecke	544	5440		Katalograum / -fläche		
		4341	Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke (nur Kühlung)	545	5450		Mediothekraum		
		4342	Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke (Tiefkühlung)					Sporträume	
		435	4350	Leichenkühlraum	551		5510	Halle für Turnen und Spiele	
44				Annahme- und Ausgaberräume	552		5520	Schwimmhalle	
		441		Annahme- / Ausgaberräume allgemein	553		5530	Eissporthalle	
		4411	Annahme- und Ausgaberraum	554	5540	Radsporthalle			
		4412	Annahme- und Ausgaberraum mit DV	555	5550	Reitsporthalle			
		442	4420	Sortierraum	556	5560	Sportübungsraum		
		443	4430	Packraum	557	5570	Kegelbahn		
		444	4440	Versandraum	558		Schießsporträume		
			Versorgungsstützpunkte		5581	5581	Schießsportraum		
		4451	Versorgungsraum mit Abluft		5582	5582	Schießsportraum mit RLT-Anforderungen		
		4452	Versorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz		5583	5583	Schießsportraum mit Medienunterstützung und RLT-Anforderungen		
		4453	Versorgungsraum mit hygienischen und besonderen RLT-Anforderungen	559	5590	Sondersporthalle			
		446	4460	Entsorgungsstützpunkte			Versammlungsräume		
		4461	Entsorgungsraum mit Abluft	561			Versammlungsräume allgemein		
		4462	Entsorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz	5611	5611	5611	Tagungsraum mit DV		
		4463	Entsorgungsraum mit hygienischen und RLT-Anforderungen	5612	5612	5612	Vortragsraum mit RLT-Anforderungen		
	4464	Entsorgungsraum mit besonderen hygienischen, RLT-Anforderungen und Strahlenschutz	562			Zuschauerräume			
45			Verkaufsräume		5621	5621	Zuschauerraum in Sport- und Mehrzweckhallen		
	451	4510	Verkaufsstand		5622	5622	Zuschauerraum in Theater- und Konzertsälen		
	452	4520	Ladenraum	563	5630	Mehrzweckhalle			
	453	4530	Supermarktverkaufsraum				Bühnen-, Studioräume		
	454	4540	Kaufhausverkaufsraum	571			Bühnenräume		
	455	4550	Großmarkthallenverkaufsraum		5711	5711	Bühnenraum Sporthalle		
			Ausstellungsräume		5712	5712	Bühnenraum Theater		
	461	4610	Verkaufsausstellungsraum		5720	5720	Probebühne		
	462	4620	Musterraum	573	5730	Orchesterraum			
	463	4630	Messehalle	574	5740	Orchesterprobenraum			
5			BILDUNG, UNTERRICHT, KULTUR	58			Schauspielräume		
	51		Unterrichtsräume mit festem Gestühl			575	5750	Orchesterraum	
		511	5111		Hör- / Lehrsäle ansteigend mit Experimentierbühne		576	5760	Bildstudioraum
			5112		Hör- / Lehrsäle ansteigend mit Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.		577	5770	Künstleratelier
		512	5121		Hör- / Lehrsäle eben mit Experimentierbühne		581	5810	Schauspielraum allgemein
			5122		Hör- / Lehrsäle eben mit Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.		582	5820	Museumsräume
		513	5131		Hör- / Lehrsäle ansteigend ohne Experimentierbühne		5821	5821	Museumsraum
			5132		Hör- / Lehrsäle ansteigend ohne Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.		5822	5822	Museumsraum (Großraum)
		514	5141		Hör- / Lehrsäle eben ohne Experimentierbühne		5823	5823	Museumsraum für besondere Exponate (Halle)
			5142		Hör- / Lehrsäle eben ohne Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.	583	5830	Lehr- und Schausammlungsraum	
	52				Allgemeine Unterrichts- und Übungsräume ohne festes Gestühl	584	5840	Besucherfläche	
		521	5210		Unterrichtsraum				Sakralräume
		522	5221		Unterrichtsgroßräume	591	5910	5910	Gottesdienstraum
			5222		Unterrichtsgroßraum mit RLT-Anforderungen	592	5920	5920	Andachtsraum
			523		5230	Übungsraum	593	5930	5930
			5231	Übungsraum mit DV	594	5940	5940	Aufbahrungsraum	
			5232	Übungsraum Naturwissenschaften	595	5950	5950	Sakristei	
			5233	Übungsraum Naturwissenschaften	596	5960	5960	Kreuzgang	
					6			HEILEN UND PFLEGEN	
					61			Räume mit allgemeiner medizinischer Ausstattung	
					6111	6111	Untersuchungs- und Behandlungs- (U + B-) Räume mit einfacher medizinischer Ausstattung		
					6112	6112	U + B-Raum / Arztprechzimmer mit Waschtisch		
					6113	6113	U + B-Raum mit Waschtisch und einfacher medizinischer Ausstattung		
					6114	6114	U + B Vorbereitungsräume		
					6115	6115	Gipsraum Ambulanz		
					612	6121	Erste-Hilfe-Räume		
					6122	6122	Erste-Hilfe-Raum mit einfacher Ausstattung		
					6130	6130	Erste-Hilfe-Raum im Krankenhaus		
							Verstorbenenraum		

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277-2) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung		
62	614	6140	Tiermedizinischer U + B-Raum mit einfacher medizinischer Ausstattung	66	656	6560	Bestrahlung mit offenen Isotopen		
	615	6150	Demonstrationsraum mit einfacher Ausstattung		657	6570	Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen		
	621	6211	U + B-Raum Atemphysiologie		6571	6571	Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen - Vorbereitung		
					6572	6572	Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen - Behandlung		
	622	6221	U + B-Raum Atemphysiologie mit RLT-Anforderungen		Räume für Physiotherapie und Rehabilitation	661	6611	Medizinische Bäder / Duschen	
						6612	6612	Medizinisches Wannenbad	
	6222	U + B-Raum Herz / Kreislaufdiagnostik	6613			6613	Medizinisches Teilbad		
			6614			6614	Unterwasserdruckstrahlmassage		
	623	6231	U + B-Raum Herz / Kreislaufdiagnostik mit RLT-Anforderungen			662	6621	Kneipp'sche Anwendungen	
						6622	6622	Bewegungsbäder	
624	6240	Neurophysiologische U + B-Räume	663	6621		Bewegungswannenbad			
			6632	6622		Schwimmbecken Naßtherapie			
625	6250	U + B-Raum Neurophysiologie mit RLT-Anforderungen	6633	6631		Schwitzbäder / Packungen			
			6634	6631		Schwitzbad			
626	6260	Sinnesphysiologischer U + B-Raum	664	6632	Packungen - Vorbereitung				
			627	6270	Packungen - Behandlung				
628	6281	Augen-U + B-Raum	664	6642	6642	Inhalationsräume			
				6282	Zahnmedizinischer U + B-Raum	6643	6643	Einzelinhalation	
6282	Tiermedizinischer U + B-Raum mit besonderer Ausstattung	6644				6644	Rauminhalation		
		6282		Demonstrationsräume mit besonderer Ausstattung	665	6651	Bewegungstherapie Räume		
6282	Projektions- / Demonstrationsraum				6652	6652	Laufschule		
		6282		Klinischer Konferenzraum PACS	6653	6653	Traktionsraum		
63	631				Operationsräume	6654	6654	Gymnastikraum	
		631		Operationsraum		6655	6655	Massageraum	
632	6311				Operationsraum mit Strahlenschutz	666	6660	Elektrotherapie Räume	
		632		Operationsräume mit Sonderausstattung		667	6671	Bestrahlungen	
633	6321		Operationsraum mit Sonderausstattung		6672	6672	Durchströmung		
		633		Operationsraum mit Sonderausstattung und Strahlenschutz	6673	6673	Vibrationsmassage		
634	6331		Reanimations- / Eingriffsräume		6674	6674	Hyperthermietherapie		
		634		Eingriffsräume	668	6681	Rehabilitationsräume		
635	6332		Eingriffsräume mit besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen		6682	6681	Rehabilitationsraum Spieltherapie		
		635		Geburtszimmer	6683	6682	Rehabilitationsraum Arbeitstherapie		
636	6341		Geburtszimmer - Vorbereitungs- und Ergänzungsraum		Bettenräume mit allgemeiner Ausstattung in Krankenhäusern, Pflegeheimen	671	6710	Normalpflegebettenraum	
		636		Geburtszimmer		672	6720	Infektionspflegebettenraum	
637	6342		Endoskopieräume			673	6730	Psychiatrische Pflegebettenräume	
		637		Waschraum Endoskopie		6731	6731	Bettenraum Psychiatrische Pflege	
638	6351		Endoskopieräume			6732	6732	Bettenraum Psychiatrische Pflege mit einfacher medizinischer Ausstattung	
		639		Endoskopieräume mit Strahlenschutz		674	6740	Neugeborenenpflegebettenraum	
640	6352		Endoskopieräume			675	6750	Säuglingspflegebettenraum	
		641		6353		Endoskopieräume	676	6760	Kinderpflegebettenraum
642	6361		Operationsergänzungsräume				677	6770	Langzeitpflegebettenraum
		643		6362		Waschraum OP	678	6780	Leichtpflegebettenraum
644	6363		Patientenvorbereitungsraum OP		Bettenräume mit besonderer medizinischer Ausstattung		681	6810	Bettenraum für Intensivüberwachung
		645		6364		Einleitungsraum	682	6820	Bettenraum für Intensivbehandlung
646	6365		Einleitungs- / Ausleitungsraum				683	6830	Bettenraum für die Behandlung Brandverletzter
		647		6366		Ausleitungs- / Entsorgungsraum	684	6840	Bettenräume für Dialyse
648	6367		Gipsraum OP				6841	6841	Behandlungsplatz Dialyse
		649		6368		Medizinische Versorgung OP	6842	6842	Intensivbehandlung Akutdialyse
650	6369		Medizinische Versorgung OP				685	6850	Bettenraum für Reverse Isolation
		651		6370		Umbettschleuse	686	6860	Bettenraum für die Pflege Frühgeborener
652	6371		Tiermedizinische Operationsräume				687	6871	Bettenräume für die Pflege von Strahlenpatienten
		653		6372		Tierendoskopieräume	688	6881	Bettenraum für Strahlenpatienten, umschlossene Isotope
654	6373		Tieroperationsräume		689		6882	Bettenraum für die Pflege Querschnittgelähmter	
		655		6373	Tieroperationsräume mit Strahlenschutz	6891	6891	Aufwachräume (postoperativ)	
656	641		Röntgenuntersuchungsräume allgemein			6892	6892	Aufwachraum (postoperativ) mit besonderen RLT-Anforderungen	
		657		6411	Durchleuchtungsraum	7	71	SONSTIGE NUTZUNGEN	
658	6412		Röntgenaufnahmezimmer						Sanitäräume
		659		6413	Röntgenuntersuchungsraum experimentell				
660	6414		Röntgenvorbereitungsraum						
		661		642	Spezielle Röntgenuntersuchungsräume				
662	6421		Spezialaufnahmezimmer						
		663		6422	Schichtaufnahmezimmer				
664	6423		Angiographieräume						
		665		643	Tomographieräume				
666	6431		Computertomographieräume (CT)						
		667		6432	Magnetresonanztomographieräume (NMR) (früher: Kernspintomographie)	719	7122	Waschraum mit Abluft	
668	644		Zahnmedizinischer Röntgenuntersuchungsraum			720	7123	Waschraum behindertengerecht	
		669		645	Räume der nuklearmedizinischen Diagnostik	721	7124	Waschraum mit Strahlenschutzmaßnahmen	
670	6451		Messraum mit Einkanal-Messplatz			722	7131	Duschräume	
		671		6452	Messraum mit Kamera	723	7132	Duschraum	
672	6453		Messraum für Positronen-Emissions-Tomographie (PET)			724	7132	Duschraum mit Abluft	
		673		646	Ergänzungsräume der nuklearmedizinischen Diagnostik	725	7133	Duschraum behindertengerecht	
674	6461		Abklärungszimmer Nuklearmedizin			726	7134	Patientendusche	
		675		6462	Vorbereitungsraum nuklearmedizinische Diagnostik	727	7135	Duschraum mit Strahlenschutzmaßnahmen	
676	647		Ultraschalldiagnostikräume			728	7141	Baderäume	
		677		6471	Ultraschalldiagnostikraum	729	7142	Baderaum	
678	6472		Ultraschalldiagnostikraum mit RLT-Anforderungen			730	7142	Baderaum mit Abluft	
		679		648	Tiermedizinische Räume für Strahlendiagnostik	731	7143	Baderaum behindertengerecht	
680	6481		Strahlendiagnostikraum Tiermedizin			732	7144	Patientenbad	
		681		6482	Nuklearmedizinischer Messraum für Tiere	733	7145	Sanitärzelle Patientenzimmer	
682	651		Oberflächenbestrahlung			74	714		
		683		652	Halbtiefen- / Tiefenbestrahlung				
684	6521		Halbtiefen- / Tiefenbestrahlung						
		685		6522	Linearbeschleuniger				
686	653		Bestrahlungsplanung						
		687		654	Bestrahlung mit offenen radioaktiven Stoffen				
688	655		Bestrahlung mit umschlossenen radioaktiven Stoffen						

RLBau LSA

-Muster 13 -

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277-2) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung		
72	715 716	7146	Sanitärzelle Patientenzimmer mit besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen	77	766	7660	Raum für Fernmeldetechnik		
		7147	Sanitärzelle mit Strahlenschutzmaßnahmen		767	7670	Raum für Luft- / Kälteversorgung		
	7150	Sauna (Kabine)	768		7680	Raum für Förderanlagen			
	717	7161	Reinigungsnaßschleusen		769	7690	Raum für sonstige Ver- und Entsorgung		
		7162	Zwangsdusche mit Abluft		771	7710	Schutzräume		
	718	7171	7162		Zwangsdusche im strahlengeschützten, hygienisch abgeschlossenen Bereich	772	7720	Luftschutzraum	
			7172		Wickelräume			Strahlenschutzraum	
	719	7181	7173	Wickelraum	8			BETRIEBSTECHNISCHE ANLAGEN (zur Ver- und Entsorgung des eigenen Bauwerkes)	
			7172	Wickelraum mit Waschtisch und Abluft		8100			Abwasseraufbereitung und -beseitigung
	720	7182	7173	Wickelraum mit Waschtisch und RLT-Anforderungen		8200			Wasserversorgung
			7181	Schminkräume		8300			Heizung und Brauchwassererwärmung
	721	7182	7181	Schminkraum		8400			Gase und Flüssigkeiten (außer für Heizzwecke)
			7182	Schminkraum mit Waschtisch und Abluft		8500			Elektrische Stromversorgung
	722	7191	7182	Schminkraum mit Waschtisch und Abluft		8600			Fernmeldetechnik
			7191	Putzräume		8700			Raumlufttechnische Anlagen
	723	7192	7191	Putzraum mit Ausguss		8800			Aufzugs- und Förderanlagen
			7192	Putzraum mit Ausguss und Abluft		8900			Sonstige betriebstechnische Anlagen
	724	7193	7193	Putzraum mit Ausguss, besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen		891	8910		Hausanschlußraum
			7211	Garderoben		892	8920		Installationsraum
	725	7211	7211	Einzelumkleideräume	893	8930	Installationssschacht		
			7212	Einzelumkleideraum	894	8940	Installationskanal		
	726	7212	7212	Einzelumkleideraum mit Abluft	895	8950	Abfallverbrennungsraum		
			7213	Einzelumkleideraum mit Waschtisch und Abluft	9		VERKEHRSSCHLIESSUNG UND -SICHERUNG		
	727	7221	7221	Gruppenumkleideräume	91			Flure, Hallen	
			7222	Gruppenumkleideraum	911	9110		Flur allgemein	
	728	7231	7222	Gruppenumkleideraum mit Waschtisch und Abluft	912	9120		Flur in Wohnungen	
			7231	Umkleideschleusen	913	9130		Vorraum (vor Hotel-, Krankenzimmer)	
	729	7232	7231	Umkleideschleuse	914	9140		Schleuse (Garagen-, Hörsaal-, Luftdruck-)	
			7232	Umkleideschleuse mit Waschtisch und Abluft	915	9150		Windfang	
	730	7233	7233	Umkleideschleuse im OP-Bereich	916	9160		Eingangshalle	
			7234	Umkleideschleuse im strahlengeschützten Bereich	917	9170		Rollsteig	
	731	7235	7235	Personalschleuse im strahlengeschützten Bereich mit Dekontaminationsdusche	918	9180		Fluchtweg (Fluchtbalkon, -tunnel, Wartungsbalkon)	
			7236	Personalschleuse mit hygienischen und RLT-Anforderungen	92			Treppen	
	732	7237	7237	Personalschleuse mit bes. baukonstr., hygien. u. RLT-Anforderungen u. Strahlenschutz	921	9210		Treppenraum, -lauf, Rampe	
			7241	Künstlergarderoben	922	9220	Treppe in Wohnungen		
	733	7241	7241	Künstlergarderobe	923	9230	Rolltreppe, -rampe		
			7242	Künstlergarderobe mit Waschtisch und RLT-Anforderungen	924	9240	Fluchttreppenraum		
	734	7251	7251	Garderobenflächen	93			Schächte für Förderanlagen	
			7252	Garderobenfläche		931	9310		Schacht für Personenaufzug
	735	7252	7252	Garderobenraum / -fläche mit Abluft		932	9320		Schacht für Materialförderungsanlagen
			7261	Schrankräume		933	9330		Tunnel für Materialförderungsanlagen
	736	7262	7261	Schrankraum		934	9340		Abwurfschacht
			7262	Schrankraum mit Abluft		94			Fahrzeugverkehrsflächen
	737	7311	7311	Abstellräume		941	9410		Fahrzeugverkehrsfläche horizontal
			7312	Abstellräume allgemein		942	9420		Fahrzeugverkehrsfläche geneigt (Rampe)
	738	7312	7312	Abstellraum					
			7313	Abstellraum mit Abluft					
	739	7321	7321	Abstellraum mit besonderen RLT-Anforderungen					
			7322	Kellerabstellräume					
	740	7322	7322	Kellerabstellraum					
			7323	Hausmeisterkeller					
	741	7323	7323	Kellerabstellraum mit Abluft					
			7330	Dachabstellraum					
	742	7340	7340	Fahrrad- / Kinderwagenraum					
			7350	Krankentransportgeräte- und Gütertransportgeräte-räume					
	743	7361	7361	Container-Stauraum mit Abluft					
			7362	KFA / AWT-Station und Containerbahnhof					
	744	7371	7371	Müllsammelräume					
			7372	Müllsammelraum mit Abluft					
	745	7411	7411	Fahrzeugabstellflächen					
			7412	Kraftfahrzeugabstellflächen allgemein					
	746	7412	7412	Abstellfläche für Kfz in eigenem Garagengebäude					
			7413	Abstellfläche für Kfz im Gebäude integriert					
	747	7420	7420	Abstellfläche für Kfz im Gebäude integriert mit RLT-Anforderungen					
			7430	Großkraftfahrzeugabstellfläche					
	748	7440	7440	Großgeräteabstellfläche					
			7450	Kettenfahrzeugabstellfläche					
	749	7460	7460	Schienenfahrzeugabstellfläche					
			7470	Luftfahrzeugabstellfläche					
	750	7470	7470	Wasserfahrzeugabstellfläche					
			7510	Fahrgastflächen					
	751	7520	7520	Bahnsteig					
7530			Fahrsteig						
752	7530	7530	Flugsteig						
		7540	Landesteg						
753	7610	7610	Räume für zentrale Technik (zur Ver- und Entsorgung anderer Bauwerke)						
		7620	Raum für Abwasseraufbereitung und -Beseitigung						
754	7630	7630	Raum für Wasserversorgung						
		7640	Raum für Wärmeversorgung						
755	7650	7650	Raum für Versorgung mit Gasen und Flüssigkeiten						
		7660	Raum für Stromversorgung						

Anlage 3

Richtwerte für die Raumgrößen von Behördenkantinen

1. Raumgrößen des Küchentails ^{*)}	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer (n) ^{**)}		
	100-200	201-400	401-600
Gesamtfläche der Betriebsräume	250 m ²	380 m ²	580 m ²
- Annahme / Stauraum	11	21	32
- Leergutraum	4	10	17
- Tagesvorrat	6	8	10
- Vorrat Lebensmittel	7	20	26
- Lager Verkaufswaren, Cafeteria	10	10	20
- Lager Geschirr, Wäsche	6	6	9
- Vorkühlraum	5,5	8	10
- Molkereiprodukte Kühlraum	1,2	3	5
- Obst und Gemüse Kühlraum	1,5	2	5
- Fleisch Kühlraum	2,5	3,5	5
- Tiefkühlraum	2,5	3,5	5
- Getränke Kühlraum	2	3,5	8,5
- Kartoffel- / Gemüsevorbereitung	10	18	30
- Fleischvorbereitung		19	14
- Kalte Küche		-	21
- Garküche	53	48	86
- Speisenausgabe	27	22	30
- Cafeteriaausgabe		19	20
- Geschirreinigung	15	31	50
- Topfspüle	10	10	16
- Abfallraum	4	4	55
- Büro Küchenleiter	10	10	10
- Aufenthalt Küchenpersonal	10	12	22
- Putzmittelraum	3	5	7
- Lager ungekühlte Getränke		12	15
- Umkleideraum männlich	6	6	13
- Umkleideraum weiblich	6	10	18
- Regalwagenabstellplatz	8	12	17
- Kartoffellager	10	15	23
- Liegensch. Materiallager	20	26	32
Summe der Einzelansätze	252 m ²	379m ²	582m ²

In den Richtwerten sind Räume für den Bedienungsgang der Essensausgabestellen (auch bei Selbstbedienung), die Einrichtung zum Aufwärmen mitgebrachter Speisen und der Kaffeestube nicht enthalten.

2. Raumgrößen des Speiseraumes ^{***)} und der Kaffeestube

Bei 3-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe über 1 Stunde	n * 0,4 m ²	n * 0,4 m ²	n * 0,4 m ²
Bei 2-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe bis 1 Stunde	n * 0,6 m ²	n * 0,6 m ²	n * 0,6 m ²
Kaffeestube	n * 0,15 m ²	n * 0,1 m ²	n * 0,08 m ²

Bei Selbstbedienung kann wegen der kürzeren Wartezeiten und der dementsprechend besseren Nutzungsmöglichkeit der Flächenbedarf um bis zu 0,10 m² / Verpflegungsteilnehmer unterschritten werden. Ein 2-Schichtenbetrieb ist bei mehr als 450 Verpflegungsteilnehmern nur in Ausnahmefällen vorzusehen.

3. Aborräume (Ausstattung)

3.1 für Herren			
Sitzbecken	1	2	2
Stehbecken	2	2	3
Waschbecken	1	1	2
3.2 für Damen			
Sitzbecken	1	2	2
Waschbecken	1	1	1
Ausgussbecken (für Raumpflege)	1	1	1

4. Aufenthalts-, Ankleide- und Sanitärräume für Personal

Für das Kantinenpersonal sind Aufenthalts-, Ankleide- und Sanitärräume entsprechend den bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften zusätzlich vorzusehen.

^{*)} Die Angaben gelten für die Küchen, die alle Speisen selbst zubereiten.

^{**)} Die Anzahl der Verpflegungsteilnehmer, die in der Regel nicht identisch mit der Anzahl der Beschäftigten sein wird, ist - unter Berücksichtigung weiterer berechtigter Verpflegungsteilnehmer - zu ermitteln.

^{***)} Ggf. Aufstellung mehrerer Räume.

1. Baudokumentation nach Abschnitt H 1.4:

- 1.1 Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen der Baumaßnahme (i. S. d. Leistungsphase 5 HOAI fortgeschriebene Ausführungspläne)
- 1.1 Auflistung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche
- 1.1 öffentlich-rechtliche Abnahmebescheinigungen
- 1.1 gesetzlich erforderliche Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide
- 1.1 Ausrüstungs-, Inventar- und Geräteverzeichnisse
- 1.1 Energiebedarfsausweis (auf Grundlage der tatsächlichen Bauausführung)
- 1.1 Bautechnische Nachweise gemäß BauO LSA
- 1.1 Zusammenstellung über die der Baudurchführenden Ebene während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten (vgl. H 1.4), soweit darüber die für den Grunderwerb zuständige Stelle nach F 1.1 keine Angaben gemacht hat.
- 1.1 Hinweise auf turnusmäßig zu überwachende Bauteile und Bauelemente (vgl. RÜV)
- 1.1
- 1.1

Weitergabe an^[1]:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Technische Anlagen nach Abschnitt H 1.4:

- 2.1 Auflistung aller Technischen Anlagen
- 2.1 Prüfbücher mit Abnahme- und Inbetriebnahmetestaten
- 2.1 Betriebsanweisungen, Bedienungs- u. Instandhaltungsanleitungen der Hersteller
- 2.1 Liste der Anlagen, die einer Überwachungspflicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen, einschließlich der vorgesehenen Prüftermine
- 2.1 Anlagen- und Funktionsbeschreibungen
- 2.1 Fristenpläne für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- 2.1 Zusammenstellung von Vorschriften für Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- 2.1 Aufstellung von Bauteilen, die der Wartung bedürfen
- 2.1
- 2.1

Weitergabe an¹:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Weitere Unterlagen aufgrund besonderer Beauftragung nach Abschnitt H 1.5:

- 3.1 Ergänzung der Auflistung aller Technischen Anlagen um die Angabe der Herstellungskosten und die geplante Nutzungsdauer entsprechend den Anforderungen des Bedarfsträgers
- 3.1 vorbereitete Ver- und Entsorgungsverträge
- 3.1 vorbereitete Wartungs- und Instandhaltungsverträge
- 3.1
- 3.1

Weitergabe an¹:

.....

.....

.....

.....

.....

4. Gebäudebestandsdokumentation nach Abschnitt H 2.2 :

- 4.1
- 4.1

Weitergabe an¹:

.....

.....

5. Liegenschaftsbestandsdokumentation nach Abschnitt H 2.3:

- 5.1
- 5.1

Weitergabe an¹:

.....

.....

[1] Bitte auswählen: Nutzer, Betreiber oder Nutzer und Betreiber

Restarbeiten (jeweils mit Angabe vereinbarter Erledigungsfristen):

Mängel:

Fehlende Unterlagen (jeweils mit Angabe vereinbarter Erledigungsfristen)::

RLBau LSA

Muster 14

Zusatz zum Muster 14 – Niederschrift der Übergabeverhandlung –

hier: Übergabe an den Nutzer/Mieter im MVM

Die Bauübergabe gemäß Abschnitt H 1.1 der RLBau hat ausweislich der Niederschrift der Übergabeverhandlung

am: stattgefunden.

Im Anschluss an diese Übergabe wurden die notwendigen Unterlagen und Dokumente (siehe 1-5) für die vom Nutzer/Betreiber wahrzunehmenden Betriebsaufgaben übergeben.

Mit der Übernahme durch den Nutzer/Mieter beginnt das Mietverhältnis gemäß geschlossenem Mietvertrag vom:

Der Beginn der sonstigen Dienstleistungen gemäß Dienstleistungsvertrag vom: wird vereinbart für den:

Die Niederschrift der oben genannten Übergabeverhandlung wird Bestandteil der Übergabe an den Nutzer/Mieter durch den Landesbetrieb BLSA als Vermieter.

Die Übergabe erfolgte durch
Vermieter Landesbetrieb BLSA

an den
Nutzer / Mieter

Anmerkungen:

.....
.....
.....

.....	den
(Ort)		(Datum)
für die Übergabe:		
	
	Vermieter BLSA	
für die Übernahme:		
	
	Nutzer / Mieter	

Ausgabeerwartung - GNUM -
Landesbetrieb BLSA
(hier: Eintrag zur Organisationseinheit)

Hinweis: Bitte nur gelb unterlegten Felder ausfüllen

Haushaltsjahr :

Stand:

Epl. 20 - Ausgabeerwartungen zu Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Kapitel
Titel
Unterkonto
Projektnummer

Planungsauftrag (Monat/ Jahr)

Baubeginn (Monat/ Jahr):

(voraus.) Bauende (Monat/ Jahr):

Schlussrechnung BLSA/ Ressort voraus. (Monat/Jahr):

Schlussrechnung ggü. der EU voraus. (Monat/Jahr):

<input type="text"/>

		Datum	Gesamt in Euro	Epl. 20/ in Euro	Epl. 13/ in Euro
1.	genehmigte Baukosten:		0		
	Umwidmung/en (-/+)	<input type="text"/>	0		
	1. Nachtrag	<input type="text"/>			
	2. Nachtrag	<input type="text"/>	0		
	Sperrung OTI (-)	<input type="text"/>	0		
	genehmigte Baukosten neu:		0	0	0
	<i>abzüglich</i>				
	kumulierte Vorarbeitskosten		0	0	
	Ausgaben bis		0	0	
				0	0
2.	von den genehmigten Baukosten verbleiben:		0	0	0
3.	Ausgabeerwartung bis zum Ende des Jahres 20...		Gesamt in Euro	Epl. 20/ in Euro	Epl. 13/ in Euro
			0	0	0
	darunter				
	I. Quartal		0		
	II. Quartal		0		
	III. Quartal		0		
	IV. Quartal		0		
	darunter aus Mwst:				
	Ausgabeerwartung für		Gesamt in Euro	Epl. 20/ in Euro	Epl. 13/ in Euro
	20....		0		
20....		0			
20....		0			
20.... ff.		0			
		0	0	0	
	Ausgabeerwartung ab 2011		0	0	0
	Summe Pos. 3 "Ausgabeerwartung"		0	0	0
4.	Saldo Pos. 2 abzgl. Pos. 3		0	0	0
5.	Anmerkungen:				

Ausgabeerwartung GNUE - Allgemeine Ausstattung

Landesbetrieb BLSA

(hier: Eintrag zur Organisationseinheit)

Hinweis: Bitte nur gelb unterlegten Felder ausfüllen

Haushaltsjahr :

Stand:

Epl. 20 - Bericht zu den Ausgabeerwartungen für die allgemeine Ausstattung bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Kapitel	<input type="text"/>
Titel	<input type="text"/>
Unterkonto	<input type="text"/>
Projektnummer	<input type="text"/>

Planungsauftrag (Monat/ Jahr)

Baubeginn (Monat/ Jahr):

(voraus.) Bauende (Monat/ Jahr):

Schlussrechnung BLSA/ Ressort voraus. (Monat/Jahr):

Schlussrechnung ggü. der EU voraus. (Monat/Jahr):

<input type="text"/>

	Datum	Gesamt in Euro	Epl. 20/ in Euro	Epl. 13/ in Euro
1. genehmigte Baukosten:		0		
Umwidmung/en (-/+)	<input type="text"/>	0		
1. Nachtrag	<input type="text"/>			
2. Nachtrag	<input type="text"/>	0		
Sperrung OTI (-)	<input type="text"/>	0		
genehmigte Baukosten neu:		0	0	0
<i>abzüglich</i>				
kumulierte Vorarbeitskosten		0	0	
Ausgaben bis		0	0	
2. von den genehmigten Baukosten verbleiben:		0	0	0
3. Ausgabeerwartung bis zum Ende des Jahres 20...		Gesamt in Euro	Epl. 20/ in Euro	Epl. 13/ in Euro
		0	0	0
darunter				
I. Quartal		0		
II. Quartal		0		
III. Quartal		0		
IV. Quartal		0		
darunter aus Mwst:				
Ausgabeerwartung für		Gesamt in Euro	Epl. 20/ in Euro	Epl. 13/ in Euro
20...		0		
20...		0		
20...		0		
20...		0		
20... ff.		0		
Ausgabeerwartung ab 2011		0	0	0
Summe Pos. 3 "Ausgabeerwartung"		0	0	0
4. Saldo Pos. 2 abzgl. Pos. 3		0	0	0
5. Anmerkungen:				

Baumaßnahme _____		HKR Nr. _____		Kostenkontrolle während der Bauausführung			
Bauwerk _____		Nr. _____					
Landesbetrieb BLSA . _____		Aufgestellt, Datum _____		Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrolleneinheiten			
HU - Bau - vom _____ € _____							

KGR	LB	Bezeichnung	Betrag €	KKE Nr.	KKE Nr.	Kostenkontrolleneinheit (KKE) Bezeichnung	Betrag €
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster 16 - Kostenkontrolle während der Bauausführung -
 Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrolleneinheiten
 RLBAU LSA
 - Muster 16 -

RLBau LSA

- Muster 16 -

- Anleitung zu Muster 16 -

1. Das Muster 16 ist vor der ersten Ausschreibung anzulegen.
2. Die Umgliederung der Kostenberechnung zur HU - Bau - in Beträge für Kostenkontrollseinheiten (KKE) erfolgt aus den Kostengruppen (KGr), z. B. über Leistungsbereiche (LB).
3. Eine KKE umfasst i. d. R. einen Auftrag. Sie kann nach fachlicher Anforderung und Übersichtlichkeit gebildet werden aus:
 - a) einer Kostengruppe nach DIN 276
 - b) einem Leistungsbereich oder
 - c) Teilen oder Kombinationen von a) und b).

Die Einteilung in KKE ist nach den Erfordernissen der Bauausführung zu wählen.

Für die Kostenkontrolle unbedeutende Aufträge sind in einer Sammel-KKE zusammenzufassen.

4. In den Spalten 1-8 ist einzutragen:
 - In Spalte 1 die Nummer der Kostengruppe nach DIN 276.
In der gleichen Zeile ist in Spalte 4 der Gesamtbetrag dieser Kostengruppe aus der Kostenberechnung zur HU - Bau - auszuweisen.
 - In Spalte 2 die Nummern der in der Kostengruppe enthaltenen Leistungsbereiche. Dabei ist für jeden Leistungsbereich eine eigene Zelle vorzusehen.
 - In Spalte 3 die Bezeichnung des Leistungsbereiches bzw. der Kostengruppe, vgl. 3 a)-c).
 - In Spalte 4 der Betrag für den Leistungsbereich als geschätzten Anteil aus der Kostenberechnung zur HU - Bau - bzw. der Betrag der Kostengruppe aus der Kostenberechnung zur HU - Bau -.
 - In Spalte 5 Die Nummer der KKE, der der Leistungsbereich bzw. die Kostengruppe zugeordnet wird. Diese Spalte kann erst ausgefüllt werden, wenn in Spalten 6 / 7 die KKE festgelegt ist.
 - In Spalte 6 die Nummer der KKE.
 - In Spalte 7 die Bezeichnung der KKE; z. B. Rohbauarbeiten.
 - In Spalte 8 der Gesamtbetrag der KKE; der sich aus der Addition der Einzelbeträge entsprechend der Zuordnung in Spalte 5 ergibt.
5. Die Summe der Spalten 4 und 8 müssen jeweils mit der Gesamtsumme der Kostenberechnung zur HU - Bau - übereinstimmen.
Genehmigte Nachträge zur HU - Bau - sind aufzuaddieren.
6. Hilfen für die Aufteilung der Kostenansätze der Kostengruppen aus der Kostenberechnung zur HU - Bau - in Beträge für Leistungsbereiche sind z. B.:
 - a) Prozentwerte von vergleichbaren schon abgerechneten Bauwerken
 - b) Erfahrungswerte der Bauleiter und
 - c) Werte aus Einzelkostennachweisen.

Baumaßnahme _____	HKR-Nr. _____	Kostenkontrolle während der Bauausführung	
Bauwerk _____	Nr. _____		
Auftragnehmer _____	Ort _____		
Bezeichnung der Leistung _____			
		Kostenkontrollereinheiten	Nr.

Auftragsabwicklung						Kostenkontrolle		
Datum	Vorgang	Aufträge €	Summe Aufträge €	Zahlungen €	Summe Zahlungen €	voraus. Abrechn. T€	Mehr / Minderk (+) T€ (-)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	HU - Bau -	X	X	X	X	X	X	X

RLBau LSA

- Muster 17 -

- Anleitung zu Muster 17 -

1. Das Muster 17 ist für jede Kostenkontrollereinheit (KKE) anzulegen und während der Bauausführung fortzuschreiben.

Mit Muster 17 wird die Auftragsabwicklung und der Kostenstand laufend kontrolliert.
2. Im ersten Blatt wird in der ersten Zeile notiert:

In Spalte 2 „ HU - Bau - " und
in Spalte 7 der in Muster 16 ermittelte Betrag der KKE.
3. In die folgenden Zeilen, Spalten 1 bis 9 ist einzutragen:

In Spalte 1 das Vorgangsdatum
In Spalte 2 der Vorgang mit folgendem Kürzel

A- Auftrag

NA 1 - 1. Nachtragsvereinbarung

AZ 1 - 1. Abschlagszahlung

TSZ 1 - 1. Teilschlusszahlung

SZ - Schlusszahlung.

In Spalte 3 der Einzelbetrag des Auftrages bzw. der Nachtragsvereinbarungen
In Spalte 4 der Gesamtbetrag des Auftrages, einschließlich aller Nachtragsvereinbarungen
In Spalte 5 jede Zahlung
In Spalte 6 alle Zahlungen als Gesamtsumme
In Spalte 7 die voraussichtliche Abrechnung der KKE in T€
In Spalte 8 Mehr- bzw. Minderkosten in T€, die sich ergeben.
4. Als Differenz zwischen dem Betrag der KKE aus Muster 16 und der voraussichtlichen Abrechnung (Spalte 7).
5. Bei der Fortschreibung des voraussichtlichen Abrechnungsbetrages als Differenz zwischen der letzten und der vorletzten Eintragung in Spalte 8.

In Spalte 9 z. B. Begründungen für Kostenänderungen durch Stundenlohnarbeiten, Mengenänderungen, Standardänderungen.
6. Für Sammel-KKE (vgl. Anleitung zu Muster 16, 3.) braucht die Kostenkontrolle nur in größeren zeitlichen Abständen geführt zu werden.

Baumaßnahme _____	HKR-Nr. _____	Kostenkontrolle während der Bauausführung
Bauwerk _____	Nr. _____	
Gesamtkosten der Kostenberechnung € _____ Nachtrag vom _____ € _____		Kostenübersicht

Datum	Kostenkontroll-einheit KKE	Vorgang	Mehrung (+) Minderung (-) T€	Mehrung / Minderung gesamt T€	Bemerkung	Datum	Kostenkontroll-einheit KKE	Vorgang	Mehrung (+) Minderung (-) T€	Mehrung / Minderung gesamt T€	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6

RLBau LSA

- Muster 18-

- Anleitung zu Muster 18 -

1. Das Muster 18 gibt die Übersicht über den Kostenstand der Baumaßnahme.

In Muster 18 werden die sich in den Mustern 17 ergebenden Mehr- und Minderkosten zusammengestellt. Damit ist aktuell ersichtlich, wie der interne Mittelausgleich zwischen den Kostenkontrolleinheiten (KKE) erfolgt und ob die Mittel insgesamt ausreichen.
2. Sobald Mehrkosten erkennbar sind, ist über die Art der Kostendeckung eine Entscheidung herbeizuführen. Es ist zu prüfen, ob durch Standardänderungen oder Mengenänderungen ein Ausgleich möglich ist. Für einen Nachtrag zur HU - Bau - ist nach E 5.3 zu verfahren.
3. In den Spalten 1 bis 6 ist einzutragen:
 - In Spalte 1 das Vorgangsdatum
 - In Spalte 2 die Nummer der KKE oder der genehmigten Nachträge zur HU - Bau -
 - In Spalte 3 die Bezeichnung der KKE oder das Kürzel NHU-Bau (Nachtrags-Haushaltsunterlage-Bau-)
 - In Spalte 4 die Mehr- und Minderkosten in T€ aus Muster 17, Spalte 8. Nachträge zur HU - Bau - sind als Minderkosten einzutragen.
 - In Spalte 5 die Mehr- und Minderkosten insgesamt.
In der Regel dürfen hier nur Minderkosten erscheinen.
 - In Spalte 6 z. B. Begründung für Mehr- oder Minderkosten; die Gesamtkosten der Kostenberechnung zur HU - Bau - (s. Muster 11).

Gesamtübersicht zur Kostenkontrolle zur genehmigten Bauunterlage

Baumaßnahme:
 Organisationseinheit des Landesbetrieb BLSA :
 Projektleiter:

KKE	Leistung	Auftragnehmer	Auftragsnummer	KG	gen. Kosten der Bauunterlage (Euro)	Kosten AFU-Bau (Euro)	beauftragte Leistungen (Euro)	noch nicht beauftragte Leistungen (Euro)	Summe Sp. 8 + Sp. 9 (Euro)	bestätigte und gebuchte Nachträge (Euro)	zu erwartende Nachträge (Euro)	Prognose Sp.10+Sp.11+Sp.12 (Euro)	Differenz BU/Prognose Sp.14=Sp.13-Sp6	Einsparpotential (Euro)	abgerechnete Leistungen / SR (Euro)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Bauwerk-Baukonstruktion			200+300												
	Rundung															
	Gesamt															
	Bauwerk - Technische Anlagen			400												
	Rundung															
	Gesamt															
	Außenanlagen			500												
	Rundung															
	Gesamt															
	Ausstattung und Kunstwerke			600												
	Rundung															
	Gesamt															
	Baunebenkosten			700												
	Rundung															
	Gesamt															
	Gesamt															
	Gesamt				700											
	Gesamt															

Gesamtaufträge 0,00 (Spalten 8 + 11)

Ausgabe 2014 _ Stand April 2016

RLBau LSA
- Muster 19 -

Gesamtübersicht zur Kostenkontrolle zur genehmigten Bauunterlage

Baumaßnahme:

Landesbetrieb BLSA Niederlassung/Außenstelle:

Projektleiter:

KKE	Leistung	Auftragnehmer	Auftragsnummer	KG	gen. Kosten der Bauunterlage (Euro)	Kosten AFU-Bau (Euro)	beauftragte Leistungen (Euro)	noch nicht beauftragte Leistungen (Euro)	Summe Sp. 8 + Sp. 9 (Euro)	bestätigte und gebuchte Nachträge (Euro)	zu erwartende Nachträge (Euro)	Prognose Sp.10+Sp.11+Sp.12 (Euro)	Differenz BU/Prognose Sp.14=Sp.13-Sp6	Einsparpotential (Euro)	abgerechnete Leistungen / SR (Euro)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Kunst am Bau Datenblatt

Baumaßnahme (Liegenschaft, Baumaßnahme /Bauteil, nutzende Institution, Straße, PLZ, Ort):

Fertigstellung:

Zuständige Organisationseinheit des Landesbetrieb BLSA oder anderer Bauherr bzw. Zuwendungsempfänger

(Bezeichnung / Name, Adresse / Ansprechpartner mit Kontaktdaten):

1. Art der Baumaßnahme

- Landesbau Zuwendungsbau PPP-Maßnahme Baumaßnahme Dritter
- Neubau Umbau / Sanierung / Erweiterung
- BWK ≤ 20 Mio. € BWK 20 - 100 Mio. € BWK ≥ 100 Mio. €

2. Entscheidung über künstlerische Beteiligung gem. Abschnitt K 7 RLBau

Anm.: Wenn nein, entfallen alle weiteren Punkte dieses Erhebungsbogens mit Ausnahme von Punkt 5

- ja nein Begründung:

3. Wettbewerb Kunst am Bau

- ja nein Begründung:

Wettbewerbsart (z.B. offen, nichtoffen, kooperativ, zweiphasiges Verfahren)

Teilnehmerzahl: Teilnehmer (Namen):

Auslobungsdatum: Preisgericht am:

Ausstellung von - bis:

- andere Vergabeform Begründung:

Beauftragte Preisträger:

- ja nein Begründung:

4. Beauftragte Künstler / Künstlerinnen (Zuordnung zu Kunstwerk gem. Nr. 3, Name, Geburtsjahr- und ort, Kontaktdaten)

1.

2.

3.

5. Weitere Projektbeteiligte (Bezeichnung / Name, Adresse / Kontaktdaten Ansprechpartner):

5.1 Eigentümer:

5.2 Bedarfsträger:

5.3 Nutzer / nutzende Verwaltung:

5.4 Nutzerressort:

5.5 OTI:

5.6 Beteiligtes Architekturbüro:

6. Preisgericht / Beratung durch Sachverständige gem. RLBau Abschnitt K7 Nr.4Bezeichnung des Gremiums: Namen und Institution der Sachverständigen

6.1 Auswahlgremium

6.2 Preisgericht

6.3 weitere Sachverständige

6.4 Sonstiges

7. Titel und Art der Kunstwerke:

(Titel der Kunst / Bezeichnung, Künstler, Standort)

Art der Kunst (z.B. Plastik, Video, etc.)

1.

1.

2.

2.

3.

3.

8. Beschreibung der Kunstwerke (Titel / Bezeichnung, Künstler, Material, Technik, Format, Entstehungsjahr, Signatur / Auflage, Anschaffungspreis, ggf. Inventarnummer, ggf. ausführende Firmen):

1.

2.

3.

 ausführliche Erläuterungen zum Kunstwerk / zu den Kunstwerken durch die jeweiligen Urheber oder durch Dritte liegen vor (Autor / Quelle 7 ggf. Dateiname)**9. Kosten der Kunst am Bau****Bauwerkskosten** (KGr. 300 + 400)*(anrechenbare Bauwerkskosten gem. RLBau Abschnitt K7 Nr. 6)***Kosten Kunst am Bau** KGr. 620 + 752 (=incl. aller Honorare für Künstler)Verhältnis Kunst – zu Bauwerkskosten (%)¹:**Wettbewerbskosten** KGr. 751 (=Verfahrenskosten exkl. Bearbeitungshonorare der Künstler):Verhältnis Wettbewerbskosten zu Kunstkosten (%)²:**Voraussichtliche Unterhaltskosten der Kunstwerke** (Schätzung, € pro Jahr, Erläuterung):**10. Erfahrungen / Bewertung des Wettbewerbs** (Bemerkungen zu den Einzelprojekten und zum Verfahren):**11. Dokumentation Übergabe** das Übergabeprotokoll mit Pflege- und Wartungshinweisen wurde sowohl dem Nutzer / Bedarfsträger als auch dem Eigentümer übergeben (ggf. AZ, Datum) Erläuterungen zum Kunstwerk wurden sowohl dem Nutzer / Bedarfsträger als auch dem Eigentümer übergeben (ggf. AZ, Datum)

¹ Verhältnis KGr. 620+752 zu anrechenbaren Kosten KGr. 300 + 400

² Verhältnis Kgr. 751 zu Kgr. 620 + 752

12. Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit für die Kunst:

- Flyer / Broschüre
- Kennzeichnung am Kunstwerk
- Einweihungsveranstaltung
- Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge
- Sonstiges

13. Fotodokumentation der Kunstwerke oder des Kunstwerkes (Foto farbig, Nutzungsrechte der Bilder für Eigendarstellung in print und online beim Land; mit Nummer / Zuordnung gem. Punkt 4, Name des Fotografen, Kontaktdaten)

- eine Fotodokumentation liegt nicht vor Begründung:
- Bilddateien (druckfähige Qualität, d.h. DIN A4-Format mit 300 dpi) unter Angabe der Bildrechte wurden digital an die OTI übermittelt

1. Dateiname: Fotograf:
Art der Nutzungsrechte:

[bitte Bild separat einfügen]

2. Dateiname: Fotograf:
Art der Nutzungsrechte:

[bitte Bild separat einfügen]

3. Dateiname: Fotograf:
Art der Nutzungsrechte:

[bitte Bild separat einfügen]



Landesbetrieb Bau-und Liegenschaftsmanagement, Sachsen-Anhalt
(Adresse) ..

**Landesbetrieb Bau- und
Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt
Technisches Büro
Baubüro ...**

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
(Adresse)

Rechnungslegung

Information gemäß RLBau Abschnitt J

(Ort).....,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Bezeichnung der Baumaßnahme; Buchungsstelle: Kapitel, Titelgruppe/ Titel
--

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme sind im Haushaltsplan

<input type="checkbox"/> erstmalig veranschlagt	für das Haushaltsjahr	auf Euro:
<input type="checkbox"/> erhöht	für das Haushaltsjahr	auf Euro:

Hausruf:

Genehmigung des Ministers der Finanzen

(Adresse)

Haushaltsunterlage - Bau - § 24 LHO bzw. Bauunterlage (KNUE)		
vom	genehmigt am	festgestellt auf Euro

Tel.:
Fax:
E-Mail - Adresse
Poststelle:

Baubeginn:	
Über die Ausgaben in den ersten beiden Haushaltsjahren wird Zwischenrechnung gelegt	spätestens am
Der Bau wurde in Benutzung genommen:	Jahr.....
Es wird um Zustimmung gebeten, für das/die Haushaltsjahr/e	<input type="checkbox"/> Rechnung zu legen <input type="checkbox"/> Zwischenrechnung zu legen

Bearbeiteradresse:
Bau-und
Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt
(Adresse)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:DE5781000000081001531
BIC: MARKDEF1810

Bemerkungen: Technische(r) Sachbearbeiter(in) im BLSA:	
Anlage	Bezeichnung der Anlagen
1	<input checked="" type="checkbox"/> Planungsauftrag
2	<input type="checkbox"/> Bauunterlage
	<input type="checkbox"/> Beantragung Sollbeträge/ Ausgabeermächtigung/ HHM-Zuweisung
3	<input type="checkbox"/> Gewährleistungsverzeichnis, Liste der Auftragnehmer
4	<input type="checkbox"/> Übergabeverhandlung(en)
5	<input checked="" type="checkbox"/> Rechnungslegungsliste
6	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsüberwachungsliste
7	<input checked="" type="checkbox"/> Planungs- und Kostendaten nach K 6
8	<input type="checkbox"/> Kostenkontrolle während der Bauausführung
	<input type="checkbox"/> Mitteilung Werterhöhung - Muster 2
	<input type="checkbox"/> Angabe über Eigentumsverhältnisse

... Beleg(e) im (Bau)-Ausgabebuch über insgesamt **Euro**

Die Abrechnungsunterlagen freiberuflich Tätiger sind in den Bauausgaben enthalten.

Es waren folgende freiberuflich Tätige beteiligt:

Freiberuflich Tätige	Leistung	Honorar in Euro

Die Archivierung erfolgt gemäß K10, RLBau im Technischen Büro / Baubürodes Landesbetriebes BLSA.

Im Auftrag

.....

nachrichtlich: Landesbetrieb BLSA Direktion

Inhaltsverzeichnis Teil - 3 Vertragsmuster (VM)

Vertragsmuster für Freiberuflich Tätige

VM 1	- frei gelassen -
VM 2	Objektplanung – Gebäude und Innenräume (Stand Oktober 2013)
VM 2/0	Hinweise
VM 2/1	Vertragsmuster
VM 2/2	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten
VM 2/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 3	Fachplanung – Technische Ausrüstung (Stand Februar 2014)
VM 3/0	Hinweise
VM 3/1	Vertragsmuster
VM 3/2	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten
VM 3/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 4	Fachplanung Tragwerksplanung (Stand Februar 2015)
VM 4/0	Hinweise
VM 4/1	Vertragsmuster
VM 4/2	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten
VM 4/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 5	Prüfung der Tragwerksplanung (Stand Juni 2016)
VM 5/0	Hinweise
VM 5/1	Vertragsmuster
VM 5/2	Anlagen zu § 8 Gebührenermittlung
VM 6	Objektplanung - Freianlagen (Stand Juni 2014)
VM 6/0	Hinweise
VM 6/1	Vertragsmuster
VM 6/2	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten
VM 6/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 7	Objektplanung - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Stand Juli 2016)
VM 7/1	Vertragsmuster
VM 7/2	Anlage zu § 3 - Leistungspflichten Ingenieurbauwerke
VM 7/2	Anlage zu § 3 - Leistungspflichten Verkehrsanlagen
VM 7/3	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung
VM 8	- frei gelassen -

Später noch zuzuordnen:

VM 9	Ingenieurvermessung
------	----------------------------

VM 10	Thermische Bauphysik (Stand September 2016)
VM 10/0	Hinweise
VM 10/1	Vertragsmuster
VM 10/2	Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten
VM 11	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination -SiGeKo – (Stand September 2016)
VM 11/0	Hinweise
VM 11/1	Vertragsmuster
VM 11/2	Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten

weitere Muster zu Verträgen:

Allgemeine Vertragsbestimmungen

An11/1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
An12	Anlage zu § 7 Fachlich Beteiligte

Sondervertragsmuster

SonVM1	Muster - Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung
--------	---

RLBau LSA

-VM1 – freigelassen -

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach dem Leitfaden für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Staatshochbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu erfolgen (siehe Abschnitt K12 und Anhang 8 RLBau).

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) nach Abschnitt F1 RLBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertrag Gebäude und Innenräume zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung-Gebäude und Innenräume, die Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume mit einer vorläufigen Ermittlung der Vergütung, der/die genehmigte Bauantrag / KVM-Bau / KNUE-Anmeldung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk. der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBL LSA 2002, S. 1185) nach Anhang 16 RLBau (wird ab 2014 unter Sondervertragsmuster SonVM1 geführt) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- das Land Sachsen-Anhalt
- sonstige Dritte (vergl. Abschnitt A 2.3 RLBau und Anlage Nr. 3 zu Muster 6 -Nutzerkatalog-).

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten sind gesonderte Verträge nach VM6 Objektplanung - Freianlagen abzuschließen.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrags****Zu 2.2**

Die Anwendung von Vorschriften und Regelwerke des Bundes ist im Einzelfall mit der OTI abzustimmen (vergl. Anhang 7 RLBau)

Zu 2.3.1

Datum ist das Aufstellungsdatum des/r Bauantrages /KVM-Bau /KNUE-Anmeldung.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

- Zu 4.2.1/ 4.2.2** **Stufenweise Beauftragung**
- Die Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der HU-Bau / Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1) erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.
- In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.
- Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung des Bauantrages bzw. der KVM-Bau KNUE- Anmeldung vorbereitend erbracht worden sind.
- § 5** **Allgemeine Leistungspflichten**
- Zu 5.1** **Projektziele**
- Nach dem Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Architektenleistung ist in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau beschrieben.
- Zu 5.3** **Kosten**
- Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.
- Zu 5.4** **Termine**
- Zu 5.4.1** Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.
- Zu 5.4.2** Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.
- Zu 5.5** **Erreichen der Projektziele**
- Zu 5.5.2** Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.
- Zu 5.8** **Behandlung von Unterlagen**
- Zu 5.8.2** Nach der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung-Gebäude und Innenräume ist die HU-Bau/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.
- Zu § 6** **Spezifische Leistungspflichten**
- Zu 6.1** **Leistungsstufe 1**
- Zu 6.1.1** Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist in einer Fußnote zur Summe der Bewertung der Leistungsphase 4 ausgewiesen.
- Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.
- Die in § 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.
- Zu 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.
- Zu 6.3** **Leistungsstufe 3**
- Zu 6.3.2** „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

- Zu 6.4 Leistungsstufe 4**
Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).
- Zu 6.4.4** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.
- Zu 6.4.6** Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit dieser Leistung beauftragt ist.
- Zu 6.5 Leistungsstufe 5**
- Zu 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gem. Abschnitt C RLBau zu achten.
- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7 Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers**
Leistungen der Projektsteuerung oder des Projektmanagement dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.
- Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**
Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9 Baustellenbüro**
Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.
- Zu § 10 Honorar**
§ 10 des Vertrages sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung gemäß HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.7.2013 (BGBl. I S. 2276) vor.
Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage zu § 10 die Kosten des genehmigten Bauantrages bzw. der KVM-Bau / KNUE-Anmeldung zu Grunde zu legen.
Sie sind in die Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume einzutragen.
Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU-Bau zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.
Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur HU-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.5 AVB).
- Anrechenbare Kosten**
- Zu 10.1** Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur HU-Bau - anwendbar.
Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen (siehe auch Nummer 10.6).
Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.
Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.
Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf

Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 35 Abs. 2 bis 7 sowie Anlage 10 Nrn. 10.2 und 10.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren.

Ein höherer Satz als der Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Dazu ist festzulegen und schriftlich zu begründen, um welchen v.H.-Satz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafeln nach § 35 Absatz 1 HOAI das Honorar erhöht wird. Das jeweilige Objekt ist zu bezeichnen.

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauschlags wird in § 36 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden/Innenräumen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H./50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 36 HOAI).
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nummer 10.3.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertersatz für Gebäude/Innenräume bis 48 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 32 v.H. zuzüglich 16 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

- Zu 10.6 Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)**
 Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gem. § 11 Absatz 3 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:
 Für die Vereinbarung des Honorars der Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann folgende Formulierung im Vertrag übernommen werden:
 Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1 bis 3.1 wird wie folgt vereinbart:
 für die 1.- 4. Wiederholung
 (Bezeichnung des Gebäudes).....
 = Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 50 v.H. des Honorars
 für die 5.- 7. Wiederholung
 (Bezeichnung des Gebäudes).....
 = Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 60 v.H. des Honorars
 ab der 8. Wiederholung
 (Bezeichnung des Gebäudes).....
 = Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 90 v.H. des Honorars.
 Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.
 Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.
- Zu 10.9 Besondere Leistungen**
 Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nummer 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.
- Zu 10.11 Erfolgshonorar**
 Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).
 Gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann das Erfolgshonorar maximal bis zu 20 v.H. des vereinbarten Honorars betragen.
- Zu 10.12 Malus - Honorar**
 Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).
 Als Malus-Honorar gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann maximal eine Vertragsstrafe von 5 v.H. des vertraglich vereinbarten Honorars vereinbart werden.
- Zu 10.13 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen**
 Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.
- Zu § 11 Nebenkosten**
- Zu 11.1** Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsmäßig in einem Nebenvermerk festzuhalten.
 Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.
- Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**
 Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:
 Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:
 - vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
 - ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

- gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
- gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

- Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- Englischen
 - Französischen
 - Spanischen
 - _____
 - _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14**Ergänzende Vereinbarungen****Zu 14.1****Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk. der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBl. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 (ehem. Anhang 16 RLBau) zu verwenden.

Zu 14.3**Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

**Zur Anlage
zu § 6**
Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Der Vergütungssatz für das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) soll auch dann nicht gestrichen bzw. nicht verändert werden, wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, die als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner beauftragt werden muss.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 Nr. 2 der RLBau unmittelbar nach Übergabe des Gebäudes.

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden. Sie entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen besonderen Leistung „Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte“.

b) Leistungsstufe 5: Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation gemäß Abschnitt H Nr. 2.2 der RLBau im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang.

Diese Leistung entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen Besonderen Leistung und sollte bevorzugt nach der VOL ausgeschrieben und ggf. an ein dafür geeignetes Büro vergeben werden.

c) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzen die in Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI unter Leistungsphase 5 (Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung) und Leistungsphase 6 (Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung) genannten Besonderen Leistungen ganz oder teilweise die in der Anlage zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen. Zusätzliche Vergütungen dafür sind nicht vorzusehen.

Zu § 12 AVB
Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB
Kündigung durch den Auftraggeber
Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

Zwischen

.....
.....

vertreten durch

.....
(Straße) (Ort)
.....

dieses vertreten durch

.....
(Straße) (Ort)
.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....
.....
(Straße) (Ort)
.....

vertreten durch

.....
.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

.....
.....

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für

- Gebäude
- und/oder Innenräume

gemäß § 34 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

.....
(Straße) (Ort)

- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

- mit einer Nutzfläche (NF) nach DIN 277 von m²
- mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von m²
- mit einer Geschossfläche von m²
- mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von m²
-

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

als ²

bestimmt.

1.3 Die Leistungen umfassen auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).

1.4 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RLBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RLBau

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

- Anlage zu § 1 Nummer 1.1
 - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
 -
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Sachsen-Anhalt (RLBau)
 - BFR Gebäudebestand
 - Vorgaben für CAD:
 - Raum- und Gebäudebuch:
 - Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - Brandschutzleitfaden des BMVBS
 - BFR Vermessung
 - Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
 - Leitfaden Kunst am Bau
 -
-
-
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau

den amtlichen Lageplan vom:

.....
 die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

.....
 das Bodengutachten vom:

.....

.....

2.3.1 Für das Aufstellen der

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

der Bauantrag vom:

.....
 die KVM-Bau vom:

.....
 die KNUE-Anmeldung vom:

.....
in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

.....

.....

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau/Bauunterlage.

.....

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnissgabe

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

der Bauantrag gemäß § 2 Nummer 2.3.1

die KVM-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1

die KNUE-Anmeldung gemäß § 2 Nummer 2.3.1

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau

der amtliche Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.

- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 voraussetzt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.**§ 5****Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Bauantrag/ in der KVM-Bau/ KNUE-Anmeldung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 LHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von _____ Euro brutto / Euro netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen im Bauantrag/ in der KVM-Bau bzw. KNUE-Anmeldung erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.3.2 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RLBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen; hinsichtlich Muster 17, 18 und 19 RLBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RLBau. Statt der Muster 16 bis 19 RLBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

.....
 Fertigstellungstermin:

.....
 Beginn der Inbetriebnahmephase:

.....
 Übergabetermin nach Abschnitt H RLBau:

.....

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage der HU-Bau/ Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RLBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.5.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an Projekt bezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.7.2.
- 5.7.2** Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach §1 Nummer 1.1 dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.10.
- 5.8** Behandlung von Unterlagen
- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.
- 5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung
- sowie in digitaler Form auf Datenträger/n
- zu übergeben.
- Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen
- fach
-
- fach
-
- zu übergeben.
- Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2.1.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – HU-Bau/Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der HU-Bau gemäß Abschnitt F 1 RLBau
- für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau in Verbindung mit Abschnitt F RLBau
- für die Erarbeitung der KVM-Bau

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen des Bauantrages erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 1 RLBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und

- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

.....	M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; der Kostenvergleich bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nummer 5.3.2 vorzunehmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,

- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,

- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,

- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RLBau.

6.4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.5 Der mit der Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RLBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

für Leistungsstufe 2

für Leistungsstufe 3

für Leistungsstufe 4

für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI)

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 und ggf. § 37 Absatz 1 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU-Bau/ Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zum Bauantrag / zur KVM-Bau/ KNUE-Anmeldung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Gebäude / Innenräume	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude / Innenräume	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI vereinbart
- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI vereinbart zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude und Innenräume:

.....

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude und Innenräume:

.....

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Gebäude	Innenräume
Leistungsstufe 1	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 4	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 5	v.H.	v.H.
insgesamt	v.H.	v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Innenräume	v.H.-Satz

- Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Innenräume	v.H.-Satz

- 10.6** Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten):

- 10.7** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsstufe 1 _____

Leistungsstufe 2 _____

Leistungsstufe 3 _____

Leistungsstufe 4 _____

Leistungsstufe 5 _____

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

Für den Auftragnehmer	_____	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	_____	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Erfolgshonorar

Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten HU-Bau/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von _____ v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.12 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von _____ v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch _____ v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

- 11.4** Baumaßnahmen im Ausland
-

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk, der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Anhang 16 RLBau (bzw. nach neuer Bezeichnung Sondervertragsmuster SonVM1) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14)

- 14.2**
-

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

<u>Leistungsstufe 1</u>		
<u>Haushaltsunterlage-Bau / Bauunterlage</u>		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Gebäude und Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweise auf Zielkonflikte	
<input type="checkbox"/> c)	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RLBau (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)	
<input type="checkbox"/> e)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	
<input type="checkbox"/> f) ¹	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	
<input type="checkbox"/> g)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	
<input type="checkbox"/> h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	
<input type="checkbox"/> i)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	
	Summe (maximal: 7,0 v.H.)	6,85^{1,2}

¹ Abzug von 0,15 v.H. erfolgt, da die federführenden Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt werden; vgl. § 6 Nummer 6.1.1 des Vertrages.

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Gebäude und Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	<p>Erarbeiten der Entwurfsplanung unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen</p> <p>(zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentliche-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.</p> <p>Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen nach Abschnitt F 1 RLBau</p>	
<input type="checkbox"/> b)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	
<input type="checkbox"/> c)	Objektbeschreibung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RLBau mit Anlagen 1 und 2 unter Verwendung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter	
<input type="checkbox"/> d) ³	Mitwirken bei Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	
<input type="checkbox"/> e)	Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau und Vergleich mit der Kostenschätzung; bei mehreren Objekten getrennt und im Ergebnis zusammengefasst	
<input type="checkbox"/> f)	Fortschreiben des Terminplans	
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; Zusammenfassen der Unterlagen zur HU-Bau / Bauunterlage gemäß RLBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	
	Summe (maximal: 15,0 v.H.)	14,35 ^{3,4}

³ Abzug von 0,65 v.H. erfolgt, da die federführenden Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber erbracht werden; vgl. § 6 Nummer 6.1.1 des Vertrages.

⁴ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung(LPH 4)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergabe dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung		
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden		
<input type="checkbox"/> c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen		
	Summe (maximal: 3,0 v.H. für Gebäude / 2,0 v.H. für Innenräume)	2,80⁵	1,80⁵

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 2 bis 4	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

⁵ Abzug von 0,2 v.H. erfolgt, da federführend das Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden durch den Auftraggeber durchgeführt werden; vgl. § 6 Nummer 6.1.1 des Vertrages.

<u>Leistungsstufe 2</u>			
<u>Ausführungsplanung</u>			
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen		
<input type="checkbox"/> b)	Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen gemäß Abschnitt F 2 RLBau		
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, Koordination und Integration von deren Leistungen		
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreiben des Terminplans		
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung		
<input type="checkbox"/> f)	Überprüfen der erforderlichen Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung		
	Summe (maximal: 25,0 v.H. für Gebäude / 30,0 v.H. für Innenräume)	25,00	30,00

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 EUR anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 5	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	---	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

<u>Leistungsstufe 3</u>			
<u>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</u>			
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen eines Vergabeterminplans		
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)		
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse		
<input type="checkbox"/> e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung		
<input type="checkbox"/> f) ⁶	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche		
	Summe (maximal: 10,0 v.H. für Gebäude / 7,0 v.H. für Innenräume)	9,80⁶	6,80⁶

⁶ Abzug von 0,2 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird; vgl. § 6 Nummer 6.3.2 des Vertrages.

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Koordinieren der Vergaben der Fachplaner		
<input type="checkbox"/> b) ⁷	Einholen von Angeboten		
<input type="checkbox"/> c) ⁷	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise		
<input type="checkbox"/> d) ⁷	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern		
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens		
<input type="checkbox"/> f) ⁷	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche		
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer beprei- sten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung unter Beachtung der Anforderungen nach Muster 16-17 RLBau; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst		
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung		
	Summe (maximal: 4,0 v.H. für Gebäude / 3,0 v.H. für Innenräume)	3,20⁷	2,20⁷

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 6 bis 7	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	---	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

⁷ Abzug für LPH 7

- zu b) in Höhe von 0,3 v.H. erfolgt, da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber erfolgt
 - zu c) in Höhe von 0,2 v.H. erfolgt, da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote, einschließlich Erstellen der Preisspiegel durch den Auftraggeber erfolgt
 - zu d) in Höhe von 0,1 v.H. erfolgt, da das Führen der Aufklärungsgespräche mit den Bietern durch den Auftraggeber erfolgt
 - zu f) in Höhe von 0,2 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt;
- vgl. § 6 Nummer 6.3.2 des Vertrages

<u>Leistungsstufe 4</u>		
<u>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</u>		
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Gebäude und Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	
<input type="checkbox"/> b)	Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
<input type="checkbox"/> c)	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	
<input type="checkbox"/> e)	Dokumentation des Bauablaufs, Führen des Bautagebuchs gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB) und unter Verwendung des darin enthaltenen Formblattes	
<input type="checkbox"/> f)	Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung gemäß § 6 Nummer 6.4.3 einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	
<input type="checkbox"/> h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	
<input type="checkbox"/> i)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	
<input type="checkbox"/> j)	Kostenfeststellung mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau	
<input type="checkbox"/> k)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RLBau) Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	
<input type="checkbox"/> l)	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Gebäude und Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> m)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des Musters 6 RLBau	
<input type="checkbox"/> n)	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RLBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (vgl. Muster 14 RLBau)	
<input type="checkbox"/> o)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	
<input type="checkbox"/> p)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	
	Summe (maximal: 32,0 v.H.)	32,00⁸

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 8	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 RLBau	
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

⁸ Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

<u>Leistungsstufe 5</u>		
<u>Objektbetreuung</u>		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Gebäude und Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	2,00

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 9	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		

Gebäude / Innenräume		Honorarzone(n)		
<p>Die Honorarermittlung ist vorläufig solange die abschließende Berechnungsgrundlage – i.d.R. die genehmigten Kosten der Kostenberechnung – nicht vorliegen und der Ermittlung zugrunde gelegt sind.</p> <p>Das Muster ist für Honorarermittlungen von Einzelbauwerken und Aufträgen für mehrere Objekte gem. § 11 HOAI zu verwenden.</p> <p>Bei Aufträgen gem. § 11 (3) HOAI ist die Honorarermittlung für die erste Planung und jede weitere Wiederholung einzeln auszufüllen. Im Fall von § 11 (4) HOAI sind die Wiederholungen jeweils einzeln auszufüllen.</p>		<p>Erläuterungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden werden die anrechenbaren Kosten gem. § 11 (2) HOAI zusammengefasst 2) Eintragung nur, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist. 3) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen. 4) Bei mehreren im Wesentlichen gleichen Gebäuden gem. § 11 (3-4) ist die prozentuale Minderung (50, 60 oder 90 %) einzutragen. In der Leistungsstufe 3 sind nur die Grundleistungen, die der Leistungsphase 6 zuzuordnen sind, zu mindern. 6) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Gebäude umfasst, sind diese Kosten in der Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten S.3 anzugeben 		
	1	2	3	
	Anrechenbare Kosten	Kosten auf Grundlage HU-Bau, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Kosten auf Grundlage HU-Bau, Bauunterlage (Kostenberechnung) €	
1	KG 300, anrechenbare Kosten gem. § 33 (1) HOAI (brutto)			
2	+ ggf. KG 210, 230, 600 gem. § 33 (3) HOAI (brutto)			
3	+ ggf. anrechenbare Kosten Freianlagen gemäß § 37 (1) HOAI (brutto)			
4	+ ggf. anrechenbare Kosten mvB gem. § 4 (3) HOAI (brutto)			
5	Zwischensumme = sonstige anrechenbare Kosten (Zeile 1+2+3+4)			
6	+ KG 400 gemäß § 33 (2) HOAI			
7	= Summe anrechenbare Kosten			
8	./. v.H. Mehrwertsteuer			
9	= Summe anrechenbare Kosten netto ¹⁾			
	Honorar Ausgangswert	Honorar Ausgangswert Stand Bauantrag, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorar Ausgangswert Stand HU-Bau, Bauunterlage (Kostenberechnung) €	
10	Honorarmindestsatz nach Honorartafel gem. § 35 HOAI			
11	Honorarsatz ²⁾	v.H.		
12 ³⁾	+ Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen gem. § 36 HOAI	v.H.		
13	= Summe			
	Vergütung für Grundleistungen	v.H.	Honorar auf Grundlage Bauantrag, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorar auf Grundlage HU-Bau, Bauunterlage (Kostenberechnung) €
14	Leistungsstufe 1		Leistungsstufe 1	
15 ³⁾	./. ggf. Minderung gem. § 11 (3-4) HOAI ⁴⁾			
16	+ ggf. Besondere Leistungen			
17	= Zwischensumme (Zeile 14-16)			
18	+ Nebenkosten			
19	+ v.H. Umsatzsteuer			
20	= Summe Leistungsstufe 1			
21	Leistungsstufe 2		Leistungsstufe 2	
22 ³⁾	./. ggf. Minderung gem. § 11 (3-4) HOAI ⁴⁾			
23	+ ggf. Besondere Leistungen			
24	= Zwischensumme (Zeilen 21-23)			
25	+ Nebenkosten			
26	+ v.H. Umsatzsteuer			
27	= Summe Leistungsstufe 2			

	Vergütung für Grundleistungen	v.H.		Honorar auf Grundlage Bauantrag, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorar auf Grundlage HU-Bau, Bauunterlage (Kostenberechnung)
28	Leistungsstufe 3		Leistungsstufe 3		
29 ³⁾	./i. ggf. Minderung gem. § 11 (3-4) HOAI ⁵⁾				
30	+ ggf. Besondere Leistungen				
31	= Zwischensumme (Zeilen 28-30)				
32	+ Nebenkosten				
33	+ v.H. Umsatzsteuer				
34	= Summe Leistungsstufe 3				
35	Leistungsstufe 4		Leistungsstufe 4		
36	+ ggf. Besondere Leistungen				
37 ³⁾	+ ggf. Zuschlag Instandsetzungen und Instandhaltungen gem. § 12 HOAI				
38	= Zwischensumme (Zeilen 35-37)				
39	+ Nebenkosten				
40	+ v.H. Umsatzsteuer				
41	= Summe Leistungsstufe 4				
42	Leistungsstufe 5		Leistungsstufe 5		
43	+ ggf. Besondere Leistungen				
44	= Zwischensumme (Zeilen 42-43)				
45	+ Nebenkosten				
46	+ v.H. Umsatzsteuer				
47	= Summe Leistungsstufe 5				
	Gesamthonorar Leistungsstufen 1-5			Honorarsumme auf Grundlage Bauantrag, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarsumme auf Grundlage HU-Bau, Bauunterlage (Kostenberechnung) €
48	+ Summe der Leistungen 6.1 – 6.5 ohne Nebenkosten				
49	+ Summe der Nebenkosten ⁵⁾				
50	= <u>Gesamtsumme netto</u>				
51	+ v.H. Umsatzsteuer				
52	= <u>Gesamtsumme brutto</u> ⁶⁾				

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten			
auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten			
<input type="checkbox"/> des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung <input type="checkbox"/> der HU-Bau, Bauunterlage (Kostenberechnung)			
Bezeichnung des Gebäudes/ Innenraums	Summe der Leistungen		Gesamtsumme
	6.1 €	6.2 – 6.5 €	
1	2	3	4
Summe der Honorare			
Summe der Nebenkosten			
Gesamtsumme			

Für die Erbringung folgender Leistungen sind vorgesehen bzw. bereits beauftragt:

Leistung	Auftragnehmer
<input type="checkbox"/> Projektsteuerung (siehe § 7 Nummer 7.2 des Vertrages)
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Gebäude und Innenräume
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Verkehrsanlagen
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Freianlagen
<input type="checkbox"/> Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination
<input type="checkbox"/> Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/> Prüfung der Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/> Technische Ausrüstung:	
<input type="checkbox"/> Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
<input type="checkbox"/> Wärmeversorgungsanlagen
<input type="checkbox"/> Lufttechnische Anlagen
<input type="checkbox"/> Starkstromanlagen
<input type="checkbox"/> Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen
<input type="checkbox"/> Förderanlagen
<input type="checkbox"/> Nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken
<input type="checkbox"/> Gebäudeautomation
<input type="checkbox"/> Thermische Bauphysik
<input type="checkbox"/> Bau- und Raumakustik
<input type="checkbox"/> Vermessung
<input type="checkbox"/> Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
<input type="checkbox"/> Fachgutachter für Brandschutz
<input type="checkbox"/> Denkmalpflegegutachten
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Objekt
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Grundstück
<input type="checkbox"/> Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> Lichtplanung
<input type="checkbox"/> Fassadenplanung
<input type="checkbox"/>

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach dem Leitfaden für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Staatshochbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu erfolgen (siehe Abschnitt K12 und Anhang 8 RLBau).

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.

Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation, bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) nach Abschnitt F1 RLBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung, die Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung mit einer vorläufigen Ermittlung der Vergütung der/die genehmigte Bauantrag / KVM-Bau / KNUE-Anmeldung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Die Anlage zu § 6 ist ggf. mehrfach auszuarbeiten und beizulegen, sofern ein unterschiedlicher Leistungsumfang der Anlagengruppen und damit eine unterschiedliche Bewertung übertragen werden soll.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der StK., der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Anhang 16 RLBau (wird ab 2014 als Sondervertragsmuster SonVM1 geführt) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- das Land Sachsen-Anhalt
- sonstige Dritte vergl. Abschnitt A 2.3 RLBau und Anlage Nr.3 zu Muster 6 –Nutzerkatalog-).

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrags****Zu 2.2**

Die Anwendung von Vorschriften und Regelwerken des Bundes, die vom Land nicht verbindlich eingeführt wurden, ist im Einzelfall mit der OTI abzustimmen (vergl. Anhang 7 RLBau)

Zu 2.3.1

Datum ist das Aufstellungsdatum des/r Bauantrages/ KVM-Bau/ KNUE-Anmeldung.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

- Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****
- Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer gemäß der Projektorganisation nach den Abschnitten E 4.1 bzw. K2 RLBau insgesamt vorgesehen ist.
- Zu 4.2.1/ **Stufenweise Beauftragung****
4.2.2
- Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der HU-Bau / Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1) erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Vergabevermerk Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.
- In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.
- Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung der Bauantrages bzw. KVM-Bau/ KNUE- Anmeldung vorbereitend erbracht worden sind.
- § 5 **Allgemeine Leistungspflichten****
- Zu 5.1 **Projektziele****
- Nach dem Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Architektenleistung ist in den §§ 5 und 6 sowie der/den Anlage(n) zu § 6 genau beschrieben.
- Zu 5.3 **Kosten****
- Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zugrunde gelegt.
- Zu 5.4 **Termine****
- Zu 5.4.1** Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.
- Zu 5.4.2** Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.
- Zu 5.4.3** Die Angabe „__Wochen, ab__“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann die Frist beginnt. Einzutragen ist z.B. haushaltmäßige Anerkennung oder Verfügbarkeit der Haushaltsmittel
- Zu 5.5 **Erreichen der Projektziele****
- Zu 5.5.2** Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.
- Zu 5.8 **Behandlung von Unterlagen****
- Zu 5.8.2** Nach der/den Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung ist die HU-Bau/ Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

- Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten**
- Zu 6.1 Leistungsstufe 1**
- Zu 6.1.1** Die Genehmigungsplanung ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z.B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren). Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.
- Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.
- Da sich die Leistungen des Auftraggebers auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.
- Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.
- Zu 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.
- Zu 6.3 Leistungsstufe 3**
- Zu 6.3.2** „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).
- Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6).
- Zu 6.4 Leistungsstufe 4**
- Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).
- Zu 6.4.4** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.
- Zu 6.4.6** Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit dieser Leistung beauftragt ist.
- Zu 6.5 Leistungsstufe 5**
- Zu 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.
- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7 Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers**
- Leistungen der Projektsteuerung oder des Projektmanagements dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.
- Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**
- Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9 Baustellenbüro**
- Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.
- Zu § 10 Honorar**
- § 10 des Vertrages sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung gemäß HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.7.2013 (BGBl. I S. 2276) vor.
- Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage zu § 10 die Kosten des genehmigten Bauantrages bzw. der KVM-Bau / KNUE-Anmeldung zugrunde zu legen.
- Sie sind in die Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU-Bau zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur HU-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.5 AVB).

Anrechenbare Kosten

Zu 10.1

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur HU- Bau anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4-11 und §§ 52-54 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:

$$H = \frac{HI * S1 + HII * S2 + HIII * S3}{S}$$

H =Honorar 100 %
 HI-III =Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III
 S =Summe anrechenbare Kosten
 S1-3 =anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind

Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Absatz 2 HOAI zusammenzufassen.

Ist im Rahmen der Leistungsstufe 1 / Genehmigungsplanung durch den Auftragnehmer ein Entwässerungsgesuch zu erstellen, sind als anrechenbare Kosten die Herstellungskosten für die Wasser- und Abwasserinstallationen, einschließlich der in/unter der Bodenplatte verlegten Grundleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen und Sanitäröbekte anzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Zu 10.2

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Zu 10.3

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren.

Ein höherer Satz als der Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,

- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente)
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z.B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche)

Dazu ist festzulegen und schriftlich zu begründen, um welchen v.H.-Satz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafeln nach § 56 Absatz 1 HOAI das Honorar erhöht wird. Das jeweilige Objekt ist zu bezeichnen.

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Soweit einzelne Leistungen einer Leistungsstufe nur für einige Anlagen einer Anlagengruppe zu erbringen sind (z.B. die Genehmigungsplanung), ist dies bei der Bewertung nach folgender Formel zu berücksichtigen:

$LBew_{neu} = \frac{aK_{Anlage}}{aK_{Anlagengruppe}} * LBew$	<p>aK_{Anlage} =anrechenbare Kosten der Anlage(n), für die die Leistungen zu erbringen sind</p> <p>$LBew_{neu}$ =Leistungsbewertung der Leistung die nur für einige Anlagen zu erbringen sind</p>
--	---

Zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§56 Absatz 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 56 Absatz 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 56 Absatz 5 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§56 Absatz 5 HOAI).

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

Zu 10.6 Mehrere Anlagen gemäß § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, wird gemäß § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:

Für die Vereinbarung des Honorars der Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann folgende Formulierung im Vertrag übernommen werden:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1 bis 3.1 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.- 4. Wiederholung

(*Bezeichnung der Anlage*).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 50 v.H. des Honorars

für die 5.- 7. Wiederholung

(*Bezeichnung der Anlage*).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 60 v.H. des Honorars
ab der 8. Wiederholung

(*Bezeichnung der Anlage*).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 54 Absatz 2 i.V.m. § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nummer 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

Zu 10.11 Erfolgshonorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).

Gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann das Erfolgshonorar maximal bis zu 20 v.H. des vereinbarten Honorars betragen.

Zu 10.12 Malus - Honorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).

Als Malus-Honorar gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann maximal eine Vertragsstrafe von 5 v.H. des vertraglich vereinbarten Honorars vereinbart werden.

Zu 10.13 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von [] Euro/Seite und [] Euro/Plan.

Zu § 13

Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14

Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der StK, der übr. Min., des Präs., des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 (ehem. Anhang 16 RLBau) zu verwenden.

Zu 14.3

Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Soweit mehrere Anlagengruppen einem Auftragnehmer übertragen werden und diese mit unterschiedlichen Bewertungssätzen zu bewerten sind, ist die Anlage zu § 6 nach Bedarf mehrfach zu verwenden und die zutreffende(n) Anlagengruppe(n) auf der ersten Seite der jeweiligen Anlage zu § 6 anzukreuzen.

Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

Leistungsstufen 2 und 3: Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzen die in Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI unter Leistungsphase 5 (Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung) und Leistungsphase 6 (Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung) genannten Besonderen Leistungen ganz oder teilweise die in der/den Anlage(n) zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen. Zusätzliche Vergütungen dafür sind nicht vorzusehen.

Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB

Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB

Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Zwischen

.....
.....

vertreten durch

.....
(Straße) (Ort)
.....

dieses vertreten durch

.....
(Straße) (Ort)
.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....
.....
(Straße) (Ort)
.....

vertreten durch

.....
.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

.....
.....

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
- Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

 (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

- 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.1.4 Starkstromanlagen
- 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.1.6 Förderanlagen
- 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

als ²

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- _____ Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung
 Anlage zu § 1 Nummer 1.1
 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
 Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Sachsen-Anhalt (RLBau)
 AMEV-Richtlinien
 BFR Gebäudebestand
 Vorgaben für CAD: _____
 Raum- und Gebäudebuch: _____
 Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 Brandschutzleitfaden des BMVBS
 BFR Vermessung

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RLBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RLBau

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau

den amtlichen Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

das Bodengutachten vom:

2.3.1 Für das Aufstellen der

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zugrunde zu legen:

der Bauantrag vom:

die KVM-Bau vom:

die KNUE-Anmeldung vom:

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zugrunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau/Bauunterlage.

2.4

Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
 - dem Zustimmungsverfahren
 - der Kenntnisgabe
 -
-

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

- der Bauantrag gemäß § 2 Nummer 2.3.1
 - die KVM-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
 - die KNUE-Anmeldung gemäß § 2 Nummer 2.3.1
 - das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau
 - der amtliche Lageplan vom:
-

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

- in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
- -

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 voraussetzt.

- Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die Technischen Anlagen (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden können.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Bauantrag/ KVM-Bau/ KNUE-Anmeldung vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 LHO).

5.3 Kosten**5.3.1** Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von _____ Euro brutto / Euro netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen im Bauantrag / in der KVM-Bau bzw. KNUE-Anmeldung erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.3.2 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RLBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Technische Ausrüstung anzulegen; hinsichtlich Muster 17, 18 und 19 RLBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RLBau. Statt der Muster 16 bis 19 RLBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.**5.4** Termine**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:

- Fertigstellungstermin:

- Beginn der Inbetriebnahmephase:

- Übergabetermin nach Abschnitt H RLBau:

- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Beitrag zur KVM-Bau	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Beitrag zur HU-Bau/Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RLBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.5.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen, technischen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.7.2.
- 5.7.2** Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach §1 Nummer 1.1 dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.10.
- 5.8** Behandlung von Unterlagen
- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.
- 5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung
- sowie in digitaler Form auf Datenträger(n) zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – HU-Bau/ Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Beiträge zur HU-Bau gemäß Abschnitt F 1 RLBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau in Verbindung mit Abschnitt F RLBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur KVM-Bau

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der des Bauantrages erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 1 RLBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 3 RBBau hinaus genannten Unterlagen insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),

- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; der Kostenvergleich bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nummer 5.3.2 vorzunehmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RLBau-zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,

- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,

- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

die Kostenfeststellung nach Muster 6 RLBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

.....
 für Leistungsstufe 2

.....
 für Leistungsstufe 3

.....
 für Leistungsstufe 4

.....
 für Leistungsstufe 5

.....
Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage(n) zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens _ _ _ _ . fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
-
-
-
-
-
- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI)

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU-Bau/ Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zum Bauantrag /KVM-Bau/ KNUE-Anmeldung ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und _____, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	mvB
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wasserversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzone/n
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wasserversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Absatz 4 HOAI (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gemäß der Anlage zu § 10 zugrunde zu legen.

10.3 Honorarsatz

- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI vereinbart
- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI vereinbart zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagengruppen in v.H.							
	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5	1.1.6	1.1.7	1.1.8
Leistungsstufe 1								
Leistungsstufe 2								
Leistungsstufe 3								
Leistungsstufe 4								
Leistungsstufe 5								
insgesamt								

Bei der Leistungsstufe 1 ist die Genehmigungsplanung mit 2 v.H. berücksichtigt. Soweit die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe notwendig ist, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlagen zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarabrechnung angepasst.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Absatz 5 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

10.6 Im Wesentlichen gleiche Anlagen gemäß § 54 Absatz 3 HOAI

Mehrere Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen gemäß § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absätze 3 und 4 HOAI (Wiederholungen)

10.7 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (5 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.8 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (4 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

- Leistungsstufe 1 _____
- Leistungsstufe 2 _____
- Leistungsstufe 3 _____
- Leistungsstufe 4 _____
- Leistungsstufe 5 _____

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: "Kosten der zu genehmigenden Anlage zu Gesamtkosten der Anlage" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

Für den Auftragnehmer	_____	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	_____	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Erfolgshonorar

Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten HU-Bau/ Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von _____ v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.12 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von _____ v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch _____ v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit ____ v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von ____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit ____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Gem. RdErl. des MJ, der StK. Der übr. Min., des Präs. Des LT und des Präs. Des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Anhang 16 RLBau (bzw. nach neuer Bezeichnung Sondervertragsmuster SonVM1) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14)

14.3 _____

Auftraggeber _____ _____ (Ort), _____ (Datum) _____ Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer _____ _____ (Ort), _____ (Datum) _____ Rechtsverbindliche Unterschrift
--

Anlagengruppe(n): 1.1.1 / 1.1.2 / 1.1.3 / 1.1.4 / 1.1.5 / 1.1.6 / 1.1.7 / 1.1.8

<u>Leistungsstufe 1</u>		
<u>Haushaltsunterlage-Bau/ Bauunterlage</u>		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrages Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	
<input type="checkbox"/> b)	Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der Technischen Anlagen	
<input type="checkbox"/> e) ¹	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	
<input type="checkbox"/> f)	Aufstellung der Kostenschätzung nach DIN 276 (zweite Ebene) unter Verwendung des Musters 6 RLBau und Terminplanung	
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
	Summe (maximal: 9,0 v.H.)	8,50 ^{1,2}

¹ Abzug von 0,5 v.H. erfolgt, da die federführenden Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt werden; vgl. § 6 Nummer 6.1.1 des Vertrages.

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf	
<input type="checkbox"/> b)	Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	
<input type="checkbox"/> c)	<p>Berechnen und Bemessen der Technischen Anlagen und Anlagenteile</p> <p>Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für Technische Anlagen und Anlagenteile;</p> <p>Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen nach Abschnitt F 1 RLBau (siehe auch § 6 Nummer 6.1.1)</p> <p>Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen</p> <p>Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen</p> <p>Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen</p>	
<input type="checkbox"/> d)	Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)	
<input type="checkbox"/> e) ³	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit	
<input type="checkbox"/> f)	Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau und Terminplanung	
<input type="checkbox"/> g)	Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei mehreren Gebäuden jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	
<input type="checkbox"/> h)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung des Musters 7 RLBau mit Anlagen 1 und 2 als Beitrag zur HU-Bau/ Bauunterlage nach Abschnitt F 1 RLBau und Übergeben in fünffacher Ausfertigung und auf Datenträgern	
	Summe (maximal: 17,0 v.H.)	16,50 ^{3,4}

³ Abzug von 0,5 v.H. erfolgt, da die federführenden Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt werden; vgl. § 6 Nummer 6.1.1 des Vertrages.

⁴ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

Genehmigungsplanung für folgende Anlagen:

der AnlGr 1.1.

der AnlGr 1.1.

der AnlGr 1.1.

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Technische Ausrüstung
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden	
<input type="checkbox"/> b)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	2,0

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für:	
<input type="checkbox"/> 2.	Betriebskostenberechnung für:	
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

<u>Leistungsstufe 2</u>		
<u>Ausführungsplanung</u>		
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Technische Ausrüstung
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung	
<input type="checkbox"/> b)	Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der Technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) gemäß Abschnitt F 3 RLBau – in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern	
<input type="checkbox"/> c)	Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen	
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreibung des Terminplans	
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	
<input type="checkbox"/> f)	Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	
<input type="checkbox"/> h)	Summe (maximal: 22,0 v.H.)	22,0

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Schlitz- und Durchbruchplänen, für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
<input type="checkbox"/> 3.	Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (z. B. Sichtbeton):	
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

Leistungsstufe 3		
<u>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</u>		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuches und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster	
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	
<input type="checkbox"/> e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	
<input type="checkbox"/> f) ⁵	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
	Summe (maximal: 7,0 v.H.)	6,75⁵

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a) ⁶	Einholen von Angeboten	
<input type="checkbox"/> b) ⁶	Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	
<input type="checkbox"/> c)	Führen von Bietergesprächen und Auswertung (siehe § 6 Nummer 6.3.2)	
<input type="checkbox"/> d)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung unter Verwendung des Musters 6 RBBau (siehe § 6 Nummer 6.3.3)	
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren	
<input type="checkbox"/> f) ⁶	Mitwirken bei der Auftragserteilung	
	Summe (maximal: 5,0 v.H.)	4,25⁶

⁵ Abzug von 0,25 v.H. erfolgt, da die Leistung durch den Auftraggeber durchgeführt wird, vgl. § 6 Nummer 6.3.2 des Vertrages.

⁶ Abzug für LPH 7

- zu a) in Höhe von 0,25 v.H. erfolgt, da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber durchgeführt wird,
- zu b) in Höhe von 0,25 v.H. erfolgt, da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote, einschließlich Erstellen der Preisspiegel durch den Auftraggeber durchgeführt werden,
- zu f) in Höhe von 0,25 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird, vgl. § 6 Nummer 6.3.2 des Vertrages

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

<u>Leistungsstufe 4</u>		
<u>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</u>		
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.	
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten	
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) Dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben.	
<input type="checkbox"/> d)	Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) gemäß der VHB-Richtlinie zum Führen des Bautagebuchs sowie entsprechend VHB-Muster	
<input type="checkbox"/> e)	Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB).	
<input type="checkbox"/> f)	Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen	
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise (siehe § 6 Nummern 6.4.3. und 6.4.4).	
<input type="checkbox"/> h)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	
<input type="checkbox"/> i)	Kostenfeststellung nach DIN 276 unter Verwendung des Musters 6 RLBau.	
<input type="checkbox"/> j)	Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen	
<input type="checkbox"/> k)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RLBau) Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	
<input type="checkbox"/> l)	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	
<input type="checkbox"/> m)	Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung	
<input type="checkbox"/> n)	Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung	

<input type="checkbox"/> o)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	
<input type="checkbox"/> p)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RLBau.	
	Summe (maximal: 35,0 v.H.)	35,0⁷

⁷ Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 erhöht werden.

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 RLBau	
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

<u>Leistungsstufe 5</u>		
<u>Objektbetreuung</u>		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	
	Summe (maximal: 1,0 v.H.)	1,0

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

Zusammenstellung der Honorare der Anlagengruppen

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage			
--	--	--	--

	Anlagengruppe	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ € (brutto)
1.1	Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2	Wärmeversorgungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3	Lufotechnische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4	Starkstromanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.6	Förderanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.7	nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.8	Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1) Auf der Grundlage der HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung.

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

Honorarzone	II	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage
-------------	----	--	--

Ermittlung der anrechenbare Kosten		anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H.	19%	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₁	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₂	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₃	0,00 €
Gesamtsumme S = S ₁ + S ₂ + S ₃		0,00 €	0,00 €

Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = (H1 \times S_1 + H2 \times S_2 + H3 \times S_3) \dots S$$

7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
----	--	--------	--------

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

	Honorarbasis		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
7	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis		0,00 €	0,00 €
8	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €	0,00 €
9	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
10	zuzügl. Umbauzuschlag § 56(5) HOAI	0%	0,00 €	0,00 €
11	Summe		0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
12	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
13	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
15	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
18	Summe Leistungsstufe 1		0,00 €	0,00 €	
19	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
20	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
22	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
25	Summe Leistungsstufe 2		0,00 €	0,00 €	
26	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
27	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
28	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
29	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
32	Summe Leistungsstufe 3		0,00 €	0,00 €	
33	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
34	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
35	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
37	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €	
40	Summe Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €	
41	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
42	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
43	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
44	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
47	Summe Leistungsstufe 5		0,00 €	0,00 €	

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		anrechenbare Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung €	anrechenbare Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
48	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
49	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
50	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
51	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
52	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.2 Wärmeversorgungsanlagen

Honorarzone	II	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage
-------------	----	--	--

Ermittlung der anrechenbare Kosten		anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₁	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₂	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₃	0,00 €
Gesamtsumme S = S ₁ + S ₂ + S ₃		0,00 €	0,00 €

Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
----	--	--------	--------

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.2 Wärmeversorgungsanlagen

	Honorarbasis		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der-HU-Bau, Bauunterlage €
7	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis		0,00 €	0,00 €
8	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €	0,00 €
9	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
10	zuzügl. Umbauzuschlag § 56(5) HOAI	0%	0,00 €	0,00 €
11	Summe		0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der-HU-Bau, Bauunterlage €
12	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
13	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
15	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
18	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €
19	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
20	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
22	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
25	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €
26	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
27	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
28	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
29	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
32	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €
33	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
34	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
35	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
37	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €	
40	Summe Leistungsstufe 4			0,00 €	0,00 €
41	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
42	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
43	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
44	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
47	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		anrechenbare Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung €	anrechenbare Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
48	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
49	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
50	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
51	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
52	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.3 Lufttechnische Anlagen

Honorarzone	II	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage
-------------	----	--	--

Ermittlung der anrechenbare Kosten		anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₁	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₂	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₃	0,00 €
Gesamtsumme S = S ₁ + S ₂ + S ₃		0,00 €	0,00 €

Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = (I \times S_1 + II \times S_2 + III \times S_3) \times S$$

7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
----	--	--------	--------

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.3 Lufttechnische Anlagen

	Honorarbasis		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
7	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis		0,00 €	0,00 €
8	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €	0,00 €
9	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
10	zuzügl. Umbauschlag § 56(5) HOAI	0%	0,00 €	0,00 €
11	Summe		0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
12	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
13	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
15	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
18	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €
19	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
20	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
22	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
25	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €
26	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
27	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
28	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
29	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
32	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €
33	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
34	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
35	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
37	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €	
40	Summe Leistungsstufe 4			0,00 €	0,00 €
41	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
42	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
43	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
44	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
47	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		anrechenbare Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung €	anrechenbare Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
48	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
49	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
50	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
51	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
52	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.4 Starkstromanlagen

Honorarzone	II	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau- oder KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage
-------------	----	---	--

Ermittlung der anrechenbare Kosten		anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
	Summe S ₁	0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
	Summe S ₂	0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
	Summe S ₃	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme S = S ₁ + S ₂ + S ₃		0,00 €	0,00 €

Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

H = (H _I x S ₁ + H _{II} x S ₂ + H _{III} x S ₃) / S			
7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.4 Starkstromanlagen

	Honorarbasis		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
7	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis		0,00 €	0,00 €
8	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €	0,00 €
9	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
10	zuzügl. Umbauzuschlag § 56(5) HOAI		0,00 €	0,00 €
11	Summe		0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
12	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
13	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
15	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
18	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €
19	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
20	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
22	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
25	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €
26	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
27	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
28	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
29	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
32	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €
33	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
34	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
35	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
37	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €	
40	Summe Leistungsstufe 4			0,00 €	0,00 €
41	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
42	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
43	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
44	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
47	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		anrechenbare Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung €	anrechenbare Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
48	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
49	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
50	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
51	zuzügl. Umsatzsteuer		19%	0,00 €
52	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindestsatz, 100% für Höchstsatz

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Honorarzone	II	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau- oder KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage
-------------	----	---	--

	Ermittlung der anrechenbare Kosten	anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₁	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₂	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₃	0,00 €
Gesamtsumme S = S ₁ + S ₂ + S ₃		0,00 €	0,00 €

Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = (I \times S_1 + II \times S_2 + III \times S_3) \times S$$

7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
----	--	--------	--------

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

	Honorarbasis	Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
7	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
8	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €
9	Honorarsatz	0,00 €	0,00 €
10	zuzügl. Umbauzuschlag § 56(5) HOAI	0%	0,00 €
11	Summe	0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen		v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
12	Leistungsstufe 1		0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
13	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
15	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. Nebenkosten		0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. Umsatzsteuer		19%		0,00 €	0,00 €
18	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €	
19	Leistungsstufe 2		0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
20	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
22	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. Nebenkosten				0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. Umsatzsteuer		19%		0,00 €	0,00 €
25	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €	
26	Leistungsstufe 3		0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
27	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
28	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
29	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. Nebenkosten				0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. Umsatzsteuer		19%		0,00 €	0,00 €
32	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €	
33	Leistungsstufe 4		0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
34	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
35	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI		0,00%		0,00 €	0,00 €
37	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. Nebenkosten				0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Umsatzsteuer		19%	0,00 €	0,00 €	
40	Summe Leistungsstufe 4			0,00 €	0,00 €	
41	Leistungsstufe 5		0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
42	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
43	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
44	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Nebenkosten				0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Umsatzsteuer		19%		0,00 €	0,00 €
47	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €	

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5	anrechenbare Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung €	anrechenbare Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
48	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5	0,00 €	0,00 €
49	Summe der Nebenkosten	0,00 €	0,00 €
50	Gesamtsumme (netto)	0,00 €	0,00 €
51	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €
52	Gesamtsumme (brutto)	0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.6 Förderanlagen

Honorarzone	II	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau- oder KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage
-------------	----	---	--

Ermittlung der anrechenbare Kosten		anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₁	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₂	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₃	0,00 €
Gesamtsumme S = S ₁ + S ₂ + S ₃		0,00 €	0,00 €
Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = (HI \times S_1 + HII \times S_2 + HIII \times S_3) \times S$$

7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
----	--	--------	--------

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.6 Förderanlagen

	Honorarbasis		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der-HU-Bau, Bauunterlage €
7	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis		0,00 €	0,00 €
8	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €	0,00 €
9	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
10	zuzügl. Umbauschlag § 56(5) HOAI	0%	0,00 €	0,00 €
11	Summe		0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen		v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der-HU-Bau, Bauunterlage €
12	Leistungsstufe 1		0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
13	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
15	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. Nebenkosten		0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. Umsatzsteuer		19%		0,00 €	0,00 €
18	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €	
19	Leistungsstufe 2		0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
20	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
22	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. Nebenkosten				0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. Umsatzsteuer		19%		0,00 €	0,00 €
25	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €	
26	Leistungsstufe 3		0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
27	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
28	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
29	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. Nebenkosten				0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. Umsatzsteuer		19%		0,00 €	0,00 €
32	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €	
33	Leistungsstufe 4		0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
34	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
35	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI		0,00%		0,00 €	0,00 €
37	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. Nebenkosten				0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Umsatzsteuer		19%	0,00 €	0,00 €	
40	Summe Leistungsstufe 4			0,00 €	0,00 €	
41	Leistungsstufe 5		0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
42	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)		0,00%		0,00 €	0,00 €
43	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen				0,00 €	0,00 €
44	Zwischensumme				0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Nebenkosten				0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Umsatzsteuer		19%		0,00 €	0,00 €
47	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €	

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5			anrechenbare Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung €	anrechenbare Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
48	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5			0,00 €	0,00 €
49	Summe der Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
50	Gesamtsumme (netto)			0,00 €	0,00 €
51	zuzügl. Umsatzsteuer		19%	0,00 €	0,00 €
52	Gesamtsumme (brutto)			0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.7 Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen

Honorarzone	II	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der- KVM-Bau- oder KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage
-------------	----	--	--

Ermittlung der anrechenbare Kosten		anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₁	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₂	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₃	0,00 €
Gesamtsumme S = S ₁ + S ₂ + S ₃		0,00 €	0,00 €

Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = (I \times S_1 + II \times S_2 + III \times S_3) \times S$$

7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
----	--	--------	--------

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.7 Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen

	Honorarbasis		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
7	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis		0,00 €	0,00 €
8	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €	0,00 €
9	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
10	zuzügl. Umbauschlag § 56(5) HOAI	0%	0,00 €	0,00 €
11	Summe		0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau-oder KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
12	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
13	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
15	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
18	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €
19	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
20	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
22	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
25	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €
26	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
27	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
28	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
29	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
32	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €
33	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
34	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
35	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
37	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €	
40	Summe Leistungsstufe 4			0,00 €	0,00 €
41	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
42	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
43	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
44	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
47	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		anrechenbare Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau oder KNUE-Anmeldung €	anrechenbare Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage €
48	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
49	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
50	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
51	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
52	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

Honorarzone	II	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau- oder KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage
-------------	----	---	--

Ermittlung der anrechenbare Kosten		anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
	Summe S ₁	0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
	Summe S ₂	0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
	Summe S ₃	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme S = S ₁ + S ₂ + S ₃		0,00 €	0,00 €

Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = (H_I \times S_1 + H_{II} \times S_2 + H_{III} \times S_3) \times S$$

7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
----	--	--------	--------

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
--

1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

Honorarzone	II	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, der KVM-Bau- oder KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, Bauunterlage
-------------	----	---	--

Ermittlung der anrechenbare Kosten		anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
	Summe S ₁	0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
	Summe S ₂	0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
	Summe S ₃	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme S = S ₁ + S ₂ + S ₃		0,00 €	0,00 €

Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = (H_I \times S_1 + H_{II} \times S_2 + H_{III} \times S_3) \times S$$

7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
----	--	--------	--------

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach dem Leitfaden für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Staatshochbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu erfolgen (siehe Abschnitt K12 und Anhang 8 RLBau).

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster - Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung des Teiles 4 Abschnitt 1 HOAI anzuwenden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk, der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBl. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- das Land Sachsen-Anhalt
- sonstige Dritte (vergl. Abschnitt A 2.3 RLBau und Anlage Nr. 3 zu Muster 6 –Nutzerkatalog-)

Die Vertretungsfolge ist gemäß der für Hochbaumaßnahmen des Landes festgelegten Vertretungsformel darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- bei Prüfstatikern
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Gegenstand des Vertrages**

Die Tragwerksplanung nach Ziffer 1.1 des Vertragsmusters kann ein(e) oder mehrere Gebäude/baulichen Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen. Die Berechnung der Honorare (getrennte Berechnung oder Honorarberechnung nach der Summe der anrechenbaren Kosten) richtet sich nach § 11 Absatz 1 und 2 HOAI.

Zu 1.1 Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.

Zu 1.4 Soweit sich die Tragwerksplanung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter 1.4 zu spezifizieren.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstelldatum des/r Bauantrages/KVM-Bau/KNUE-Anmeldung.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

- Zu 4.2.1/4.2.2 Stufenweise Beauftragung**
- Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der HU-Bau (§ 6 Nummer 6.1) erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.
- In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 und 3 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.
- Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung des/r Bauantrages bzw. KVM-Bau/KNUE-Anmeldung vorbereitend erbracht worden sind.
- Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten**
- Zu 5.1 Projektziele**
- Nach dem Werkvertragsrecht ist eine Leistung mangelfrei, wenn das Werk, bezogen auf die übertragenen Leistungen, der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
- Zu 5.3 Kosten**
- Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat.
- Zu 5.4. Termine**
- Zu 5.4.1** Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind die Termine objektweise anzugeben.
- Zu 5.5 Erreichen der Projektziele**
- Zu 5.5.2** Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.
- Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen**
- Zu 5.8.2** Nach der/den Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung ist die ~~EW-Bau~~/HU-Bau/Bauunterlage in der Regel in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.
- Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten**
- Zu 6.1.1** Leistungsstufe1:
- Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.
- Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. In diesem Fall sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Teilleistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.
- Da sich die Leistungen des Auftraggebers auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.
- Zu 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.
- Zu 6.4** Leistungsstufe 4
- Die Übertragung dieser Leistung setzt voraus, dass Besondere Leistungen, die dieser Leistungsstufe zuzuordnen sind, in der Anlage zu § 6 aufgenommen wurden und übertragen werden sollen.
- Sofern in dieser Leistungsstufe die Überwachung der Ausführung der Konstruktion auf Übereinstimmung mit der geprüften Ausführungsplanung nach 6.2 übertragen werden soll, kann dies nicht zugleich dem Prüfeningenieur übertragen werden
- Zu § 8 Personaleinsatz**
- Zu 8.1** Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 9**Baustellenbüro**

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll. Die Unterhaltung eines Baustellenbüros für Verträge zur Tragwerksplanung wird nur in besonders begründeten Fällen erforderlich sein.

Zu § 10**Honorar**

Soweit es sich um preisrechtlich geregelte Leistungen handelt, richtet sich die Vergütung nach der HOAI (vgl. Nummern 10.1 bis 10.8). Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. Nummer 10.9).

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten des genehmigten Bauantrages bzw. der KVM-Bau / KNUE-Anmeldung zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu § 10 (Honorarermittlung) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU-Bau zu ermitteln.

Zu 10.1**Anrechenbare Kosten**

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist dies im Rahmen der schriftlichen Übertragung der weiteren Leistungsstufen unter Bezugnahme auf Ziffer 4.2 anzugeben. Sofern die betreffenden Leistungen vor Mitteilung über den geänderten Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsstufe 1 bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vereinbarungsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach Ziffer 10.1 des Vertragsmusters, wonach die anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften und haushaltsrechtlich anerkannten Kostenberechnung zur EW-Bau der Honorarberechnung zugrunde zu legen sind, ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EWHU-Bau anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 bis 11 und 49 bis 51 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Tragwerken (§ 2 Absatz 1 HOAI), so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen.

Liegen mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit vergleichbaren Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI vor, so ist dies entsprechend anzukreuzen und die betreffenden Gebäude / Ingenieurbauwerke aufzulisten.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Honorarzonenermittlung**Zu 10.2**

Die Ermittlung der Honorarzone für Leistungen der Tragwerksplanung sowie für Umbauten und Modernisierungen (§§ 6 Absatz 2, 52 Absatz 4 HOAI) und Instandsetzungen und Instandhaltungen von Tragwerken (§ 12 HOAI) erfolgt gemäß § 52 Absatz 2 bis 3 und den Bewertungsmerkmalen der Anlage 14.2 HOAI.

Zu 10.3**Honorarsatz**

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren.

Ein höherer Satz als der Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungsbeteiligten,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,

- Statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen
- Gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
- Dazu ist festzulegen und schriftlich zu begründen, um welchen v.H.-Satz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafeln nach § 56 Absatz 1 HOAI das Honorar erhöht wird. Das jeweilige Objekt ist zu bezeichnen.

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt.

Zu 10.5 Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen

Für Umbauten und Modernisierungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 52 Absatz 4 HOAI gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZIII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 52 Absatz 4 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Tragwerken kann bei Honorarzone III (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 52 Absatz 4 HOAI).

Die Entscheidung über die Höhe des Umbauzuschlags ist schriftlich zu begründen.

Zu 10.6 Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 (Wiederholungen)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 wird folgende Vereinbarung getroffen:

Für die Vereinbarung des Honorars der Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und 3 kann folgende Formulierung im Vertrag übernommen werden:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1 bis 3 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.- 4. Wiederholung

(Bezeichnung des Gebäudes /Ingenieurbauwerks).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 50 v.H. des Honorars

für die 5.- 7. Wiederholung

(Bezeichnung des Gebäudes /Ingenieurbauwerks).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 60 v.H. des Honorars

ab der 8. Wiederholung

(Bezeichnung des Gebäudes /Ingenieurbauwerks).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 90 v.H. des Honorars.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Art und Umfang von Besonderen Leistungen sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren (Anlage zu § 6).

Art und Umfang der Leistungen sind schriftlich festzulegen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Erfolgshonorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).

Zu 10.12 Malus - Honorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).

Zu 10.13 Sonstige weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden.

Wird z.B. die Vorplanung oder die Entwurfsplanung als Einzelleistung beauftragt, können die Leistungsbewertungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI erfolgen.

Wenn der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, findet § 52 Absatz 5 HOAI Anwendung. Dies kann auch für Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen zutreffen.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern in einem Vermerk festzuhalten.

Auch bei prozentual pauschalierter Nebenkostenvereinbarung als Vomhundertsatz, bezogen auf das Nettohonorar, ist die verwaltungsinterne Berechnung der Nebenkosten in einem Vermerk festzuhalten.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. K 12 RBBau ist zu beachten.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen**Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdERI. des MJ, der Stk, der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBL LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 anzuwenden.

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

**Zur Anlage
zu § 6****Spezifische Leistungspflichten**

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Leistungsstufe 1:

Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 (konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste) sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1, im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten (§ 51 Absatz 5 HOAI).

Leistungsstufe 3:

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzt die in Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI unter Leistungsphase 6 genannte Besondere Leistung (Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners), die in der entsprechenden Leistungsphase 6 aufgeführten Grundleistungen.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben.

**Zur Anlage 1/1
zu § 12 AVB****Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

**zu § 13 AVB
Zu 13.1****Kündigung durch den Auftraggeber**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

Zwischen

.....

vertreten durch

.....

(Straße) (Ort)

.....

diese vertreten durch

.....

(Straße) (Ort)

.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....

.....

(Straße) (Ort)

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

.....

.....

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

und / oder Ingenieurbauwerke

gemäß § 51 HOAI, mit denen

in der Liegenschaft

.....
(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

.....
Flur/e Größe

.....
Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerk)

eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken (s. Anlage zu § 1)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

.....
als ²

.....
bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Leistungen der Tragwerksplanung beschränken sich auf

.....
¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RLBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RLBau

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- _____ Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

- Anlage zu § 1 Nummer 1.1
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise. Herausgeber: Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau
- den amtlichen Lageplan vom: _____
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom: _____

das Bodengutachten vom: _____

die statischen Unterlagen vom: _____

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)
- Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zugrunde zu legen:

der Bauantrag vom:

.....
 die KVM-Bau-vom:

.....
 die KNUE-Anmeldung nach Abschnitt D vom:

.....
in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

.....
.....

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zugrunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau/Bauunterlage.

.....

.....

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

dem Kenntnissgabeverfahren

.....
nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt:

.....

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

der Bauantrag gemäß § 2 Nummer 2.3.1

die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1

die KNUE-Anmeldung nach Abschnitt D RLBau

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau

der amtliche Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

die statischen Unterlagen vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.4 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

- 4.2.3** Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Bauantrag/KVM-Bau/KNUE-Anmeldung vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 LHO).

5.3 Kosten

- 5.3.1** Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von ____ Euro brutto / Euro netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen im Bauantrag / in der KVM-Bau/HU-Bau bzw. KNUE-Anmeldung erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.4 Termine

- 5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:

- Fertigstellungstermin:

- Beginn der Inbetriebnahmephase:

- Übergabetermin nach Abschnitt H RLBau:

- (Leistung): (Datum)

- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 übergibt der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte einen Zeit- und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Beitrag zur KVM-Bau	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Beitrag zur HU-Bau/Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Beiträge zu den Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RLBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.5.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen konstruktiven, wirtschaftlichen, technischen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.7.2.
- 5.7.2** Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach §1 Nummer 1.1 dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.10.
- 5.8** Behandlung von Unterlagen
- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.
- 5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung
- sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)
- zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – HU-Bau/Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Beiträge zur HU-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D in Verbindung mit Abschnitt F RLBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur KVM-Bau

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen des Bauantrages erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 1 RLBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 3 RBBau hinaus genannten Unterlagen insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen textlichen Beiträge, Berechnungen und die zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

- 6.3.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
 - die erforderlichen Beiträge zu den Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- 6.4** Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Besonderen Leistungen.
- 6.4.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind,
- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe aufgeführten Besonderen Leistungen.
- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind,

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

 für Leistungsstufe 2

 für Leistungsstufe 3

 für Leistungsstufe 4

 für Leistungsstufe 5

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro³

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung seiner Leistung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

 Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

³ Zur Vergütung siehe § 11

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung für Grundleistungen der HOAI richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49-52 HOAI)). Die Honorare für Besondere Leistungen werden gemäß Nummer 10.9 frei vereinbart.

Der Auftragnehmer erhält für seine Grundleistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 50 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU-Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zum Bauantrag/KVM-Bau/ KNUE-Anmeldung ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem. § 11 Absatz 2 HOAI, werden zusammengefasst:

.....

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Absatz 1 HOAI vereinbart
- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Absatz 1 HOAI vereinbart zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk:

.....
v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk:
.....

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Gebäude	Ingenieurbauwerk
Leistungsstufe 1	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3	v.H.	v.H.
insgesamt	v.H.	v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 52 Absatz 4 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	v.H.-Satz

- 10.6** Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 HOAI (Wiederholungen)

- 10.7** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (10.000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (15 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

	Vergütung		
Leistungsstufe 1	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 2	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 3	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 4	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 5	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze ein zusätzliches Honorar:

Für den Auftragnehmer	_____	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	_____	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Erfolgshonorar

Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten HU-Bau/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von _____ v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.12 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von ____ v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch ____ v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

- 10.13** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- insgesamt pauschal mit ____ v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von ____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit ____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 1	_____	_____
Leistungsstufe 2	_____	_____
Leistungsstufe 3	_____	_____
Leistungsstufe 4	_____	_____
Leistungsstufe 5	_____	_____

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk, der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 RLBau über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14)

14.3

.....
.....

Auftraggeber ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift
--

<u>Leistungsstufe 1</u>		
<u>Haushaltsunterlage-Bau / Bauunterlage</u>		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Tragwerks- planung
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> b)	Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	
<input type="checkbox"/> c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
	Summe (maximal: 3,0 v.H.)	
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Tragwerks- planung
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen	
<input type="checkbox"/> b)	Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	
<input type="checkbox"/> d)	Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung	
<input type="checkbox"/> f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
	Summe (maximal: 10,0 v.H.)	

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Tragwerks- planung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung	
<input type="checkbox"/> b)	Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	
<input type="checkbox"/> c)	Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	
<input type="checkbox"/> d)	Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht unter Verwendung des Musters 7	
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung unter Verwendung des Musters 6	
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	
<input type="checkbox"/> i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse als Beitrag zur HU-Bau / Bauunterlage nach Abschnitt F 1 RLBau und Übergeben in fünffacher Ausfertigung und auf Datenträgern	
	Summe (maximal: 15,0 v.H.)	

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Tragwerks- planung
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	
<input type="checkbox"/> b)	Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	
<input type="checkbox"/> c)	Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk <input type="checkbox"/> oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners	
<input type="checkbox"/> d)	Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung und übergeben der Unterlagen in Ausfertigung	
<input type="checkbox"/> e)	Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfsachverständigen oder Eigenkontrolle unter Einbeziehung des Auftraggebers.	
<input type="checkbox"/> f)	Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens.	
	Summe (maximal: 30,0 v.H.)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Nachweise zum konstruktiven Brandschutz	
<input type="checkbox"/> 2.	Vorgezogene prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnungen wesentlicher tragender Teile	
<input type="checkbox"/> 3.	Nachweise zur Erdbebensicherung (vereinfachter und/oder genauer rechnerischer Nachweis)	
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

Leistungsstufe 2		
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Tragwerksplanung
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> b) ¹	Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners	
<input type="checkbox"/> c)	Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)	
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	
<input type="checkbox"/> e)	Fortführen der Abstimmung mit Prüfmännern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle	
	Summe (max. 40,0 v.H.), (max. 30,0 v.H. gemäß § 51 Absatz 2 HOAI), (max. 44,0 v.H. gemäß § 51 Absatz 4 HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

¹ Sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden, ist diese Leistung mit 20 v.H. zu bewerten (§ 51 Absatz 3 HOAI)

Leistungsstufe 3		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Tragwerks- planung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	
<input type="checkbox"/> b)	Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 6 und 7)	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Mitwirkung bei der Prüfung und Wertung der Angebote	
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

<u>Leistungsstufe 4</u>		
Nr.	Besondere Leistungen für die Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

<u>Leistungsstufe 5</u>		
Nr.	Besondere Leistungen für die Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

Zusammenstellung der Honorare

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage

(1)	
(2)	
(3)	

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ 6.1 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)
Honorarzusammenstellung zu (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (2)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Auf der Grundlage der HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage des Bauantrages / KVM-Bau /KNUE-Anmeldung

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach dem Leitfaden für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Bauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu erfolgen (siehe Abschnitt K 12 und Anhang 8 RLBau).

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Prüfung der Tragwerksplanung und bautechnischer Nachweise findet Anwendung für die Beauftragung von Prüferinnen und Prüfern, die Prüfaufgaben aufgrund der Landesbauordnung oder von Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung wahrnehmen, soweit sie nicht im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes beauftragt werden. Die Leistungen gemäß § 4 und die Gebühren gemäß § 8 sind nach den landesrechtlichen Vorschriften festzulegen.

Vertragsabschluss

Der Vertrag ist mit einem Auftragnehmer abzuschließen, der als Prüfer für Tragwerksplanung anerkannt ist.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk, der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 12 Nummer 12.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- das Land Sachsen-Anhalt,
- sonstige Dritte (vergl. Abschnitt A 2.3 RLBau und Anlage 3 zu Muster 6 - Nutzerkatalog-).

Die Vertretungsfolge ist gemäß der für Hochbaumaßnahmen des Landes festgelegten Vertretungsformel darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Prüfung der Tragwerksplanung nach Ziffer 1.1 des Vertragsmusters kann ein(e) oder mehrere Gebäude/baulichen Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen.

Zu 1.1 Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.

Zu 1.4 Soweit sich die Prüfung der Tragwerksplanung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter Nummer 1.4 zu spezifizieren.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

Zu 4.2 Bei Beauftragung von Leistungen entsprechend der Verordnung über Prüferinnen und Prüfsachverständige (PPVO) und der Ermittlung der Gebühr nach Baugebührenverordnung (BauGVO) sind diese zu benennen.

Zu 4.3 Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 8 Ermittlung der Gebühren zum Vertrag - Prüfung der Tragwerksplanung und bautechnischer Nachweise sind die Leistungen zu kennzeichnen/ aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu § 5 Termine

Zu 5.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 Personaleinsatz

Zu 6.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 6 des Vertrages einzutragen.

Zu § 8

Zu 8.1 Vergütung

Die Gebührenaufstellung erfolgt unter Verwendung der Anlage zu § 8.

Zu 8.2 Zeithonorar

Werden Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand berechnet, gilt § 2 BauGVO.

Zu § 9 Nebenkosten

Zu 9.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

zu § 11 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern.

zu § 12 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 12.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdERI. des MJ, der Stk, der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 zu verwenden.

Zu 12.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

Vertrag – Prüfung der Tragwerksplanung und bautechnischer Nachweise

Zwischen

.....
.....

vertreten durch

.....
(Straße) (Ort)
.....

dieses vertreten durch

.....
(Straße) (Ort)
.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....
.....
(Straße) (Ort)
.....

vertreten durch

.....
.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

.....
.....

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Termine
§ 6	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Vergütung
§ 9	Nebenkosten
§ 10	Umsatzsteuer
§ 11	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 12	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen

- der Prüfung der Tragwerksplanung
- zur Prüfung bautechnischer Nachweise zur Standsicherheit
- zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung
- zur Prüfung der Brandschutznachweise
-

für

- Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen
 - und / oder Ingenieurbauwerke,
- mit denen
- in der Liegenschaft

.....
(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

.....
Flur/e Größe

.....
Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerk)
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken (s. Anlage zu § 1)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

.....
als ²

.....
bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Leistungen der Prüfung der Tragwerksplanung beschränken sich auf

.....
¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RLBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RLBau

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)

Anlage zu § 12 Nummer 12.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

Anlage zu § 8 Ermittlung der Gebühren

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus insbesondere folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise. Herausgeber: Bundesvereinigung der Prüfen Ingenieure für Bautechnik e.V.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

Die statischen Berechnungen und Positionspläne für das Tragwerk, die auf der Basis der baufachlich genehmigten Planung erstellt wurden.

Die Ausführungspläne für das Tragwerk

Die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise die ggf. erst zum Stand der Ausführungsplanung vorliegen.

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

dem Kenntnisgabeverfahren

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

die statischen Berechnungen und Positionspläne

die Ausführungspläne für das Tragwerk

die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß RLBau K 1 vom:

der amtliche Lageplan vom:

Brandschutztechnische Unterlagen

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 4.1** Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber auf unwirtschaftliche Konstruktionen / Bemessungen hinzuweisen.
- 4.2** Den Leistungen und der Vergütung für die Prüfung liegen nachfolgende Vorschriften zugrunde.
- Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) des Landes Sachsen-Anhalt
 - Baugebührenverordnung (BauGVO) des Landes Sachsen-Anhalt
 - Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauüberwachung (VVPrüfBau)
 -
- 4.3** Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:
- 4.3.1** Prüfung der Tragwerksplanung und Vorlage in -facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes / Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund erfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in -facher Ausfertigung vorzulegen. (s. Anlage zu § 8 Tarifstelle 6.1 f)
 - 4.3.2** Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk und Vorlage in -facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch konstruktive Belange berührt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in -facher Ausfertigung vorzulegen. (s. Anlage zu § 8 Tarifstelle 6.2 f)
 - 4.3.3** Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen. Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 4.3.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muss sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen. Das Ergebnis der Überwachung ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung vorzulegen. (s. Anlage zu § 8 Tarifstelle 5.2)
 - 4.3.4** Weitere Leistungen:
 - Prüfung der Brandschutznachweise
 - Schallschutz
 -
 -

Die Leistungen gemäß Nr. 4.3 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 8 gekennzeichnete/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

4.4 Behandlung von Unterlagen

4.4.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind.

4.4.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Prüfberichte, Überwachungsberichte und Abnahmeprotokolle sind dem Auftraggeber in facher kopier- und pausfähiger Ausführung zu übergeben

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen mit Prüfungsanmerkungen sind vom Auftragnehmer DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

4.5 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

§ 5

Termine

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

§ 6

Personaleinsatz des Auftragnehmers

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen gemäß § 4

8.1 Nummer 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4³ eine Vergütung auf der Grundlage der BauGVO gemäß Anlage zu § 8 Ermittlung der Gebühren.

8.2. Ein Zeithonorar

Werden Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand berechnet, gilt § 2 BauGVO - Gebührenbestimmung nach Zeitaufwand:

Auftragnehmer (Prüfingenieur)	70,00 Euro / Stunde

§ 9

Nebenkosten

9.1 Die Nebenkosten werden:

- nicht erstattet.
- nach § 3 BauGVO erstattet.
-
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.
.....
.....
-

³ Nicht Zutreffendes ist zu streichen

9.2 Reisekosten

- Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BauGVO
- Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

-

9.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

9.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 10

Umsatzsteuer

10.1 Für die Vergütung des Auftragnehmers gemäß § 8 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 9 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umeinschließend.
- In der Gebühr nach BauGVO ist die Umsatzsteuer enthalten.
- Sie ist gesondert auszuweisen, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz unerhoben bleibt.

§ 11

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

11.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 12

Ergänzende Vereinbarungen

- 12.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß SonVM1 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 12)

- 12.2** Beim Betreten und Befahren von Liegenschaften mit besonderen Sicherheitsvorgaben sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 12.3** **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

.....
.....

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ermittlung der Vergütung der bauaufsichtlichen Prüfung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen nach der Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO LSA)* und der Baugebührenverordnung (BauGVO LSA)*

weitere Rechtsgrundlagen:

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)*; Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)*

Bezeichnung der baulichen Anlage:

Bruttorauminhalt (§ 6 Abs. 1 BauGVO i.V. m. Anlage 5 zur BauGVO)

m³

anrechenbarer Bauwert (§ 6 Abs. 1 BauGVO)

€

anrechenbarer Bauwert (§ 6 Abs. 2 BauGVO)

€

Bauwerksklasse (Anlage 3 zur BauGVO)

Tarifstelle nach Anlage 1 zur BauGVO vom 4. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2014		Prüfung von bautechnische Nachweisen zur Standsicherheit	Gebühr in Euro
<input type="checkbox"/>	6.1	Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit Gebühr nach Anlage 4 BauGVO	
<input type="checkbox"/>	6.2	Prüfung der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 6.1	
<input type="checkbox"/>	6.3	Prüfung von Elementeplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 6.1	
<input type="checkbox"/>	6.4	Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile 5 v.H. der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr	
<input type="checkbox"/>	6.5	Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
<input type="checkbox"/>	6.6	Prüfung der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis oder auf Einhaltung weiterer Forderungen nach Nr. 3.1 der nach § 3 Abs 3 Satz 1 BauO LSA bekannt gemachten Liste der technischen Baubestimmungen, falls Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist 10 v. H. der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Tarifstelle 6.1	
<input type="checkbox"/>	6.7	Prüfung von rechnerischen Nachweisen der Standsicherheit bei Nutzungsänderungen und Änderungen, die zu anderen Lastannahmen in Bezug auf die vorhandene Baukonstruktion führen bis zu 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 6.1	
<input type="checkbox"/>	6.8	Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen der Tarifstelle 6.1 bis 6.7 wegen Änderungen oder Fehlern je entsprechendem Nachtrag nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
<input type="checkbox"/>	6.9	Prüfung einer Lastvorbereitung nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
<input type="checkbox"/>	6.10	Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 6 Abs. 1 und 2 ermittelten gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen (§ 4 Abs. 8 BauGVO) nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
<input type="checkbox"/>	6.11	Örtliche Anpassung der Standsicherheitsnachweise bei Vorlage einer Typenprüfung nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
<input type="checkbox"/>	6.12	Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandverkleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
<input type="checkbox"/>	6.13	Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	

<input type="checkbox"/>	6.14	Prüfung des Kriterienkatalogs (§ 65 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA) nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
Summe der Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise			0,00 €

	Tarifstelle nach Anlage 1 zur BauGVO vom 4. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2014	Bauüberwachung	Gebühr in Euro
<input type="checkbox"/>	5.2	Überwachung der Bauausführung (§ 80 Abs 2 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA) hinsichtlich des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
		<i>Fahrt- und Wartezeiten zum Nachweis</i> nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 3 Abs. 5 Satz 2 BauGVO)	
Summe der Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise			0,00 €

	Tarifstelle nach Anlage 1 zur BauGVO vom 4. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2014	Prüfung der Brandschutznachweise	Gebühr in Euro
<input type="checkbox"/>	6.17	Prüfung der Brandschutznachweise Gebühr nach Anlage 4 zur BauGVO	
<input type="checkbox"/>	6.18	Prüfung der Brandschutznachweis bei Nutzungsänderunegn und Änderungen von Teilen des Gebäudes, die zu anderen Beurteilunegn des Brandschutzes für das Gebäudes führen Anmerkung: Diese Gebühr wird zusätzlich zu der Tarifstelle 6.17 berechnet mit einem dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag von bis zu 50 v.H. der Gebühren nach Tarifstelle 6.17	
<input type="checkbox"/>	6.19	Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen wegen Änderungen oder Fehlern nach Tarifstelle 6.17 nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
<input type="checkbox"/>	6.20	Prüfung besonderer brandschutztechnischer Nachweise nach Zeitaufwand: _____ h a 70,00 EUR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGVO)	
Summe der Gebühren für die Prüfung der Brandschutznachweise			0,00 €

Gesamtgebühr Brutto	0,00 €
----------------------------	---------------

Gesamtgebühr Netto (nachrichtlich)

Ermittlung der Auslagen:

nach § 3 BauGVO LSA und §14 VwKostG LSA	Fahrtkosten nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BauGVO (ab Umkreis von 15 km um den Geschäftssitz des Prüfengeieurs) _____ km x _____ EUR/km Auslagen gemäß § 14 Abs. 2 VwKostG LSA.....	
--	--	--

Gesamtsumme	0,00 €
--------------------	---------------

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach dem Leitfaden für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Staatshochbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu erfolgen (siehe Abschnitt K12 und Anhang 8 RLBau).

Das Vertragsmuster Freianlagen ist grundsätzlich bei planerisch zu gestaltenden Freiflächen und Freiräumen sowie entsprechend zu gestaltenden Anlagen in Verbindung mit Bauwerken anzuwenden.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) nach Abschnitt F1 RLBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen, die Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen mit einer vorläufigen Ermittlung der Vergütung, der/die genehmigte Bauantrag / KVM-Bau / KNUE-Anmeldung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk. der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBL LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 (ehem. Anhang 16) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- das Land Sachsen-Anhalt
- sonstige Dritte (vergl. Abschnitt A 2.3 RLBau und Anlage Nr. 3 zu Muster 6 -Nutzerkatalog-).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf mehrere Freianlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer neben Leistungen für Gebäude und Innenräume auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so sind diese im Vertragsmuster – Objektplanung Gebäude und Innenräume (VM2) enthalten und dort § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrags****Zu 2.2**

Die Anwendung von Vorschriften und Regelwerke des Bundes ist im Einzelfall mit der OTI abzustimmen (vergl. Anhang 7 RLBau)

Zu 2.3.1

Datum ist das Aufstellungsdatum des/r Bauantrages/KVM-Bau/KNUE-Anmeldung.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Freianlagen sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

**Zu 4.2.1/
4.2.2 Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit denjenigen spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der HU-Bau/Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1) erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung des/r Bauantrages bzw. KVM-Bau/KNUE-Anmeldung vorbereitend erbracht worden sind.

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten**Zu 5.1 Projektziele**

Nach dem Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Architektenleistung ist in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau beschrieben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200, 500, ggf. 600 zugrunde gelegt.

Zu 5.4 Termine**Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Freianlagen sind die Termine objektweise anzugeben.****Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.****Zu 5.5 Erreichen der Projektziele****Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.****Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen****Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen ist die /HU-Bau/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.****Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten****Zu 6.1 Leistungsstufe 1****Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist in einer Fußnote zur Summe der Bewertung der Leistungsphase 4 ausgewiesen.**

Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.**Zu 6.3 Leistungsstufe 3****Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).**

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

- Zu 6.4 Leistungsstufe 4**
Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).
- Zu 6.4.2** Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Bestandteil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Leistungen der Leistungsstufe 4 (LPH 8 Buchstabe n) der Anlage 11 zu § 38 Absatz 2 HOAI und ist nicht mit der Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen als Besondere Leistung der LPH 9 zu verwechseln.
- Zu 6.4.5** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.
- Zu 6.4.7** Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit dieser Leistung beauftragt ist.
- Zu 6.5 Leistungsstufe 5**
- Zu 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.
Die Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können.
- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7 Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers**
Leistungen der Projektsteuerung oder des Projektmanagements dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Freianlagen übertragen wird.
- Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**
Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9 Baustellenbüro**
Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.
- Zu § 10 Honorar**
§ 10 des Vertrages sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung gemäß HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.7.2013 (BGBl. I S. 2276) vor.
Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage zu § 10 die Kosten des genehmigten Bauantrages bzw. der KVM-Bau/KNUE-Anmeldung zugrunde zu legen.
Sie sind in die Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung - Freianlagen einzutragen.
Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU-Bau zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.
Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur HU-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen - pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.5 AVB).
- Anrechenbare Kosten**
- Zu 10.1** Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur HU-Bau anwendbar.
Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch Hinweise zu § 10 Nummer

10.6).

§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI gelten nicht für Freianlagen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen und im Zusammenhang mit Grundleistungen von Gebäuden und Innenräumen erbracht werden den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Dies setzt voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z.B. begrünte Flachdächer.

Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 4 Absatz 3 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 40 Absätze 2 bis 5 sowie Anlage 11 Nummer 11.2 und 11.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 40 Absätze 2 bis 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren.

Ein höherer Satz als der Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/Deponien
- Erhöhte gestalterische Anforderungen

Dazu ist festzulegen und schriftlich zu begründen, um welchen v.H.-Satz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafeln nach § 40 Absatz 1 HOAI das Honorar erhöht wird. Das jeweilige Objekt ist zu bezeichnen.

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 40 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.

- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 Absatz 1 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1 HOAI gemäß § 40 Absatz 6 HOAI).
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nummer 10.3.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Freianlagen bis 45 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 30 v.H. zuzüglich 15 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

Zu 10.8 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nummer 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

Zu 10.10 Erfolgshonorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).

Gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann das Erfolgshonorar maximal bis zu 20 v.H. des vereinbarten Honorars betragen.

Zu 10.11 Malus - Honorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).

Als Malus-Honorar gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann maximal eine Vertragsstrafe von 5 v.H. des vertraglich vereinbarten Honorars vereinbart werden.

Zu 10.12 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

- Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- Englischen
 - Französischen
 - Spanischen
 - _____
 - _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14**Ergänzende Vereinbarungen****Zu 14.1****Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk. der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 (ehem. Anhang 16) zu verwenden.

Zu 14.3**Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf einzelnen Positionen; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 Nr. 2 der RBBau unmittelbar nach Übergabe der Freianlage(n).

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

c) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB**Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB**Kündigung durch den Auftraggeber****Zu 13.1**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtun-

gen verstößt,
und

- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Vertrag Objektplanung – Freianlagen

Zwischen

.....

vertreten durch

.....

(Straße) (Ort)

.....

dieses vertreten durch

.....

(Straße) (Ort)

.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....

.....

(Straße) (Ort)

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

.....

.....

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung bei Freianlagen, mit denen für

- das Gebäude
- die bauliche Anlage
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage)

gemäß § 39 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

.....
(Straße) (Ort)

- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

.....
Flur/e Größe

.....
Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

.....
Freianlagen

mit einer Fläche von m²

- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

.....
als ²

.....
bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RLBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RLBau

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen

Anlage zu § 1 Nummer 1.1

Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Sachsen-Anhalt (RLBau)

Vorgaben für CAD:

Leitfaden Nachhaltiges Bauen

Brandschutzleitfaden des BMVBS

BFR Vermessung

Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)

Leitfaden Kunst am Bau

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau

den amtlichen Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

das Bodengutachten vom:

die Bestandspläne der Freianlage(n) mit Stand vom:

2.3.1 Für das Aufstellen der

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

.....
 der Bauantrag =vom:

.....
 die KVM-Bau =vom:

.....
 die KNUE-Anmeldung vom:

.....
in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden
Vorgaben des Auftraggebers:

.....

.....

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene
HU-Bau/Bauunterlage.

.....

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnissgabe

.....
nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt:

.....

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung
übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

- der Bauantrag gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KNUE-Anmeldung gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau
- der amtliche Lageplan vom:

 die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes/der Freianlage(n) mit Stand vom:

- in Papierform
- digital
- gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 voraussetzt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die Freianlage(n) (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Bauantrag / in der KVM-Bau/ KNUE-Anmeldung vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 LHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Die Baukosten für die Freianlage(n) dürfen den Betrag von ____ Euro brutto / Euro netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200, 500, ggf. 600 und 700 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen im Bauantrag / in der KVM-Bau/HU-Bau bzw. KNUE-Anmeldung erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf die Pflege und Unterhaltung zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.3.2 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Freianlagen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RLBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Freianlage(n) anzulegen; hinsichtlich Muster 17, 18 und 19 RLBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RLBau. Statt der Muster 16 bis 19 RLBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

Beginn der Ausführung der Freianlage(n):

Fertigstellungstermin:

Beginn der Inbetriebnahmephase:

Übergabetermin nach Abschnitt H RLBau:

Abschluss der Fertigstellungspflege

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der HU-Bau/ Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RLBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.5.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach § 1 Nummer 1.1 dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – HU-Bau/Bauunterlage-**6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der HU-Bau gemäß Abschnitt F 1 RLBau
- für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau in Verbindung mit Abschnitt F RLBau
- für die Erarbeitung der KVM-Bau

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen des Bauantrages erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 1 RLBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

Übersichtsplan	M= 1:
amtlicher Lageplan mit Eintragungen	M= 1:
Lageplan	M= 1:
Baupläne	M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung**6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; der Kostenvergleich bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nummer 5.3.2 vorzunehmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RLBau zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

- 6.4.6** Der mit der Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.
- 6.4.7** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RLBau vorliegt.
- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

für Leistungsstufe 2

für Leistungsstufe 3

für Leistungsstufe 4

für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Freianlage(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38-40 HOAI)

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU-Bau/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zum Bauantrag /KVM-Bau/KNUE-Anmeldung ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Freianlage(n)	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Freianlage(n)	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Absatz 1 HOAI vereinbart
- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Absatz 1 HOAI vereinbart zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Freianlagen:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Freianlagen:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Freianlagen	
Leistungsstufe 1	v.H.	
Leistungsstufe 2	v.H.	
Leistungsstufe 3	v.H.	
Leistungsstufe 4	v.H.	
Leistungsstufe 5	v.H.	
insgesamt	v.H.	

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 40 Absatz 6 HOAI wie folgt erhöht:

Freianlage(n)	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Freianlage(n)	v.H.-Satz

10.6 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (20 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.7 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (1,5 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

.....

10.8 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

- Leistungsstufe 1
- Leistungsstufe 2
- Leistungsstufe 3
- Leistungsstufe 4
- Leistungsstufe 5

10.9 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation,	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.10 Erfolgshonorar

Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten HU-Bau/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.11 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.12 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6

Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

~~11.3~~ Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk, der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 (ehem. Anhang 16) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14)

14.2

14.3

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

<u>Leistungsstufe 1</u>		
<u>Haushaltsunterlage-Bau / Bauunterlage</u>		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	
<input type="checkbox"/> c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem unter Verwendung des Musters 7 RLBau	
<input type="checkbox"/> d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	
<input type="checkbox"/> e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	
<input type="checkbox"/> f)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungsergebnisse bzw. der Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)	
	Summe (maximal: 10,0 v.H.)	10,0¹

¹ Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
<input type="checkbox"/> b) ²	Mitwirkung beim Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	
<input type="checkbox"/> c)	Darstellen des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100 nach Abschnitt F2 RBBau, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf	
<input type="checkbox"/> d)	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RLBau mit Anlagen 1 und 2	
<input type="checkbox"/> e)	Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung	
<input type="checkbox"/> f)	Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; Zusammenfassen der Unterlagen zur HU-Bau /Bauunterlage gemäß Abschnitt F2 RLBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	
	Summe (maximal: 16,0 v.H.)	15,6 ^{2,3}

² Abzug von 0,4 erfolgt, da die federführenden Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt werden; vgl. § 6 Nummer 6.1.1 des Vertrages

³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 2 HOAI erhöht werden.

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Freianlagen
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung	
<input type="checkbox"/> b) ⁴	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	
<input type="checkbox"/> c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	
	Summe (maximal: 4,0 v.H.)	3,8⁴

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

⁴ Abzug von 0,2 v.H. erfolgt, da federführend das Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden durch den Auftraggeber durchgeführt werden; vgl. § 6 Nummer 6.1.1 des Vertrages

<u>Leistungsstufe 2</u>		
<u>Ausführungsplanung</u>		
	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 5)	Freianlagen
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
<input type="checkbox"/> d)	DIN-gemäßes zeichnerisches Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen 	
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	
<input type="checkbox"/> f)	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung bis zur Übereinstimmung mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung	
	Summe (maximal: 25,0 v.H.)	25,0

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

<u>Leistungsstufe 3</u>		
<u>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</u>		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen (StLBBau) unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen eines Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	
<input type="checkbox"/> g) ⁵	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	
	Summe (maximal: 7,0 v.H.)	6,9⁵

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a) ⁶	Einholen von Angeboten	
<input type="checkbox"/> b) ⁶	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung) Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	
<input type="checkbox"/> d) ⁶	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	

⁵ Abzug von 0,1 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird; vgl. § 6 Nummer 6.3.2 des Vertrages

⁶ Abzug für LPH 7

zu a) in Höhe von 0,2 v.H. erfolgt, da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber erfolgt

zu b) in Höhe von 0,2 v.H. erfolgt, da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote, einschließlich Erstellen der Preisspiegel durch den Auftraggeber erfolgt

zu c) in Höhe von 0,1 v.H. erfolgt, da das Führen der Aufklärungsgespräche mit den Bietern federführend durch den Auftraggeber erfolgt.

zu e) in Höhe von 0,1 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt; vgl. § 6 Nummer 6.3.2 des Vertrages

<input type="checkbox"/> e) ⁶	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	
<input type="checkbox"/> f)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung unter Beachtung der Anforderungen nach Muster 16-19 RLBau; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	
	Summe (maximal: 3,0 v.H.)	2,40⁶

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		

<u>Leistungsstufe 4</u>		
<u>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</u>		
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	
<input type="checkbox"/> b)	Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	
<input type="checkbox"/> e)	Dokumentation des Bauablaufes, Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB) und unter Verwendung des darin enthaltenen Formblattes, Feststellen des Anwuchsergebnisses	
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung gemäß § 6 Nummer 6.4.3 einschließlich Prüfen der Aufmäße der ausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	
<input type="checkbox"/> h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	
<input type="checkbox"/> i)	<p>Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran</p> <p>Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter,</p> <p>Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RLBau)</p> <p>Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften</p>	
<input type="checkbox"/> j)	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	
<input type="checkbox"/> k)	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RLBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (vgl. Muster 14 RLBau)	
<input type="checkbox"/> l)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	
<input type="checkbox"/> m)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	
<input type="checkbox"/> n)	Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	

<input type="checkbox"/> o)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag sowie unter Verwendung der Muster 16-19 RLBau oder gleichwertig; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	
<input type="checkbox"/> p)	Kostenfeststellung mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau	
<input type="checkbox"/> q)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des Musters 6 RLBau	
	Summe (maximal: 30,0 v.H.)	30,0

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

<u>Leistungsstufe 5</u>		
<u>Objektbetreuung</u>		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	2,0

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
<input type="checkbox"/> 4.		
<input type="checkbox"/> 5.		
<input type="checkbox"/> 6.		

Zusammenstellung der Honorare

Freianlage

(1)	
(2)	
(3)	

Freianlage	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ 6.1 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)
Honorarzusammenstellung zu (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (2)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Auf der Grundlage der HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage des Bauantrages/ der KVM-Bau / KNUE-Anmeldung.

Freianlage			
-			

	Anrechenbaren Kosten der Freianlage § 38 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, BU
1a	KG 500, anrechenbare Kosten gem. § 38 (1) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
1b	zuzügl. ggf. KG 210, 230, 600 gem. § 38 (2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €

Honorarzone	III		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU €
1	Summe anrechenbare Kosten (brutto)		0,00 €	0,00 €
2	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI		0,00 €	0,00 €
3	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
4	abzügl. Umsatzsteuer v.H.	19%	0,00 €	0,00 €
5	Anrechenbare Kosten (netto)		0,00 €	0,00 €
6	Honorarmindestsatz (§ 40 HOAI) - Honorarbasis		0,00 €	0,00 €
7	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €	0,00 €
8	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
9	zuzügl. Umbauzuschlag §40 Abs.6 iVm § 36 Abs. 1 HOAI	0%	0,00 €	0,00 €
10	Summe		0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU €
11	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
12	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
13	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
15	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
16	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €
17	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
18	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
19	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
20	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
22	Summe Leistungsstufe 2		0,00 €	0,00 €	
23	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
25	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
26	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
27	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
28	Summe Leistungsstufe 3		0,00 €	0,00 €	
29	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
32	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
34	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
35	Summe Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €	
36	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
37	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
38	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
40	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
41	Summe Leistungsstufe 5		0,00 €	0,00 €	

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU €
42	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
43	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
44	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
46	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Freianlage			
-			

	Anrechenbaren Kosten der Freianlage § 38 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, BU
1a	KG 500, anrechenbare Kosten gem. § 38 (1) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
1b	zuzügl. ggf. KG 210, 230, 600 gem. § 38 (2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €

Honorarzone	III	Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU €
1	Summe anrechenbare Kosten (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
4	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
5	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
6	Honorarmindestsatz (§ 40 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
7	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €
8	Honorarsatz		0,00 €
9	zuzügl. Umbauzuschlag §40 Abs.6 iVm § 36 Abs. 1 HOAI	0%	0,00 €
10	Summe		0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU €
11	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
12	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
13	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
15	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
16	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €
17	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
18	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
19	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
20	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
22	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €
23	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
25	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
26	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
27	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
28	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €
29	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
32	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
34	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
35	Summe Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €	
36	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
37	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
38	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
40	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
41	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU €
42	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
43	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
44	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
46	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindestsatz, 100% für Höchstsatz

Freianlage					
-					
	Anrechenbaren Kosten der Freianlage § 38 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, BU		
1a	KG 500, anrechenbare Kosten gem. § 38 (1) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €		
1b	zuzügl. ggf. KG 210, 230, 600 gem. § 38 (2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €		
Honorarzone	III	Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU €		
1	Summe anrechenbare Kosten (brutto)	0,00 €	0,00 €		
2	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €		
3	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €		
4	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €		
5	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €		
6	Honorarmindestsatz (§ 40 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €		
7	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €		
8	Honorarsatz	0,00 €	0,00 €		
9	zuzügl. Umbauzuschlag §40 Abs.6 iVm § 36 Abs. 1 HOAI	0%	0,00 €		
10	Summe	0,00 €	0,00 €		
	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU €		
	v.H.				
11	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
12	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
13	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
15	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
16	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €
17	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
18	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
19	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
20	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
21	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
22	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €
23	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
25	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
26	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
27	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
28	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €
29	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
32	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
34	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
35	Summe Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €	
36	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
37	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
38	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
40	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
41	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €
	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU €	
42	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €	
43	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €	
44	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €	
45	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €	
46	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €	

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindestsatz, 100% für Höchstsatz

Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Zwischen dem

Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch

.....

..... (Straße) (Ort)

dieses vertreten durch

.....

..... (Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

§ 2 - Grundlagen des Vertrages

§ 3 - Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 - Fachlich Beteiligte

§ 5 - Termine und Fristen

§ 6 - Vergütung

§ 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage zu § 3 – Leistungspflichten
<input checked="" type="checkbox"/>	Bauantrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage zu § 3.8 - Datenaustausch
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage zu § 4 - Fachlich Beteiligte
<input checked="" type="checkbox"/>	Verpflichtungserklärung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

.....
.....
.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

1.1 Ingenieurbauwerke ^{*)}

.....
.....

1.2 Verkehrsanlagen ^{*)}

.....
.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB
- Anlage zu § 3 -Leistungspflichten
- Anlage- Verpflichtungserklärung

-
.....

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.2.1 Für das Aufstellen der Haushaltsunterlage Bau / Bauunterlage - (3.2):

der Bauantrag

die KVM – Bau

vom mit Ergänzungen

vom (Anlage)

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....
.....

(Anlage)

.....
.....

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.9):

Die mit der Einverständniserklärung der Bedarfsträgers versehene Haushaltsunterlage Bau -/ Bauunterlage

.....
.....

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

^{*)} Die Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen können ggf. in weitere Unterabschnitte (einschl. Nummerierung) unterteilt werden. Die Nummerierung ist dann in die Kopfspalte der Aufstellung zu Abschn. 6.3 sowie in die Honorarermittlung zu übernehmen.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

- BFR- Vermessung
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Bodengutachten
- Bestandspläne vom
-
-

2.4 Baufachliche Planungsleistungen unterliegen dem

- Baugenehmigungsverfahren
- Zustimmungsverfahren
- Kenntnissgabeverfahren **) nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.9 - einzeln oder im Ganzen - zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.9 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.2 Haushaltsunterlage - Bau - (HU - Bau)

Erarbeiten der Haushaltsunterlage - Bau - nach Abschn. F 1 RLBau - einschließlich aller für die bauaufsichtliche Behandlung erforderlichen Unterlagen und Angaben.

3.2.1 Grundlagenermittlung

Das sind die gekennzeichneten Grundleistungen und besonderen Leistungen der Leistungsphase 1 der Anlage/n zu § 3 – Leistungspflichten mit Ausnahme der in der Anlage zu § 3 gekennzeichneten Leistungen, die der Auftraggeber erbringt.

3.2.2 Vorplanung

Das sind die gekennzeichneten Grundleistungen und besonderen Leistungen der Leistungsphase 2 der Anlage/n zu § 3 – Leistungspflichten mit Ausnahme der in der Anlage zu § 3 gekennzeichneten Leistungen, die der Auftraggeber erbringt.

3.2.3 Entwurfsplanung

Das sind die gekennzeichneten Grundleistungen und besonderen Leistungen der Leistungsphase 3 der Anlage/n zu § 3 – Leistungspflichten mit Ausnahme der in der Anlage zu § 3 gekennzeichneten Leistungen, die der Auftraggeber erbringt.

Der Auftragnehmer hat diejenigen Pläne und Angaben vorzulegen, die zur Erfüllung der Forderungen zu Abschnitt F 1.3.1 RLBau notwendig sind. Dies sind insbesondere:

Für Ingenieurbauwerke:		Für Verkehrsanlagen:	
Übersichtsplan	M = 1:	M = 1:	
Katasterkarte	mit Eintragungen		
Lageplan	M = 1:	M = 1:	
Baupläne	M = 1:	M = 1:	

In den Bauplänen sind die zur Kostenberechnung erforderlichen Planungsdaten nachzuweisen.

- Erläuterungsbericht nach Muster 7 mit Anlagen 1 und 2 gemäß Abschn. F 1.3.2 RLBau
- Kostenberechnung nach Muster 6 mit Anlage 1 gemäß Abschn. F 1.3.3 RLBau

3.3 Genehmigungsplanung, einschließlich der für die bauaufsichtliche Behandlung notwendigen Angaben, Berechnungen und Vorlagen.

Das sind die gekennzeichneten Grundleistungen und besonderen Leistungen der Leistungsphase 4 der Anlage/n zu § 3 – Leistungspflichten mit Ausnahme der in der Anlage zu § 3 gekennzeichneten Leistungen, die der Auftraggeber erbringt.

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen:

für Ingenieurbauwerke:		für Verkehrsanlagen:	
Lageplan	M = 1:	M = 1:	
Baupläne			
.....	M = 1:	M = 1:
.....	M = 1:	M = 1:
.....	M = 1:	M = 1:
.....	M = 1:	M = 1:

3.4 Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau

3.4.1 Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau

Das sind die gekennzeichneten Grundleistungen und besonderen Leistungen der Leistungsphase 5 der Anlage/n zu § 3 – Leistungspflichten mit Ausnahme der in der Anlage zu § 3 gekennzeichneten Leistungen, die der Auftraggeber erbringt.

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen:

Ausführungszeichnungen

für Ingenieurbauwerke:		für Verkehrsanlagen:	
.....	M = 1:	M = 1:
.....	M = 1:	M = 1:
.....	M = 1:	M = 1:
.....	M = 1:	M = 1:

Berechnungen

.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

3.5 Leistungen für die Vergabe

3.5.1 Vorbereiten der Vergabe ^{*)}

Das sind die gekennzeichneten Grundleistungen und besonderen Leistungen der Leistungsphase 6 der Anlage/n zu § 3 – Leistungspflichten mit Ausnahme der in der Anlage zu § 3 gekennzeichneten Leistungen, die der Auftraggeber erbringt.

3.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die gekennzeichneten Grundleistungen und besonderen Leistungen der Leistungsphase 7 der Anlage/n zu § 3 – Leistungspflichten mit Ausnahme der in der Anlage zu § 3 gekennzeichneten Leistungen, die der Auftraggeber erbringt.

3.6 Leistungen für die Bauoberleitung

3.6.1 Das sind die gekennzeichneten Grundleistungen und besonderen Leistungen der Leistungsphase 8 der Anlage/n zu § 3 – Leistungspflichten mit Ausnahme der in der Anlage zu § 3 gekennzeichneten Leistungen, die der Auftraggeber erbringt.

3.6.2 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

3.6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Ingenieurbauwerks / der Verkehrsanlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro einschließlich, der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

3.6.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH / FH) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.7.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.6.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

^{*)} Hierbei sind Standardleistungsbuch (StLB) und Standardleistungskatalog (StLK) zu verwenden.

3.6.6 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

3.7. Zusätzliche Leistungen

.....

3.8 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber wie folgt zu übergeben:

- HU-Bau/ Bauunterlage:fach sowie digital
- AFU-Bau:fach sowie digital
- Leistungsverzeichnisse: digital

Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 4 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 5

Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.1.....
- 5.2.....
- 5.3.....
- 5.4.....

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuzuziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6

Vergütung

Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

- 6.1. Anrechenbare Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 42 bzw. § 46 HOAI
Für die Leistungen nach 3.2 – 3.6 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU-Bau- / Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.
Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zum Bauantrag / KVM-Bau- / KNUE-Anmeldung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

6.1.1. Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 bzw. § 46 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Abs.1 bzw. § 48 Abs.1 HOAI werden die Leistungen gemäß § 6.5 des Vertrages wie folgt vergütet:
.....

6.1.2. Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 bzw. § 46 HOAI die Tafelwerte des § 44 Abs.1 bzw. § 48 Abs.1 HOAI werden die Leistungen wie folgt vergütet:
.....

6.1.3 Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Ingenieurbauwerke	
Verkehrsanlagen	

- 6.2. Die Honorarzone im Sinne des § 44 Abs. 2- 4 und Anlage 12 Objektlisten Pkt. 12.1 HOAI für folgende

Ingenieurbauwerke nach 1.1	Honorarzone
Bezeichnung	

- Die Honorarzone im Sinne des § 48 Abs. 2- 4 und Anlage 13 Objektlisten Pkt. 13.2 HOAI für folgende

Verkehrsanlagen nach 1.2	Honorarzone
Bezeichnung	

6.3 Folgende Bewertung der Leistungen für Ingenieurbauwerke

Bezeichnung der Ingenieurbauwerke nach 6.2.	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Teilleistungssätze				
Grundlagenermittlung - 3.2.0 Entwurfsunterlage - Bau - - 3.2 - Genehmigungsplanung - 3.3 - Ausführungsplanung - 3.4 - Vorbereiten der Vergabe - 3.5.1 - Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 - Leistungen für die Bauoberleitung - 3.6 -				
Summe der Teilleistungssätze				

Folgende Bewertung der Leistungen für Verkehrsanlagen

Bezeichnung der Verkehrsanlagen nach 6.2.	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Teilleistungssätze				
Grundlagenermittlung -3.2.0 Entwurfsunterlage - Bau - - 3.2 - Genehmigungsplanung - 3.3 - Ausführungsplanung - 3.4 - Vorbereiten der Vergabe - 3.5.1 - Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 - Leistungen für die Bauoberleitung - 3.6 -				
Summe der Teilleistungssätze				

6.4 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 44 Abs. 1 bzw. § 48 Abs. 1 HOAI vereinbart, zuzüglich:

.....v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage
v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage

6.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Abs. 6 bzw. § 48 Abs. 6 HOAI wie folgt erhöht:

Umbauzuschlag	v.H.-Satz
Ingenieurbauwerke	
Verkehrsanlagen	

6.6 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach:

für Leistungen nach 3.2 und 3.3

die nach § 42 bzw. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zum Bauantrag / KVM-Bau / KNUE-Anmeldung, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.4 bis 3.6

die nach § 42 bzw. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten
Kostenberechnung zur HU - Bau -/ Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars
maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

6.7 Besondere Leistungen

Das Honorar für die besonderen Leistungen wird wie folgt vereinbart:

- LPH 1:.....
- LPH 2:.....
- LPH 3:.....
- LPH 4:.....
- LPH 5:.....
- LPH 6:.....
- LPH 7:.....
- LPH 8:.....
- LPH 9:.....

6.8 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die
nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu
20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

6.9 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, sind folgende
Stundensätze zu vergüten:

- Für den Auftragnehmer: € / Stunde
- Für Mitarbeiter: € / Stunde
- Für Technische Zeichner: € / Stunde

6.10 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal
mit v.H. vom Nett Honorar erstattet.
-
-
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit. ^{*)}

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden:

Für sonstige Schäden:

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation)

für Leistungen nach 3.2:

für Leistungen nach 3.3:

für Leistungen nach 3.4:

für Leistungen nach 3.5:

für Leistungen nach 3.6:

8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß RdErl. des MJ, der Staatskanzlei, der übrigen Ministerien, des Präsidiums des LT und des Präsidiums des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBl. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung abgeben.

8.3

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage zu §3 - Leistungspflichtigen Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 1	Richtwert	v.H.Satz
a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung e) Ortsbesichtigung f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		
Gesamt 2%		

Leistungsphase 2	Richtwert	v.H.Satz
a) Analysieren der Grundlagen b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen, i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen j) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen k) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		
Gesamt 20%		

Leistungsphase 3	Richtwert	v.H.Satz
a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit i) Bauzeiten- und Kostenplan j) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		
Gesamt 25%		

Leistungsphase 4	Richtwert	v.H.Satz
a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) Abstimmen mit Behörden e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien		
Gesamt 5%		

Leistungsphase 5	Richtwert	v.H.Satz
a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung		
Gesamt 15%		

HOAI 2013

Anlage zu §3 - Leistungspflichten Verkehrsanlagen

Leistungsphase 1	Richtwert	v.H.Satz
a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) Ortsbesichtigung e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		
Gesamt 2%		

Leistungsphase 2	Richtwert	v.H.Satz
a) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten b) Analysieren der Grundlagen c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen, i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren k) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren		
Gesamt 20%		

Leistungsphase 3	Richtwert	v.H.Satz
a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken i) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden j) Rechnerische Festlegung des Objekts k) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte l) Nachweis der Lichtraumprofile m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit n) Bauzeiten- und Kostenplan o) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		
Gesamt 25%		

Leistungsphase 4	Richtwert	v.H.Satz
a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnis unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnis unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) Abstimmen mit Behörden e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien		
Gesamt 8%		

Vertrags-Nr.: -

Bauwerk/ Anlage
-
-
-
-

	Anrechenbare Kosten Ingenieurbauwerke § 44 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, BU (Kostenberechnung)
1a	KG 300, anrechenbare Kosten gem. § 42 (1) HOAI (brutto)	-	-
1b	+ KG 400 gemäß § 42 (2) HOAI (brutto)	-	-
1c	+ ggf. KG 210, 230, 600 gem. § 42 (3) HOAI (brutto)	-	-

Honorarzone	I	Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU (Kostenberechnung) €
1	Summe anrechenbare Kosten (brutto)	-	-
2	zuzügl. ggf. mvB § 4 (3) HOAI (brutto)	-	-
3	= Zwischensumme	-	-
4	- v. H. Umsatzsteuer	19,00 v.H	-
5	= Anrechenbare Kosten (netto)	-	-
6	Honorarmindestsatz (§44 HOAI) Honorarbasis	-	-
7	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	- v.H.	-
8	Honorarsatz ²⁾	-	-
9	Umbauzuschlag §44 (6) iVm §36(1) HOAI	- v.H.	-
10	= Summe	-	-

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen v.H.	Honorar auf Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorar auf Grundlage HU-Bau, BU Kostenberechnung €
11a	3.2.1 Grundlagenermittlung (Lph1-HOAI)	-	-
11b	3.2.2 Vorplanung (Lph2-HOAI)	-	-
11c	3.2.3 Entwurfsplanung (Lph3-HOAI)	-	-
11d	3.3 Genehmigungsplanung (Lph4-HOAI)	-	-
11	Leistungsphase 1-4	-	-
12	+ ggf. Besondere Leistungen z. Lph 1-4	-	-
13	= Zwischensumme	-	-
14	+ Nebenkosten z. Lph 1-4	-	-
14a	= Zwischensumme	-	-
15	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-
16	= Summe Leistungsphase 1-4	-	-
17	3.4 Ausführungsplanung (Lph5-HOAI)	-	-
18	+ ggf. Besond. Leistungen z. Lph 5	-	-
19	= Zwischensumme	-	-
20	+ Nebenkosten z. Lph 5	-	-
20a	= Zwischensumme	-	-
21	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-
22	= Summe Leistungsphase 5	-	-

2) Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindestsatz; 100 für Höchstsatz

Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen			Honorar auf Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorar auf Grundlage HU-Bau, BU Kostenberechnung €
		v.H.		
23a	3.5.1 Vorbereitung der Vergabe (Lph6-HOAI)	-	-	-
23b	3.5.2 Mitwirkung Vergabe (Lph7-HOAI)	-	-	-
23	Leistungsphase 6-7	-	-	-
24	+ ggf. Besond. Leistungen z. Lph 6-7	-	-	-
25	= Zwischensumme		-	-
26	+ Nebenkosten z. Lph 6-7	-	-	-
26a	= Zwischensumme		-	-
27	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
28	= Summe Leistungsphase 6-7		-	-
29	3.6 Bauoberleitung (Lph8-HOAI)	-	-	-
30	+ ggf. Besond. Leistungen z. Lph 8	-	-	-
31	+ Zuschl.Leist. Instandhalt.u.-setz.(§12 HOAI) ⁹⁾	-	-	-
32	= Zwischensumme		-	-
33	+ Nebenkosten z. Lph 8	-	-	-
33a	= Zwischensumme		-	-
34	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
35	= Summe Leistungsphase 8		-	-
36	Leistungsstufe 5 - Dokumentation (Lph9-HOAI)	-	-	-
37	+ ggf. Besond. Leistungen z. Lph 9	-	-	-
38	= Zwischensumme		-	-
39	+ Nebenkosten z. Lph 8	-	-	-
39a	= Zwischensumme		-	-
40	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
41	= Summe Leistungsphase 9		-	-
47a	Besondere Leistungen Lph 1-4 -netto-		-	-
47b	+ Besondere Leistungen Lph 5 -netto-		-	-
47c	+ Besondere Leistungen Lph 6-7 -netto-		-	-
47d	+ Besondere Leistungen Lph 8 -netto-		-	-
47e	+ Besondere Leistungen Lph 9 -netto-		-	-
47f	= Zwischensumme		-	-
47g	+ Nebenkosten Besondere Leistungen	-	-	-
47h	Zwischensumme		-	-
47i	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
47j	= Summe Besondere Leistungen		-	-
Gesamthonorar Leistungsphasen 1-9			Honorar auf Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorar auf Grundlage HU-Bau, BU Kostenberechnung €
		v.H.		
42	Summe der Leistungen 3.2 -netto-		-	-
42a	Summe der Leistungen 3.3 - 3.6 -netto-		-	-
42b	Besondere Leistungen -netto-		-	-
43	+ Summe Nebenkosten (Leist.-stufen+Besond.Leist.) -netto-		-	-
43a	+ Nebenkosten zum Nachweis -netto-		-	-
43b	-	-	-	-
44	= Gesamtsumme -netto-		-	-
45	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
46	= Gesamtsumme		-	-

2) Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindestsatz; 100 für Höchstsatz

Vertrags-Nr.: -

Bauwerk/ Anlage
-
-
-
-

	Anrechenbare Kosten Verkehrsanlage § 48 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der HU-Bau, BU (Kostenberechnung)
1a	KG 300, anrechenbare Kosten gem. § 42 (1) HOAI (brutto)	-	-
1b	+ KG 400 gemäß § 42 (2) HOAI (brutto)	-	-
1c	+ ggf. KG 210, 230, 600 gem. § 42 (3) HOAI (brutto)	-	-

Honorarzone		Honorarermittlung auf der Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorarermittlung auf der Grundlage der HU-Bau, BU (Kostenberechnung) €
1	Summe anrechenbare Kosten (brutto)	-	-
2	zuzügl. ggf. mvB § 4 (3) HOAI (brutto)	-	-
3	= Zwischensumme	-	-
4	- v. H. Umsatzsteuer	19,00 v.H	-
5	= Anrechenbare Kosten (netto)	-	-
6	Honorarmindestsatz (§48 HOAI) Honorarbasis	-	-
7	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	- v.H.	-
8	Honorarsatz ²⁾	-	-
9	Umbauzuschlag §48 (6) iVm §36(1) HOAI	- v.H.	-
10	= Summe	-	-

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.	Honorar auf Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorar auf Grundlage HU-Bau, BU Kostenberechnung €
11a	3.2.1 Grundlagenermittlung (Lph1-HOAI)	-	-	-
11b	3.2.2 Vorplanung (Lph2-HOAI)	-	-	-
11c	3.2.3 Entwurfsplanung (Lph3-HOAI)	-	-	-
11d	3.3 Genehmigungsplanung (Lph4-HOAI)	-	-	-
11	Leistungsphase 1-4	-	-	-
12	+ ggf. Besondere Leistungen z. Lph 1-4	-	-	-
13	= Zwischensumme	/	-	-
14	+ Nebenkosten z. Lph 1-4	-	-	-
14a	= Zwischensumme	/	-	-
15	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
16	= Summe Leistungsphase 1-4		-	-
17	3.4 Ausführungsplanung (Lph5-HOAI)	-	-	-
18	+ ggf. Besond. Leistungen z. Lph 5	-	-	-
19	= Zwischensumme	/	-	-
20	+ Nebenkosten z. Lph 5	-	-	-
20a	= Zwischensumme	/	-	-
21	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
22	= Summe Leistungsphase 5		-	-

2) Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindestsatz; 100 für Höchstsatz

Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen			Honorar auf Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorar auf Grundlage HU-Bau, BU Kostenberechnung €
		v.H.		
23a	3.5.1 Vorbereitung der Vergabe (Lph6-HOAI)	-	-	-
23b	3.5.2 Mitwirkung Vergabe (Lph7-HOAI)	-	-	-
23	Leistungsphase 6-7	-	-	-
24	+ ggf. Besond. Leistungen z. Lph 6-7	-	-	-
25	= Zwischensumme	/	-	-
26	+ Nebenkosten z. Lph 6-7	-	-	-
26a	= Zwischensumme	/	-	-
27	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
28	= Summe Leistungsphase 6-7		-	-
29	3.6 Bauoberleitung (Lph8-HOAI)	-	-	-
30	+ ggf. Besond. Leistungen z. Lph 8	-	-	-
32	= Zwischensumme	/	-	-
33	+ Nebenkosten z. Lph 8	-	-	-
33a	= Zwischensumme	/	-	-
34	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
35	= Summe Leistungsphase 8		-	-
36	Leistungsstufe 5 - Dokumentation (Lph9-HOAI)	-	-	-
37	+ ggf. Besond. Leistungen z. Lph 9	-	-	-
38	= Zwischensumme	/	-	-
39	+ Nebenkosten z. Lph 8	-	-	-
39a	= Zwischensumme	/	-	-
40	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
41	= Summe Leistungsphase 9		-	-
47a	Besondere Leistungen Lph 1-4 -netto-		-	-
47b	+ Besondere Leistungen Lph 5 -netto-		-	-
47c	+ Besondere Leistungen Lph 6-7 -netto-		-	-
47d	+ Besondere Leistungen Lph 8 -netto-		-	-
47e	+ Besondere Leistungen Lph 9 -netto-		-	-
47f	= Zwischensumme	/	-	-
47g	+ Nebenkosten Besondere Leistungen	-	-	-
47h	Zwischensumme	/	-	-
47i	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
47j	= Summe Besondere Leistungen		-	-
Gesamthonorar Leistungsphasen 1-9			Honorar auf Grundlage des Bauantrages, KVM-Bau, KNUE-Anmeldung €	Honorar auf Grundlage HU-Bau, BU Kostenberechnung €
		v.H.		
42	Summe der Leistungen 3.2 -netto-		-	-
42a	Summe der Leistungen 3.3 - 3.6 -netto-		-	-
42b	Besondere Leistungen -netto-		-	-
43	+ Summe Nebenkosten (Leist.-stufen+Besond.Leist.) -netto-		-	-
43a	+ Nebenkosten zum Nachweis -netto-		-	-
43b	-	-	-	-
44	= Gesamtsumme -netto-		-	-
45	+ v.H. Umsatzsteuer	19,00	-	-
46	= Gesamtsumme		-	-

2) Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindestsatz; 100 für Höchstsatz

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RLBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Das Vertragsmuster Thermische Bauphysik enthält im § 6 Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach dem Leistungsbild der HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2. Da es sich jedoch nicht um preisrechtlich geregelte Planungsleistungen handelt, wird nicht zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen im Sinne des verbindlichen Teils der HOAI differenziert.

Weitere zusätzliche Leistungen können ergänzend oder alternativ zu den vorgenannten Leistungen vereinbart werden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1 RLBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- das Land Sachsen-Anhalt
- sonstige Dritte (vergl. Abschnitt A 2.3 RLBau und Anlage Nr. 3 zu Muster 6 - Nutzerkatalog -)

Die Vertretungsfolge ist gemäß Vertretungsformel darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Es sind die Flächen anzugeben, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststehen. Diese können sich im Projektverlauf präzisieren.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen, insbesondere haushaltsmäßig anerkannte Bauunterlagen.

Grundsätzlich sind vom Auftragnehmer „die allgemein anerkannten Regeln der Technik“ geschuldet (AVB § 1 Absatz 1.1. Werden weitergehende besondere Anforderungen gestellt, z.B. Übererfüllung gesetzlicher Vorschriften sind dem Auftragnehmer die für die Vertragsleistung zu beachtende Vorgaben zu benennen und - soweit erforderlich - die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Die Anwendung von Vorschriften und Regelwerken des Bundes - hier insbesondere der Leitfaden Nachhaltiges Bauen oder das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen –BNB- ist im Einzelfall mit der OTI abzustimmen. (vergl. Anhang 7 RLBau)

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben, insbesondere baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Unterlagen.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2. Stufenweise Beauftragung

Der Auftrag erfolgt stufenweise. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon ohne Vorbehalt eines Optionsrechts beauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 bis 5 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Leistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten**Zu 5.2 Kosten**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so auszurichten, dass er mit darauf hinwirkt, dass die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze trägt der Architekt/Gebäudeplaner. Die Mitwirkung an der Einhaltung der Kostenobergrenze betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Gleichwohl sind in § 5 Nummer 5.2 die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt, die im Vertrag für den Gebäudeplaner als einzuhaltende Kostenobergrenze vereinbart sind.

Zu 5.3 Termine

Zu 5.3.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.3.3 Hier können z.B. auch Leistungen und Beiträge aufgeführt werden, die zur Aufstellung von Bauunterlagen (KVM-Bau, HU-Bau- u.a.) erforderlich sind.

Zu 5.4 Erreichen der Projektziele

Zu 5.4.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

Zu 5.8 Da der Arbeitsumfang und die Komplexität der thermischen Bauphysik maßgeblich von den Qualitätszielen abhängen, müssen die Ziele als allgemeine Leistungspflicht zum Vertragsbestandteil werden.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 6.1.1 vgl. Hinweis zu 5.3.3

Bei der konkreten Auflistung der vorzulegenden Unterlagen sind zur Orientierung auch die Abschnitte F1 bis F3 RLBau heranzuziehen.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der HOAI.

Das Honorar ist frei zu vereinbaren. Für die Leistungen wird deshalb ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

Zu 10.4 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. Abschnitt K 12 RLBau ist zu beachten.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk. der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 zu verwenden.

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

- Zur Anlage zu § 6** **Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten**
- Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.
- Weitere zusätzliche Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.
- Leistungsstufe 1**
- Zu 1.1 Anlage zu § 6** **Leistungen der Grundlagenermittlung**
- Die Ergebnisse werden Bestandteil der zu benennenden Unterlagen gemäß RLBau, wie z.B. KVM-Bau oder HU-Bau
- Zu 1.1.1 Anlage zu § 6** **Klären der Aufgabenstellung**
- Hierzu gehört insbesondere die Klärung der wesentlichen bauphysikalischen, energiewirtschaftlichen (bauklimatischen) Anforderungen an die Gebäudehülle und Effizienz der Anlagentechnik zur Begrenzung von Wärmeverlusten und Kühllasten, die Klärung von Nutzeranforderungen und meteorologischen Einflüssen zur Begrenzung des Energiebedarfs, zur Gewährleistung des klimabedingten Feuchteschutzes und weiterer rechtlicher Anforderungen (Bsp. Denkmalschutz), sowie Nutzung von Erneuerbaren Energien.
- Zu 1.1.2 Anlage zu § 6** **Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele**
- Zusammenstellen und Erläutern der angewendeten Verfahren und Methoden.
- Bei Anwendung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen des Bundes entsprechend des energetischen Pflichtenheftes und Gliederung gemäß Anlage B7 - Energetisches Pflichtenheft (Muster).
- Zu 1.1.6 Anlage zu § 6** **Mitwirkung bei Vorgaben für Zertifizierungen in Anwendung des BNB des Bundes**
- Soll nach Abstimmung mit der OTI das BNB des Bundes Anwendung finden, kann die Mitwirkung insbesondere bei der Definition von Vorgaben für die BNB-Zertifizierung auf Grundlage von § 2 Nummer 2.2 (Bestandteile und Grundlagen) und § 5 (Allgemeinen Leistungspflichten) des Vertrages insbesondere zu folgenden BNB-Steckbriefen (Teilkriterien) vereinbart werden:
- bis 1.1.5 und 1.2.1 bis 1.2.2 (Energiebedarf für die Ökobilanzierung)
 - 3.1.1 Thermischer Komfort im Winter
 - 3.1.2 Thermischer Komfort im Sommer
 - 3.1.3 Innenraumlufthygiene (personenbezogener Luftwechsel)
 - 3.1.5 Visueller Komfort (Tageslichtverfügbarkeit)
 - 3.1.6 Einflussnahme des Nutzers
 - 4.1.2 Wärme- und Tauwasserschutz
 - 5.1.3 Komplexität und Optimierung der Planung (Energiekonzept und damit zusammenhängende Teilkonzepte)
 - 5.1.5 Voraussetzungen für eine optimale Bewirtschaftung
 - 5.2.2 Qualitätssicherung der Bauausführung (Luftdichtheitsmessung, Infrarot-Thermografie)
 - 5.2.3 Systematische Inbetriebnahme
- Zu 1.2 Anlage zu § 6** Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Grundlagenermittlung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt und beauftragt werden.
- Zu 2.1 Anlage zu § 6** **Leistungen der Vorplanung**
- Zu 2.1.1 Anlage zu § 6** **Analyse der Grundlagen**
- Analyse der Ergebnisse aus den Grundleistungen der Leistungsphase 1 im Hinblick auf die Anwendung der Vorplanung ggf. einschließlich des Abgleiches mit den Vorgaben des energetischen Pflichtenheftes.
- Zu 2.1.2 Anlage zu § 6** Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen
- Mitwirken insbesondere bei der Prüfung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Einsetzbarkeit alternativer Systeme, insbesondere dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, Kraftwärmekopplung und dergleichen, unter Einbeziehung der fachlich Beteiligten.

- Zu 2.1.3** Vordimensionierung der relevanten Bauteile des Gebäudes
Anlage zu § 6 Insbesondere Erarbeiten des Konzeptes für den Wärmeschutz einschließlich Betrachtung von Alternativen, Vordimensionierung der relevanten Bauteile und Erstellen eines Maßnahmenkatalogs für den baulichen Wärmeschutz.
- Zu 2.1.5** Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen
Anlage zu § 6 Insbesondere Erstellung eines baulichen Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen auf Grundlage des erarbeiteten Energieversorgungskonzeptes durch die TGA, Erarbeiten eines Konzeptes für den sommerlichen Wärmeschutz, inkl. der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten und Mitwirken bei der Planung zur Begrenzung des Kühlenergiebedarfs auf Basis der DIN V 18599-2.
- Zu 2.1.6** Erstellen von Rechenmodellen, Auflistung der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen
Anlage zu § 6 Insbesondere Auflisten der für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs erforderlichen Kenn-/ Berechnungswerte als Arbeitsgrundlage für die fachlich Beteiligten.
- Zu 2.1.9** Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkataloges
Anlage zu § 6 Anlegen eines Bauteilkatalogs, der für alle Beteiligten den Stand der Planung dokumentiert.
- Zu 2.2** Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in
Anlage zu § 6 der Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt und beauftragt werden, insbesondere:
- Durchführung einer Tageslichtsimulation zur Optimierung der Raumzuschnitte und des Fassadenentwurfs.
Die Simulation soll nach Raumgruppen / Gebäudeteilen durchgeführt werden. Eine entsprechende Festlegung ist zu treffen. Als Ergebnis sind die Werte für die Tageslichtquotienten in Klassen einzuteilen und in einer farblich abgestuften Grundrissdarstellung mit Flächen gleicher Klassen zu liefern. Es sind die Flächenanteile für die einzelnen Klassen je Raumgruppe / Gebäudeteil anzugeben.
 - Erstellen eines Monitoring-Konzeptes
- Zu 3.1** **Leistungen der Entwurfsplanung**
Anlage zu § 6
- Zu 3.1.1** Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude
Anlage zu § 6 Insbesondere Erstellen des Entwurfs für den sommerlichen Wärmeschutz, einschließlich der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten. Festlegung des anzuwendenden Nachweisverfahrens:
- Nachweis nach dem Sonneneintragskennwert gemäß DIN 4108-2
 - Nachweis nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren gemäß DIN 4108-2 mittels einer thermischen Simulation
- Insbesondere Analysieren des Gebäudes im Hinblick auf notwendige Zonierungen gemäß DIN V 18599 und EnEV, Abstimmen und Festlegen der Gebäudezonen - unter Einbeziehung der Beiträge und Randbedingungen der Objektplanung und der technischen Ausrüstung - und Ermittlung und Zusammenstellen der maßgeblichen Flächen und Volumina der einzelnen Gebäudezonen.
- Insbesondere Berechnung und Nachweis des Jahres-Primärenergiebedarfs, unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte von fachlich Beteiligten. Diese Leistung enthält zusätzlich den Koordinierungsaufwand für die Zusammenstellung der für die Berechnung des Primärenergiebedarfs erforderlichen Daten für die Gebäudehülle und die technische Gebäudeausrüstung (diese Leistung kann auch durch andere Planer, die zur Nachweisführung gemäß EnEV zugelassen sind, erbracht werden).
- Zu 3.1.2** Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf
Anlage zu § 6 Insbesondere Mitwirken bei der Erstellung des Erläuterungsberichtes nach Muster 7 der RLBau bezüglich der Wärmeschutz- und Energieeinsparmaßnahmen, sowie Aufzeigen und Bewerten der Relation maßgeblicher Investitions- und Nutzungskosten und Abgleich der Entwurfsplanung mit der Planung der betriebstechnischen Anlagen im Hinblick auf festgelegte Zielwerte (zur Begrenzung des Energiebedarfs).
- Zu 3.1.3** Bemessen der Bauteile des Gebäudes
Anlage zu § 6 Insbesondere Untersuchung von Optimierungsmöglichkeiten (max. 3) nach Vorliegen der detaillierten Angaben aus der Entwurfsplanung der fachlich Beteiligten sowie Beraten im Hinblick auf die Umsetzung.

Zu 3.1.4 Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten
Anlage zu § 6

Insbesondere Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes und Abstimmen der Maßnahmen zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung.

Zu 3.1.5 Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen
Anlage zu § 6 Insbesondere das thermische Verhalten / der thermische Komfort im Sommer, Durchführung und Auswertung einer thermischen Gebäudesimulation. Das Simulationsverfahren muss gemäß des Klimaerlasses 2008 (siehe § 2 Nummer 2.2) validiert sein, für Zonen / Räume (ohne Simulation der Anlagentechnik) mit Auswertung für jede der Zonen / Räume nach:

- DIN EN 15251 für die operative Temperatur mit oder ohne maschinelle Kühlung nach Erfordernis
- DIN EN ISO 7730 für den PMV-Index und PPD (Prozentsatz Unzufriedener)

Die vorgenannte thermische Simulation ist gekoppelt mit der Simulation:

- der Anlagentechnik
- der Luftströmung (CFD)

Insbesondere Nachweis des sommerlichen Mindestwärmeschutzes durch Simulation, Erstellen des Entwurfs für den sommerlichen Wärmeschutz, inkl. der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten und Nachweis für den sommerlichen Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2 nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren.

Hinsichtlich des sogen. Klimaerlasses ist der jeweils aktuell herausgegebene Erlass zu beachten.

Zu 3.2 **Weitere Leistungen**
Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Entwurfsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 3.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach DIN V 18599 und sich daraus ergebender Leistungspflichten) nach:
 - Pauschaler Wärmebrückenzuschlag von 0,05 W/(m²K) einschließlich der daraus folgenden Gleichwertigkeitsnachweise und einzelner Wärmebrückenberechnung.
 - Rechnerischer Einzelnachweis aller Wärmebrücken 2-D einschließlich der Erstellung einer Übersicht der Wärmebrücken und Ermittlung der Längen je lineare Wärmebrücke.
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ - und des fR_{si} -Wertes):
 - Wärmebrücken 2-D
 - Wärmebrücken 3-D

(Hinweis: punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen)

- Fachplanung Passivhaus, nach:
 - Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
 - Vorbereitung und Begleitung einer Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen und Beantragung des Zertifikats und Begleitung des Prüfverfahrens).
- Erstellen eines Konzeptes zur Luftdichtheit
- Erstellen eines Lüftungskonzeptes unter Berücksichtigung von Hygieneanforderungen, Feuchteschutz, Energieeffizienz, Luftdichtheit der Gebäudehülle, Durchströmung von Räumen und Zonen und thermischer Behaglichkeit. Zu berücksichtigen sind die maschinellen und nicht maschinellen Lüftungsvorgänge.
- Durchführung einer Tageslichtsimulation zur Optimierung der Raumzuschnitte und des Fassadenentwurfs

Die Simulation soll nach Raumgruppen / Gebäudeteilen durchgeführt werden. Eine entsprechende Festlegung ist zu treffen. Als Ergebnis sind die Werte für die Tageslichtquotienten in Klassen einzuteilen und in einer farblich abgestuften Grundrissdarstellung mit Flächen gleicher Klassen zu liefern. Es sind die Flächenanteile für die einzelnen Klassen je Raumgruppe / Gebäudeteil anzugeben inklusive der Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung, wenn sie schon in einer früheren Leistungsphase erbracht wurde.

- Mitwirken bei der Zusammenstellung der Nutzungskosten (DIN 18960) und der energiewirtschaftlichen

Gebäudekenndaten nach Muster 7 RLBau.

- Erstellen bzw. Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Erstellen bzw. Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Zu 4.1 Leistungen der Genehmigungsplanung

Anlage zu § 6

Zu 4.1.2 Aufstellen der förmlichen Nachweise

Anlage zu § 6

Erstellen eines prüffähigen Nachweises zur Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte der fachlich Beteiligten. Insbesondere sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis der Einhaltung des Primärenergiebedarfs, des baulichen Wärmeschutzes sowie des sommerlichen Wärmeschutzes nach EnEV (Wohngebäude § 3 EnEV, Nichtwohngebäude §4 EnEV, Änderung von Gebäuden § 9 EnEV).
- Nachweis der Einhaltung des EEWärmeG
- Nachweis des geforderten Mindestwärmeschutzes zur Vermeidung kritischer Luftfeuchten an Bauteiloberflächen (Soll-/ Ist-Wert) nach DIN 4108-2 / -3 für die vorgesehenen Nutzungen. Sofern dafür Wärmebrückenberechnungen notwendig werden, sind diese gesondert zu beauftragen.
- Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes nach dem Sonneneintragskennwert gemäß DIN 4108-2. Alternativ kann der Nachweis nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren gemäß DIN 4108-2 auch zusätzlich mittels einer thermischen Simulation geführt und beauftragt werden. Wird der Nachweis nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren durch Simulation, so entfällt der Nachweis nach dem Sonneneintragskennwert.
- Nachweis des diffusionsbedingten Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3. Je nach geplanten Bauteilen und Klimabedingungen sind unterschiedliche Verfahren erforderlich. Im Rahmen der Leistung müssen folgende Nachweisarten erbracht werden:
 - nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.3: Bauteile, für die kein rechnerischer Tauwasser-Nachweis erforderlich ist.
 - nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.2: Perioden-Bilanzverfahren gemäß Abschnitt A.2. Dieses Verfahren ist nur für normal genutzte, nicht klimatisierte Räume zulässig und nur für Bauteile, bei denen die Feuchtespeicherung vernachlässigt werden kann.

Für sonstige Fälle ist das Monatsbilanzverfahren (z.B. anzuwenden bei klimatisierten Räumen) nach DIN EN ISO 13788 oder die instationär thermische / hygri sche Simulation (z.B. anzuwenden bei Holzflachdächern als Gründächer) nach DIN 4108-3, Anhang D erforderlich.

Zu 4.1.3 Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen

Anlage zu § 6

Insbesondere Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes. Einschließlich des Aufzeigens und Bewertens der Relation maßgeblicher Investitions- und Nutzungskosten.

Zu 4.1.5 Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall

Anlage zu § 6

Für die Errichtung baulicher Anlagen können nach den Landesbauordnungen auch Bauprodukte auf der Basis einer bauaufsichtlichen Zustimmung im Einzelfall verwendet werden. Im Verlauf des Verfahrens zur Zustimmung können Anforderungen aus dem Bereich der thermischen Bauphysik gestellt werden. Die Leistung besteht aus der Mitwirkung an der Einholung von Zustimmungen im Einzelfall für entsprechende Bauprodukte / Verwendungsbereiche, sofern sie die thermische Bauphysik betreffen.

Zu 4.2 Weitere Leistungen

Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Genehmigungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 4.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach DIN V 18599 und sich daraus ergebender Leistungspflichten) nach:
 - Pauschaler Wärmebrückenzuschlag von 0,05 W/(m²K) einschließlich der daraus folgenden Gleichwertigkeitsnachweise und einzelner Wärmebrückenberechnung.
 - Rechnerischer Einzelnachweis aller Wärmebrücken 2-D einschließlich der Erstellung einer Übersicht der Wärmebrücken und Ermittlung der Längen je lineare Wärmebrücke.
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ - und des fR_{si} -Wertes):

- Wärmebrücken 2-D
- Wärmebrücken 3-D

(Hinweis: punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen)

- Mitwirken bei der Zusammenstellung der Nutzungskosten (DIN 18960) und der energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten nach Muster 7 RLBau.
- Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 2

Zu 5.1 Leistungen der Ausführungsplanung Anlage zu § 6

Zu 5.1.1 Anlage zu § 6

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen

Durcharbeiten und Fortschreibung der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen unter Berücksichtigung konstruktiver Details und Beratung insbesondere hinsichtlich Wärmeschutz, Luftdichtheit, Vermeidung von Bauteildurchfeuchtung und Temperaturspannungen:

- Nachweis des geforderten Mindestwärmeschutzes zur Vermeidung kritischer Luftfeuchten an Bauteiloberflächen (Soll-/Ist-Wert) nach DIN 4108-2 / -3 für die vorgesehenen Nutzungen; Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung.
- Nachweis für den sommerlichen Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2; Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung.
- Nachweis des diffusionsbedingten Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3; Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung.
- Durcharbeiten der gesamten baulichen Einflüsse und Wechselwirkungen mit der Haustechnik auf die Energiebilanz und den EnEV-Nachweis - auch unter Berücksichtigung der in Bezug genommenen Erlasse.
- Fortschreibung des Nachweises nach der Energieeinsparverordnung und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte der fachlich Beteiligten.
- Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes.

Zu 5.2 Anlage zu § 6

Weitere Leistungen

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Ausführungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 5.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach DIN V 18599 und sich daraus ergebender Leistungspflichten) nach:
 - Pauschaler Wärmebrückenzuschlag von 0,05 W/(m²K) einschließlich der daraus folgenden Gleichwertigkeitsnachweise und einzelner Wärmebrückenberechnung.
 - Rechnerischer Einzelnachweis aller Wärmebrücken 2-D einschließlich der Erstellung einer Übersicht der Wärmebrücken und Ermittlung der Längen je lineare Wärmebrücke.
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ - und des fRsi-Wertes):
 - Wärmebrücken 2-D
 - Wärmebrücken 3-D

(Hinweis: punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen)

- Beratung / Prüfung der Umsetzung Konzeptes zur Luftdichtheit in der Ausführungsplanung
- Nachweis des diffusionsbedingten Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3.

Je nach geplanten Bauteilen und Klimabedingungen sind unterschiedliche Verfahren erforderlich. Im Rahmen der Leistung müssen folgende Nachweisarten erbracht werden:

- nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.3: Bauteile, für die kein rechnerischer Tauwasser-Nachweis erforderlich ist.

- nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.2: Perioden-Bilanzverfahren gemäß Abschnitt A.2. Dieses Verfahren ist nur für normal genutzte, nicht klimatisierte Räume zulässig und nur für Bauteile, bei denen die Feuchtespeicherung vernachlässigt werden kann. Für sonstige Fälle ist das Monatsbilanzverfahren (z.B. anzuwenden bei klimatisierten Räumen) nach DIN EN ISO 13788 oder die instationär thermische / hygrische Simulation (z.B. anzuwenden bei Holzflachdächern als Gründächer) nach DIN 4108-3, Anhang D erforderlich.
- Fachplanung Passivhaus, nach:
 - Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
 - Vorbereitung und Begleitung einer Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen und Beantragung des Zertifikats und Begleitung)
 - Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
 - Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 3

Zu 6.1 **Leistungen zur Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe** Anlage zu § 6

- Zu 6.1.1** Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen
Anlage zu § 6 Mitwirken bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse hinsichtlich der Wärmeschutz- und Energieeinsparmaßnahmen

Zu 6.2 **Weitere Leistungen** Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorbereitung der Vergabe nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 6.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden.

Zu 7.1 **Leistungen zur Mitwirkung bei der Vergabe** Anlage zu § 6

Zu 7.2 **Weitere Leistungen** Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorbereitung der Vergabe nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 6.2 ergänzt und beauftragt werden.

Leistungsstufe 4

Zu 8.1 **Leistungen zur Objektüberwachung und Dokumentation** Anlage zu § 6

- Zu 8.1.2** Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften
Anlage zu § 6 Insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Luftdichtigkeitsmessungen nach dem Differenzdruckverfahren zur Überprüfung der tatsächlich vorhandenen Dichtheit des gesamten Bauwerks.

Zu 8.2 **Weitere Leistungen** Anlage zu § 6

- Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Ausführungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 5.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:
- Endgültige Bemessung und Vorlage des öffentlich-rechtlichen Nachweises zur Einhaltung der EnEV unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Ausführungsänderungen - sowie des aktualisierten Energieausweises, einschließlich der Nachweise für den sommerlichen Wärmeschutz und den diffusionsbedingten Tauwasserausfall
 - Abschließende und endgültige Dokumentation des ausgeführten Energiekonzeptes
 - Fachplanung Passivhaus:
 - Endgültige Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
 - Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen, Beantragung des Zertifikats und Begleitung und Begleitung des Prüfverfahrens).

- Endgültige Nachweise und Dokumentation für die BNB-Zertifizierung
- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 5

Zu 9.1 Anlage zu § 6 Leistungen zur Objektbetreuung

Zu 9.2 Anlage zu § 6 Weitere Leistungen

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Ausführungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 5.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Mitwirkung bei der Erstellung einer Gebäudebestandsdokumentation nach Vorgaben des Auftraggebers
- Durchführung des Monitorings

Zu 10 Anlage zu § 6 Zusätzliche Leistungen – ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe

Insbesondere kann folgende zusätzliche Leistung in der Anlage zu § 6 ergänzt und beauftragt werden:

- Ausstellen des Energieausweises
Es ist festzulegen, ob die Ausstellung des Energieausweises auf Basis des Energiebedarfs oder des Energieverbrauchs erfolgt:
- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energiebedarf auf der Grundlage der in der EnEV vorgegebenen Regelwerke:
 - Es ist ein Einzonenmodell anzunehmen (für Wohngebäude und als vereinfachtes Verfahren für bestimmte Nichtwohngebäude).
 - Annahme von Zonen für die Berechnung nach DIN V 18599.
 - Es sind zusätzlich die Anforderungen für die Berechnung und Dokumentation einzuhalten, die sich aus den Nachweispflichten der dem Vertrag zugrunde liegenden BNB-Steckbriefe gemäß § 2 Nummer 2 für den EnEV-Nachweis ergeben.
- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energieverbrauch

Vertrag Thermische Bauphysik

Zwischen

.....

vertreten durch

.....

(Straße) (Ort)

.....

dieses vertreten durch

.....

(Straße) (Ort)

.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....

(Straße) (Ort)

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

.....

.....

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur Thermischen Bauphysik für

Gebäude

mit denen

in der Liegenschaft

.....
 (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

mit einer Nutzfläche (NF) nach DIN 277 von rund m²

mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von rund m²

mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von rund m²

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten

Anlage zu § 1 Nummer 1.1

Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom

Zielvereinbarungstabelle BNB

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Vorgaben für CAD:
- Raum- und Gebäudebuch:
- Brandschutzleitfaden
- AMEV-Richtlinien:
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das Bewertungssystem BNB mit folgenden Systemvarianten / Anwendungsvorgaben:

BNB-Steckbriefe:

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

2.3.1 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- den Bauantrag/ die KVM-Bau / KNUE-Anmeldung¹
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau

¹ Nicht Zutreffendes streichen

- der amtliche Lageplan vom:
 - die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
 - das Bodengutachten vom:
 -
-
-
-

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte HU-Bau/Bauunterlage.

- -
-

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
 - dem Zustimmungsverfahren
 - der Kenntnissgabe
 -
-

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in-facher Ausfertigung übergeben:

- Liste der fachlich Beteiligten
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau
- der amtliche Lageplan vom:
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nach Nummer 4.2.1 optional mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß dem Optionsrecht nach Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
 - optional mit der Erbringung der Leistungsstufe/n gemäß § 6 Nummer 6.
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 -
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.6 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.2 voraussetzt.

- Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf den Abruf weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie abrufen; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten**

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

5.2 Kosten

Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Baukosten für die Baumaßnahme den Betrag von _____ Euro brutto / Euro netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen im Bauantrag/ in der KVM-Bau/HU-Bau bzw. KNUE-Anmeldung erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so auszurichten, dass die Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.3 Termine

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so auszurichten, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
 - Fertigstellungstermin:
 - Beginn der Inbetriebnahmephase:
 - Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
 -
-

5.3.2 Der Auftragnehmer legt seine terminrelevanten Planungsergebnisse aktiv dem Auftraggeber vor.

5.3.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.4 Erreichen der Projektziele

5.4.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.4.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

5.4.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.5 Besprechungen

5.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.6.2.

5.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.3.

5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.7.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger/n

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

, fach

, fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten.

5.7.3 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

5.8 Der Auftragnehmer hat seine Planung so auszurichten, dass

der Anforderungswert nach EnEV

- für den Primärenergiebedarf um mindestens % und

- für die mittleren U-Werte um mindestens % unterschritten werden.

der Endenergiebedarf nach DIN V 18599 maximal kWh/(m²a) beträgt.

Nach BNB die Ergebnisse seiner Leistungen die Zielvereinbarung einhalten für :

Zertifizierung , Gütesiegel

sinngemäße Anwendung, Gütesiegel

Zertifizierung nach

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung).

Die Unterlagen werden Bestandteil der:

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

- 6.3** Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe
- 6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.3.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- 6.4** Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.4.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen
- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- 6.6** Zusätzliche Leistungen - ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe
- 6.6.1** Diese zusätzlichen Leistungen umfassen alle in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.6.2** Die zusätzlichen Leistungen sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- / Überwachungs- sowie Beratungs- / Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- für Leistungsstufe 1:
- für Leistungsstufe 2:
- für Leistungsstufe 3:
- für Leistungsstufe 4:
- für Leistungsstufe 5:
- für Leistungen gemäß der Anlage zu § 6 Nummer 10:

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10

Honorar

10.1 Das Honorar für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach den Leistungen der Anlage zu § 6 wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.

Honorarleistungen gemäß HOAI und weitere Leistungen:

Leistungsstufe 1 - Summe der Leistungen 6.1	_____	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 2 - Summe der Leistungen 6.2	_____	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 3 - Summe der Leistungen 6.3	_____	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 4 - Summe der Leistungen 6.4	_____	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 5 - Summe der Leistungen 6.5	_____	Euro netto pauschal

10.2 Zusätzliche Leistungen

Weitere zusätzliche Leistungen nach Anlage zu § 6 Nummer 10, die nicht im Zusammenhang einer Leistungsstufe stehen. Das Honorar wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.

Zusätzliche Leistungen _____ Euro netto pauschal

10.3 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.6.2 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.4 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

.....
.....

10.5 Honorarzusammenstellung:

Leistungen gemäß 10.1	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2	Euro netto pauschal
Summe (netto)	Euro netto pauschal
Summe der Nebenkosten (netto)	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (netto)	Euro netto pauschal
zzgl. Umsatzsteuer	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (brutto)	Euro brutto

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

pauschal vom Nettohonorar der Leistungsstufen erstattet:

Leistungsstufe 1	_____	v. H. vom Nettohonorar	_____	Euro netto
Leistungsstufe 2	_____	v. H. vom Nettohonorar	_____	Euro netto
Leistungsstufe 3	_____	v. H. vom Nettohonorar	_____	Euro netto
Leistungsstufe 4	_____	v. H. vom Nettohonorar	_____	Euro netto
Leistungsstufe 5	_____	v. H. vom Nettohonorar	_____	Euro netto
Zusätzl. Leistungen	_____	v. H. vom Nettohonorar	_____	Euro netto

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden _____ Euro
Für sonstige Schäden _____ Euro

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk, der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1)

- 14.3**

Auftraggeber ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift
--

<u>Leistungsstufe 1</u>		
1.1	Leistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RLBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 1.1.1	Klären der Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/> 1.1.2	Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele	
<input type="checkbox"/> 1.1.3	Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei der Vorprüfung für Wettbewerbe	
<input type="checkbox"/> 1.1.4	Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten	
<input type="checkbox"/> 1.1.5	Schadensanalyse bestehender Gebäude	
<input type="checkbox"/> 1.1.6	Mitwirkung bei Vorgaben für Zertifizierungen bei Anwendung BNB	
	Summe (Euro netto pauschal)	

1.2	Weitere Leistungen während der Grundlagenermittlung (LPH 1) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RLBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 1.2.1		
<input type="checkbox"/> 1.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 1.1 und 1.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

2.1	Leistungen der Vorplanung (LPH 2) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RLBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 2.1.1	Analyse der Grundlagen	
<input type="checkbox"/> 2.1.2	Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen	
<input type="checkbox"/> 2.1.3	Vordimensionierung der relevanten Bauteile des Gebäudes	
<input type="checkbox"/> 2.1.4	Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanungen und der Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.5	Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.6	Erstellen von Rechenmodellen, Auflistung der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.7	Mitwirkung bei der Klärung von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung	
<input type="checkbox"/> 2.1.8	Mitwirkung an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.9	Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.2	Weitere Leistungen während der Vorplanung (LPH 2) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RLBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 2.2.1		
<input type="checkbox"/> 2.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 2.1 und 2.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

3.1	Leistungen der Entwurfsplanung (LPH 3) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RLBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 3.1.1	Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude	
<input type="checkbox"/> 3.1.2	Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf	
<input type="checkbox"/> 3.1.3	Bemessen der Bauteile des Gebäudes	
<input type="checkbox"/> 3.1.4	Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten	
<input type="checkbox"/> 3.1.5	Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

3.2	Weitere Leistungen während der Entwurfsplanung (LPH 3) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RLBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 3.2.1		
<input type="checkbox"/> 3.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 3.1 und 3.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

4.1	Leistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 4	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 4.1.1	Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden	
<input type="checkbox"/> 4.1.2	Aufstellen der förmlichen Nachweise	
<input type="checkbox"/> 4.1.3	Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen	
<input type="checkbox"/> 4.1.4	Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen bei Anwendung BNB	
<input type="checkbox"/> 4.1.5	Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall	
	Summe (Euro netto pauschal)	

4.2	Weitere Leistungen während der Genehmigungsplanung (LPH 4) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 4	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 4.2.1		
<input type="checkbox"/> 4.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 4.1 und 4.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

<u>Leistungsstufe 2</u>		
5.1	Leistungen der Ausführungsplanung (LPH 5) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 5	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 5.1.1	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 5.1.2	Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 5.1.3	Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	
	Summe (Euro netto pauschal)	
5.2	Weitere Leistungen während der Ausführungsplanung (LPH 5) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 5	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 5.2.1		
<input type="checkbox"/> 5.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	
	Gesamtsumme 5.1 und 5.2 (Euro netto pauschal)	

<u>Leistungsstufe 3</u>		
6.1	Leistungen der Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 6	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 6.1.1	Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

6.2	Weitere Leistungen während der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 6	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 6.2.1		
<input type="checkbox"/> 6.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 6.1 und 6.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

7.1	Leistungen bei der Mitwirkung bei der Vergabe(LPH 7) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 7	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 7.1.1	Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen sowie Mitwirkung bei der Vergabe	
<input type="checkbox"/> 7.1.2	Prüfen von Nebenangeboten	
	Summe (Euro netto pauschal)	

7.2	Weitere Leistungen während der Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 7	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 7.2.1		
<input type="checkbox"/> 7.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 7.1 und 7.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

<u>Leistungsstufe 4</u>		
8.1	Leistungen der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 8	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 8.1.1	Mitwirken bei der Baustellenkontrolle	
<input type="checkbox"/> 8.1.2	Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften	
	Summe (Euro netto pauschal)	
8.2	Weitere Leistungen während der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 8	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 8.2.1		
<input type="checkbox"/> 8.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	
	Gesamtsumme 8.1 und 8.2 (Euro netto pauschal)	

<u>Leistungsstufe 5</u>		
9.1	Leistungen der Objektbetreuung (LPH 9) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 9.1.1	Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen bei Anwendung BNB	
	Summe (Euro netto pauschal)	

9.2	Weitere Leistungen während der Objektbetreuung (LPH 9) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9	Euro netto pauschal
9.2	Weitere Leistungen während der Objektbetreuung (LPH 9) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9:	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 9.2.1		
<input type="checkbox"/> 9.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 9.1 und 9.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

10	Zusätzliche Leistungen - ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 10.1		
<input type="checkbox"/> 10.2		
	Gesamtsumme 10 (Euro netto pauschal)	

Vorbemerkungen

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung/BaustellV – vom 10. Juni 1998 ist am 01.07.1998 in Kraft getreten. Sie dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG.

Ziel der Verordnung ist gemäß § 1 BaustellV, die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen (durch Prävention).

Nach § 3 BaustellV muss der Bauherr auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, einen geeigneten Koordinator bestellen. Diese Aufgabe kann nach § 4 BaustellV einem Dritten übertragen werden.

Zur Konkretisierung der Anforderungen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) eingerichtet. Dieser Ausschuss hat die sogenannten „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ – RAB – entwickelt, die vom BMAS im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben wurden.

Folgende Regeln wurden bisher erarbeitet:

- RAB 01 "Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB",
- RAB 10 "Begriffsbestimmungen",
- RAB 25 "Arbeiten in Druckluft",
- RAB 30 "Geeigneter Koordinator",
- RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan",
- RAB 32 "Unterlagen für spätere Arbeiten",
- RAB 33 "Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes

Das Vertragsmuster basiert hinsichtlich des Leistungsbildes im Wesentlichen auf den RAB.

Bei Einhaltung der Regeln kann davon ausgegangen werden, dass die nach der BaustellV gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Das Vertragsmuster enthält keine Regelung zur Weisungsbefugnis, da der Bauunternehmer nach § 5 BaustellV verpflichtet ist, die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen und im Falle von Gefahr im Verzug ein unverzügliches Handeln auch ohne Befugnis geboten ist. In allen anderen Fällen sind der Objektüberwacher und der Auftraggeber auf kurzem Wege zu informieren.

Soweit im Vertragsmuster Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RLBau zu erfolgen. Vergaberechtlich sind Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators der VOL zuzuordnen.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1 RLBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- das Land Sachsen-Anhalt
- sonstige Dritte (vergl. Abschnitt A 2.3 RLBau und Anlage Nr. 3 zu Muster 6 - Nutzerkatalog -).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Vertragsgegenstand

Aus der Bezeichnung der Baumaßnahme sollte auch hervorgehen, um welche Art der Maßnahme es sich entsprechend RLBau handelt. Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen, insbesondere haushaltsmäßig anerkannte Unterlagen. ~~wie z.B. eine ES-Bau.~~

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben, insbesondere haushaltsmäßig anerkannte Unterlagen.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - SiGeKo - sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftrag erfolgt stufenweise. Soweit im Ausnahmefall Leistungen der Leistungsstufe 2 oder Teile davon ohne Vorbehalt eines Optionsrechts beauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 1 und 2 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Leistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.2 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 6.1.1 Leistungsstufe 1

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 2 BaustellV. Die einzelnen Leistungen sind in den RAB 30 Nummer 3.1 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt werden. Die Ergebnisse werden Bestandteil der zu benennenden Unterlagen gemäß RLBau.

Zu 6.2.1 Leistungsstufe 2

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 3 BaustellV. Diese sind in den RAB 30 Nummer 3.2 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt werden.

Zu 6.2.2 Die erforderlichen Intervalle der Baustellenbegehungen sind abhängig von der Art der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und von der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten (im Allgemeinen wöchentlich; der jeweiligen Gefahrensituation entsprechend auch in weiteren oder engeren Zeitabständen). Die vorläufige Festlegung von angemessenen, regelmäßigen Zeitabständen kann einheitlich für die gesamte Bauzeit oder unterteilt nach Phasen (Zeiträumen) erfolgen, soweit diese zum Vertragsschluss bereits benannt werden können.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen. Ein geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV ist, wer gemäß RAB 30 Nummer 4 über ausreichende und einschlägige berufliche Kenntnisse, arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und Koordinatorenkenntnisse sowie berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügt, um die in § 3 Absätze 2 und 3 BaustellV genannten Aufgaben fachgerecht erledigen zu können.

Zu § 10 Honorar

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der HOAI.

Das Honorar für SiGeKo-Leistungen ist frei zu vereinbaren. Für die Leistungen wird deshalb ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

- Zu 10.2.1** Für die Baustellenbegehungen ist in Verbindung mit § 6 Nummer 6.2.2 ein vorläufiges Intervall festzulegen. Je nach projektspezifischer Gefährdungssituation können unterschiedliche Intervalle für bestimmte Phasen (Zeiträume) erforderlich sein.

Zu 10.4 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen

Insbesondere können in Nummer 10.4 weitere Leistungen gemäß RAB 32 beauftragt werden, die die Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit für die mit späteren Arbeiten an der baulichen Anlage Beschäftigten reduziert. Diese Leistungen nach RAB 32 sollen nur dann beauftragt werden, wenn sie nicht bereits Bestandteil von Leistungspflichten anderer Planer oder ausführender Firmen sind.

Zu § 11 Nebenkosten

- Zu 11.1** Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland - oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten - sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. Abschnitt K 12 RLBau ist zu beachten.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen**Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk. der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 zu verwenden.

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

**Zur Anlage Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten
zu § 6****Leistungsstufe 1****Zu 1.1 Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens (Planung der Ausführung)****Anlage zu § 6**

Die in der Anlage zu § 6 Nummer 1.1 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Diese Leistungen werden grundsätzlich im Paket komplett beauftragt.

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 2 BaustellV als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RLBau.

**Zu 1.2 Insbesondere können folgende weitere Leistungen in der Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt und
Anlage zu § 6 beauftragt werden:**

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung in der Planung des Bauvorhabens gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Abstimmung mit den Projektbeteiligten
- Kostenanalysen zu Lösungsmöglichkeiten für temporäre / bleibende sicherheitstechnische Einrichtungen zur Sicherstellung der Maßnahmen hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutz
- Ausschreiben von gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen während der Bauausführung und von bleibenden sicherheitstechnischen Einrichtungen
- Angebotsüberprüfungen in sicherheitstechnischer Hinsicht (z.B. bei Funktionalausschreibung, Alternativangeboten, Sondervorschlägen)
- Erstellen eines Baustelleneinrichtungsplanes
- Erstellen einer Baustellenordnung bzw. eines Baustellensicherheitskonzeptes einschließlich eines Alarmierungsplanes
- Erstellen eines Flucht- und Rettungswegkonzeptes (z.B. beim Bauen im Bestand) sowie Festlegung der benötigten Sicherheitskennzeichnungen im Gebäude
- Unterstützung bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen gemäß Gefahrstoffverordnung
- Aufstellen eines baustellenbezogenen Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGR 128
- Abstimmung bei Beauftragung mehrerer Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren
- Erstellen von Verkehrslenkungsplänen

Leistungsstufe 2**Zu 2.1 Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens (Ausführung des Bauvorhabens)****Anlage zu § 6**

Die in der Anlage zu § 6 Nummer 2.1 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Diese Leistungen werden grundsätzlich im Paket komplett beauftragt.

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 3 BaustellV als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RBBau.

Zu 2.2 Insbesondere können folgende weitere Leistungen in der Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt und beauftragt werden; ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in der vorhergehenden Leistungsstufe erbracht wurden:

- Anpassung der Gefährdungsbeurteilung während der Bauphase. Einarbeiten von Änderungen, die sich aus dem Bauablauf ergeben bzw. ergeben haben. Prüfung entsprechend des Arbeitsstättenrechts.
- Unterstützung bei der Erstellung von tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen bei Nachunternehmern
- Fortschreiben des Baustelleneinrichtungsplanes und Anpassen an die jeweiligen Gegebenheiten der Baustelle
- Fortschreiben der Baustellenordnung bzw. des Baustellensicherheitskonzeptes einschließlich des Alarmierungsplanes
- Fortschreiben des Flucht- und Rettungswegkonzeptes (z.B. beim Bauen im Bestand)
- Erstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes, mit dem sichergestellt wird, dass nur unterwiesene und eingewiesene Mitarbeiter der Nachunternehmer auf der Baustelle tätig werden
- Durchführung von Sicherheitseinweisungen der Nachunternehmer inkl. Sicherstellung, dass nur unterwiesene und eingewiesene Mitarbeiter der Nachunternehmer auf der Baustelle tätig werden
- Abstimmung bei Beauftragung mehrerer Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren
- Fortschreiben der Verkehrslenkungspläne
- Einholen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen
- Sicherheitstechnische Überprüfung und Abnahme von Bauteilen der Gebäudetechnik sowie von baulichen Einrichtungen, die für Wartung und Instandhaltung des Gebäudes benötigt werden
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung für im Gebäude benötigte Maschinen und Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung in Abstimmung mit dem Betreiber unter Einbindung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Erfassen und Benennen der im Gebäude eingebauten Gefahrstoffe bzw. möglicher Gefahrstoffe und Einbauort sowie deren Wirkung in Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit der im Gebäude beschäftigten Mitarbeiter, sowie auf einen möglichen späteren Abbruch des Gebäudes.

Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - SiGeKo

Zwischen

.....

vertreten durch

.....

(Straße) (Ort)

.....

dieses vertreten durch

.....

(Straße) (Ort)

.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....

.....

(Straße) (Ort)

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

.....

.....

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Koordinationsleistungen nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV – für:

- Gebäude
- Ingenieurbauwerke
- Verkehrsanlage

mit denen

- in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage),
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten
- Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
- Anlage zu § 1 Nummer 1.1
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen¹ (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.
- Vorgaben für CAD:
- Brandschutzleitfaden
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

2.3.1 Für die Bearbeitung der Leistungsstufe 1 sind zu Grunde zu legen:

- den Bauantrag/ die KVM-Bau / die KNUE-Anmeldung
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau
- der amtliche Lageplan vom:
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
- das Bodengutachten vom:
-
-

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte HU-Bau/Bauunterlage.

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren

¹ Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gegeben.

dem Zustimmungsverfahren der Kenntnisgabe

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

Sachsen - Anhalt

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in-facher Ausfertigung übergeben:

 Liste der fachlich Beteiligten das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau der amtliche Lageplan vom: die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom: in Papierform digital gemäß beigefügter Planliste das Bodengutachten vom: AFU-Planung, LV, Termin- und Ablaufplanung werden je nach Stand der Planung übergeben

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

Beauftragt der Auftraggeber die Leistungsstufe 2 optional mit Vertragsabschluss, steht die Beauftragung unter der Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß dem Optionsrecht nach Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
 - optional mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 6 Nummer 6.2
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 -
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die Leistungsstufe 2 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf den Abruf der zweiten Leistungsstufe besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der zweiten Leistungsstufe zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie abrufen. § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.**§ 5****Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf Grundlage der ihm vom Auftraggeber gemäß § 3 übergebenen Unterlagen auszuführen.**5.2** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
 - Fertigstellungstermin:
 - Beginn der Inbetriebnahmephase:
 - Übergabetermin nach Abschnitt H RLBau:
 -
-

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach folgenden Terminen bzw. Leistungszeiträumen auszurichten:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.4 Über durchgeführte Begehungen ist ein Protokoll zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben, Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten: Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Begehung, Ort/e der Begehung, durchgeführte Maßnahmen: Feststellungen, Koordinationsleistungen etc., notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Der Koordinator hat das Protokoll mit seiner Unterschrift zu versehen.

5.5 Behandlung von Unterlagen

5.5.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.5.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger/n

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

, fach

, fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten.

- 5.5.3** Der Auftragnehmer hat die im Rahmen seines Auftrags zu erarbeitenden Unterlagen wie Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß den RAB zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.
- 5.5.4** Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.
- 5.6** Der für das Bauvorhaben zuständige, nach RAB 30 sowie ggf. entsprechend projektspezifischer Erfordernisse zusätzlich qualifizierte Koordinator ist in § 8 schriftlich zu benennen.
Bestellen und Wechsel des eingesetzten Koordinators bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens (Planung der Ausführung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Die erstellten Ergebnisse werden Bestandteil folgender Unterlagen gemäß RBBau:

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

– Vorankündigung

– Si-Ge-Plan

– Baustellenordnung

–

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.2 Leistungsstufe 2 – Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens (Ausführung des Bauvorhabens):

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bekanntmachung
- Anpassung Si-Ge-Plan
- Protokolle
-

6.2.2 Baustellenbegehungen sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefahrensituation). Für die Begehungen wird vorläufig folgendes Intervall festgelegt:

- : x pro Woche
- : x alle Wochen

über einen Zeitraum von Wochen

oder aufgeteilt nach unterschiedlichen Zeiträumen:

- Phase/Zeitraum A: von bis Wochen (W) Tage/W
- Phase/Zeitraum B: von bis Wochen (W) Tage/W
- Phase/Zeitraum C: von bis Wochen (W) Tage/W

6.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.2.4 Unterlagen für spätere Arbeiten – siehe Anlage zu § 6 Nr. 2.2.2

Es sind hierzu Leistungen für die Beratung bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für möglich spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellung der Unterlagen mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ RAB 32 zu erbringen.

§ 7

Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- / Überwachungs- sowie Beratungs- / Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation) gemäß RAB 30 Nummer 4:

- für Leistungsstufe 1
- für Leistungsstufe 2

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10

Honorar

10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 1 nach § 6 Nummer 6.1 folgendes Honorar:

Pauschal zum Festpreis: Euro netto

10.2 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2 (außer Baustellenbegehungen) folgendes Honorar:

Pauschal zum Festpreis: Euro netto

10.2.1 Der Auftragnehmer erhält für die Baustellenbegehungen (Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2.2):

..... Euro/Woche über Wochen = Euro netto z.N.

oder bei unterschiedlichen Intervallen:

Phase A	Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	Euro netto z.N.
Phase B	Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	Euro netto z.N.
Phase C	Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	Euro netto z.N.

10.3 Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Ziel- bzw. Aufgabenstellung notwendig sind und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.4 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.5 Honorarzusammenstellung:

Leistungen gemäß 10.1	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2.1	Euro netto pauschal
Sonstige Vergütungen gemäß 10.4	=====	Euro netto pauschal
Summe (netto)	Euro netto pauschal
Summe der Nebenkosten (netto)	=====	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (netto)	Euro netto pauschal
zzgl. Umsatzsteuer	=====	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (brutto)	Euro brutto

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten werden:

insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.

- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
------------------	------------------------	-----------

Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
------------------	------------------------	-----------

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden Euro

Für sonstige Schäden Euro

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Gem. RdErl. des MJ, der Stk, der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) nach Sondervertragsmuster SonVM1 über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.3**

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

<u>Leistungsstufe 1</u>		
1.1	Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens, hierbei handelt es sich um Leistungen gemäß RAB 30 Nummer 3.1 (Aufgaben des Koordinators während der Planung der Ausführung).	Euro netto pauschal
	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung - Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle - Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken - Ausarbeiten eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Anpassen an den Planungsprozess - Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung - Erstellen einer Baustellenordnung - Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten - Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe - Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden - Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz) 	
	Summe (Euro netto pauschal)	

1.2	Weitere Leistungen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 1.2.1		
<input type="checkbox"/> 1.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	
	Gesamtsumme 1.1 und 1.2 (Euro netto pauschal)	

<u>Leistungsstufe 2</u>		
2.1	Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens, hierbei handelt es sich um Leistungen gemäß RAB 30 Nummer 3.2 (Aufgaben des Koordinators während der Ausführung).	Euro netto pauschal
	<ul style="list-style-type: none"> - Aushängen und Anpassen der Vorankündigung - Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen - Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte) - Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse - Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber durch Einfordern von Nachweisen - Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen - Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle - Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz 	
	Summe (Euro netto pauschal)	
2.2	Weitere Leistungen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/>	2.2.1 Baustellenbegehungen – siehe Vertrag Nr. 6.2.2.	
<input type="checkbox"/>	2.2.2 Unterlagen für spätere Arbeiten – siehe Vertrag Nr. 6.2.4	
	Summe (Euro netto pauschal)	
	Gesamtsumme 2.1 und 2.2 (Euro netto pauschal)	

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 3	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 5	Urheberrecht
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit
§ 7	Behandlung von Unterlagen
§ 8	Leistungsverzögerungen
§ 9	Abnahme
§ 10	Vergütung
§ 11	Abrechnung
§ 12	Zahlungen
§ 13	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 14	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 15	Haftung und Verjährung
§ 16	Haftpflichtversicherung
§ 17	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 18	Arbeitsgemeinschaft
§ 19	Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

§ 1**Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 LHO,
 - die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau),
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
 - die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - das für das Land Sachsen-Anhalt mit Maßgaben eingeführte Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB).
- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.4** Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm mit übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.5** Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.
- 1.6** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung an Nachunternehmer zulässig.
- 1.6.1** Die für die Erbringung der Leistungen benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/ FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte vertreten lassen.
- Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.
- Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.6.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf

gewährleisten.

- 1.6.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers.
- 2.2 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Projektziele zu realisieren.
- 2.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Projektziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.6 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.7 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 2.8 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.9 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 2.10 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Abnahme der Leistungen mit Ausnahme der Leistungsstufe 5 auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.
- 2.11 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen.

§ 3**Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 3.1** Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer darf keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baubetriebs bleibt davon unberührt.

- 3.2** Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4**Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

- 4.1** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 4.2** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.3** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5**Urheberrecht**

- 5.1** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 5.1.1** Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 5.1.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn die vom Auftraggeber vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- 5.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2. Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.
- 5.1.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 5.2** Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.
- 5.3** Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.
- Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.
- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.
- Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7**Behandlung von Unterlagen**

- 7.1** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RLBau und dem für das Land Sachsen-Anhalt mit Maßgaben eingeführte VHB entsprechen.
- 7.2** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.
- Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.
- Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- 7.3** Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.
- Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8**Leistungsverzögerungen**

- 8.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
- Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der Auftraggeber entscheidet unter Würdigung der vom Auftragnehmer genannten benötigten Zeitdauer.
- 8.2** Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten oder eine Entscheidung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen anordnen.
- Können Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der Auftraggeber neue Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen.
- Vor Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit.
- 8.3** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.
- Behinderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

§ 9

Abnahme

- 9.1** Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.
- Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung, findet nach Vollendung der Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation eine Teilabnahme statt.
- Nach Erbringung der Leistungsstufe 1 kann auf Antrag einer Vertragspartei eine Teilabnahme erfolgen.
- Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.
- 9.2** Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10

Vergütung

- 10.1** Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen schriftlich zu vereinbaren.
- 10.2** Verlängert sich die Bauzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich und entstehen ihm dadurch erhebliche Mehraufwendungen für die Objektüberwachung/Bauüberwachung, kann dafür eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden, wenn die Überschreitung mehr als 20 v.H. der festgelegten Bauzeit, oder mehr als 6 Monate beträgt. Der Auftragnehmer hat seinen Mehraufwand im Einzelnen nachzuweisen und darzulegen.
- Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.
- 10.3** Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.
- 10.3.1** Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
- Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
- 10.3.2** Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.
- 10.4** Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

- 10.5** Nachforderungen nach erteilter (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 11

Abrechnung

- 11.1** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).

Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

- 11.2** Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 12

Zahlungen

- 12.1** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann ein Zahlungsplan vereinbart werden; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen.

- 12.2** Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 12.3** Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- 12.4** Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass vertragliche und steuerliche Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt, sowie vertragliche Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Gebietskörperschaften bzw. der vorgenannten Einrichtungen des Bundes / des Landes Sachsen-Anhalt aufgerechnet werden.

§ 13

Kündigung durch den Auftraggeber

- 13.1** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 13.2** Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB).
- Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen werden für
- die Leistungen Entwurfsunterlage, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
 - die Leistungen Objektüberwachung / Bauüberwachung / Dokumentation, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,
 - die Leistungen Objektbetreuung auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,
- es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen oder sonstige vergütungsmindernde Umstände von einer Vertragspartei nachgewiesen.
- 13.3** Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- 13.4** Der Auftraggeber kann auch kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat dann nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

- 13.5** Die Kündigung des Vertrages kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen.
- Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
- Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.
- 13.6** Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären.
- Bei Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 sind die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen.
- 13.7** Der Auftragnehmer kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 13.8** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.

§ 14

Kündigung durch den Auftragnehmer

- 14.1** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 14.2** Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur kündigen, wenn der Auftraggeber
- eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB),
 - eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- 14.2.1** Die Kündigung ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.
- 14.2.2** Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen; enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.
- 14.2.3** Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 13 Nummer 13.2, 2. Absatz entsprechend.
- 14.3** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 13, 15, 16 und 18 AVB bleiben unberührt.

§ 15**Haftung und Verjährung**

- 15.1** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2** Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 16**Haftpflichtversicherung**

- 16.1** Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.
- 16.2** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 17**Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

- 17.1** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 17.3** Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 18**Arbeitsgemeinschaft**

- 18.1** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- 18.2** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 18.3** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19

Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

- 19.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 19.3** Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

Für die Erbringung folgender Leistungen sind vorgesehen bzw. bereits beauftragt:

Leistung	Auftragnehmer
<input type="checkbox"/> Projektsteuerung (siehe § 7 Nummer 7.2 des Vertrages)
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Gebäude und Innenräume
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Verkehrsanlagen
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Freianlagen
<input type="checkbox"/> Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination
<input type="checkbox"/> Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/> Prüfung der Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/> Technische Ausrüstung:	
<input type="checkbox"/> Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
<input type="checkbox"/> Wärmeversorgungsanlagen
<input type="checkbox"/> Lufttechnische Anlagen
<input type="checkbox"/> Starkstromanlagen
<input type="checkbox"/> Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen
<input type="checkbox"/> Förderanlagen
<input type="checkbox"/> Nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken
<input type="checkbox"/> Gebäudeautomation
<input type="checkbox"/> Thermische Bauphysik
<input type="checkbox"/> Bau- und Raumakustik
<input type="checkbox"/> Vermessung
<input type="checkbox"/> Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
<input type="checkbox"/> Fachgutachter für Brandschutz
<input type="checkbox"/> Denkmalpflegegutachten
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Objekt
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Grundstück
<input type="checkbox"/> Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> Lichtplanung
<input type="checkbox"/> Fassadenplanung
<input type="checkbox"/>

Landesbetrieb BLSA.....
Niederlassung/Außenstelle.....

(Ort), den

**Niederschrift über die förmliche Verpflichtung
nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes**

Vor der/ dem zuständigen Unterzeichnenden erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Frau/ Herr geboren am:

beschäftigt bei :..... freiberuflich tätig für ..(LB BLSA Niederlass./ Außenst.)..

bei der Baumaßnahme des Landes Sachsen- Anhalt:

.....

für den Leistungsumfang des Vertrages Nr.:..... vom :.....

Die erschienene Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie wurde insbesondere auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

- | | |
|--|--|
| § 5 Nr. 12 und 13 | - Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter |
| § 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 93 bis 97 a | - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses |
| § 120 Abs. 2 | - Gefangenenbefreiung |
| § 133 Abs. 3 | - Verwahrungsbruch |
| § 201 Abs. 3 | - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes |
| § 203 Abs. 2, 4, 5 | - Verletzung von Privatgeheimnissen |
| § 204 | - Verwertung fremder Geheimnisse |
| § 263 | - Betrug |
| § 266 | - Untreue |
| § 298 | - Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen |
| § 299 | - Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr |
| § 300 | - Besonders schwere Fälle des § 299 |
| §§ 331, 332 | - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit |
| §§ 333, 334 | - Vorteilsgewährung und Bestechung |
| § 335 | - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung |
| § 336 | - Unterlassen der Diensthandlung |
| § 338 | - Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall |
| § 353 b | - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| § 355 | - Verletzung des Steuergeheimnisses |
| § 358 | - Nebenfolgen |

jeweils in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Die erschienene Person wird darauf hingewiesen, dass sie aufgrund der Verpflichtung unter die vorgenannten Strafvorschriften fallen kann.

Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 331 bis 334 StGB, hingewiesen, und über die Bedeutung der Verpflichtung unterrichtet worden zu sein.

Sie unterzeichnet nach Vorlesung dieses Protokoll zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Kopie der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

.....
(Unterschrift der verpflichtenden Person)

.....
(Unterschrift der/ des Verpflichteten)

- Auszug aus den maßgeblichen Gesetzesbestimmungen –

Strafgesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) m.W.v. 29.01.2013

Stand: 01.03.2013 aufgrund Gesetzes vom 15.11.2012 (BGBl. I S. 2298)

§ 5 Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80);
2. Hochverrat (§§ 81 bis 83);
3. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
 - a) in den Fällen der §§ 89, 90a Abs. 1 und des § 90b, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, und
 - b) in den Fällen der §§ 90 und 90a Abs. 2;
4. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a);
5. Straftaten gegen die Landesverteidigung
 - a) in den Fällen der §§ 109 und 109e bis 109g und
 - b) in den Fällen der §§ 109a, 109d und 109h, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
6. Verschleppung und politische Verdächtigung (§§ 234a, 241a), wenn die Tat sich gegen einen Deutschen richtet, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- 6a. Entziehung eines Kindes in den Fällen des § 235 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
7. Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Betriebs, eines Unternehmens, das dort seinen Sitz hat, oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das von einem Unternehmen mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist und mit diesem einen Konzern bildet;
8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben, und
 - b) in den Fällen der §§ 176 bis 176b und 182, wenn der Täter Deutscher ist;
9. Abbruch der Schwangerschaft (§ 218), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
10. falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides Statt (§§ 153 bis 156) in einem Verfahren, das im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem Gericht oder einer anderen deutschen Stelle anhängig ist, die zur Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen zuständig ist;
11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone begangen werden, soweit völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutze des Meeres ihre Verfolgung als Straftaten gestatten;
- 11a. Straftaten nach § 328 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 4 und 5, auch in Verbindung mit § 330, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;
12. Taten, die ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht;
13. Taten, die ein Ausländer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht;
14. Taten, die jemand gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;
- 14a. Abgeordnetenbestechung (§ 108e), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder die Tat gegenüber einem Deutschen begangen wird;
15. Organ- und Gewebehandel (§ 18 des [Transplantationsgesetzes](#)), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist.

§ 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § [353b](#) Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 120 **Gefangenenbefreiung**

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133 **Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 **Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § [74a](#) ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 263
Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in
5. Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 266
Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend

§ 298
Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 299
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren

oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

§ 300

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333

Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 332, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 334, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

§ 11

Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:
 - wer zu den folgenden Personen gehört:
 - a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
 - b) Pflegeeltern und Pflegekinder;
2. Amtsträger:

- wer nach deutschem Recht
- a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
3. Richter:
wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,
- beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
5. rechtswidrige Tat:
nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
6. Unternehmen einer Tat:
deren Versuch und deren Vollendung;
7. Behörde:
auch ein Gericht;
8. Maßnahme:
jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
9. Entgelt:
jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

Inhaltsverzeichnis Teil - 4 Anhänge

- 1 Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung
Artikel 1 - Gesetz zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und
Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt - vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA Nr.
27/2011, S.872)
und Änderung des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und
Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes
2014 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA Nr. 32/2013, S.543)
- 2 Verordnung zur Festlegung von Ausnahmen von der zentralen Grundstücksverwaltung
durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 02.
Mai 2012 (GVBl. LSA Nr. 11/2012, S.151)
- 3 Betriebsordnung für den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement (BO BLSA)
Bek. des MF vom 14.03.2012 (MBI. LSA Nr. 16/2012 vom 27.04.2012)
- 4 Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen
- 5 Übersicht Funktionszuordnungen nach Liegenschaftsarten
- 6 - frei gelassen -
- 7 Anwendung von Arbeitshilfen, Leitfäden und baufachlichen Richtlinien des Bundes
- 8 Leitfaden für die Vergabe freiberuflicher Leistungen für Landesbaumaßnahmen des BLSA
- 9 - frei gelassen -
- 10 - frei gelassen - (das Vertragsmuster Objektplanung Gebäude und Innenräume ist neu
VM2 im Teil 3 - Vertragsmuster)
- 11 - frei gelassen - (das Vertragsmuster Fachplanung Technische Ausrüstung ist neu VM3 im
Teil 3 - Vertragsmuster)
- 12 - frei gelassen -(das Vertragsmuster Fachplanung Tragwerksplanung ist neu VM4 im Teil 3
- Vertragsmuster)
- 12/1 - frei gelassen -(das Vertragsmuster Prüfung der Tragwerksplanung ist neu VM5 im Teil 3
– Vertragsmuster)
- 13 - frei gelassen - (das Vertragsmuster Objektplanung - Freianlagen ist neu VM6 im Teil 3 -
Vertragsmuster)
- 14 - frei gelassen - (das Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ist neu
VM7 im Teil 3 - Vertragsmuster)
- 15 Vertragsmuster - Ingenieurvermessung
- 16 - frei gelassen - (das Muster - Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung ist als
Sondervertragsmuster 1 (SonVM1) im Teil 3 - Vertragsmuster)
- 17 - frei gelassen - (das Vertragsmuster - Thermische Bauphysik ist neu VM10 im Teil 3 –
Vertragsmuster)
- 18 - frei gelassen - (das Vertragsmuster - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination ist
neu VM11 im Teil 3 - Vertragsmuster)

- 19/1 - frei gelassen - (die Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB – für Verträge mit freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren sind als Anlage zu den Vertragsmustern Anl1/1 im Teil 3 - Vertragsmuster)
- 19/2 Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB – sonstige Verträge (*für noch nicht neu herausgegebene*)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung.**

Vom 21. Dezember 2011.

**Artikel 1
Gesetz**

zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und
Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

§ 1

Aufgabentransfer und Personalübergang

(1) Die Aufgaben des staatlichen Hochbaus, die der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt für das Land und im Wege der Organleihe für den Bund wahrnimmt, werden auf den Landesbetrieb Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt übertragen.

(2) Die Beschäftigten des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt werden Beschäftigte des Landesbetriebes Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

1. Aufgaben wahrnehmen, die nach Absatz 1 übertragen werden, oder
2. Aufgaben im Bereich Zentrale Dienste wahrnehmen, die sich weit überwiegend auf die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben beziehen.

Ein weit überwiegender Bezug liegt vor, wenn mindestens 80 v. H. der Aufgaben des Arbeitsplatzes betroffen sind.

(3) Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt wird zum 1. April 2012 unter der Bezeichnung „Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt“ geführt. Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt nimmt als obere Landesbehörde Aufgaben im Geschäftsbereich des für Liegenschaften, Verwaltung Sondervermögen, Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministeriums wahr.

(4) Das Land darf juristische Personen des Privatrechts durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt nur gründen, wenn dauerhaft sichergestellt wird, dass eine Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die mindestens denen im Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt entsprechen.

(5) Dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt obliegt das zentrale Bau- und Liegenschaftsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt. Er verwaltet die ihm übertragenen Grundstücke unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landes nach immobilienwirtschaftlichen Grundsätzen.

(6) Der Sitz des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt ist Magdeburg.

(7) Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt hat eine vom für Liegenschaften, Verwaltung Sondervermögen, Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium zu erlassende Betriebsordnung. Die Betriebsordnung ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

§ 2

Vermögen

(1) Das Verwaltungsgrundvermögen und das allgemeine Grundvermögen des Landes Sachsen-Anhalt werden zum 1. April 2012 dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vollständig und zur eigenständigen Verwaltung zur Verfügung gestellt. Satz 1 gilt nicht für

1. die nach § 7 Abs. 1 Satz 5 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) zur Verfügung gestellten Grundstücke,
2. die nach § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), zur Verfügung gestellten Grundstücke,
3. öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), und
4. Grundstücke, die nach § 2 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 17. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 416, 422), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ zugeführt werden.

Die Grundstücke nach Satz 2 Nr. 2 werden zum 1. Januar 2014 dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

(2) Zum Verwaltungsgrundvermögen gehören alle landeseigenen Grundstücke, die für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes genutzt werden oder genutzt werden sollen. Zum allgemeinen Grundvermögen des Landes Sachsen-Anhalt gehören alle landeseigenen Grundstücke, die zur Erfüllung von Landesaufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, für Grundstücke des Verwaltungsgrundvermögens durch Verordnung weitere Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 festzulegen, wenn die Zuordnung zu dem Nutzer wegen des besonderen Nutzungszwecks wesentlich wirtschaftlicher ist.

(4) Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, die zugeführten Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken entsprechend dem Wirtschaftsplan überjährig zu verwenden.

§ 3

Leitung

Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt wird durch

1. die Geschäftsführung und
2. den Verwaltungsrat geleitet.

§ 4

Aufgaben der Geschäftsführung

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

1. die Verwaltung des übertragenen Vermögens,
2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat,
3. die Erstellung eines Jahresabschlusses zur Feststellung durch den Verwaltungsrat,
4. die Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung,
5. die Vorbereitung, Beratung und Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der oder die im für Liegenschaften, Verwaltung Sondervermögen, Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt, zuständigen Ministerium für Bau- und Liegenschaften, zuständigen Staatssekretär oder Staatssekretärin,
2. der Leiter oder die Leiterin der Abteilung für staatliches Liegenschafts- und Baumanagement im für Liegenschaften, Verwaltung Sondervermögen, Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium und
3. vier fachkundige Mitglieder, die durch das für Liegenschaften, Verwaltung Sondervermögen, Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Ministerium ernannt werden.

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Staatssekretär oder die Staatssekretärin nach Satz 1 Nr. 1. Sein oder ihr Stellvertreter ist der Leiter oder die Leiterin der Abteilung für staatliches Liegenschafts- und Baumanagement. Gegen die Stimme des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates kommen Beschlüsse nicht zustande.

(2) Sitzungen des Verwaltungsrates werden einberufen, wenn dies im Interesse des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt erforderlich ist, mindestens jedoch dreimal pro Geschäftsjahr. Das Nähere regelt die Betriebsordnung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie über die Zahl der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen, die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderungen,
2. die Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinnes, der unter dem Vorbehalt der Zustimmung des für Kassen-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesen zuständigen Ministeriums und des Landtags von Sachsen-Anhalt im Rahmen der Haushaltsrechnung steht,
3. die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin und die Veranlassung von Sonderprüfungen,
5. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
6. die Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplans,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung zu bestimmenden Wertgrenze,
8. die Grundsätze der Anlage des Vermögens des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt und
9. alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung vorbehalten sind.

(2) Der Verwaltungsrat kann die der Geschäftsführung zugewiesenen Aufgaben im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Beirat

(1) Der Verwaltungsrat des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt wird in konzeptionellen und strategischen Fragen durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat soll im Geschäftsjahr zweimal tagen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. ein aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählter Vertreter als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. Abgeordnete des Landtages und
3. der oder die Vorsitzende des Personrates des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt.

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

(3) Die im Landtag vertretenen Fraktionen können jeweils einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete für die Dauer der Wahlperiode in den Beirat berufen. Sie sind innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung des neu gewählten Landtages dem Verwaltungsrat zu benennen. Sie können nur von der jeweiligen Fraktion abberufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Beirat mit Zustimmung des Verwaltungsrates erlässt.

§ 8

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftlichkeitsführung. Für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind im Wirtschaftsplan die jeweiligen detaillierten maßnahmen- und vorhabenbezogenen Planungsunterlagen auszuweisen.

(2) Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt führt seine Aufgaben mit dem Ziel durch, seine Selbstkosten zu decken.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt ist das Kalenderjahr.

§ 10

Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin vorzulegen. Für die Aufstellung und die Prüfung des auf Basis der doppelten Buchführung erstellten Teils des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden, soweit diese nach Sinn und Zweck des Landesbetriebes auf diesen übertragbar sind. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat vor.

(2) Der Verwaltungsrat hat in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.

§ 11

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt obliegt dem für Liegenschaften, Verwaltung Sondervermögen, Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium. Nimmt der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Bauangelegenheiten des Bundes wahr, bestimmt sich die Fachaufsicht nach den dafür getroffenen Vereinbarungen und Abkottimen.

§ 12

Abweichung von Verwaltungsvorschriften

Soweit die Eigenart des Landesbetriebes Abweichungen von Verwaltungsvorschriften erforderlich macht, bedarf es der Einwilligung des für Kassen-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesen zuständigen Ministeriums.

§ 13

Buchführung in den Geschäftsjahren 2012 und 2013

(1) Für den Stichtag 31. März 2012 erstellt der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt für den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt und den Landesbetrieb Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt jeweils einen Quartalsabschluss, aus dem sich alle Forderungen und Verbindlichkeiten ergeben.

(2) In den Geschäftsjahren 2012 und 2013 werden bei dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt der Geschäftsbereich des bisherigen Landesbetriebes Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt und der vom Landesbetrieb Bau auf den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt übertragene Geschäftsbereich buchhalterisch getrennt geführt.

§ 14

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 sind in der sechsten Wahlperiode des Landtages die dem Beirat angehörenden Abgeordneten bis zum 1. Mai 2012 zu benennen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 17. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 416, 422), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ab dem 1. Januar 2012 werden Veräußerungserlöse für Grundstücke, die dem Sondervermögen nach

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zugeführt wurden, dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt unverzüglich zugeführt. Für die Jahre 2012 und 2013 sind vor der Zuführung an den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt die bestehenden Verpflichtungen, die aus dem Sondervermögen zu bedienen sind, abzuziehen.“

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 64 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 564), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel des Grundstocks des Landes Sachsen-Anhalt werden ab dem 1. Januar 2012 für Aufwendungen im Bau- und Liegenschaftsbereich des Landes Sachsen-Anhalt verwendet, soweit nicht durch eine besondere gesetzliche Regelung eine andere Verwendung vorgeesehen ist.“

2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt

geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 815), wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe B 2 Nr. 6 wird aufgehoben.

2. In Besoldungsgruppe B 3 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. Präsidentin oder Präsident der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt“.

3. Besoldungsgruppe B 5 Nr. 1 wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt

Das Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 843) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 1 tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Die Artikel 4 und 5 treten am 1. April 2012 in Kraft.

Magdeburg, den 21. Dezember 2011.

Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Gürth

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt

Bullerjahn

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2 wird nicht gezahlt, solange der Blinde sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält, es sei denn, dass die Kosten dieses Aufenthalts überwiegend vom Blinden oder einem nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Dritten getragen werden.

(2) Ein Anspruch auf Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2 besteht nicht für die Dauer der Verbüßung einer freiheitsentziehenden Maßnahme aufgrund rechtskräftiger Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder für die Zeit einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe oder einer vergleichbaren Einrichtung.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Die Zahlung beginnt“ durch die Wörter „Der Anspruch entsteht“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
 „Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird. Die Minderung oder Entziehung der Leistung wird mit dem ersten Tag des Folgemonats wirksam, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Ist beim Tod der blinden oder gehörlosen Person das Blinden- oder Gehörlosengeld noch nicht ausgezahlt, erlischt der Anspruch.“

5. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „stationäre oder“ durch die Wörter „ein Heim oder eine“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und das Wort „Fälle“ durch das Wort „Tatbestände“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch können Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Blinden- und Gehörlosengeldes uneingeschränkt mit dem Anspruch auf laufende Geldleistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann ein rechtswidrig begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Leistungen, die zu einer Minderung des Anspruches auf Blindengeld führen, gelten als Einkommen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde erhält anhand der ihr bekannten Wohnorte der Leistungsempfänger von der jeweils zuständigen Meldebehörde folgende Angaben:

1. im Sterbefall den Sterbetag,
2. bei Umzug die neue Anschrift und den Tag des Auszuges.

Die Übermittlung erfolgt einmal kalenderjährlich auf Veranlassung der nach Absatz 1 zuständigen Behörde. Zur Identifizierung werden von beiden Behörden der vollständige Name einschließlich früherer Namen, die zuletzt bekannte Anschrift, der Geburtstag und das Geschlecht des Betroffenen verwendet.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes
 über die Steuerschwankungsreserve
 des Landes Sachsen-Anhalt

§ 5 des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. April 2008 (GVBl. LSA S. 146), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ist im laufenden Haushaltsjahr ein Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben nicht möglich, so kann das Ministerium der Finanzen mit Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages Mittel bis zur Höhe der in diesem Jahr aus dem Gesamthaushalt gedeckten und in Anspruch genommenen Ausgabereste, maximal in Höhe der Hälfte der überplanmäßigen Zuführungen zur Steuerschwankungsreserve entnehmen.

(3) Entnahmen zur Tilgung von Krediten sind jederzeit zulässig.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes
 zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und
 Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Das Gesetz zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 872) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, gegen Kostenerstattung für andere Landeseinrichtungen, wie zum Beispiel Landesbetriebe gemäß § 26 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und Behörden, auch Aufgaben der staatlichen Hochbauverwaltung zu erledigen, die nicht nach Absatz 1 übertragen sind. Werden Aufgaben nach Satz 1 durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement

Sachsen-Anhalt für andere Landeseinrichtungen, die diese im Wege der Bundesauftragsverwaltung zu erledigen haben, erbracht, sind neben der Kostenerstattung nach Satz 1 zusätzlich die mit dem Bund vereinbarten Vergütungen an den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt zu entrichten.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2014“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 4 Abs. 1 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 36, 120) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „110“ durch die Angabe „122“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „, , die auf der am 1. Januar 2005 geltenden Fassung des Wohngeldgesetzes beruhen“ durch die Wörter „in Höhe von 56,8 Millionen Euro jährlich“ ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

Magdeburg, den 18. Dezember 2013.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Gürth

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bullerjahn

Artikel 8

Änderung des Brandschutzgesetzes

§ 23 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird nach dem Wort „Fortbildung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Artikel 9

Neubekanntmachung

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

GVBl. LSA Nr. 11/2012, ausgegeben am 9. 5. 2012

**Verordnung
zur Festlegung von Ausnahmen von der zentralen Grundstücksverwaltung
durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt.**

Vom 2. Mai 2012.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 872) wird verordnet:

**§ 1
Ausnahmen**

(1) Folgende Grundstücke des Verwaltungsgrundvermögens des Landes Sachsen-Anhalt werden dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt nicht zur eigenständigen Verwaltung zur Verfügung gestellt:

1. Grundstücke, die durch den Landtag von Sachsen-Anhalt genutzt werden,
2. Grundstücke, die im Treuhandauftrag des Landes von der GSA Grundstücksfonds Sachsen-Anhalt GmbH verwaltet werden,
3. Grundstücke der Justizvollzugsanstalt Burg, einschließlich der vom Landesbetrieb für Bildung und Beschäftigung der Gefangenen genutzten Betriebsstätte,
4. Grundstücke der Landesschule Pforta und des Landesmuseums für Vorgeschichte,
5. Grundstücke der Historische Kuranlagen und Goethe-theater Bad Lauchstädt GmbH,
6. Grundstücke, die für den Betrieb der Sportinternate und -mensen an den Standorten Halle und Magdeburg genutzt werden,
7. Grundstücke des Landesforstbetriebs Sachsen-Anhalt, des Landeszentrums Wald, des Landgestüts Sachsen-Anhalt und des Landwirtschaftlichen Landesbetriebs Tierproduktion Iden,
8. Grundstücke der nicht nach Nummer 7 ausgenommenen Landesbetriebe und der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die unmittelbar Betriebszwecken dienen. Dazu gehören im Regelfall nicht Bürogebäude.

Magdeburg, den 2. Mai 2012.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

(2) Kommt zwischen dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt und dem Nutzer eine Einigung über das Vorliegen einer Ausnahme des Absatzes 1 nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem für den Nutzer zuständigen Ministerium.

**§ 2
Übergangsvorschrift**

Dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt werden

1. Grundstücke, die Landesbetrieben, privatrechtlichen Unternehmen oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur Verfügung gestellt worden sind, bis zum 31. Dezember 2013,
2. die Grundstücke Südstraße 5 und Heidestraße 33 der Bauhausstiftung Dessau bis zum 31. Dezember 2013,
3. die Schlosskirche, die Lutherhalle und das Augusteum in der Lutherstadt Wittenberg bis zum 31. Dezember 2018

nicht zur eigenständigen Verwaltung übertragen.

**§ 3
Bestandswahrung**

Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 1 und die Übergangsvorschrift des § 2 gelten nicht für Grundstücke, die am 31. März 2012 Bestandteil einer Nutzungsvereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen sind.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 7 und Nr. 8 mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. § 1 Nr. 7 und Nr. 8 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bullerjahn

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von
Ausnahmen von der zentralen Grundstücksverwaltung durch
den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt.

Vom 23. Januar 2014.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 872) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Festlegung von Ausnahmen von der zentralen Grundstücksverwaltung durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 151) erhält folgende Fassung:

„3. Grundstücke der Justizvollzugsanstalten Burg (einschließlich Außenstelle Magdeburg), Dessau-Roßlau, Halle (einschließlich Nebenstelle), Volkstedt sowie die Grundstücke der Jugendanstalt Raßnitz und der Jugendarrestanstalt Halle, einschließlich der vom Landesbetrieb für Bildung und Beschäftigung der Gefangenen genutzten Betriebsstätten,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 23. Januar 2014.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

Bullerjahn

zen und weiter ein Gruppenname zu vergeben. Unter Nummer 3.1 (Erstbeantragung) wird vom Verfahrensverantwortlichen (zum Beispiel: Leiter der Behörde) bestätigt, dass der Antragsteller das „Fortgeschrittene Zertifikat“ (Gruppenzertifikat) im Rahmen der Nutzung von XPersonenstand beantragen darf. Die Kostenübernahme ist unter Nummer 4 zu bestätigen. Liegen die Bestätigungen zum Teilnahmeantrag vor, ist der Zertifikatsantrag vorzubereiten.

48.4 Onlinebeantragung des Zertifikates

Die Onlinebeantragung erfolgt durch den Schlüsselverantwortlichen auf folgender Benutzer-Web-Seite der DOI: <https://doi.telesec.de/doi/ee/login/displayLogin.html>. Die Zugangsdaten zu dieser Webseite lauten: Login: TESTA, Passwort: PKILSA. Zusätzlich zu den Ausführungen im Handbuch „DOI-Benutzer-Web-Seite“ ist zu beachten: Auswahl Sub-Domäne: Kommunen, Zertifikatstyp: Softwarezertifikat, gruppen-/funktionsbezogen, CN: GRP: Standesamt „Name der Kommune“.

Nach vollständiger Eingabe aller Daten wird der Antrag als PDF angezeigt. Der Antrag ist auszudrucken. Das Exemplar für den Antragsteller ist sorgfältig in der Behörde aufzubewahren. Es enthält alle notwendigen Passwörter.

48.5 Versand

Die Antragsunterlagen (Benennung des Schlüsselverantwortlichen, Teilnahmeantrag, Online Zertifikatsantrag – Exemplar zur Vorlage bei der Registrierungsstelle, Erhebungsbogen DVDV_Standesamt) sind über das PostIdent-Verfahren unter Verwendung des PostIdent Coupons an die Zentrale Registrierungsstelle (siehe Nummer 17.5.1) zu senden. Nähere Informationen können der Anleitung zum PostIdent-Verfahren entnommen werden. Nach Bearbeitung des Antrages durch die Registrierungsstelle wird das Gruppenzertifikat auf der Benutzer-Web-Seite zum Download bereitgestellt. Vorab erhält der Antragsteller eine automatisch generierte E-Mail von der DOI CA. Nähere Informationen hierzu können dem Handbuch „DOI-Benutzer-Web-Seite“ entnommen werden.“

90. Die bisherige Nummer 47 wird Nummer 49.
91. Die bisherige Nummer 47.1 wird Nummer 49.1 und in Satz 5 wird die Angabe „23. 6. 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 2. 2015 (GVBl. LSA S. 50, 51)“ ersetzt.
92. Die bisherige Nummer 47.2 wird Nummer 49.2 und in Satz 1 wird die Angabe „21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870)“ durch die Angabe „21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490)“ ersetzt.
93. Die bisherige Nummer 48 wird Nummer 50 und nach der Angabe „(GVBl. LSA S. 106)“ wird die Angabe „ , zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 3. 2015 (GVBl. LSA S. 106),“ eingefügt.
94. Die bisherigen Nummern 49 und 49.1 werden die Nummern 51 und 51.1.

95. Die bisherige Nummer 49.2 wird Nummer 51.2 und die Zahl „171“ wird durch die Zahl „64“ ersetzt.
96. Die bisherigen Nummern 49.3, 49.4, 50, 50.1 bis 50.4, 51 und 52 werden die Nummern 51.3, 51.4, 52, 52.1 bis 52.4, 53 und 54.

Abschnitt 2

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, kreisfreien Städte
und Gemeinden

D. Ministerium der Finanzen

Betriebsordnung für den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Bek. des MF vom 3. 3. 2016 – 11-02010-2/10

Bezug:
Bek. des MF vom 14. 3. 2012 (MBI. LSA S. 168)

Die gemäß § 1 Abs. 7 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 21. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 872), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. 12. 2013 (GVBl. LSA S. 541, 543), erlassende Betriebsordnung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird gegenstandslos.

Anlage

Betriebsordnung für den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BO BLSA)

§ 1
Rechtsform, Bezeichnung

(1) Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegen-

schaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 21. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. 12. 2013 (GVBl. LSA S. 543 f.) errichtet. Er ist gemäß § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften erwerbswirtschaftlich ausgerichtet und kaufmännisch zu führen.

(2) Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt kann sich im Geschäftsverkehr der Kurzbezeichnung „Landesbetrieb BLSA“ bedienen.

§ 2

Aufbau, Gliederung

(1) Der Landesbetrieb BLSA ist zweistufig aufgebaut und besteht aus einer Direktions- und einer Durchführungsebene. Die Direktionsebene gliedert sich in die Geschäftsführung und in Geschäftsbereiche, diese unterteilen sich in Fachbereiche.

(2) Neben der Direktionsebene in Magdeburg hat der Landesbetrieb BLSA zwei Technische Büros innerhalb der Durchführungsebene. Die Technischen Büros sind

- a) in Magdeburg für den Bereich Nord, mit organisatorisch unselbständigen Teams und untergeordneten Baugruppen und Baubüros in Halberstadt und Stendal, sowie
- b) in Halle für den Bereich Süd, mit organisatorisch unselbständigen Teams und untergeordneten Baugruppen und dem Baubüro in Dessau-Roßlau.

(3) Über die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Standorten der Durchführungsebene ist nach wirtschaftlichen und betrieblichen Kriterien durch den Verwaltungsrat des Landesbetriebes BLSA zu entscheiden.

§ 3

Ergänzende Regelungen

(1) Die Organisation des Landesbetriebes BLSA, den internen Geschäftsablauf sowie den Geschäftsverkehr nach außen regelt die Geschäftsführung durch einen Organisationsplan, einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung. Erlass und Änderungen des Organisationsplans und der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) § 11 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung bleibt von den Regelungen der Betriebsordnung unberührt.

§ 4

Aufgaben

(1) Die nach § 1 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben gliedern sich wie folgt:

1. Im Bereich des Immobilienmanagements:
 - a) Grundstücksverkehr, Grundstücksentwicklung, Verwertung von Immobilien, Führung des Landesgrundstücksverzeichnisses,
 - b) Verwalten und Bewirtschaften der Liegenschaften sowie Gebäudemanagement, soweit nicht nach den vorhandenen oder zukünftig abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen Leistungen vom Nutzer selbst zu erbringen sind,
 - c) Einführung und Pflege des Mieter-Vermieter-Modells,
 - d) Bedarfsplanung und -deckung bei der Behördenunterbringung, Standortmanagement,
 - e) Portfoliomanagement.

2. Im Bereich des staatlichen Hochbaus einschließlich Zubehörsbau und im Wege der Organleihe auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens für den Bund:

- a) Vorbereitung und Durchführung aller im öffentlichen Interesse zu erbringenden Leistungen und Sicherstellung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- b) Planung und Durchführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere Projektsteuerung, Planung, Bauüberwachung, Abrechnung und Dokumentation der Baumaßnahmen,
- c) gutachterliche Tätigkeiten zu Objekten,
- d) fachtechnische Prüfungen von Zubehörsbaumaßnahmen nach § 44 BHO/§ 44 LHO,
- e) Erarbeitung der Unterlagen für die Haushaltsaufstellung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (Hochbau).

3. Sonstige Bereiche:

- a) Bewirtschaftung des Sondervermögens Grundstock,
- b) Vermögenszuordnung,
- c) Erbschaften des Fiskus in Verbindung mit der möglichen Ausübung des Rechts auf Aneignung herrenloser Grundstücke.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann dem Landesbetrieb BLSA weitere Aufgaben übertragen.

§ 5

Grundsätze der Betriebsführung

(1) Der Landesbetrieb BLSA ist nach betriebs- und immobilienwirtschaftlichen Grundsätzen mit dem Ziel zu führen, die bestehenden Haushaltsbelastungen zu reduzieren, die Selbstkosten des Betriebes zu decken sowie eine nutzerorientierte organisatorische Optimierung zu erreichen. Er hat dabei hinzuwirken auf die

- a) Optimierung des Flächenbestandes und des Personaleinsatzes unter Erhaltung und Entwicklung der Substanz,
- b) Reduzierung der Liegenschaften auf den Kernbestand (Bedarfsanpassung),
- c) Verbesserung der Energieeffizienz.

(2) Der Landesbetrieb BLSA ist zu dem zentralen Bau- und Liegenschaftsmanager der Landesverwaltung zu entwickeln. Er hat für die zweckmäßige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Unterbringung der Behörden und Einrichtungen des Landes zu sorgen. Für die Liegenschaften der Landesvertretungen in Berlin und Brüssel sowie für die Justizvollzugsanstalten besteht ein besonderes Mitspracherecht der Nutzer. Der Landesbetrieb BLSA schließt mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen ab, in denen mindestens die Nutzungsentgelte sowie Art und Umfang der von den Nutzern selbst wahrzunehmenden Aufgaben festgelegt werden.

(3) Der Landesbetrieb BLSA verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke über den gesamten Lebenszyklus. Nicht mehr für Zwecke des Landes benötigte Grundstücke führt der Landesbetrieb BLSA der wirtschaftlichen Verwertung zu.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Landesbetrieb BLSA wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geführt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt den Landesbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen so, wie es die Aufgabenstellung und die mit dem Ministerium vereinbarten Ziele erfordern. Dabei handelt sie oder er im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Vorgaben und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Landesbetrieb BLSA in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Landesbetriebes BLSA und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Ihr oder ihm obliegen die Entscheidungen zu allen Personalfragen im Rahmen der übertragenen personalrechtlichen Befugnisse. Sie oder er nimmt die Funktion der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters im Sinne des § 7 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt wahr. Bezüglich des für den Bundesbau tätigen Personals ist hierbei den im geltenden Verwaltungsabkommen über die Organleihe mit dem Bund getroffenen Regelungen zu entsprechen.

(4) Die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird im Rahmen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans nach § 3 geregelt.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist unter Angabe von Zeit und Ort sowie unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Beratungsunterlagen sind der Einladung beizufügen. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Einladung mit

den Beratungsunterlagen auch elektronisch versandt werden. Auf eine schriftliche Einladung ist dann zu verzichten.

(2) Sachverständige und Auskunftspersonen können auf Beschluss des Verwaltungsrates zu den Sitzungen des Verwaltungsrates hinzugezogen werden.

(3) Vertretende der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde haben das Recht, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Dies schließt auch Vertreter der Fachaufsicht für den Bundesbau mit ein, soweit Themen aus dem Bereich Bundesbau zur Erörterung vorgesehen sind. Die oder der Vorsitzende ist vor der Sitzung über die Teilnahme zu unterrichten.

(4) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen; das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und danach den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten ist. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann das Protokoll elektronisch erstellt und zugeleitet werden. In diesem Fall ist auf die eigenhändige Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die schriftliche Ausfertigung zu verzichten. Den Sitzungsteilnehmern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

§ 8 Wirtschaftsführung

(1) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes BLSA gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, insbesondere die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Soweit Abweichungen und Ergänzungen zulässig und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind, bedürfen diese der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Die Beteiligung des Landesrechnungshofes bestimmt sich in diesem Zusammenhang nach § 102 LHO.

(2) Der Landesbetrieb BLSA führt eine Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 9 Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb BLSA stellt für jedes Geschäftsjahr nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, dem Investitionsplan und dem Stellenplan. Die Ansätze im Wirtschaftsplan sind zu erläutern.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Geschäftsjahr erwarteten Erträge und Aufwendungen aufgeführt und nach der Systematik der Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert. Für Vergleichszwecke sind die Ansätze des zurückliegenden und des laufenden Geschäftsjahres und die Ist-Werte des zurückliegenden Jahres aufzuführen.

(3) Im Finanzplan wird der zu erwartende Finanzbedarf für die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens sowie die zu erwartenden Deckungsmittel aus dem Landeshaushalt dargestellt. Dabei ist der Finanzbedarf nach Einzelmaßnahmen oder Anlagenteilen getrennt darzustellen. Für Vergleichszwecke sind die Ansätze des zurückliegenden und des laufenden Geschäftsjahres und die Ist-Werte des zurückliegenden Jahres aufzuführen.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans ist eine fünfjährige mittelfristige Finanzplanung auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums der Finanzen entsprechend § 31 LHO aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(5) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplans voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist unverzüglich das Ministerium der Finanzen zu unterrichten. Vorschläge für Maßnahmen zur Sicherung der vom Landtag beschlossenen Haushaltsansätze sind vorzulegen.

§ 10

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung des Landesbetriebes BLSA. Er tritt mit der Verkündung des Haushaltsgesetzes in Kraft.

(2) Bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes richtet sich die Wirtschaftsführung nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans wesentliche Abweichungen, Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich zu einer Überschreitung der Zuführung oder Unterschreitung der Ablieferung, die im Haushaltsplan des Landes veranschlagt ist, führen.

(4) Der Landesbetrieb BLSA unterliegt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans der Prüfung durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und, soweit der Landesbetrieb BLSA für den Bund tätig ist, auch der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 11

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb BLSA bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 238 HGB) und stellt einen Jahresabschluss (§ 242 HGB) sowie einen Lagebericht auf. Er hat die Vorgaben des Ministeriums der Finanzen zum Jahresabschluss zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit diese nach Sinn und Zweck auf den Landesbetrieb BLSA übertragbar sind.

(3) Den Abschlussprüfer bestellt die Aufsichtsbehörde. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt der Landesbetrieb BLSA.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Sonderprüfungen auf Kosten des Landesbetriebes BLSA anordnen.

§ 12

Zahlungsverkehr

Der Landesbetrieb BLSA unterhält für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto bei der Deutschen Bundesbank, das am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teilnimmt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 1. 3. 2016 in Kraft.

G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Satzung der „Leucorea“, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Achte Änderung

Bek. des MW vom 25. 1. 2016 – 42-27304.1

Bezug:

Anlage des Beschl. der LReg. vom 26. 4. 1994 (MBI. LSA S. 1283), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 1. 8. 2014 (MBI. LSA S. 411)

In der **Anlage** wird die vom Kuratorium der Stiftung „Leucorea“ am 5. 3. 2015 beschlossene und vom Ministerium am 25. 1. 2016 genehmigte Änderung der Satzung der Stiftung „Leucorea“ bekannt gemacht.

Anlage

I.

Die Satzung der „Leucorea“, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vom 26.4.1994 (MBI. LSA S. 1283) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder

- frei gelassen -

Anhang 5

Funktionszuordnungen nach Liegenschaftsarten

Aufgrund der Liegenschaftsstruktur des Landes ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten unterschiedlichen Funktionszuordnungen

Art der Liegenschaft	Bedarfsträger	Hausverwaltende Dienststelle	Nutzer	Mittelbewirtschafter der Baumaßnahmen		
Maßnahmen				GNUE	KNUE	BU
I. Verwaltungsgrundvermögen (VGV)						
1. VGV- Verwaltung BLSA (Mieter-Vermieter-Modell-MVM)	BLSA als Vermieter	BLSA als Vermieter u. Bewirtschafter	Mieter	BLSA	BLSA	BLSA
2. VGV- Fremdverwaltung Nutzerressort- kein Mieter-Vermieter-Modell	Nutzerressort	Nutzerressort Nutzer	Nutzer	BLSA	BLSA	BLSA
2.1 VGV- Landtag	Landtag	Landtag	Landtag	BLSA	BLSA	BLSA
2.2 VGV - Staatskanzlei (soweit nicht MVM)	StK	StK	StK			
2.2 VGV- Landesschulen	Landesschule	Landesschule	Landesschule	BLSA	BLSA	BLSA
2.3 VGV- Landesmuseum	Landesmuseum	Landesmuseum	Landesmuseum	BLSA	BLSA	BLSA
2.4 VGV- Hochschulen (HS) bis 31.12.2014	HS	HS	HS	BLSA/HS	HS	HS
2.5 VGV- Landesbetriebe (§ 26 LHO) ab 01.01.2015*	BLSA (bei zur Verfügung gestellten Grundstücken)	BLSA * (bei zur Verfügung gestellten Grundstücken)	Landesbetrieb	BLSA	BLSA	BLSA
Sonstige für Verwaltungszwecke genutzte Liegenschaften						
2.6 Landesbetriebe (§ 26 LHO)	Landesbetrieb	Landesbetrieb	Landesbetrieb	BLSA	Landesbetrieb	Landesbetrieb
2.7 Universitätsklinik/AöR (UK)	UK	UK	UK	UK/BLSA	UK	UK
2.8 Stiftungen *	Stiftung	Stiftung	Stiftung	Stiftung	Stiftung	Stiftung
2.9 ÖPP-Modell JVA Burg	JVA Burg	JVA Burg	JVA Burg	Projektgesellschaft/BLSA		
2.10 Sonstige privatrechtliche Unternehmen (Historische Kuranlagen u. Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH)	MK/GmbH	MK/GmbH	GmbH	GmbH	GmbH	GmbH
II. Sondervermögen „Grundstock“						
Allgemeines Grundvermögen (AGV)	BLSA (Vermieter/Verkäufer)	BLSA	BLSA	BLSA	BLSA	BLSA

* vgl. auch Verordnung zur Festlegung von Ausnahmen von der zentralen Grundstücksverwaltung durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement vom 02. Mai 2012, GVBl. LSA 11/2012, S. 151

- Abdruck -

Rahmenvereinbarung

zwischen den	Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt
vertreten durch die	Kanzler/Verwaltungsleiter/in als Auftraggeber (AG)
und dem	Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Am Alten Theater 6 39104 Magdeburg
vertreten durch den	Geschäftsführer, Herrn Klaus Teichert als Auftragnehmer (AN)

Präambel

Mit der Vereinbarung vom 18.12.2014 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft sowie den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt wurde eine Vereinbarung zum Liegenschaftsmanagement der Hochschulen getroffen. Darin wurden unter anderem die Aufgaben der Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im Sinne eines weitgehend eigenständigen Bau- und Liegenschaftsmanagements beschrieben. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Hochschulen den Landesbetrieb BLSA mit der Durchführung von Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten auch unterhalb der für die selbstständige Durchführung der nach den Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalts im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (RLBau LSA) geltenden Kostengrenzen, sowie von Bauunterhaltungsmaßnahmen, beauftragen können. Zur Regelung der Zusammenarbeit und der Aufwandsentschädigung des Landesbetriebes BLSA soll diese Vereinbarung getroffen werden.

§ 1

Leistungen und Aufgaben des AN

- (1) Der AN kann im Einvernehmen für baufachliche Tätigkeiten und Belange des AG eingesetzt werden.
- (2) Zu den Aufgaben des AN gehören im Einzelnen:
- Baufachliche Beratung des AG
 - Baubegehungen und Feststellungen des Baubedarfs und Bauunterhaltungsbedarfs in Zusammenarbeit mit dem AG. Erstellung von Planungs- und Bauaufträgen auf der Grundlage der genehmigten Bauanträge sowie auf der Basis der Dokumentationsrichtlinien des AG.
 - Koordinierung und Steuerung sowie Planung und Durchführung folgender Baumaßnahmen auf der Grundlage der RLBau LSA in Abhängigkeit von der Beauftragung durch den AG und den zur Verfügung stehenden Mitteln
 - a) Bauunterhaltungsarbeiten (BU)
 - b) Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE)
 - Sicherstellung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei o.a. Baumaßnahmen
 - Übergabe der Dokumentation der von dem AN durchgeführten Baumaßnahmen gemäß RLBau und der Dokumentationsrichtlinien des AG einschließlich der Aufbewahrung einer Kopie der Unterlagen
- (3) Zur Absicherung der Bauvorhaben in den Folgejahren wird jeweils im Oktober eine Bauprogrammbesprechung zwischen dem AG und dem AN durchgeführt, in der einvernehmlich festgelegt wird, welche Maßnahmen vom AN ausgeführt werden.

Bei der Planung und Durchführung o. a. Baumaßnahmen können durch den AN im Einvernehmen mit dem AG auch freiberuflich tätige Architekten, Ingenieure und sonstige Fachleute im Namen und auf Rechnung des AG für bauliche Aufgaben beauftragt werden.

§2

Bevollmächtigung

- (1) Der AN kann bevollmächtigt werden, im Rahmen der vereinbarten Leistung den AG als Bauherrn zu vertreten.

- (2) Der AN benennt dem AG einen zuständigen Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, alle Belange, die für die Durchführung von Baumaßnahmen notwendig sind, verbindlich gegenüber dem AG und den Vertragspartnern einer Baumaßnahme zu vertreten.

§ 3

Ergänzende Vereinbarungen

- (1) In einer gemeinsamen BBN - Begehung können im Bedarfsfall AG und AN den Baubedarf für das folgende Haushaltsjahr feststellen.
- (2) Im Falle einer Beteiligung nimmt der AN eine maßnahmebezogene Kostenschätzung vor und erstellt eine Baubedarfsliste getrennt nach Liegenschaften, Kategorien (BU und KNUE) und Dringlichkeiten .
- (3) Mit der Erteilung der Planungs- und Bauaufträge im Namen und auf Rechnung des AG übernimmt der AN die Bauherren-, Planungs- und Bauüberwachungsaufgaben für die in der Beauftragungsliste nachgewiesenen Baumaßnahmen einschließlich der Kosten- und Terminkontrolle.

Bei absehbaren Kostensteigerungen über 5 % (bezogen auf das Gesamtvolumen) ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Sämtliche Verpflichtungen werden im Namen und auf Rechnung des AG eingegangen.

§ 4

Finanzierung des Bauvorhabens

- (1) Die Finanzierung der Baumaßnahmen, der Leistungen des Bauunterhaltes oder der Einzelvereinbarungen erfolgt aus Mitteln des AG.
- (2) Der AN erhält den Planungs- und Bauauftrag vom AG mittels einer objektbezogenen Einzelvereinbarung. Damit übernimmt der AG die Gewähr, dass der AN im benannten Finanzrahmen vertragliche Verpflichtungen im Namen und auf Rechnung des AG eingehen kann.
- (3) Der AN übernimmt die fachtechnische, sachliche und rechnerische Prüfung aller Abschlags- und Schlussrechnungen und stellt die geprüften Rechnungslegungsunterlagen

nach Beifügung rechnungsbegründender Unterlagen dem AG zur Anordnung/Bezahlung zur Verfügung.

§ 5

Dokumentation/ Übergabe

Der AG ist an den Abnahmen der Baumaßnahme zu beteiligen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erhält der AG eine komplette Dokumentation, soweit einschlägig, gemäß RLBau und den vorgegebenen Dokumentationsrichtlinien incl. eines Exemplares des Protokolls der Abnahme bzw. der Niederschrift über die Übergabe. Eine Kopie der Dokumentation verbleibt beim AN. Eigentümer der Unterlagen ist der AG. Die Dokumentation ist spätestens 3 Monate nach der Abnahme zu übergeben.

Mit der Übergabe der Baumaßnahme gemäß RLBau LSA Abschnitt H an den AG bzw. einer zweckentsprechenden Nutzungsaufnahme (ohne förmliche Übergabe) erfolgt der Übergang der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten ebenso auf diesen.

Die Beseitigung der bei der Bauabnahme dokumentierten und vom AN anerkannten Mängel der Bauausführung nach Bauabnahme sowie von bis zum Ablauf der einschlägigen Gewährleistungsfristen festgestellten und vom AN anerkannten Mängel der Bauausführung ist Teil des Auftrages und wird nicht zusätzlich vergütet. Alle weiteren Gewährleistungsfragen werden hiervon nicht berührt.

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Der AN erhält für die Projektsteuerung (KNUE, Bauunterhalt) eine Vergütung in Höhe von 3 % der Bruttogesamtbaukosten - ohne die Baunebenkosten für die beauftragten Architekten und Ingenieure nach Kostengruppe 700- zuzüglich der Nebenkosten von 5% dieser Vergütung, die für Telefon-, Material- und Reisekosten anfallen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Planungsleistungen des AN nach HOAI wird anhand der Honorartabelle ermittelt und zuzüglich der Nebenkosten von 5 % abgerechnet.
- (3) Der AN erhält für die Beauftragung und Koordinierung der Zeitverträge innerhalb des Bauunterhaltes eine Vergütung in Höhe von 8% der Bruttogesamtbaukosten.
- (4) Weitere Leistungen geringeren Umfangs (u.a. Teilnahme an Brandsicherheitsschauen , Einbau von Großgeräten mit Nichtanrechnung der Gerätekosten; Vorbereitung des

Schriftverkehres bei Rechtsstreitigkeiten) können im Einzelfall pauschal oder auf Stundenbasis, auf Nachweis, vereinbart werden.

Folgende pauschale Stundensätze werden vereinbart:

mittlerer Dienst:	53,00 Euro
gehobener Dienst:	63,00 Euro
höherer Dienst:	79,00 Euro

§ 7

Rechtsstreitigkeiten

Bei Rechtsstreitigkeiten und bei Verfahren nach dem GWB und dem Landesvergabegesetz LSA, die sich im Zusammenhang mit den Planungs- und Bauangelegenheiten des AG ergeben, wird der AG durch den AN fachlich beraten. Der notwendige Schriftverkehr wird durch den AN vorbereitet. Diesbezügliche Verfahren jeglicher Art führt der AG.

§ 8

Haftung

Für Schäden, die dem AG aus fehlerhaftem Verhalten des AN infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen, leistet der AN in dem Umfang Ersatz, wie er seinerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz durchsetzen kann.

§ 9

In Kraft treten, Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst befristet für 5 Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, so sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung der Vereinbarung für die Hochschulen des Landes kann nur durch eine gemeinsame Erklärung aller Vertreter der Hochschulen erklärt werden. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

(2) Nach Inkrafttreten findet erstmals nach 3 Jahren eine Evaluierung der Vereinbarung statt.

§ 10

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Klausel dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, sondern die unwirksame Klausel wird durch eine sinngemäße, rechtswirksame Klausel ersetzt.

Für den Landesbetrieb Bau- und
Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt



Klaus Teichert
Geschäftsführer

Magdeburg,

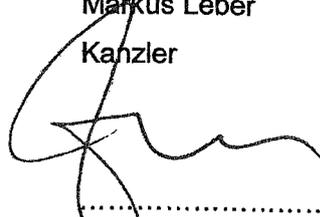
Für die Hochschulen

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



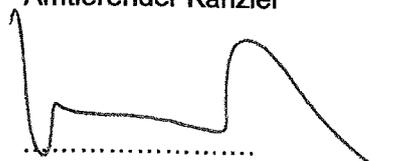
Markus Leber
Kanzler

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



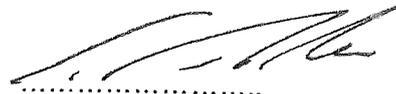
Volker Zehle
Amtierender Kanzler

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle



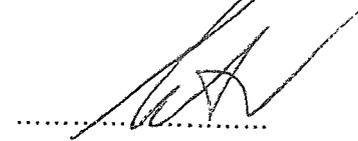
Wolfgang Stockert
Kanzler

Hochschule Anhalt



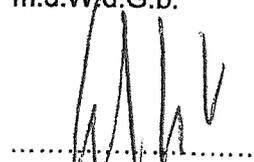
Sabine Thalmann
Leiterin Verwaltung

Hochschule Magdeburg-Stendal



Hans-Jürgen Soding
Kanzler
m.d.W./d.G.b.

Hochschule Merseburg



Dr. rer. pol. Ulrich Müller
Kanzler

Hochschule Harz



Michael Schilling
Kanzler

Ort, Datum ... *Magdeburg 28.09.2015*

Anhang 7

Anwendung von Arbeitshilfen, Leitfäden und baufachlichen Richtlinien des Bundes

Gemäß Erlass des MBV vom 19.04.2006, Az.:41-26000 ist die Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV) auch für Baumaßnahmen des Landes anzuwenden.

Mit Erlass des MF vom 13.03.2013, Az.: 52.01-26020-20 wurde die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) auch zur Verwendung für Baumaßnahmen des Landes eingeführt.

Die weiteren Arbeitshilfen, Leitfäden und baufachlichen Richtlinien des Bundes werden im Land grundsätzlich nicht als verbindlich eingeführt.

Im Zuge der Vorbereitung und Planung von Baumaßnahmen ist im Einzelfall von BLSA zu prüfen und mit der OTI abzustimmen, ob und ggf. in welchem Umfang entsprechende Arbeitshilfen, Leitfäden oder Richtlinien angewendet werden sollen.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Leitfaden
für die Vergabe freiberuflicher Leistungen
für Landesbaumaßnahmen
des Bau- und Liegenschaftsmanagements des
Landes Sachsen- Anhalt

wird zur Verfeinerung überarbeitet

- frei gelassen -

- frei gelassen -

Das Vertragsmuster Gebäude und Innenräume ist
im Teil 3 – Vertragsmuster unter der Nummer VM 2 zu finden.

- frei gelassen -

Das Vertragsmuster Fachplanung Technische Ausrüstung ist
im Teil 3 – Vertragsmuster unter der Nummer VM 3 zu finden.

- frei gelassen -

Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist
im Teil 3 – Vertragsmuster unter der Nummer VM 4 zu finden.

- frei gelassen -

Das Vertragsmuster Prüfung der Tragwerksplanung ist
im Teil 3 – Vertragsmuster unter der Nummer VM 5 zu finden.

- frei gelassen -

Das Vertragsmuster Objektplanung - Freianlagen ist
im Teil 3 – Vertragsmuster unter der Nummer VM 6 zu finden.

- frei gelassen -

Das Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - ist
im Teil 3 – Vertragsmuster unter der Nummer VM 7 zu finden.

Vertragsmuster - Ingenieurvermessung

Hinweise zum Vertragsmuster - Ingenieurvermessung

Die in Klammern gesetzten Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster Ingenieurvermessung.

0 Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster - Ingenieurvermessung - ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in Anlage 1 Punkt 1.5.1 HOAI näher beschrieben sind. Es handelt sich hierbei um Leistungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI), die anschließende Bauausführung und Bauüberwachung dieser Objekte (Anlage 1 Pkt. 1.5.7 HOAI) und um Leistungen für die baukostenunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme und Bestandsdokumentation von Liegenschaften. Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen (Anlage 1 Pkt. 1.5.4 Abs. 1 HOAI).

Das Vertragsmuster findet keine Anwendung bei:

- Messungen, die nach VOB - Teil C - in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. von den Bauunternehmen bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen als Nebenleistungen, zu erbringen sind,
- einfachen Vermessungsleistungen, die in Leistungsbildern anderer Teile der HOAI enthalten sind (z. B. §§ 42, 46, Anlage 2 Pkt. 2.8.5, 2.8.8 HOAI),
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Pkt. 1.5.1 Abs. 1 HOAI).

- 1 Vertragsabschluss
- 1.1 Allgemein,
Vertragsbestimmungen (3.1)
- Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung des Leitfadens für die Vergabe freiberuflicher Leistungen der Staatshochbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt abzuschließen. Dabei ist das Vertragsmuster - Ingenieurvermessung - zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.
- 1.2 Übertragung von Leistungen
(3.2 und 3.3)
- Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer dürfen zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, in dem auch die im Vertrag bereits festgelegte Vergütung zu erwähnen ist.
- Der Ingenieur, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.
- Soweit dem Auftragnehmer Leistungen nach 3.3 innerhalb von 24 Monaten übertragen werden, wird der letzte Absatz im Abschnitt 3.1 gegenstandslos.
- 1.3 Hinweise zu den
Leistungen, Allgemein (3.2
und 3.3)
- Das Vertragsmuster bietet unter 3.2 bzw. 3.3 die Möglichkeit, sowohl Leistungen nach der Anlage 1 Punkt 1.5.4 / 1.5.7 HOAI (Entwurfs- / Bauvermessung) nebst deren Besondere Leistungen als auch sonstigen vermessungstechnischen Leistungen wie z. B. Bestandsvermessung sowie die erforderlichen Leistungen für die Objekte der Anlage 1 Pkt. 1.5.2 (5) / 1.5.5 (3) HOAI zu beauftragen.
- Dabei ist zu beachten, dass sich diese zwei Möglichkeiten auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen gegenseitig ausschließen; d. h., es darf für ein Objekt / Projekt / eine Liegenschaft nur eine Beauftragungsart - entweder nach §§ der Anlage 1 Punkt 1.5.4 / 1.5.7 HOAI oder nach den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen / Anlage 1 Pkt. 1.5.2 (5) / 1.5.5 (3) HOAI- erfolgen. Dementsprechend sind z. B. die Abschnitte 3.2.3 / 3.3.4 bei Beauftragung von Leistungen nach den Anlage 1 Pkt. 1.5.4 / 1.5.7 HOAI zu streichen oder bei Beauftragung von sonstigen vermessungstechnischen Leistungen, die Abschnitte 3.2.1 / 3.2.2 und 3.3.1 / 3.3.2 / 3.3.3.
- In das Vertragsmuster sind für die Beauftragung von Leistungen nach den Anlage 1 Pkt. 1.5.4 / 1.5.7 HOAI die Grundleistungen derjenigen Leistungsphasen der zwei Leistungsbilder „Entwurfsvermessung“ und „Bauvermessung“ aufgenommen, die als häufig vorkommende und damit zu beauftragende vermessungstechnische Leistungen anzusehen sind („Standardleistungen“). Die Leistungsphase 5 der Anlage 1 Pkt.1.5.4 HOAI und die Leistungsphase 3 der Anlage 1 Pkt.1.5.7 HOAI sind nur in begründeten Einzelfällen zu beauftragen. Sie ist in ersterem Fall den Vermessungsleistungen für den Bau linearhafter Objekte, insbesondere Straßen, zuzuordnen, während es sich in letzterem Fall i.d.R. um vermessungstechnische Leistungen für:
- große und umfangreiche Baumaßnahmen mit hohem Installationsaufwand oder starker Verflechtung der einzelnen Baukörper,
 - Baumaßnahmen in Fertigteilbauweise (Rohbau), die eine besondere Präzision erfordern,
 - umfangreiche Stahlkonstruktionen
- handelt.
- Die Leistungen der Entwurfs- und Bauvermessung sind entsprechend dem Planungs- und Bauablauf chronologisch geordnet; Vermessungsleistungen für die Planung von Objekten sind unter 3.2.1 / 3.2.2, solche für die Bauausführung unter 3.3.1 bis 3.3.3 zu beauftragen.

1.4 Hinweise zu den Leistungen, Erläuterungen (3.2.1 / 3.2.2/3.2.3 3.3.1-3.3.3/3.4)

Der als Anlage zu diesen Hinweisen beigefügte Leistungskatalog (mit Erläuterungen) enthält (standardisierte) Leistungsbeschreibungen für häufig vorkommende Leistungen, die in den Anwendungsbereich der sonstigen vermessungstechnischen Leistungen / der Anlage 1 Pkt. 1.5.2 (5) / 1.5.5 (3) HOAI fallen oder als umfassendere, präzisere Beschreibung Besonderer Leistungen der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 und 1.5.7 HOAI verwendet werden können. Bei Übernahme dieser Leistungsbeschreibungen aus dem Leistungskatalog in den Abschnitten 3.2.3 oder 3.3.4 sind sie gegebenenfalls so zu ergänzen, dass die Leistungen ausreichend genau festgelegt sind. Dabei sind auch die Erläuterungen zu den Einzelleistungen zu beachten. Die Einzelleistungen sind in die Nummerierungssystematik des Vertrags einzuordnen.

Im Einzelnen wird für die Übertragung von Leistungen auf Folgendes hingewiesen:

- 3.2.1.2 Die Leistungsphase 2 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI ist zu beauftragen, wenn kein ausreichendes Bezugssystem der Vermessungsverwaltung und / oder der Bauverwaltung (Lage- und Höhenfestpunkte, AP / HP, LAP / LHP) vorhanden ist. Die Messungen zur Bestimmung der Festpunkte müssen im amtlichen Bezugssystem erfolgen; Höhenangaben sind auf m ü. NHN zu beziehen. Für die Vermarkung des Festpunktfeldes sind die Vorgaben und Bestimmungen der Vermessungsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß anzuwenden. Die Genauigkeit der Festpunkte richtet sich nach den Erfordernissen des geplanten Objekts.
- 3.2.1.3 Die Leistungsphase 3 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI hat die Herstellung vermessungstechnischer Lage- und Höhenpläne als Planungsgrundlage zum Ziel. Sie gliedert sich in 8 Grundleistungen. Als Standard ist die Übertragung der Grundleistungen 1 bis 5 vorgesehen. Dabei kann das digitale Geländemodell neben der Erzeugung von Höhenlinien auch zur Ermittlung von Erdmassen für die Ausschreibung von Bauleistungen herangezogen werden. Sollte im Einzelfall in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zur Erstellung von Planungsunterlagen die Übertragung der Grundleistungen 6 und 7 notwendig sein, ist dies in 3.2.1.3 entsprechend zu vereinbaren. Sofern auch die Grundleistung 8 übertragen werden soll, ist dies ebenfalls entsprechend zu vereinbaren. Auf Grund der topographischen Gegebenheiten in den Liegenschaften sind zur Herstellung von Planungsunterlagen grundsätzlich terrestrische und satellitengestützte Aufnahmeverfahren anzuwenden. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können in speziellen Fällen besondere Verfahren, z. B. die Photogrammetrie (Luftbildmessung), zum Einsatz kommen. Zur Frage, welche Pläne der Auftragnehmer vorzulegen hat, wird auf die Ausführungen des beigefügten Leistungskataloges – Ziffer 4.1 – mit den zugehörigen Erläuterungen hingewiesen.
- 3.2.1.4 Sofern für die Planung eines Bauvorhabens Geländeschnitte erforderlich sind, werden sie mit Leistungsphase 6 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI beauftragt. Die Anzahl der Schnitte ist im Vertrag anzugeben, diese Leistungsphase ist je nach Einzelfall wie folgt zu beauftragen:

Geländeschnitte

Das ist die Grundleistung der Leistungsphase 6 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI:

Maßstab der Längen: 1:

Maßstab der Höhen: 1:

Anzahl der Schnitte:

Diese Schnitte können zusätzlich zu einer topographischen Geländeaufnahme erforderlich werden; sie sind für diesen Fall aus den Ergebnissen der Leistungsphase 3 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI (digitales Geländemodell), ohne örtliche Aufnahme, abzuleiten.

Sind nur Geländeschnitte zur Planung erforderlich, ist zusätzlich deren örtliche Aufnahme zu berücksichtigen (als Grundleistung 1 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI, Leistungsphase 3)

- 3.2.2 Häufig vorkommende Besondere Leistungen der Entwurfsvermessung sind z. B.:
- Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestands,
 - Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte (Bauaufnahme),
 - Darstellen in verschiedenen Maßstäben,
 - Aufsuchen und Kontrollieren vorhandener Lage- und Höhenfestpunkte oder Grenzpunkte
 - Wiederbestimmen verloren gegangener vorhandener Festpunkte.
- 3.2.3 Vermessungsleistungen für die Liegenschaftsbestandsdokumentation sind als nicht objektgebundene, baukostenunabhängige Flächenvermessungen im Rahmen der sonstigen vermessungstechnischen Leistungen zu beauftragen.
- Zu beachten ist auch, dass Vermessungsleistungen für Freianlagen ebenfalls als sonstige vermessungstechnische Leistungen zu beauftragen sind.
- Die erforderlichen Leistungen sind dem Leistungskatalog zu entnehmen (siehe auch 1.3, letzter Absatz)
- 3.3.1.1 Die Leistungsphase 4 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI behandelt die für die Übertragung des Objekts in die Örtlichkeit erforderlichen Absteckungsberechnungen in Bezug auf das übergeordnete Lage- und Höhenfestpunktfeld. Von einer Beauftragung dieser Leistungsphase ist i.d.R. abzusehen bei:
- Innenumbaumaßnahmen,
 - kleineren Anbauten an bestehender Bausubstanz.
- 3.3.2 Im Vertragsmuster ist für das Leistungsbild „Bauvermessung“ als Standardleistung die Leistungsphase 2 der Anlage 1 Pkt. 1.5.7 HOAI - Absteckung für die Bauausführung -vorgesehen. Dies entspricht den Vorgaben des § 3 Nr. 2 VOB / B und beinhaltet das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlage, das Abstecken der Grenzen des Geländes, das dem Bauunternehmen zur Verfügung gestellt wird sowie das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlage.
- 3.3.2.1 Die Leistungsphase 1 der Anlage 1 Pkt. 1.5.7 HOAI - Baugeometrische Beratung - ist z. B. in folgenden Fällen zu beauftragen:
- Bauvorhaben mit überdurchschnittlichen oder sehr hohen Anforderungen:
- durch die Geometrie des Objekts,
 - an die Genauigkeit der Bauausführung,
 - wegen Behinderungen durch den Baubetrieb.
- D. h. Bauvorhaben, die auf Grund der Bewertungskriterien der Anlage 1 Punkt 1.5.7 HOAI den Honorarzon IV oder V zugeordnet werden. Dies können z. B. sein:
- große und umfangreiche Bauvorhaben mit starker baulicher Verflechtung der einzelnen Baukörper,

- Baumaßnahmen in Fertigteilbauweise,
- Umfangreiche Stahlkonstruktionen,
- Besondere wissenschaftliche Institutsbauten.

Für diese Fälle ist im Vertrag Folgendes unter 3.3.2.1 aufzuführen:

Baugeometrische Beratung:

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 1 Pkt. 1.5.7 HOAI.

- 3.3.2.3 Die Beauftragung der Leistungsphase 4 der Anlage 1 Pkt. 1.5.7 HOAI - Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung - ist ebenfalls abhängig von Art und Umfang des Bauvorhabens sowie von der Güte des Baugrunds zu sehen. Deshalb ist nach Vorgabe des Einzelfalls zu entscheiden, ob Teilleistungen oder die komplette Leistungsphase erforderlich und damit zu beauftragen sind. In den Vertrag ist dann z. B. Folgendes unter 3.3.2.3 aufzunehmen:

Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung.

Das sind folgende Teilleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 1 Pkt. 1.5.7 HOAI:

Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen,

Fertigen von Messprotokollen.

Besondere Leistungen der Bauvermessung können z. B. sein:

- Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen,
- Prüfen der Mengenermittlungen.

2 Vergütung (6)

2.1 Allgemein

Die Honorare für vermessungstechnische Leistungen sind gem. § 3 Abs.1 HOAI nicht verbindlich geregelt. Für die Leistungen wird deshalb ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

§ 11 HOAI ist sinngemäß anzuwenden.

- 2.2 Überprüfung der Auskömmlichkeit der Angebote
- Bei der Überprüfung der Angemessenheit der Angebote können die Honorartafelwerte gem. Anlage 1 Pkt. 1.5.8 zur Orientierung herangezogen werden. Die Muster zur Honorarermittlung, die an die neue Struktur zur Berechnung der anrechenbaren Kosten angepasst wurden, werden hierfür ebenfalls informativ (am Ende der Hinweise angefügt) weitergeführt.
- 2.3 Zeitaufwand (6.3)
- Für Leistungen, deren Zeitaufwand nicht vorhersehbar ist, ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.
- Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:
- Für den Auftragnehmer:

Als Büroinhaber, Geschäftsführer, Projektsteuerer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.
 - Für den Vermessungsingenieur:

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.
 - Für den Vermessungstechniker:

Als technischer Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation / Planerstellung.
 - Für den Vermessungsassistenten:

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.
- Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus 2 Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent. Die Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen.
- Es wird die Arbeitszeit - ohne An- und Abfahrtszeiten - am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen (lange Wegezeiten, kurze Arbeitseinsätze) ist eine Vergütung der entstehenden Wegezeiten unter Berücksichtigung eines Abschlags von 15 v.H. der unter Abschnitt 6.2 des Vertragsmusters aufgeführten Stundensätze bei den Nebenkosten unter Abschnitt 6.4 zu vereinbaren.
- Da in der Regelung zu den Nebenkosten (§ 14 HOAI) Kosten für Vermessungsfahrzeuge, andere Messfahrzeuge und hochwertige Geräte keine Berücksichtigung finden, sind diese nunmehr – so sie erforderlich sind – bei den –Stundenansätzen des Messtrupps zu berücksichtigen.
- 2.4 Nebenkosten (6.4)
- Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Bei Vereinbarung einer Pauschale sind die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze in einem Nebenvermerk festzuhalten.
- Für die Vergütung der Reisekosten ist zu beachten:
1. Die notwendige Anzahl der Reisen setzt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen so ausreichend bemessen werden, dass die Leistung ordnungsgemäß erfüllt werden kann.
 2. Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu her ausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der

Auftragnehmer im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Für Mitarbeiter im Baustelleneinsatz ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

- | | |
|--|--|
| 2.5 Leistungen des Auftraggebers | <p>Zu den Leistungen des Auftraggebers - vgl. Abschnitt 3.1, 1. Absatz - gehören im Allgemeinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellen einer Lageskizze mit Darstellung der Begrenzung des zu vermessenden Geländes und / oder der zu vermessenden Gebäude / Bauwerke, - Bereitstellen von, beim Auftraggeber vorhandener, Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden. - Einholen der Erlaubnis zum Betreten des zu vermessenden Geländes / der Gebäude / der Bauwerke. |
| 3 Haftpflichtversicherung (7.1) | <p>Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 RLBau zu beachten.</p> |
| 4 Verpflichtung des Auftragnehmers (8.2) | <p>Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) ist gemäß Gem. RdErl. des MJ, der StK, der übrigen Ministerien, des Präsidenten des Landtages und des Präsidenten des Landesrechnungshofes vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBI. LSA 2002, S. 1185) vorzusehen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift nach Anhang 16 zu fertigen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.</p> |
| 5 Ergänzende Vereinbarungen (8.3) | <p>An dieser Stelle können insbesondere bei vorgesehener digitaler Datenübergabe Festlegungen, z.B. zu Datenformaten, Datenstrukturierung u. ä, getroffen werden.</p> |

Bezeichnung des Gebäudes / des Bauwerks / der Anlage		Honorarzone(n): Entwurfsvermessung:	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Ingenieur- vermessung		
		Bauvermessung:			
(Auftragnehmer) (Ort)					
	Ermittlung der anrechenbaren Kosten	Kosten auf Grundlage des Bauantrages €	Kostenschätzung €	Kosten auf Grundlage der HU-Bau- (Kostenberechnung) €	
	1	2	3	4	
1	anrechenbare Kosten gem. § 32 (1) zzgl. USt ¹⁾				
2	+ ggf. anrechenbare Kosten gem. § 32 (3,4) / § 41 (3) HOAI zzgl. USt				
3	= sonstige anrechenbare Kosten				
4	+ anteilig Kosten für Technischen Anlagen gem. § 32 (2) / § 41 (2) / zzgl. USt				
5	= Summe der anrechenbaren Kosten ²⁾				
6					
7	= anrechenbare Kosten mit Umsatzsteuer				
8	/..... v.H. Umsatzsteuer				
9	= anrechenbare Herstellungskosten o. Ust. ⁴⁾				
Entwurfsvermessung:					
10	+ 40 v.H. aus Zeile 9 bis zu 0,5 Mio. €				
11	+ 35 v.H. aus Zeile 9 über 0,5 bis zu 1. Mio. €				
12	+ 30 v.H. aus Zeile 9 über 1 bis zu 2,5 Mio. €				
13	+ 25 v.H. aus Zeile 9 über 2,5 Mio. €				
14	Summe Zeilen 10 bis 13 = anrechenbare Kosten ohne Ust. ⁵⁾				
Bauvermessung:					
15	80 v.H. aus Zeile 9 = anrechenbare Kosten ohne Ust. ⁶⁾				

1) Bei Ingenieurbauwerken gelten als anrechenbare Kosten entsprechend:
anrechenbare Kosten Ingenieurbauwerke gem § 41 (1) HOAI.
anrechenbare Kosten Verkehrsanlagen gem. § 41 (1) und § 45 (2,3)

2) Bei Ingenieurbauwerken gelten als ggf. anrechenbare Kosten entsprechend:
ggf. anrechenbare Kosten Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen gem. § 41 (3)

3) Bei Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen berechnen sich die anteiligen anrechenbaren Kosten für Technische Anlagen gem. § 41 (2)

4) Für Verkehrsanlagen bei der Entwurfsvermessung und für Ingenieurbauwerke bei der Bauvermessung.

5) Für Gebäude und für Verkehrsanlagen bei der Entwurfsvermessung.

6) Für Gebäude und Verkehrsanlagen bei der Bauvermessung.

Entwurfsvermessung																													
Ermittlung des Honorarsatzes der Entwurfsvermessung																													
		s0	+(s1-s0)	x	(k-k0)	:	(k1-k0))=	Honorarsatz																				
16	(2)		+(x		:)=	€																				
17	(3)		+(x		:)=	€																				
18	(4)		+(x		:)=	€																				
s0 = unterer Honorarsatz; s1 = oberer Honorarsatz k = anrechenbare Kosten; k0 = unterer Kostenwert; k1 = oberer Kostenwert																													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Zuschlag zum Honorarsatz</th> <th style="width: 5%;">v.H.</th> <th style="width: 20%;">Kosten auf Grundlage des Bauantrages</th> <th style="width: 15%;">Kostenschätzung</th> <th style="width: 30%;">Kosten auf Grundlage der HU - Bau-(Kostenberechnung)</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">€</td> <td style="text-align: center;">€</td> <td style="text-align: center;">€</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">1.1</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">20</td> <td style="text-align: center;">Honorarsatz</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>										Zuschlag zum Honorarsatz	v.H.	Kosten auf Grundlage des Bauantrages	Kostenschätzung	Kosten auf Grundlage der HU - Bau-(Kostenberechnung)			€	€	€	1	1.1	2	3	4	20	Honorarsatz			
Zuschlag zum Honorarsatz	v.H.	Kosten auf Grundlage des Bauantrages	Kostenschätzung	Kosten auf Grundlage der HU - Bau-(Kostenberechnung)																									
		€	€	€																									
1	1.1	2	3	4																									
20	Honorarsatz																												
21	Grundlagenermittlung																												
22	+ Geodätisches Festpunktfeld																												
23	+ Verm. technische Lage- und Höhenpl.																												
24	+ Absteckungsunterlage																												
25	+ Geländeschnitte																												
26	+																												
27	+																												
28	+ Nebenkosten																												
29	+ Zwischensumme I																												
30	+ Umsatzsteuer																												
31	= Entwurfsunterlage Summe I 7)																												

7) gleiche Beträge in den Spalten 3 bis 5

Bauvermessung						
Ermittlung des Honorarsatzes der Bauvermessung						
	s_0	$+(s_1-s_0)$	x	$(k-k_0)$	$: (k_1-k_0)$	$)=$ Honorarsatz
32	(2)	+	x	:)=	€
33	(3)	+	x	:)=	€
34	(4)	+	x	:)=	€
s_0 = unterer Honorarsatz; s_1 = oberer Honorarsatz k = anrechenbare Kosten; k_0 = unterer Kostenwert; k_1 = oberer Kostenwert						
	Zuschlag zum Honorarsatz	v.H.	Kosten auf Grundlage des Bauantrages €	Kostenschätzung €	Kosten auf Grundlage der HU - Bau-(Kostenberechnung) €	
	1	1.1	2	3	4	5
35	Honorarsatz					
36	Baugeometrische Beratung					
37	+ Absteckung für d. Bauausführung					
38	+ Verm. technische Überwachung der Bauausführung					
39	+					
40	+ Nebenkosten					
41	+ Zwischensumme 2					
42	+ Umsatzsteuer					
43	= Bauvermessung Summe 2 ⁷⁾					
44	= Summe 1 + 2					

7) gleiche Beträge in den Spalten 3 bis 5

Anlage zu den Hinweisen zum**Vertragsmuster Ingenieurvermessung —****Leistungskatalog — Ingenieurvermessung — (mit Erläuterungen)**

— FÜR DIE OBJEKTE Anlage 1, Punkt 1.5.2 (5) und Punkt 1.5.5 (3) HOAI

— ZUR ERGÄNZENDEN BESCHREIBUNG BESONDERER LEISTUNGEN NACH DER Anlage 1, Punkt 1.5.4 und Punkt 1.5.7 HOAI

Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen können bei Bedarf und unter Beachtung der Erläuterungen in das Vertragsmuster

— Ingenieurvermessung — übernommen werden; sie sind im Vertrag neu zu nummerieren.

1 Grundlagen

Erheben und Beschaffen von vermessungstechnischen Unterlagen über die Örtlichkeit einschließlich Ortsbesichtigung

2 Geodätisches Festpunktfeld**2.1 Lagefestpunkte**

2.1.1 Erkunden, Festlegen, dauerhaftes Vermarken und Sichern der erforderlichen Lage festpunkte
Anzahl der Punkte: ca. ... Stück*)

2.1.2 Messungen zur Bestimmung der Festpunkte im übergeordneten Festpunktfeld mit der im Liegenschaftskataster geforderten Genauigkeit.
Auswerten mit Erstellen des Koordinatenverzeichnisses, der Punktbeschreibungen, der Einmessskizzen und einer Netzübersicht.

2.2 Höhenfestpunkte

2.2.1 Vermarkung von Höhenbolzen
Erforderliche Anzahl: Stück*)

2.2.2 Bestimmung der Höhenfestpunkte durch Nivellement.
Das Nivellement ist an mindestens 2 Höhenfestpunkte des Landeshöhennetzes anzuschließen.
Auswerten und Erstellen eines Höhenfestpunktverzeichnisses mit Beschreibung der Punkte. Angabe der Höhen in m ü. NHN.
Geforderte Genauigkeit: ± mm*)

2.3 Aufsuchen, Kontrollieren, ggfs. Wiederbestimmen von vorhandenen Lage-/Höhenfestpunkten*)

3 Bestandserfassung**3.1 Topographische Aufnahme**

Aufmessen der Geländeform nach Lage und Höhe mit den topographischen Gegenständen und technischen Objekten.

Aufzunehmen sind:

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, befestigte/unbefestigte Flächen mit Angabe der Befestigungsart/Nutzungsart, Straßenausstattung, Bäume, vorhandene Grenzzeichen *)

3.1.1 Erstaufnahme der Liegenschaft / des zu bearbeitenden Gebiets *)

3.1.2 Ergänzungsaufnahme zur Fortführung der Pläne

Es sind folgende erhebliche/geringe *) Veränderungen zu berücksichtigen:

Letzte Fortführung:

3.2 Aufnahme von Leitungen und Kanälen **)

Orten und Aufmessen von Leitungen, Kanälen und dergl. nach Lage und Höhe. Erfassen von Durchmesser und Material sowie Aufnahme der Schächte, Sonderbauwerke und Zubehör.*) im übergeordneten Bezugssystem erfolgen:

- Entwässerung
- Wasserversorgung
- Gasversorgung
- Wärmeversorgung
- Elektr. Strom
- Fernmeldetechnik

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen oder ggfs zu ergänzen

**) kann auch Besondere Leistung der Leistungsphase 3 der Anlage 1, Punkt 1.5.4 HOAI sein

4.3 Bauaufnahme **)

4.3.1 Auswerten und Ausarbeiten der Bauaufnahme gem. Ziff. 3.3.2 als Reinzeichnung/Kartierung in der vom Auftraggeber festgelegten Form (z. B. analog oder digital) . In den Plänen ist Folgendes darzustellen:

4.3.2 Zusammenfassung der Messergebnisse aus Ziff. 3.3.2 in Maßketten und Darstellung in der Reinzeichnung.
Die Maßketten sind auf den konstruktiven Aufbau und auf die wesentliche Raumgliederung zu beziehen. Die Bemaßung ist entsprechend DIN 1356 vorzunehmen.

4.4 Fassadenansichten **)

4.4.1 Auswerten der Aufnahmen nach Ziff. 3.3.3. Entzerren der Aufnahmen unter Berücksichtigung der festgelegten Passpunkte und Detailauswertung/Ausarbeitung zu

.... Aufrissplänen 1 :

.... Vertikalschnitten 1 : *)

.... Horizontalschnitten 1 : *)

4.5 Unterirdische Bauwerke **)

4.5.1 Auswerten und Ausarbeiten der Bestandserfassung gem. Ziff. 3.4.1 zu einem Lageplan mit Darstellung der oberirdischen und unterirdischen Situation einschließlich Höhenangaben. Es sind getrennte Zeichenschlüssel zu verwenden.

Maßstab: 1 :

4.6 Fortführung vorhandener Pläne

4.6.1 Fortführen der Pläne auf der Grundlage der ausgewerteten und ausgearbeiteten Messungen nach Ziff. 3.1.2/3.2.2 .

Die Veränderungen sind in die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planunterlagen einzuarbeiten.

5 Vermessungstechnische Leistungen für Bauwerksbeobachtungen *)**

5.1 Vermarken und erstmaliges Bestimmen der Höhen von Beobachtungspunkten am Gebäude/Bauwerk *)
.....durch Präzisionsnivelllement als Bezugsmessung für Setzungsbeobachtungen unter Beachtung der DIN 4107.
Geforderte Genauigkeit (mittl. Fehler des beobachteten Höhenunterschieds) : \pm . mm. Die Auswahl der Messpunkte ist mit dem Statiker und/oder dem Bodenmechaniker abzustimmen *)

5.2 Folgemessungen zur weiteren Beobachtung der Setzung.

5.3 Auswerten der Messungen und Auftragen der Setzungen gem. Ziff. 7 der DIN 4107.

Beobachtungsturnus:

5.4 Lagebeobachtungen

5.5 Neigungsbeobachtungen

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen oder ggfs. zu ergänzen

**) kann auch Besondere Leistung der Leistungsphase 3 der Anlage 1, Punkt 1.5.4 HOAI sein

***) kann auch Besondere Leistung der Leistungsphase 4 der Anlage 1, Punkt 1.5.7 HOAI sein

ERLÄUTERUNGEN zu den EINZELLEISTUNGEN:

(Die Zifferangaben beziehen sich auf den Leistungskatalog)

- zu 2. Das Bestimmen von Lage- und Höhenfestpunkten ist nur dann erforderlich, wenn kein ausreichendes Festpunktfeld vorhanden ist.
- zu 2.1.1 Diese Leistung ist immer in Verbindung mit 2.1.2 zu beauftragen. Die Vermarkung und Sicherung der Festpunkte hat i.d.R. den Vorschriften bzw. dem Standard des Liegenschaftskatasters zu entsprechen.
- zu 2.1.2 Für das Liegenschaftskataster sind die jeweiligen Ländervorschriften maßgebend. Die dafür zuständige Vermessungsverwaltung regelt i. a. das Verfahren für die Festpunktbestimmung durch spezielle Verwaltungsvorschriften.
Die Leistung nach 2.1.2 stellt den Regelfall zur Schaffung von Lagefestpunkten dar.
- zu 2.2.2 Die Höhenfestpunkte dienen einerseits als Bezugspunkte für die Bestandsaufnahme, andererseits aber auch z.B. innerhalb einer größeren Liegenschaft als Bezugspunkte für Höhenangaben aller Art. Ihre Genauigkeit hat bei Anschluss an das übergeordnete Netz mindestens ± 5 mm, die Nachbarschaftsgenauigkeit bei Bestimmung mehrerer Punkte ± 2 mm zu betragen.
- zu 3.1 Die topographische Aufnahme hat auf der Grundlage der nach 2.1 und 2.2 bestimmten Lage- und Höhenfestpunkte zu erfolgen.
Bei vorhandenem Festpunktfeld gehen in der Regel die Leistungen nach 2.3 voraus.
- zu 3.2 Beim Aufmessen von Entwässerungsanlagen ist folgendes zu beachten:
Bei der Aufnahme von Kanalschächten sind die Schachtdeckelmitten lage- und höhenmäßig zu erfassen, zusätzlich die Sohlhöhen von Ein- und Auslauf, sowie der Durchmesser und das Rohrmaterial (z.B. Steinzeug, Schleuderbeton).
Sonderbauwerke sind hier z.B. Abscheider, Absturz- Pump- Regenüberlaufschächte. Bei Bedarf ist auch die Abweichung der Kanalachse von der Deckelmitte festzuhalten. Bei den übrigen Leitungsarten ist in der Regel die Rohroberkante, der Durchmesser bzw. der Leitungsquerschnitt, das Rohr- bzw. Leitungsmaterial, bei elektrischen Leitungen die Zahl der Adern (bei Telefonleitungen Adermpaare) aufzunehmen. Soweit elektrische Leitungen in Kabelformsteinen verlaufen, ist deren Lage und Höhe aufzunehmen.
- zu 3.3 Diese Leistungen sind in der Regel nur für denkmalgeschützte Gebäude vorgesehen.
Es wird empfohlen, für derartige Arbeiten nur solche Vermessungsbüros zu beauftragen, die einschlägige Erfahrungen auf diesem Spezialgebiet nachweisen können.
Bewährt hat sich auch folgende Verfahrensweise: Schaffung eines übergeordneten Messnetzes im Innern des Gebäudes/Bauwerks* (Aufnahmestandpunkte) durch ein Vermessungsbüro und eine kombinierte elektrooptische/manuelle Bauaufnahme durch die Zusammenarbeit von Vermessungsfachmann und spezialisiertem Architekt, ist deren Lage und Höhe aufzunehmen.
- zu 4.1 Das Herstellen von Bestandsplänen für Liegenschaften soll im "Deckfoliensystem" erfolgen.
Dies gewährleistet eine wirtschaftliche Art der Planhandhabung und -fortführung.
Ausgehend von einem Grundplan sind die für den jeweiligen Bedarf notwendigen Deckfolien zu fertigen, wobei die durch die Ziffern 4.1.3.1 bis 4.1.3.5 vorgegebene Einteilung nur beispielhaft ist. Die erforderliche Anzahl der Deckfolien sollte sich in erster Linie nach den örtlichen Gegebenheiten, z.B. der Leitungsdichte, richten.
Auf eine sinnvolle Blatteinteilung und übersichtliche Darstellung (keine Überdeckung!) ist zu achten.
- zu 4.1.6 Diese Leistung beschreibt das Fertigen von unter Ziff. 4.1 erstellten Planunterlagen in anderen Maßstäben (Vergrößerung/Verkleinerung). Dies kann als "Originalzeichnung" erfolgen, wenn die erforderlichen Daten in digitaler Form maßstabslos auf einem entsprechenden Datenträger vorliegen.
- zu 5.1 Die erforderliche Genauigkeit hängt von der Aufgabe der Messung einerseits und der erwarteten Größe der Setzung andererseits ab.
Zur Festlegung der zu fordernden Genauigkeit wird auf die Tabelle 1 der DIN 4107 verwiesen. Im Regelfall ist von einer Genauigkeitsanforderung von $\pm 0,5$ mm auszugehen.

Vertragsmuster - Ingenieurvermessung

Zwischen

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....

.....

diese vertreten durch

.....

..... (Straße) (Ort)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

§ 2 - Grundlagen des Vertrages

§ 3 - Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 - Fachlich Beteiligte

§ 5 - Termine und Fristen

§ 6 - Vergütung

§ 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Entwurfs- / Bauvermessung ¹⁾ für die Baumaßnahme

.....
.....
.....
(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

Diese besteht aus folgenden ¹⁾

1.1.1 Gebäuden

(1)
.....

1.1.2 Ingenieurbauwerken

(1)
.....

1.1.3 Verkehrsanlagen

(1)
.....

1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen ¹⁾ für

.....
.....
.....
(genaue Bezeichnung des Objektes / der Liegenschaft)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen

2.2.1 folgende projektbezogene Unterlagen:

.....
.....
.....
.....

2.2.2 folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....
.....
.....
..... (Anlage)

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

.....
.....

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 - einzeln oder im Ganzen - zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen nach 3.3 erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen nach 3.2 beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

3.2 Übertragene Leistungen¹

3.2.1 Entwurfsvermessung¹⁾

3.2.1.1 Grundlagenermittlung¹⁾

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI

3.2.1.2 Geodätisches Festpunktfeld¹⁾

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI

Die Messungen zur Bestimmung der Festpunkte müssen

- im amtlichen Bezugssystem *)

-*)

erfolgen.

3.2.1.3 Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne / Bestandsdaten¹⁾

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI mit Ausnahme von

.....
.....

Es sind grundsätzlich terrestrische Aufnahmeverfahren zu verwenden.

Der Auftragnehmer hat folgende Pläne vorzulegen: ¹⁾

Planinhalt: M = 1:

Planinhalt: M = 1:

.....

Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform¹⁾

3.2.1.4
.....
.....
.....

3.2.2 Besondere Leistungen nach Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI – Entwurfsvermessung –

3.2.2.1

.....
.....

3.2.3 Sonstige vermessungstechnische Leistungen²

3.2.3.1

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.3 Weitere Leistungen

3.3.1 Entwurfsvermessung ¹⁾

3.3.1.1 Absteckungsunterlagen ¹⁾

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 HOAI.

3.3.2 Bauvermessung ¹⁾

3.3.2.1

.....
.....
.....

3.3.2.2 Absteckung für die Bauausführung ¹⁾

Das ist die Grundleistung der Leistungsphase 2 der Anlage 1 Pkt. 1.5.7 HOAI.

3.3.2.3

.....
.....
.....

3.3.3 Besondere Leistungen nach HOAI - Bauvermessung -

3.3.3.1 Dokumentation der Bauausführung

Das ist eine Besondere Leistung der Leistungsphase 3 der Anlage 1 Pkt. 1.5.7 HOAI.

Erfassen, aufbereiten und dokumentieren aller bestandsverändernden Baumaßnahmen

3.3.3.2

.....
.....
.....
.....

3.3.4 sonstige vermessungstechnische Leistungen

3.3.4.1

.....
.....
.....

¹ Gem. § 3 Abs.1 HOAI sind die Leistungen der Anlage 1 frei zu vereinbaren. Die aufgeführten Grundleistungen, Besondere Leistungen und Sonstige Leistungen sind insgesamt als Leistungskatalog zu verstehen und werden aufgrund ihrer Klassifizierung als Grundleistungen, Besondere- oder Sonstige Leistungen, nicht unterschiedlich preisrechtlich gewertet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

² Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Entwurfs- oder Bauphase,
2. nicht objektgebundene Flächenvermessungen, die die Herstellung von Lage- und Höhenplänen zum Ziel haben und nicht unmittelbar mit der Realisierung eines Objekts in Verbindung stehen, sowie Vermessungsleistungen für Freianlagen und im Zusammenhang mit städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Leistungen,
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme,
5. Leistungen nach Anlage 1 Pkt. 1.5.1 HOAI, soweit sie nicht in der Anlage 1 Pkt. 1.5.4 und 1.5.7 HOAI erfasst sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

- 3.4 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber
- 3.4.1* auf Papier / maßhaltiger Folie¹⁾ in ____-facher Ausfertigung zu übergeben.
- Die Planunterlagen sind unter Beachtung der gültigen Richtlinien und DIN-Normen anzufertigen, zu beschriften und in Taschen oder Ordnern zusammenzustellen.
- Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in ____-facher Ausfertigung kopierfähig im Format DIN A 4 (hoch) zu übergeben.
- 3.4.2* in digitaler Form nach Festlegung des Auftraggebers zu übergeben.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht: ¹⁾

- 4.1.1 Objektplanung für Gebäude von
- 4.1.2 Objektplanung für Ingenieurbauwerke von
- 4.1.3. Objektplanung für Verkehrsanlagen von
- 4.1.4 Freianlagen von
- 4.1.5 Rohrleitungsuntersuchungen von
- 4.1.6

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.1.1
- 5.1.2
- 5.1.3
- 5.1.4

§ 6

Vergütung

Pauschalisiertes Honorar:

Der Auftragnehmer erhält für seine nachstehend aufgeführten Leistungen folgende Vergütungen:

- 6.1.1

Leistungen nach 3.2	Menge, Einheit ca.	Einheitspreis € / Einheit	Gesamtpreis ca. €	Pauschale €
			Summe 6.1.1	

*) Nichtzutreffendes streichen.

6.1.2

Leistungen nach 3.3	Menge, Einheit ca.	Einheitspreis € / Einheit	Gesamtpreis ca. €	Pauschale €
			Summe 6.1.2	

6.2 Honorar nach Zeitaufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers nach

.....

.....

.....

sowie unvorhergesehene Leistungen geringen Umfangs werden nach Zeitaufwand mit folgenden Stundensätzen vergütet:

6.2.1

	€/ Std.	Leistungen nach 3.2		Leistungen nach 3.3	
		ca. Std.	€	ca. Std.	€
Auftragnehmer					
Ingenieur					
Techniker					
Assistent / Zeichenkraft					
Messtrupp ³ 1 Mitarbeiter					
Messtrupp 2 Mitarbeiter					

6.2.1.1 Die Summe der Vergütung nach Zeitaufwand für Leistungen nach 3.2¹⁾ wird vorläufig festgelegt auf €.

6.2.1.2 Die Summe der Vergütung nach Zeitaufwand für Leistungen nach 3.3¹⁾ wird vorläufig festgelegt auf €.

6.2.2 Die Stundensätze nach 6.2.1 werden nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeit und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum / Name / Art der Leistung / Anzahl der Stunden / Unterschrift. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber zeitnah zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 6.2.1.1 und 6.2.1.2 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

6.2.3 Ein Messtrupp setzt sich aus max. 2 Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

6.3 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.4 Die Nebenkosten werden nach § 14 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis¹⁾ - erstattet. Hierin sind auch die Kosten enthalten für:¹⁾

- Vermarktungsmaterial,
- Vervielfältigen der Unterlagen (auch die nach 3.4) sowie der reproduktionstechnischen Arbeiten auf maßhaltiger Folie,
- Post- und Fernmeldegebühren,
- Reisen und Wegezeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter.

	für die Leistungen nach 3.2	für die Leistungen nach 3.3
Nebenkosten € €
Trennungsschädigungen € €
Summe € €
zuzüglich Umsatzsteuer € €
Gesamtsumme € €

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden:

Für sonstige Schäden:

³ Bei den Stundenansätzen für den Messtrupp sind die Kosten für Vermessungsfahrzeuge und andere Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie hochwertige Geräte, soweit sie für die Vermessungsleistungen verwandt werden mit einzurechnen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungen nach 3.2:

für Leistungen nach 3.3:

8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.¹⁾

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Gemeinsamem Runderlass des MJ, der StK, der übrigen Ministerien, des Präsidenten des Landtages und des Präsidenten des Landesrechnungshofes vom 21.11.2001 – 4001-301.1, MBl. LSA 2002, S. 1185 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.März 1974 –BGBl. I S. 469 ff / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

8.3

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

- frei gelassen -

Muster – Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung
im Teil 3 – als Sondervertragsmuster 1 (SonVM1) zu finden.

- frei gelassen -

Das Vertragsmuster Thermische Bauphysik ist
im Teil 3 – Vertragsmuster unter der Nummer VM 10 zu finden.

- frei gelassen -

Das Vertragsmuster Sicherheits- und Gesundheitskoordination ist
im Teil 3 – Vertragsmuster unter der Nummer VM 11 zu finden.

- frei gelassen -

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - zu Verträgen mit freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren sind

im Teil 3 – als Anlage zu den Vertragsmuster An1/1 zu finden.

Allgemeine Vertragsbestimmungen zu den Verträgen für freiberuflich Tätige - AVB -**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung
- § 11 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 12 Arbeitsgemeinschaft
- § 13 Anwendbares Recht
- § 14 Schriftform

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Regelwerke in der jeweils für die Zeit der Planung und der Baudurchführung geltenden Fassung zu beachten:
 - 1.2.1 die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes - RLBau -
 - 1.2.2 die gesetzlichen Bestimmungen des Öffentlichen Vergabewesens in der jeweils geltenden Fassung wie:
 - die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58 und 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) und ihre Verwaltungsvorschriften,
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabeverordnung für EG-Vergabeverfahren (VgV).
 - 1.2.3 die Vergabe- und Vertragsordnung bzw. Verdingungsordnungen:
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -,
 - die Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, - VOL -,
 - die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF -.
 - 1.2.4 das für das Land Sachsen-Anhalt mit Maßgaben eingeführte Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - VHB -
- 1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.4 Weder der Auftragnehmer noch eine der in § 16 Abs. 1 und 2 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb, unterhalb oder außerhalb (s. § 100 Abs. 2 GWB) der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- 1.6 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Soweit Leistungsbilder der HOAI angesprochen sind, richten sich Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe nach diesen Bestimmungen. Die Vergütung ist vor Leistungsbeginn schriftlich zu vereinbaren.

Bei der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer an den genehmigten Bauantrag gebunden. Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber vor Leistungserbringung mitgeteilte Kostenobergrenze unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die im Bauantrag anerkannten Kosten (Kostenobergrenze) oder die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Weisungsbefugter Vertragspartner auf Auftraggeberseite ist nur die vertragsschließende Stelle, nachstehend Auftraggeber genannt.
 - 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu
- LSAStand:09.10.2009_ geä § 10_Feb. 2015

erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine / Fristen.

- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektablauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 2.4 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und der Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können.
Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nr. 2.3 bleibt unberührt.

§ 4

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 5.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen und digitale Datenträger - sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6

Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach 6.1.1 bis 6.1.4.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.1.1 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.1.2 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

RLBau LSA

Anl1

Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB -

- 6.1.3 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 6.1.4 Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach 6.1.1 bis 6.1.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- 6.2 Liegen die Voraussetzungen von 6.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7

Zahlungen

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen, einschließlich Umsatzsteuer, gewährt. Abschlagszahlungen werden 18 Werkstage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenberechnung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass vertragliche und steuerliche Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt, sowie vertragliche Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Gebietskörperschaften bzw. der vorgenannten Einrichtung des Bundes aufgerechnet werden.

- 7.3 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 8

Kündigung

- 8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden auf 60 v. H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) aus den Verträgen -Technische Ausrüstung-, -Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen- und -Freianlagen-, der Überwachung der Ausführung aus dem Vertrag -Prüfung der Tragwerksplanung- sowie der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung aus dem Vertrag -Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen-, für alle übrigen, nicht erbrachten Leistungen der vorgenannten Verträge auf 40 v. H. der vereinbarten Vergütung festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- 8.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.4 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9**Haftung und Verjährung**

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt erst mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung. Bei Beauftragung der Leistungsphase 9 wird nach Erbringung der Leistungsphase 8 eine förmliche Abnahme durchgeführt. Mit dieser Abnahme beginnt die Verjährung der Leistungsphasen 1 - 8.

§ 10**Haftpflichtversicherung**

- 10.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 11**Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

- 11.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 11.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die dem Auftraggeber unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 11.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 12**Arbeitsgemeinschaft**

- 12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 12.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 12.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13**Anwendbares Recht**

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14**Schriftform**

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.